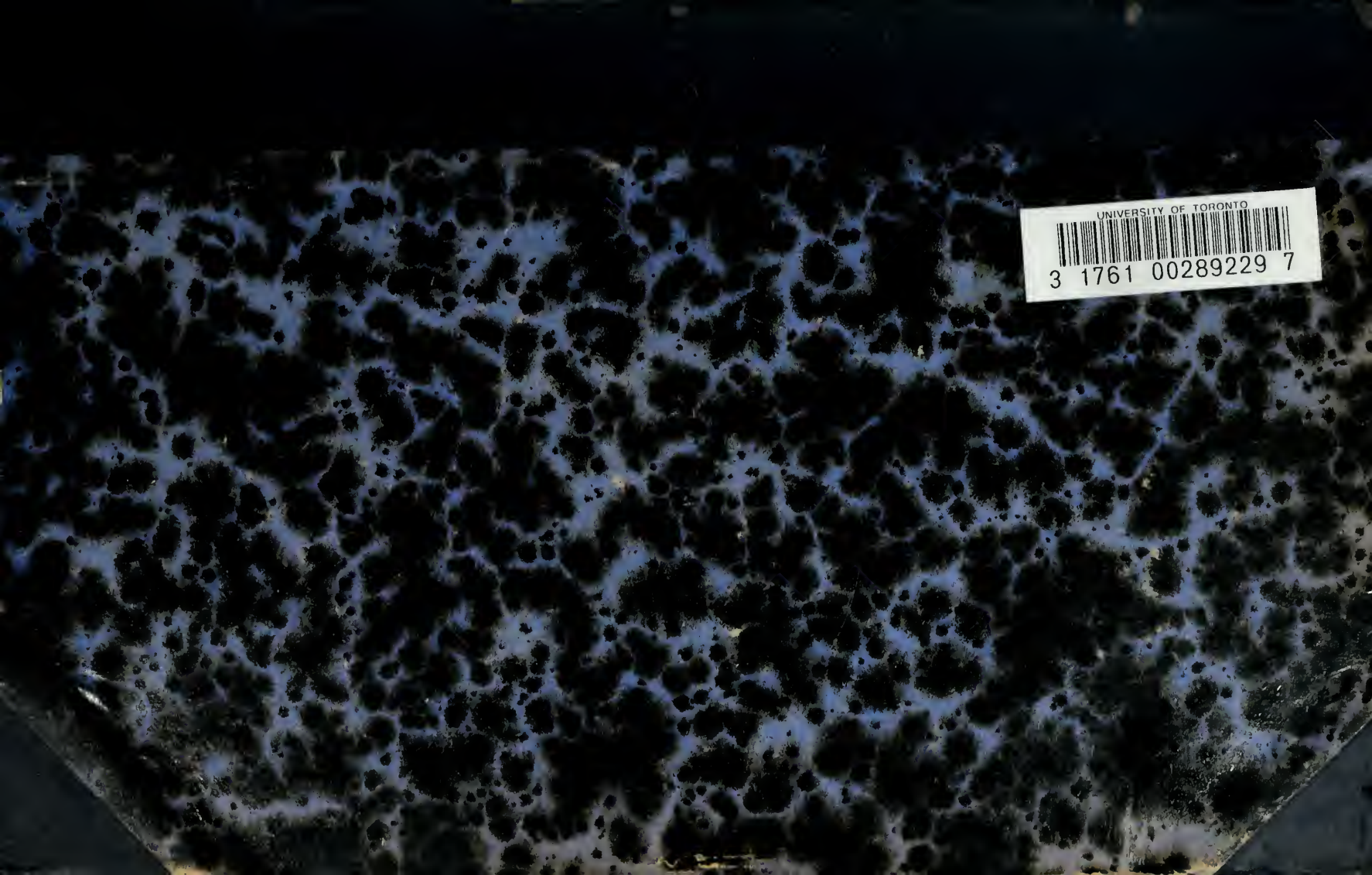
UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00289229 7

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XVII. BAND. I. HEFT.

JAHRGANG 1855. — JUNI.

26810

AS
142
A53
Bd.17

SITZUNG VOM 6. JUNI 1855.

Vorgelegt:

Bedürfnisse bezüglich der im vaticanischen Archive befindlichen Handschrift: autographum regestum literarum apostolicarum felicis recordationis Joannis papae VIII.

Von dem c. M., Hrn. **Friedrich Blumberger,**

Capitular des Stiftes Göttweih.

In dem 1836 erschienenen *Codex diplomaticus et epistolaris Moraviæ* wird für die Briefe des Papstes Johann VIII. eine im vaticanischen Archive vorhandene Handschrift erwähnt welche noch immer nicht die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, nach meinem Dafürhalten aber im Interesse der Geschichte nicht länger mehr unbeachtet bleiben soll.

Boczek, der Herausgeber des *Codex Moraviæ*, hat drei von den auf den heil. Method Bezug nehmenden Briefen Johann's VIII. [1]) in dem Texte geliefert, wie diesen der Herr Professor Dr. Gregor Wolny durch Verwendung der kaiserlichen Gesandtschaft in Rom in ämtlich von dem *Tabulariorum S. R. E. Præfectus, M. Marini*, vidimirten Abschriften *ex autographo Regesto literarum apostolicarum felicis recordationis Joannis papæ VIII., quod adservatur in Tabulariis sanctæ Romanæ Ecclesiæ* erhalten hatte. Boczek hat dafürgehalten, dass dieses *autographum Regestum* die in langobardischer Minuskel des eilften Jahrhunderts geschriebene vaticanische Handschrift sei, von welcher schon früher Dr. Pertz Nachricht

[1]) Im Codex Nr. LVII, LVIII, LX.

gegeben [1]), und ich weiss auch nicht, dass schon anders geurtheilt worden. Ich finde dies sehr begreiflich, weil Pertz von jener Handschrift gesagt, dass sie, von Montecasino nach Rom gekommen, die einzige Handschrift sei die das päpstliche Archiv von Johann's Briefen besitze [2]), und weil auch meines Wissens noch nichts öffentlich bekannt geworden, was auf eine andere Ansicht hätte führen können; aber ich habe im Privatwege Erfahrungen gemacht, durch welche ich zur Einsicht gelangt bin, dass das *autographum Regestum* und die Handschrift des 11. Jahrhunderts zwei verschiedene Handschriften sind, — worüber ich folgende Rechenschaft geben kann.

Es ist mir schon vor vielen Jahren behufs der Frage, ob die in den Ausgaben der Briefe Johann's VIII. bezüglich des heil. Method vorkommenden Briefe — es sind deren vier, Nr. 194, 195, 247, 268, — echt oder unecht seien, darum zu thun gewesen, zu erfahren, ob sich dieselben in der Handschrift des 11. Jahrhunderts, die ich damals gleichfalls für die einzig existirende von den Briefen jenes Papstes vermeinte, vorfänden, und ich bin auch durch eine gefällige Mittheilung des Herrn Pertz zur diesfälligen Kenntniss gekommen; Herr Pertz (dessen eigenhändig 1835 geschriebene Äusserung sich noch in meinen Händen befindet) erklärte sich zu wissen, dass sämmtliche vier Briefe in jener Handschrift vorkommen und zwar auf Seite 428, 429, 470 und 471, 488 geschrieben stehen. Diese Seitenzahlen sind himmelweit verschieden von jenen des *autographum Regestum* welche der Archivspräfect für die drei aus demselben mitgetheilten Briefe mit 77, 77, 110 angegeben hat [3]), womit sich bereits die Verschiedenheit der Handschriften kund gibt. Hieran schliesst sich eine weitere Erfahrung die ich gemacht habe, als ich mich um eine Aufklärung bekümmerte, wie es komme, dass in dem *Codex Moraviæ* von den vier auf Method Bezug nehmenden Briefen nur drei aus den vom Archivspräfecte an Herrn Wolny erlassenen Abschriften, der vierte aus den bekannten Ausgaben der Briefe Johann's abgedruckt sind, während man doch vermuthen musste, dass sich Herr Wolny im Interesse der Method'schen und mährischen

[1]) Archiv der Gesellschaft für alte deutsche Geschichtskunde, V. 32, 332, 339.
[2]) l. c. 339.
[3]) Cod. Mor. bei den betreffenden drei Briefen.

Geschichte um Abschriften von allen vier Briefen werde beworben haben; ich habe hier aus einem von Herrn Wolny an den verstorbenen Herrn Custos Kopitar unterm 9. Jänner 1837 erlassenen Schreiben (welches ich eingesehen und mir in Abschrift eigen gemacht habe) die Notiz erhalten, dass der Archivspräfect über nachträglich gemachte Anfrage die Versicherung gegeben, dass der betreffende Brief in dem *Regestum* nicht vorkomme. Dieses Nichtvorkommen liefert wieder einen Beweis, dass das *autographum Regestum* eine andere Handschrift ist, als die jenen Brief enthaltende des 11. Jahrhunderts. Somit erscheint das *autographum Regestum* als eine Handschrift, von der man früher noch gar keine Kenntniss gehabt hat, — und diese Erscheinung kann der Forscher der hinsichtlich der Briefe Johann's VIII. gar manche Anliegen hat, nicht unverfolgt vorübergehen lassen.

Gegenwärtig hat sich die aufgetauchte Handschrift noch viel zu wenig erkennbar gemacht, als dass man schon ihren Werth gehörig beurtheilen könnte. So viel ist indess nicht zu verkennen, dass sie im vaticanischen Archive für die wichtigere von den Briefen Johann's gilt, und gleichsam für die authentische zur Kenntniss dieser Briefe, was sich aus dem Gebrauche zeigt, welchen der Archivspräfect von ihr gemacht hat, indem er sie für die Abschriften der verlangten Briefe gewählt, und sich selbst bei dem Briefe von welchem aus ihr keine Abschrift genommen werden konnte, nicht an die Handschrift des 11. Jahrhunderts, wo dieselbe zu finden gewesen wäre, gehalten hat. Von gar besonderer Wichtigkeit würde sie sein, wenn sie auch die Briefe aus den früheren Jahren von Johann's Pontificate, das ist December 872 bis September 876, welche zum Bedauern der Forscher noch immer nicht zum Vorschein gekommen sind [1]), enthalten würde, wofür aber zur Zeit noch kein Anzeichen vorliegt, indem die drei Briefe von welchen der Präfect Abschriften gegeben, schon in die Jahre 879 und 881 gehören, und die Numern 201, 202, 278 tragen [2]), sohin wenig verschiedene Numern von den diesfälligen Briefen in den Ausgaben der Briefe Johann's, wo sie als der 194., 195., 268. vorkommen, womit sich

[1]) Die Briefe Johannes beginnen in den Ausgaben nur erst mit der 10. Indiction, das ist 1. September 876.

[2]) Cod. Mor. l. l. c. c.

zeigt, dass ihre Numerirung nicht von den Briefen des beginnenden Pontificates, sondern wieder nur, wie dies in den Ausgaben der Briefe der Fall, von den seit September 876 erlassenen ausgeht; sie gibt sich also nur als Inhaberinn der späteren Briefe des Papstes zu erkennen; sie müsste, wenn sie auch die älteren Briefe enthalten soll, in zwei Codices bestehen, deren erster, die älteren Briefe enthaltend, sich noch nicht bemerkbar gemacht, was nun, dass es auch so sei, nur erst zu den Wünschen gehört. Aber in Hinsicht der späteren Briefe ist bereits erkennbar, dass sie gegen die Ausgaben den besseren Text enthält, wofür die drei Briefe in dem *Codex Moraviæ* in Vergleichung mit dem Texte in den Ausgaben den Beleg liefern. Es ist ferner auch erkennbar, dass sie gegen die Ausgaben eine Mehrzahl von Briefen enthält; man vergleiche hier ihre Numern zu den drei Briefen 201, 202, 278 mit den Numern derselben Briefe in den Ausgaben 194, 195, 268, und es zeigt sich da bis zu dem ersten und zweiten Briefe eine Mehrzahl von sieben, und dann bis zu dem dritten wieder eine Mehrzahl von drei Briefen, und nimmt man hierzu, dass sie den inzwischen liegenden Brief der Ausgaben 247 nicht kennt, so sind es bis zu dem dritten Briefe wenigstens eilf ihrige Briefe die den Ausgaben fremd und also noch nicht zur Kenntniss gekommen sind, oder vielleicht noch mehr, wenn allfällig ausser dem Briefe 247 noch ein und der andere der Ausgaben bei ihr nicht vorkömmt, welche Zahl sich noch unter den folgenden Numern vermehren dürfte; ob ihre Mehrzahl von Briefen historischen Werth habe, muss freilich noch dahin gestellt bleiben. Anderseits ist aber auch erkennbar geworden, dass sie doch nicht alle die Briefe welche in den Ausgaben vorkommen, enthält, was sich aus ihrer Unkenntniss vom Briefe 247 der Ausgaben zeigt; es kann dies eine Unvollkommenheit, aber auch eine sehr gute Eigenschaft sein, letzteres, wenn die mangelnden Briefe solche wären, die als unechte Waare ungebührend den Briefen des Papstes eingemischt worden; das Urtheil hierüber muss gleichfalls noch *in suspenso* bleiben.

Es lässt sich nun gegenwärtig über den Werth der aufgetauchten Handschrift nicht viel mehr urtheilen, als dass sie die werthvollere von den Briefen Johann's VIII. ist. Bei diesem ungenügenden Urtheile und bei dem Interesse welches der Forscher an der Sache der Briefe des Papstes hat und ihm noch lange nicht befriediget ist, macht sich ein Verlangen nach näheren Aufklärungen über das

Wesen der Handschrift rege. Es drängen sich hierzu mehrere Fragen auf: was will ihr Titel *autographum Regestum* sagen? bedeutet er die gleichzeitige Hinterlage der vom Papste erlassenen Briefe, oder eine zwar spätere aber ämtliche Sammlung dieser Briefe, oder überhaupt nur die älteste Handschrift die das Archiv von diesen Briefen besitzt? ist sie Urschrift, Abschrift, wie alt? enthält sie die Briefe des Papstes vom Beginne seines Pontificates an, oder nur allein, wie die Ausgaben, die Briefe der späteren Jahre? und hinsichtlich der Briefe der späteren Jahre, was sind das für Briefe, um welche sie gegen die Ausgabe reichhaltiger ist? und wieder, was sind das für Briefe die in den Ausgaben vorkommen, aber in ihr nicht vorfindig sind? Die Erledigung dieser Fragen würde zur Kenntniss führen welche Vortheile man sich von der Handschrift versprechen dürfe, und würde jedenfalls dem Forscher Beruhigung bringen, der es berufshalber nicht unterlassen darf, den Mitteln seines Faches nachzuspüren.

Ich gestehe, dass mir persönlich besonderer Ursache halber die Erlangung helleren Lichtes über diese Handschrift sehr am Herzen liegt. Es sind mir bei meinen Studien für die vaterländische Geschichte schon vor langer Zeit die vier in den Ausgaben der Briefe Johann's VIII. vorkommenden, auf Method Bezug nehmenden Briefe verdächtig geworden, wesentlich der Brief 247, welchen ich in die Ereignisse durchaus nicht einfügbar erachtete, die drei anderen 194, 195, 268 aus minder bedeutenden Gründen, und mehr nur desshalb, weil sie mir eine Zugabe zum ersteren Briefe geschienen haben. Ich habe sie für unecht gehalten, und diese Ansicht in meinen Recensionen über Dobrowsky's Cyrill und Method [1]), und dessen mährische Legende [2]) ausgesprochen, habe aber für dieselbe noch gar wenig Gehör gefunden, und vielmehr ausdrücklichen Widerspruch erfahren. Es ist mir aber von gegnerischer Seite noch keine genügende Erörterung der Frage zu Gesicht gekommen, durch die ich von meiner Ansicht hätte abgeführt werden können; die Erfahrung die ich gemacht, dass sich die sämmtlichen vier Briefe in der vaticanischen Handschrift des 11. Jahrhunderts vorfinden, hat auch noch keine Veränderung bei mir hervorbringen können, weil hieraus nichts weiter hervorgeht, als dass die Briefe jener Zeit,

[1]) Jahrb. d. Literatur. 1824, Bd. XXVI.
[2]) Ebend. 1827, Bd. XXXVII.

das ist zweihundert Jahre nach Papst Johann schon vorhanden gewesen; am ersten würden mich noch die dem *Codex Moraviæ* bezüglich Cyrill und Method einverleibten Monsee'schen Fragmente gestört haben die aber auch keine Wirkung gethan, weil diese Geschichtsquelle gar bald in Misscredit zu gerathen angefangen hat; aber das aufgetauchte *autographum Regestum* hat mich zum Theile anders gestimmt. Die aus dieser jedenfalls wichtigen Handschrift geflossenen Abschriften der Briefe 194, 195, 268 habe ich für Zeugnisse des frühen Daseins dieser drei Briefe erkennen müssen, und indem sie auch diese Briefe in einem anstandlosen Texte darstellen, ist mir auch jeder Zweifel gegen die Echtheit dieser drei Briefe geschwunden, aber auch nur bei diesen drei Briefen. Dem Briefe 247, eben denjenigen welchen ich wesentlich beanständete, gibt die Handschrift das Zeugniss des frühen Daseins nicht; sie kennt ihn nicht, was mich natürlich von meiner Ansicht seiner Unechtheit nicht abbringen konnte, sondern vielmehr darin bestärken musste. So sehr aber das Nichtvorkommen des Briefes in der Handschrift meiner Ansicht zusagt, kann ich mich doch selber dabei nicht ganz bescheiden, weil doch allerdings mehr Licht über die Handschrift kommen muss, um über die Ursache des Nichtvorkommens des Briefes gehörig urtheilen und standhältig bestimmen zu können, ob hieraus für die Ansicht der Unechtheit ein ganzer, halber oder gar kein Beweis hervorgehe. Dies ist es, was mir ein besonderes Verlangen nach näheren Aufklärungen über das *autographum Regestum* erweckt, und ich glaube, es werde Jeder der mit dem betreffenden Briefe zu thun hat, wenn er einmal auf die Handschrift aufmerksam geworden, und um den Umstand des darin nicht vorkommenden Briefes weiss, das Verlangen theilen, selbst Derjenige der sich schon für Echtheit entschieden hat, weil er doch nicht unbekümmert sein kann um den allfälligen Eintrag den das Nichtvorkommen des Briefes seiner Ansicht machen dürfte. Ich bemerke hier, dass die Sache des Briefes von nicht geringer Wichtigkeit ist: dieser Brief ist der Grundstein zu den vorzüglichsten Theilen des hergebrachten, wiewohl schon mehrfach reparirten Gebäudes von Method's Geschichte, mit seiner Echtheit oder Unechtheit stehen und fallen alle jene Theile, erhält oder verändert sich wesentlich die Gestalt der Geschichte, bei seiner Sache sind die mährische Geschichte und die kirchliche Passauer Geschichte wesentlich betheiliget.

Es verlangt aber nicht allein die Sache dieses Briefes nach Aufklärungen über das *autographum Regestum*, es verlangt dies überhaupt der Nachtheil den die Forscher aus der Unvollständigkeit und mancher Unsicherheit der Briefe Johann's VIII., wie wir diese in den Ausgaben vor uns haben, empfinden; es fehlen ja die Briefe von beinahe vier Jahren von Johann's Pontificate, worunter sich gewiss interessante befinden müssten [1]), es fehlen auch Briefe aus den übrigen Jahren, und unter den gegebenen sind nicht alle vom Verdachte frei, wobei ich nur auf die Einwendungen erinnere, welche schon Dupin, Natalis Alexander und Pagi gegen einige derselben (93, 94, 95) erhoben haben. Soll sich nun nicht dieses Verlangen befriedigen lassen?

In meiner Lage, wo ich die Bearbeitung einer kritischen Geschichte des alten Passauer Bisthumes unter den Händen habe, wobei die Verhältnisse dieses Bisthumes zu dem mährischen Reiche und dem Slawenapostel Method zur Behandlung kommen müssen, welcher schwierige Gegenstand ein Vorgehen auf solidem Grunde nach allen erreichbaren Behelfen erfordert, muss ich dem Ziele nach Aufklärungen über die nicht viel mehr als dem Namen nach bekannte Handschrift mit Sehnsucht entgegensehen, und da überhaupt Allen welche für ihre geschichtlichen Zwecke der Briefe Johann's VIII. bedürfen, das erreichte Ziel erwünscht sein muss, glaubte ich mir erlauben zu dürfen, die Aufmerksamkeit einer kaiserlichen Akademie auf das im vaticanischen Archive vorhandene *Autographum Regestum literarum apostolicarum felicis recordationis Joannis papæ VIII.* als auf eine Handschrift die der Geschichte sehr förderlich werden könnte, zu lenken, und Dieselbe zu bitten, zum Besten der Geschichte Ihrerseits dasjenige veranlassen zu wollen, was Ihr thunlich und dienlich scheint, die näheren Auskünfte über diese Handschrift zu erwirken.

Die Classe beschliesst: sich um nähere Auskunft über diese Handschrift an das vaticanische Archiv zu wenden.

---

[1]) Interessante und leider nur ungenügende Fragmente von drei solchen Briefen hat Samuel Timon (*Imago antiquae Hungariae 1750, p. 164 seqq.*) aus einem Codex der vaticanischen Bibliothek beigebracht, welcher Codex (*Collectiones Decretales Nr. 4886*) aber gewiss nicht das autographum Regestum ist, und auch nur Briefragmente gelegenheitlich aufgenommen enthalten kann.

SITZUNG VOM 13. JUNI 1855.

Gelesen:

Freiherr Hammer-Purgstall las eine Abhandlung für die Denkschriften über die Encyklopädie der Araber. Perser und Türken. Nach Vollendung der „Geschichte der Ilchane Persiens“ wollte er eine verbesserte und vermehrte Ausgabe seiner encyklopädischen Übersicht der Wissenschaften des Orients geben und begann eine Umarbeitung dieses Werkes, womit er zuerst im Anfange dieses Jahrhunderts unter den Orientalisten aufgetreten; da sich aber in der Folge der Arbeit bald herausstellte, dass eine vollständige Literaturgeschichte der Araber ein weit grösseres Bedürfniss für die orientalische Literatur in Europa, als eine umgearbeitete vermehrte Ausgabe der Übersicht der Wissenschaften des Orients sei, so liess er jene Arbeit liegen und begann die Literaturgeschichte der Araber, von der bis jetzt sechs Quartbände (die Hälfte des auf zwölf berechneten Ganzen) erschienen sind. Er legt nun der Classe die Einleitung jener aus zwei früher nicht gekannten und unbenützten encyklopädischen Quellen, eine in der Hofbibliothek, die andere in der Leydner Bibliothek, vor, welche ein besonderes Ganzes bilden, wie die Einleitung zur Literaturgeschichte der Araber, womit der erste Band der Denkschriften der philosophisch-historischen Classe begonnen worden. Den Schluss macht eine Liste von hunderteinundzwanzig encyklopädischen Werken der Araber, Perser und Türken, wovon bisher höchstens die über das Hundert zählenden bekannt, die übrige Centurie aber noch nirgends chronologisch zusammengestellt worden ist.

„Eben so wenig sind irgendwo die Sprüche des Korans, der „Überlieferung und anderer weiser und gelehrter Männer über „den Werth der Wissenschaften und der Studien zusammen„gestellt, oder auch nur einzeln übersetzt erschienen. Es genügt „eines einzigen solchen Koran-Textes und eines einzigen solchen

„Spruches um die Unwissenheit derer zu brandmarken, welche den „Islam als den Wissenschaften feindlich verschreien; wenn ihre „leidenschaftlichen Verleumdungen auch nicht durch die Geschichte „des Mittelalters Lügen gestraft würden, in welchem das Studium „der Philologie, der mathematischen, astronomischen und medici„nischen Wissenschaften von den Arabern ausging, so würde der „Koransvers: Sind denn die Wissenden gleich den Unwis„senden? allein genügen, sie zu Recht zu weisen. Dichter und „Redner, Astronomen und Ärzte, Rechtsgelehrte und Richter standen „an dem Hofe wissenschaftliebender Fürsten, so zu Bagdad als zu „Cordova, zu Damaskus wie zu Kairo in dem grössten Ansehen und „in den höchsten Ehren, sie waren Emire und Wesire und der „Weisheitsspruch dass, wenn Gott einem Volke wohlwolle, „er dem Herrscher desselben Weisheit und Wissen„schaftsliebe eingebe, ward von den Arabern schon dem „gerechtesten persischen alten Könige, dem Chosroes Nuschirwan, „in den Mund gelegt.“ Der reich reimend arabische Spruch: Kemalol-ilm el-hilm heisst sowohl die Vollendung der Wissenschaft liegt in der Gescheidtheit, als die Vollendung der Wissenschaft liegt in der Sanftmuth, indem das Wort hilm die eine und die andere Bedeutung hat.

Die Zeiten des Fürsten Siuen von Lu.

Von dem w. M., Hrn. **Dr. August Pfizmaier.**

VORWORT.

Die in dem achtzehnjährigen Zeitraume der Regierung des Fürsten Siuen von Lu erzählten Begebenheiten beziehen sich vorzugsweise auf den Streit zwischen den Reichen Tsin und Tsu um die Oberherrschaft. In Tsu regierte während dieses ganzen Zeitraumes König Tschuang, der letzte der in dem Tschün-tsieu erwähnten Gewaltherrscher; in Tsin folgten einander drei Landesherren: die Fürsten Ling, Tsching und King. Beide Staaten traten anfänglich nicht offen gegen einander auf, ihr Bestreben ging vorerst dahin, die durch ihre Lage wichtigen kleineren Staaten, namentlich Tschin, Tsching und Sung sowohl durch Politik als durch die Waffen zu einem Anschlusse zu bewegen, ein Zweck der durch Tsin ziemlich vollkommen erreicht wurde. König Tschuang der schon früher den Himmelssohn zu schrecken versucht hatte, entschied sich jetzt für rascheres Handeln, indem er (598 vor Chr. Geb.) das Reich Tschin eroberte, dasselbe jedoch seinem rechtmässigen Landesherrn zurückgab. Das nächste Jahr (597 vor Chr. Geb.) belagerte er die Hauptstadt von Tsching und zwang dieses Reich welches bisher treu an Tsin festgehalten, zur Unterwerfung. Dieselbe erfolgte noch vor der Ankunft des Entsatzes welchen Tsin geschickt hatte. Durch die Handlungsweise Tschhi-tse's, eines der Anführer, in Verlegenheit gebracht, setzte Tsin gleichwohl über den gelben Fluss, um den Kampf mit Tsu aufzunehmen. In der Schlacht von Pí auf dem Gebiete des Reiches Tsching erlitten die drei Kriegsheere von Tsin eine grosse Niederlage deren Folge war, dass Tsin für längere Zeit seine Ansprüche auf Oberherrschaft aufgeben musste, und jetzt König Tschuang den verschiedenen Staaten Bedingungen vorschrieb. Nach drei Jahren (594 vor Chr. Geb.) wurde auch die Hauptstadt von Sung durch König Tschuang belagert und dieses Reich zur Unterwerfung gezwungen, ohne dass Tsin, um Hilfe angerufen, diese zu leisten gewagt hätte.

Der Name des Fürsten 宣 Siuen ist 倭 Wei, welches auch durch 委 Wei ausgedrückt wird, nach Anderen war dessen Name 接 Tsie. Er war der Sohn des Fürsten Wen von dessen Nebengemahlinn 嬴 敬 King-ying. Er gelangte zur Regierung, indem er den Thronfolger 赤 Tschhi tödtete. Die Dauer seiner Regierung ist achtzehn Jahre. Nach den Vorschriften für die posthumen Namen heisst derjenige, der erfahren und überall bewandert war: 宣 Siuen (vielwissend).

丑 癸 50, das Jahr des Cyklus (608 vor Chr. Geb.) Erstes Regierungsjahr des Fürsten Siuen von Lu.

Dieses Jahr ist das fünfte Regierungsjahr des Himmelssohnes, des Königs 匡 Kuang von Tscheu, ferner das sechste Regierungsjahr des Fürsten 靈 Ling von Tschin, das neun und zwanzigste des Fürsten 桓 Hoan von Khi, das dritte des Fürsten 文 Wen von Sung, das dreizehnte des Fürsten 靈 Ling von Tsin, das erste der Fürsten 惠 Hoei von Tsi und 共 Kung von Thsin, das sechste des Königs 莊 Tschuang von Tsu.

寅 甲 51, das Jahr des Cyklus (607 vor Chr. Geb.). Zweites Regierungsjahr des Fürsten Siuen von Lu.

In diesem Jahre starb der Himmelssohn, König 匡 Kuang. Ihm folgte sein jüngerer Bruder 瑜 Yü, genannt König 定 Ting.

Hoa-yuen bewirthet die Krieger mit Schaffleisch.

„Kuei-seng, Prinz von Tsching, empfing den Befehl von Tsu und bekriegte Sung.“

Mŏ, Fürst von Tsching, hatte sich von Tsu Bedingungen vorschreiben lassen, in Folge dessen entsandte er jetzt den Prinzen 生 歸 Kuei-seng, damit er nach dem Befehle von Tsu das Reich Sung angreife.

„Das Heer von Sung wurde vollständig geschlagen. Hoa-yuen kam in das Gefängniss. Lŏ-liü wurde gefangen.“

元 華 Hoa-yuen, der Feldherr von Sung wurde gefangen und in ein Gefängniss gebracht. 呂 樂 Lŏ-liŭ war der Urenkel des Fürsten Tai von Sung. Er wurde ebenfalls gefangen.

„Als der Kampf bevorstand, schlachtete Hoa-yuen ein Schaf, und bewirthete die Krieger."

Hoa-yuen ehrte hierdurch die ihm untergeordneten Befehlshaber des Heeres.

„Sein Wagenführer Yang-tschin erhielt davon nichts."

羊 斟 Yang-tschin war Hoa-yuen's Wagenführer. Dass Yang-tschin keinen Antheil von dem Schafe erhielt, mochte wohl darin seinen Grund haben, dass Hoa-yuen ihn gering schätzte, die tiefer liegende Ursache ist aber unbekannt.

„Nachdem der Kampf sich entsponnen, sprach er: Bei dem Schafe der früheren Tage warst du der Herr. Bei dem Werke des heutigen Tages bin ich der Herr."

„Er drang mit ihm in das Heer von Tsching. Desswegen wurden sie geschlagen."

Yang-tschin grollte über Hoa-yuen, weil dieser ihn nicht mit dem Schaffleisch betheilt hatte. Während der Schlacht fuhr der Wagenführer mit dem Streitwagen des Feldherrn absichtlich unter die Feinde, was die Niederlage des Heeres von Sung zur Folge hatte.

„Die Weisen hielten dafür, dass Yang-tschin kein Mensch. Wegen seines persönlichen Grolls richtete er zu Grunde das Reich und opferte das Volk. Was ist strafbarer als dieses?"

„Was in einem Gedichte gesagt wird:

Die Menschen ohne Werth,

dieses lässt sich anwenden auf Yang-tschin. Er opferte das Volk, um durchzudringen."

Er gab das Heer von Sung dem Untergange preis, um seine Rachepläne durchzusetzen. Der Versabschnitt, auf welchen hier hingewiesen wird, lautet vollständig:

Die Menschen ohne Werth,
Der Hass beständig sie verzehrt;
Nicht nachzugeben haben sie geschworen,
Bis sie am Ende sind verloren.

Tschao-tün tödtet seinen Landesherrn J-kao.

„Ling, Fürst von Tsin, war ein unwürdiger Landesherr. Er erpresste grossartig und durchbrach die Mauern.“

Fürst Ling war schon vor vierzehn Jahren als Kind auf den Thron von Tsin erhoben worden. Jetzt, da er die Grossjährigkeit erreicht, zeigte er sich als einen schlechten Landesherrn, der Erpressungen ausübte und die Mauern seiner Unterthanen durchbrechen liess, um in den Besitz ihrer Schätze zu gelangen.

„Von der Höhe der Terrasse schoss er nach den Menschen mit der Armbrust und sah wie sie den Kugeln auswichen.“

Er schoss mit einer Armbrust nach den Vorübergehenden bleierne Kugeln und machte sich ein Vergnügen daraus, zu sehen, wie die Leute sich vor den Kugeln flüchteten.

„Der Koch sott Bärentatzen welche nicht weich wurden.“

Bärentatzen lassen sich schwer oder gar nicht weich sieden. Wenn sie aber nicht weich gesotten sind, so sind sie ein tödtliches Gift.

„Jener tödtete ihn. Er legte ihn in einen Korb und liess ihn durch ein Weib von dem Hofe wegtragen.“

Fürst Ling liess den Leichnam des getödteten Koches in einem Korbe wegtragen, damit die Minister an dem Hofe ihn nicht sehen.

„Tschao-tün und Sse-ki sahen seine Hand. Sie erfuhren die Ursache und wurden darüber traurig.“

季士 Sse-ki ist Sse-hoei. Die beiden Minister sahen die Hand des Koches aus dem Korbe hervorragen.

„Sie wollten ihren Tadel aussprechen. Sse-ki sprach: Wenn du tadelst und nicht durchdringst, so kann Niemand es fortsetzen. Ich bitte um den Vortritt. Wenn ich nicht durchdringe, dann mögest du es fortsetzen.“

Tschao-tün war der erste Reichsminister. Wenn er den Fürsten zuerst tadelt und dieser den Tadel nicht annimmt, so wird Sse-hoei nach ihm nichts mehr ausrichten.

„Er ging dreimal hinauf. Als er zur Dachtraufe kam, dann erst sah er ihn.“

Sse-hoei ging dreimal die Stufen hinauf und zog sich wieder zurück, weil ihn der Fürst nicht bemerkte. Er schlug daher die

gerade Richtung ein, wo er endlich bei der Dachtraufe der Halle gesehen wurde. Fürst Ling wusste nämlich, dass Sse-hoei gekommen sei, um ihn zu tadeln und stellte sich, als ob er ihn nicht sähe, bis der Minister zuletzt ganz in seiner Nähe war.

„Er sprach: Ich weiss worin ich gefehlt habe, ich werde mich bessern."

Der Fürst konnte nicht leiden, dass man ihn tadelte, deswegen suchte er dem Minister durch diese Worte zuvorzukommen.

„Jener neigte das Haupt und antwortete: Wer unter den Menschen ist ohne Fehler? Fehlen und sich bessern können, ist die grösste der Tugenden. In einem Gedichte heisst es:

Den Anfang wohl ein Jeder hat,
Doch Wen'ge sind, die können enden."

In dem Ta-ya des Schi-king stehen folgende Verse:

Erhaben dieser hohe Kaiser,
Der Herrscher über niedriges Geschlecht!
Voll Grausamkeit der hohe Kaiser,
In seinem Auftrag Manches das nicht recht.
Der Himmel lässt entsteh'n das viele Volk,
Der Auftrag nicht in treuen Händen.
Den Anfang wohl ein Jeder hat,
Doch Wen'ge sind, die können enden.

Der Sinn ist: Der hohe Gott des Himmels ist der Beherrscher des Volkes. In dem Befehle dieses grausamen Gottes ist aber vieles Unrecht enthalten und man kann sich auf dessen Vollziehung nicht verlassen. Die Ursache davon ist: Im Anfange sind die Befehle des Himmels alle gut, so gross auch die Menge des Volkes ist, an welche sie ertheilt werden, aber nur wenige Menschen können das Gute bis an das Ende durchführen.

„Wenn es so ist, so gibt es Wenige welche ihre Fehler verbessern können. Wenn du, o Herr, enden kannst, so sind die Götter des Landes sicher: wie sollten sich auf dich nur verlassen die Minister?"

Wenn die Worte des Gedichtes wahr sind, so können auch wenige Menschen ihre Fehler verbessern. Sollte aber der Fürst

wirklich seine Fehler verbessern, so wird er auch ein gutes Ende nehmen und nicht blos die Minister, sondern auch die Landesgötter des Reiches Tsin können sich wegen ihrer Sicherheit auf ihn verlassen.

„Es heisst ferner:

Wenn in des Fürsten Kleid ein Riss,
So bessert Tschung-schan-fu es aus."

„Dieses heisst: Die Fehler verbessern können. Wenn du, o Herr, die Fehler verbessern kannst, so geht das Kleid des Fürsten nicht zu Grunde."

Tschung-schan-fu war Minister des Königs Siuen von Tscheu. Das Kleid des Fürsten ist das Oberkleid des Landesherrn und bedeutet die Würde desselben.

„Jener besserte sich noch nicht. Siuen-tse tadelte ihn mehrmals."

Der Verabredung gemäss sollte Tschao-tün seinen Tadel aussprechen, wenn Sse-hoei nichts ausrichtete. Dieses geschah jetzt, da der Fürst trotz seines Versprechens sich nicht besserte. 子宣 Siuen-tse ist Tschao-tün.

„Der Fürst gerieth darüber in Besorgniss. Er beauftragte Tschü-I, ihn zu morden."

Tschao-tün war ein mächtiger Minister und der Vorsteher der Regierung. Als er den Fürsten tadelte, fing dieser an sich zu fürchten. 麑鉏 Tschü-I, ein höherer Krieger von ungewöhnlicher Körperstärke, sollte sich in Tschao-tün's Wohnung begeben und diesen meuchlerisch tödten.

„Am Morgen begab sich dieser auf den Weg. Das Thor vor dem Schlafzimmer war schon geöffnet."

Als Tschü-I seinen Auftrag vollziehen wollte, war in Siuen-tse's Hause dasjenige Thor, durch welches man zu dessen Schlafgemach gelangte, schon geöffnet.

„Er erschien in einem Staatskleide und wollte sich an den Hof begeben. Es war noch frühe. Er setzte sich nieder und schlief angekleidet."

Da es noch nicht recht Tag war, so setzte sich Siuen-tse noch einmal nieder und schlief, ohne jedoch das Staatskleid früher abgelegt zu haben.

„Tschü-I zog sich zurück und sprach: Er vergisst nicht auf die Ehrfurcht: er ist der Vorsteher des Volkes.“

Tschü-I unterliess es, den Minister zu tödten. Da dieser in seinem Staatskleide schläft, so vergisst er zu keiner Zeit die dem Landesherrn schuldige Ehrfurcht und er geht dadurch dem Volke mit gutem Beispiele voran.

„Den Vorsteher des Volkes morden ist keine Redlichkeit. Den Befehl des Landesherrn ausser Acht lassen ist keine Treue. Eines von diesen wird mein Theil. Es bleibt nichts übrig als der Tod.“

Wenn er den Minister für den Vorsteher des Volkes hält und ihn mordet, so betrügt er sich selbst und besitzt desswegen keine Redlichkeit. Wenn er von dem Landesherrn den Befehl erhalten hat, einen Menschen zu tödten, dieses aber nicht thut, so bricht er sein Wort und besitzt nicht die Tugend der Treue.

„Er stiess mit dem Haupte gegen einen Pfeiler und starb.“

Dieser Pfeiler befand sich in der Vorhalle Siuen-tse's. Tschü-I nahm sich auf diese Weise selbst das Leben.

„Der Fürst von Tsin bewirthete Tschao-tün mit Wein. Er verbarg Gepanzerte, welche ihn überfallen sollten.“

Der Fürst liess zuerst gepanzerte Krieger sich in seinem Palaste in den Hinterhalt legen, und lud dann Siuen-tse ein.

„Sein Wagengenosse Ti-mi-ming wusste es.“

明 彌 提 Ti-mi-ming, der Wagengenosse Siuen-tse's, hatte den Anschlag des Fürsten Ling erfahren.

„Er kam mit schnellen Schritten herauf und sprach: Wenn der Minister bei dem Feste des Landesherrn mehr als drei Becher trinkt, so ist dieses gegen die Gebräuche.“

„Hierauf erfasste er ihn und stieg mit ihm hinab.“

Mi-ming sah die Gefahr und führte Siuen-tse unter dem Vorwande, die Verletzung der Gebräuche verhüten zu wollen, aus der Halle.

„Der Fürst hetzte auf ihn einen Bullenbeisser. Ming packte ihn und tödtete ihn.“

Mi-ming tödtete den Hund, durch welchen der Fürst seinen Minister zerreissen lassen wollte.

„Tün sprach: Du verstössest die Menschen und verwendest Hunde. Sollten sie auch rasend sein, was können sie wohl thun?“

Fürst Ling sorgt nicht für die Staatsdiener, verwendet aber Hunde, welche, selbst wenn sie von tollkühnem Muthe wären, ihm nichts nützen können. Tün ist Tschao-tün. Nach Kung-yang sagte dieser zu dem Fürsten: Dein Bullenbeisser, o Herr, ist noch immer nicht gleich meinem Bullenbeisser. — Er meinte damit Mi-ming.

„Er kämpfte und gelangte indessen hinaus. Ti-mi-ming starb für ihn.“

Die in dem Palaste verborgenen Krieger kamen jetzt hervor. Siuen-tse gelang es, sich durchzuschlagen und zu entfliehen, aber Mi-ming wurde von ihnen getödtet.

„Vor diesem jagte Siuen-tse in dem Gebirge Scheu.“

Das Gebirge 首 Scheu liegt in dem Gebiete, welches der Osten des gelben Flusses genannt wird.

„Er hielt in dem Schatten von Maulbeerbäumen und sah Ling-tschhĕ, welchen hungerte.“

靈 輒 Ling-tschhĕ war ein Eingeborner des Reiches Tsin.

„Er fragte, was ihm fehle. Jener antwortete: Ich habe drei Tage nichts gegessen.“

„Er gab ihm Speise. Jener legte die Hälfte davon zurück.“

„Er fragte ihn desshalb. Jener antwortete: Ich war drei Jahre ein Zögling. Ich weiss nicht, ob meine Mutter noch lebt oder nicht. Ich bin ihr jetzt nahe: ich bitte, es ihr schicken zu dürfen.“

Ling-tschhĕ hatte drei Jahre auf die Erwerbung der für ein Amt nothwendigen Kenntnisse verwendet. Da er sich jetzt in der Nähe seiner Heimat befindet, so will er die Hälfte der ihm geschenkten Speisen für seine Mutter zurückbehalten.

„Er hiess ihn Alles verzehren und füllte für ihn einen Bambuskorb mit Speise und mit Fleisch. Er legte es in einen Quersack und gab es ihm.“

Siuen-tse gab Ling-tschhĕ einen mit gekochtem Reis und Fleisch gefüllten Korb, damit er dieses seiner Mutter geben könne.

„Nach diesem war er unter den Männern des Fürsten.“

Ling-tschhĕ war um diese Zeit einer von den gepanzerten Männern, welche in dem Palaste des Fürsten versteckt waren.

„Er senkte die Partisane gegen die Krieger des Fürsten und liess ihn entkommen.“

Ling-tschhĕ hielt den versteckten Kriegern die Partisane entgegen und verschaffte Siuen-tse Zeit, zu entkommen.

„Jener fragte um die Ursache. Er antwortete: Ich bin der Hungernde von den Schatten der Maulbeerbäume.“

Siuen-tse fragte Ling-tschhĕ, den er nicht mehr kannte, um die Ursache dieser Handlungsweise.

„Er fragte um seinen Namen und seine Wohnung. Jener sagte es nicht und zog sich zurück.“

Ling-tschhĕ machte keinen Anspruch auf Belohnung und sagte Siuen-tse weder seinen Namen noch seine Wohnung.

„Hierauf waren sie verschwunden.“

Siuen-tse begab sich auf die Flucht, und Ling-tschhĕ war aus dem Lande verschwunden.

„Tschao-tschhuen überfiel den Fürsten Ling in dem Pfirsichgarten.“

穿趙 Tschao-tschhuen war der Sohn Tschao-tschuei's und der Halbbruder Siuen-tse's. Er überfiel den Fürsten Ling und tödtete ihn.

„Siuen-tse war über die Berge noch nicht hinaus, als er zurückkehrte.“

Siuen-tse befand sich auf der Flucht nach dem Auslande. Er hatte die Berge, welche die Grenze des Reiches Tsin bilden, noch nicht überschritten, als er den Tod des Fürsten Ling erfuhr und zurückkehrte.

„Der Hofgeschichtschreiber schrieb nieder: „„Tschao-tün tödtet seinen Landesherrn““, und zeigte es an dem Hofe.“

狐董 Tung-ku, der Hofgeschichtschreiber von Tsin schrieb dasjenige, was er für Wahrheit hielt, in seine Tafeln und zeigte es den Ministern zum warnenden Beispiele.

„Siuen-tse sprach: Es ist nicht wahr.“

„Jener antwortete: Du bist der erste Reichsminister. Als du fortzogest, überschrittest du nicht die Grenze. Als du zurückkehrtest, straftest du nicht den Mörder. Wenn du es nicht bist, wer ist es sonst?“

„Siuen-tse sprach: Wehe mir!

In meines Herzens Zärtlichkeit
Hiess ich entstehen dieses Leid.“

Dieses lässt sich von mir sagen.“

Die obigen zwei Verse fehlen in der Sammlung des Schi-king. Siuen-tse meint, aus Liebe zu dem Reiche Tsin habe er dieses Unglück heraufbeschworen.

„Khung-tse sprach: Tung-ku ist ein guter Geschichtschreiber der alten Zeit. Er schrieb nach der Vorschrift, ohne etwas zu verheimlichen.“

Khung-tse (Confucius) besprach mit diesen Worten die hier erzählte Begebenheit der früheren Zeiten.

„Tschao-siuen-tse ist ein guter Staatsmann der alten Zeit. Der Vorschrift willen nahm er auf sich das Schlechte.“

Weil Tung-ku nach der Vorschrift schrieb, so erhielt Siuen-tse den schlechten Namen eines Fürstenmörders.

„Es ist traurig. Hätte er die Grenze überschritten, so wäre er diesem entgangen.“

Das Überschreiten der Grenze löst das Verhältniss zwischen Landesherrn und Minister, und nur in diesem Falle wäre Siuen-tse nicht verpflichtet gewesen, den Mörder zu strafen. Übrigens verzeichnet auch Khung-tse in dem Tschün-tsieu diese Begebenheit mit folgenden Worten: „Herbst, neunter Monat, Tag 2. Tschao-ṭün von Tsin tödtet seinen Landesherrn I-kao.“

Nach dem Tode des Fürsten Ling holte Tschao-tün den Prinzen 臯黑 He-thün aus Tscheu. Dieser war Fürst Tsching.

卯乙 52, das Jahr des Cyklus (606 vor Chr. Geb.). Drittes Regierungsjahr des Fürsten Siuen von Lu.

Dieses Jahr ist das erste Regierungsjahr des Königs 定 Ting von Tscheu und des Fürsten 成 Tsching von Tsin.

Der Königsenkel Muan beantwortet die Frage des Fürsten von Tsu hinsichtlich der Dreifüsse.

„Der Fürst von Tsu bekriegte die westlichen Barbaren von Mŭ-hoen.“

Der Fürst von Tsu ist König Tschuang, der spätere Gewaltherrscher. Die westlichen Barbaren von 渾陸 Mŭ-hoen sind diejenigen, welche durch die Reiche Thsin und Tsin an die Ufer des Flusses 伊 I versetzt wurden.

„Hierauf gelangte er bis zu dem Lŏ. Er hielt eine Heerschau an der Grenze von Tscheu.“

雒 Lŏ ist der Name des Flusses, an welchem die Hauptstadt der Tscheu gelegen war. Das Gebiet Mŭ-hoen lag an den Ufern des Flusses I, der sich in den Lŏ ergiesst. Der Fürst hielt eine Heerschau, um Tscheu zu schrecken.

„König Ting entsandte den Königsenkel Muan, damit er den Fürsten von Tsu bewillkommne.“

Um diese Zeit war das Reich Tsu stark, Tscheu aber schwach, desswegen entsandte der Himmelssohn einen Grossen seines Reiches, den Prinzen 滿 Muan, damit er das Heer von Tsu zum Willkommen bewirthe.

„Der Fürst von Tsu fragte nach der Grösse und Schwere der Dreifüsse.“

Die von Yü gegossenen neun dreifüssigen Gefässe waren von drei Dynastien einander als Erbtheil hinterlassen worden und galten als ein Pfand der Herrschaft. Der Fürst von Tsu fragt nach ihrer Grösse und Schwere, weil er diese dem Hause Tscheu rauben und durch sie die Herrschaft über die Welt gewinnen will.

„Jener antwortete: Es kommt an auf die Tugend, es kommt nicht an auf die Dreifüsse.“

Bei der Herrschaft über die Welt handelt es sich um den Besitz der Tugend, nicht um den Besitz der Dreifüsse.

„Einst waren die Hia in dem Besitze der Tugend. Die fernen Gegenden zeichneten die Geschöpfe.“

Die entfernten Reiche brachten Yü, dem Gründer der Dynastie Hia, eine Zeichnung der in ihren Gebirgen und Flüssen lebenden merkwürdigen Geschöpfe.

„Die Metalle als Tribut reichten die neun Statthalterschaften. Man goss die Dreifüsse und bildete ab die Geschöpfe.“

Die neun Provinzen der damaligen Zeit lieferten das Metall. Auf den dreifüssigen Gefässen, welche Yü aus diesem giessen liess, wurden die Gestalten der in den entfernten Reichen lebenden merkwürdigen Geschöpfe abgebildet.

„Für die hundert Geschöpfe traf man die Vorbereitungen. Man liess das Volk kennen die Verräther unter den Geistern.“

Indem alle Arten von Geschöpfen abgebildet waren, konnte sie das Volk sehen und sich vor ihnen hüten. Die Geister, welchen nicht zu trauen, lernte man auf diese Weise kennen.

„Desswegen ging das Volk in die Flüsse und Sümpfe, in die Gebirge und in die Wälder, es traf auf nichts Widerwärtiges. Die Kobolde der Berge und die Wassergeister, sie konnten mit ihm nicht zusammentreffen."

Das Volk ging in die Flüsse und Sümpfe, um Fische und Schildkröten zu fangen, in die Gebirge und Wälder, um Büffel und Hirsche zu jagen, ohne dass es von den Ungethümen etwas Widerwärtiges erfahren hätte. Dem Volke war die Gestalt der trügerischen Geister schon früher bekannt, desswegen konnten diese ihm nicht beikommen.

„Hierdurch konnte man zur Eintracht bringen die Höheren und die Niederen und theilhaftig werden der Ruhe des Himmels."

Dieses in Übereinstimmung mit der Stelle des Tscheu-yï bei dem Diagramma des Dreifusses: „Die Gestalt bedeutet: Über dem Holze ist das Feuer. Durch den Dreifuss bestimmt der Weise den Rang und fesselt das Schicksal." Indem der Dreifuss ein schweres Geräthe ist, wird von ihm gesagt, dass er den Rang feststelle und dem Segen des Himmels Dauer verleihe.

„Khie besass die verfinsterte Tugend. Die Dreifüsse gingen über an die Schang."

Khie, der letzte König der Dynastie Hia, besass keine Tugend, Thang, der Stifter der Dynastie Schang vertrieb ihn und bemächtigte sich der neun Dreifüsse.

„Es vergingen sechshundert Jahre. Tschheu von Schang war gewaltthätig und grausam. Die Dreifüsse gingen über an die Tscheu."

Die Dynastie Schang dauerte sechshundert Jahre. König Wu, der Stifter der Dynastie Tscheu, tödtete den König Tschheu und führte die neun Dreifüsse nach Lŏ, der Hauptstadt von Tscheu.

„Wenn die Tugend vortrefflich ist und glänzend, dann, wie klein sie auch seien, sind sie doch schwer."

Als die Könige der drei Dynastien die Tugend besassen, waren die neun Dreifüsse zwar nicht grösser geworden, aber sie konnten nicht fortgeführt werden, gerade als ob sie an Schwere zugenommen hätten.

„Wenn Verrath herrscht, Unrecht, Finsterniss und Unordnung, dann, wie gross sie auch seien, sind sie doch leicht.“

In den bösen Zeiten der Könige Khie und Tschheu sind die Dreifüsse zwar nicht leichter geworden, sie wurden aber von den Königen Thang und Wu weggeführt und schienen gleichsam leichter geworden zu sein.

„Der Himmel schickt Segen über die glänzende Tugend. Er hat was er erreicht und wo er innehält.“

Der Himmel hat für den Segen, welchen er den tugendhaften Königen schickt, eine gewisse Zeit bestimmt und ändert seinen Entschluss nicht plötzlich.

„König Tsching stellte die Dreifüsse nieder in Kiă-jó.“

鄏 郟 Kiă-jó war die Hauptstadt der östlichen Tscheu. Indem König Tsching die neun Dreifüsse daselbst aufstellte, erfüllte er den Willen seines Vaters, des Königs Wu.

„Er brannte die Schildkrötenschale und erhielt Geschlechtsalter dreissig. Er brannte die Schildkrötenschale und erhielt Jahre siebenhundert. Dieses ward befohlen von dem Himmel.“

König Tsching erhielt durch das Brennen der Schildkrötenschale das Ergebniss, dass in der Dynastie Tscheu dreissig Könige durch siebenhundert Jahre regieren werden. Die Dauer der Dynastie Tscheu ist somit durch den Himmel festgesetzt worden.

„Wenn die Tugend der Tscheu auch geschwunden, der Befehl des Himmels ist noch nicht verändert. Ob die Dreifüsse leicht seien oder schwer, nach diesem lässt sich noch nicht fragen.“

Die Zahl der Jahre und Geschlechter, welche König Tsching durch die Schildkrötenschale erhalten, ist noch nicht erreicht, desswegen könne von der Fortschaffung der neun Dreifüsse keine Rede sein. Übrigens regierten in der Dynastie Tscheu bis zu ihrem Ende sechs und dreissig Könige durch achthundert sieben und sechzig Jahre, was noch mehr ist, als König Tsching durch Vorhersagung erfuhr.

Der Fürstensohn Sung und Tse-kia tödten den Fürsten Ling.

„Die Menschen von Tsu schenkten Ling, Fürsten von Tsching eine grosse Schildkröte.“

Fürst 靈 Ling ist der Thronfolger 夷 J, der Sohn des Fürsten Mŏ von Tsching.

„Der Fürstensohn Sung und Tse-kia wollten zur Aufwartung erscheinen.“

Der Fürstensohn 宋 Sung und 家子 Tse-kia, dessen Name 生歸 Kuei-seng, waren Grosse des Reiches Tsching.

„Der Zeigefinger Tse-kung's bewegte sich.“

公子 Tse-kung ist der Fürstensohn Sung.

„Er zeigte es Tse-kia und sprach: In anderen Tagen, wenn dieses bei mir der Fall war, bekam ich Leckerbissen zu kosten.“

Tse-kung meint, wenn sich bei ihm der Zeigefinger bewegt, so erkennt er hieraus, dass er einen ungewöhnlichen Leckerbissen kosten werde.

„Als sie eintraten, wollte der Koch die grosse Schildkröte zertheilen. Sie sahen einander an und lachten.“

Die beiden Prinzen lachten, weil dasjenige, was die Bewegung des Fingers angezeigt hatte, wirklich eingetroffen war.

„Der Fürst fragte um die Ursache. Tse-kia sagte es ihm. Als Jener die Grossen mit der Schildkröte bewirthete, rief er Tse-kung zu sich und gab ihm nichts.“

Indem der Fürst Tse-kung nichts gab, wollte er ihm beweisen, dass ihn sein Vorgefühl getäuscht habe.

„Tse-kung zürnte. Er tunkte den Finger in den Kessel, kostete und ging hinaus. Der Fürst zürnte und wollte Tse-kung tödten.“

Den Fürsten ekelte, weil Tse-kung den Finger in den Kessel getunkt hatte, in welchem die Schildkröte zubereitet worden war. Anfänglich trieb er nur Scherz, jetzt aber wollte er den Prinzen tödten.

„Tse-kung berieth mit Tse-kia, wie ihm zuvorzukommen.“

„Tse-kia sprach: Wenn die Hausthiere alt sind, so schämt man sich, sie zu tödten. Um wie viel mehr gilt dieses hinsichtlich des Landesherrn!“

„Jener verleumdete dafür Tse-kia. Tse-kia fürchtete sich und folgte ihm.“

Als Tse-kung sah, dass Tse-kia auf seinen Vorschlag nicht einging, verleumdete er ihn. Tse-kia fürchtete, dass er eines Verbrechens geziehen werde und tödtete jetzt wirklich den Fürsten Ling.

„Die Weisen sprachen: Menschlichkeit ohne Muth ist nicht im Stande, etwas auszurichten.“

Durch den Ausspruch, dass nicht einmal die alten Hausthiere getödtet werden sollen, zeigte Tse-kia seine menschliche Gesinnung. Indem er jedoch aus Furcht sich zum Werkzeuge Tse-kung's hergab, zeigte er keinen Muth. Tse-kia war übrigens einer der Reichsminister, er führte mit Tse-kung die Regierung, er war früher der Anführer eines grossen Heeres, mit welchem er dem Reiche Sung eine Schlacht lieferte und den feindlichen Feldherrn gefangen nahm, es wäre somit recht gut in seiner Macht gestanden, sich von Tse-kung zu trennen und ihn zur Strafe zu ziehen. In Erwägung dieser Umstände stellt der Tschün-tsieu den Prinzen Tse-kia allein als den Mörder seines Fürsten hin, indem er sagt: „Sommer, sechster Monat, Tag 22. Kuei-seng, Prinz von Tsching, tödtet seinen Landesherrn J.“

„Die Menschen von Tsching erhoben Tse-liang.“

良子 Tse-liang war der Sohn des Fürsten Mŏ von einer Nebengemahlinn.

„Jener weigerte sich und sprach: Ist es wegen der Weisheit, so ist Khiü-tsí nicht würdig. Ist es wegen dem Gehorsam, so ist Tse-kien der Ältere.“

疾去 Khiü-tsí ist der Name Tse-liang's, bei welchem dieser sich selbst aus Bescheidenheit nennt. Er meint, wenn man ihn wegen seiner Weisheit zum Landesherrn erheben will, so ist er nicht weise genug. Schätzt man aber an ihm den Gehorsam, den er als Jüngerer dem Älteren schuldig ist, so weist er auf seinen Bruder 堅子 Tse-kien, der älter als er ist.

„Hierauf erhob man den Fürsten Siang.“

Fürst 襄 Siang ist der eben genannte Prinz Kien.

„Fürst Siang wollte die Familie Mŏ entfernen, er verschonte aber Tse-liang.“

Der Fürst wollte seine Brüder, die Söhne des verstorbenen Fürsten Mŏ verbannen, er verschonte jedoch den Prinzen Liang, weil dieser ihm den Thron abgetreten hatte.

„Tse-liang verstand sich nicht hierzu und sprach: Wenn es gerecht ist, dass man die Familie Mŏ behalte, so wünsche ich dieses ernstlich. Will man sie aber verbannen, so möge man sie auch als ein Ganzes verbannen. Was hat Khiü-tsí hier zu thun?“

„Hierauf verschonte man sie.“

Da Tse-liang für den Fall, dass die Familie Mŏ verbannt würde, gleichfalls in die Verbannung gehen wollte, so blieben die Mitglieder dieser Familie von der beabsichtigten Massregel verschont.

Teu-khe-hoang setzt nicht hintan den Befehl des Landesherrn.

„Teu-pe-pi hatte Umgang mit der Tochter des Fürsten von Yün."

Teu-pe-pi, ein Grosser des Reiches Tsu, welcher das erste Mal in dem sechsten Jahre des Fürsten Hoan von Lu vorgekommen. 云 Yün, sonst auch 鄖 Yün geschrieben, war der Name eines Reiches und Lehens vierter Classe.

„Sie gebar Tse-wen. Die Fürstinn von Yün liess ihn aussetzen in dem Mung."

Der aus diesem Umgange hervorgegangene Sohn erhielt später den Namen 文子 Tse-wen. Die Fürstin von Yün liess dieses Kind ihrer Tochter in dem Sumpfe 夢 Mung aussetzen.

„Ein Tiger säugte ihn. Der Fürst von Yün war auf der Jagd und sah es. Er fürchtete sich und kehrte zurück. Die Fürstinn meldete es. Hierauf liess er ihn aufheben."

Der Fürst wurde von Schrecken ergriffen, als er ein Tigerweibchen ein Kind säugen sah. Zu Hause erklärte ihm seine Gemahlinn das Vorgefallene, worauf der Fürst das Kind zurückbringen liess.

„Die Menschen von Tsu nennen die Milch Neu. Den Tiger nennen sie U-thu. Desswegen gab er ihm den Namen Teu-neu-U-thu."

In dem Dialekte des Reiches Tsu bediente man sich statt 乳 feu (Milch, auch säugen) des Wortes 穀 neu, statt 虎 hu (Tiger) des Wortes 菟於 U-thu. 鬬 Teu ist der Familienname Teu-pe-pi's. Daher Teu-neu-U-thu: der von dem Tiger Gesäugte aus der Familie Teu.

„In Wirklichkeit war er der Regierungsvorsteher Tse-wen."

Derjenige, dem der Fürst von Yün den Namen Tsu-neu-U-thu gegeben, bekleidete in Tsu das Amt eines 尹令 Ling-yin (Vorstehers der Regierung).

„Sein Enkel, der Vorsteher der Verbesserungen, Khe-hoang, ging als Gesandter nach Tsi."

Der Sohn Tse-wen's war 陽子 Tse-yang. Der Sohn des Letzteren ist 黃克 Khe-hoang, der in Tsu die Stelle eines 箴尹 Tschen-yin (Vorstehers der Untersuchung und des Tadels, d. i. der Verbesserungen) bekleidete. Derselbe begab sich um die Zeit auf die Reise, als 棫越 Yue-tsiao sich empörte und den König von Tsu überfiel.

„Auf der Rückreise gelangte er nach Sung und hörte von der Empörung."

In dem Reiche Sung hörte er von der Empörung der Familie des Jŏ-ngao, zu welcher Khe-hoang selbst gehörte, da Teu-pe-pi der Sohn des Jŏ-ngao gewesen.

„Seine Leute sprachen: Wir können nicht einziehen."

Die Begleiter Khe-hoang's meinten, dass er nicht mehr nach Tsu zurückkehren könne, weil ihn als Mitglied der Familie des Jŏ-ngao das Verderben treffen würde.

„Der Vorsteher der Verbesserungen sprach: Wenn ich hintansetze den Befehl des Landesherrn, wer würde mich Einzelnen dann aufnehmen?"

Wenn Khe-hoang von seiner Gesandtschaft nicht in das Reich zurückkehrt, so lässt er den Befehl des Landesherrn unvollzogen, und er glaubt, dass er aus diesem Grunde in einem fremden Reiche keine Aufnahme finden würde.

„Der Landesherr ist der Himmel: kann man dem Himmel wohl entrinnen?"

Der Minister hält den Landesherrn für seinen Himmel. So wie man dem Himmel nicht entrinnen kann, kann man auch dem Landesherrn nicht entrinnen.

„Hierauf kehrte er zurück, entledigte sich des Auftrags und stellte sich bei dem Strafrichter."

„Der König erinnerte sich, dass Tse-wen regiert das Reich Tsu, und sprach: Wenn Tse-wen ohne Nachfolge, wie liesse sich ermahnen zu dem Guten?"

Da Tse-wen so grosse Verdienste hatte, so würde man, wenn man seine Nachkommen ausrottete, die späteren Geschlechter nicht aufmuntern, das Gute zu üben.

„Er hiess ihn wieder einnehmen seine Stelle."

Der König liess Khe-hoang wieder die Stelle eines Vorstehers der Verbesserungen einnehmen.

„Er veränderte seinen Namen und nannte ihn Seng (lebendig)."

Da Khe-hoang sterben sollte und dem Leben wieder geschenkt wurde, so gab ihm der König einen neuen Namen, nämlich 生 Seng (lebendig).

Diese und die frühere Begebenheit gehören in das vierte Regierungsjahr des Fürsten Siuen von Lu.

亥 癸 60, das Jahr des Cyklus (598 vor Chr. Geb.). Elftes Regierungsjahr des Fürsten Siuen von Lu.

Dieses Jahr ist das erste Regierungsjahr der Fürsten 成 Tsching von Tschin und 頃 Khing von Tsi, das zweite des Fürsten 景 King von Tsin.

Schin-scho-schi tadelt die Verwandlung von Tschin in einen District.

„Der Fürst von Tsu bekriegte Tschin wegen der Empörung der Familie Hia von Tschin."

König Tschuang griff das Reich Tschin an, weil 舒徵夏 Hia-tschhing-schü (d. i. Tschhing-schü von der Familie Hia) den Fürsten Ling von Tschin getödtet hatte.

„Er hiess die Menschen von Tschin sich nicht beunruhigen, er wolle strafen die Familie Schao-si."

西 少 Schao-si war der Ahnherr Hia-tsching-schü's.

„Hierauf zog er nach Tschin und tödtete Hia-tsching-schü."

Da die Bewohner von Tschin keinen Widerstand leisteten, so zog der König von Tsu ein und strafte den Fürstenmörder Hia-tsching-schü, indem er ihn durch Wagen zerreissen, d. i. viertheilen liess.

„Er machte Tschin zu einem Districte."

Tsching, der neue Fürst von Tschin befand sich in Tsin. Der König von Tsu vernichtete das Reich und machte es zu einem Districte des Reiches Tsu.

„Schin-scho-schi war als Gesandter in Tsi. Als er zurückkehrte, bestellte er seinen Auftrag und entfernte sich."

Als 時叔申 Schin-scho-schi, ein Grosser des Reiches Tsu, von seiner Gesandtschaftsreise zurückgekehrt war, erstattete

er dem Könige Bericht über den Erfolg seiner Sendung nach dem Reiche Tsi, worauf er sich, ohne irgend etwas anderes vorgebracht zu haben, entfernte.

„Der König liess ihm einen Verweis geben und sagen: Hia-tschhing-schü war ein gesetzloser Mensch. Er hat getödtet seinen Landesherrn. Ich habe ihn mit Hilfe der Vasallenfürsten gestraft und hinrichten lassen. Die Vasallenfürsten, die Fürsten der Districte haben mich alle beglückwünscht, du allein beglückwünschest mich nicht."

Die Vasallenfürsten heissen die Fürsten der von Tsu abhängigen Reiche. Da die Fürsten von Tsu sich den Königstitel anmassten, so massten sich die Grossen des Reiches, welche den Districten vorstanden, ihrerseits den Fürstentitel an.

„Jener antwortete: Darf ich noch ein Wort sprechen?"

„Der König sprach: Du kannst es."

„Jener sprach: Hia-tschhing-schü hat getödtet seinen Landesherrn, dieses Verbrechen ist ein grosses. Dass du ihn gestraft hast und hinrichten liessest, hierin, o Herr, thatest du recht."

„Die Menschen haben aber ein Sprichwort, welches sagt: Weil der Führer der Kuh betreten hat das Feld der Menschen, nimmt man ihm die Kuh weg."

„Weil der Führer der Kuh betreten hat, ist er in der That schuldig. Aber wenn man ihm die Kuh wegnimmt, so ist die Strafe zu streng."

„Als die Vasallenfürsten dir folgten, sprachen sie: Wir strafen einen Schuldigen."

„Jetzt machst du Tschin zu einem Districte, du begehrst seinen Reichthum. Wegen der Strafe beriefst du die Vasallenfürsten, aber wegen einer Begierde schickst du sie heim. Dieses darf durchaus nicht geschehen."

Indem man das Reich Tschin vernichtet und zu einem Districte macht, nimmt man gleichsam die Kuh des Mannes weg, der das Feld betreten hat. Die Strafe des Verbrechens erscheint in diesem Falle nur als ein Vorwand, und wenn der Fürst von Tsu jetzt wieder die Vasallenfürsten nach Hause schickt, so zeigt er, dass er die Güter des Reiches Tschin allein besitzen will.

„Der König sprach: Vortrefflich! Ich habe dieses noch nicht gehört. Darf ich es wieder zurückgeben?"

„Jener antwortete: Dieses wäre, wie wir kleinen Menschen sagen: Wir nehmen es ihnen aus dem Busen und geben es ihnen.“

Schin-scho-schi gibt aus Bescheidenheit keinen directen Rath, sondern meint: das Reich Tschin wieder herstellen wäre so viel, als Jemanden etwas aus dem Busen nehmen und es ihm wieder geben, was immer besser, als wenn man es ihm gar nicht mehr gäbe.

„Hierauf belehnte man von Neuem Tschin.“

Tsching, Fürst von Tschin, wurde jetzt von Neuem mit seinem Reiche belehnt. Indem Schin-scho-schi blos seinen Auftrag ausrichtete und weiter nichts sprach, wollte er, dass der König ihn frage, worauf er Gelegenheit erhielt, Alles zu sagen. In den alten Zeiten war es nämlich Sitte, auf diese Weise seine Meinung vorzubringen.

壬 申 1, das Jahr des Cyklus (597 vor Chr. Geb.). Zwölftes Regierungsjahr des Fürsten Siuen von Lu.

Der Fürst von Tsching schliesst einen Vergleich mit Tsu.

„Der Fürst von Tsu belagerte Tsching. Er überwand es.“

Im vorigen Jahre hatte Tsching die ihm von dem Reiche Tsu vorgeschriebenen Bedingungen angenommen, dessen ungeachtet neigte es sich zu dem Reiche Tsin. Der Fürst von Tsu zürnte desshalb und belagerte die Hauptstadt von Tsching, deren Mauern gebrochen wurden.

„Der Fürst von Tsching führte mit entblössten Schultern ein Schaf und zog entgegen.“

Indem der Fürst zu dem Fürsten von Tsu hinausging, erniedrigte er sich so sehr, dass er dasjenige that, was die Gebräuche nur für einen gemeinen Diener vorschreiben.

„Hierbei sprach er: Der Verwaiste hatte nicht den Himmel.“

Das Reich Tsching hatte von dem Himmel keine Hilfe erhalten.

„Er war nicht im Stande, dir zu dienen, o Herr. Er liess dich, o Herr, im Busen nähren den Zorn und gelangen zu der niedrigen Stadt. Dieses ist des Verwaisten Schuld.“

„Dürfen wir etwas anderes, als auf den Befehl nur hören? Wenn wir Gefangene werden sollen in dem Süden des Stromes, damit wir erfüllen die Gestade des Meeres, auch dann mögest du nur befehlen.“

Wenn Tsu die Bewohner von Tsching zu Gefangenen machen und nach dem Süden des grossen Stromes (d. i. des Yang-tse-kiang)

versetzen, wenn es mit ihnen die menschenleeren Ufer des Meeres bevölkern wollte, so würde Tsching diesem Befehle nur gehorchen.

„Wenn du uns zerstückelst und schenkst den Vasallenfürsten, wenn du uns Diener werden lässest, die Töchter Nebengemahlinnen, auch dann mögest du nur befehlen.“

Dem Befehle des Fürsten von Tsu würde man auch dann gehorchen, wenn er das Gebiet des Reiches Tsching zerstückeln und unter die Vasallenfürsten vertheilen wollte, oder wenn dessen Söhne zu Dienern, die Töchter zu Nebengemahlinnen des Fürsten von Tsu gemacht werden sollten.

„Wenn du in Güte zurückblickst auf die frühere Freundschaft, so begehrst du Segen von Li, Siuen, Hoan und Wu.“

Die Fürsten Hoan und Wu waren die ersten Landesherren des Reiches Tsching. Fürst Hoan war der Sohn des Königs Li und der jüngere Bruder des Königs Siuen von Tscheu. Wenn daher der Fürst von Tsu des zwischen den Reichen Tsu und Tsching früher bestandenen Bündnisses gedenken wollte, so würde er dafür von den Geistern der Könige Li und Siuen, so wie der Fürsten Hoan und Wu Segen erhalten.

„Du vernichtest nicht unsere Landesgötter, du bewirkst, dass wir uns bessern und dir dienen, o Herr.“

„Wenn du uns geselltest zu den neun Districten, so wäre es von dir eine Gnade, o Herr. Es ist der Wunsch des Verwaisten, dessen Erfüllung er nicht wagt zu hoffen.“

Tsu hatte früher neun Reiche vernichtet und sie zu Districten gemacht. Der Fürst von Tsching wünscht jetzt, dass auch Tsching zu einem Districte des Reiches Tsu gemacht werde.

„Ich wagte es, darzulegen den Bauch und das Herz, du, o Herr, wirst es gewiss erwägen.“

Der Fürst von Tsching hat hiermit sein Inneres vollkommen aufgedeckt.

„Die Genossen sprachen: Wir dürfen es nicht gewähren. Wir gewinnen das Reich, ohne dass wir verschonen.“

„Der König sprach: Der Landesherr ist im Stande, sich zu demüthigen vor den Menschen, er ist gewiss im Stande, sein Volk zu verwenden durch die Treue. Lässt sich wohl für immer hoffen?“

Der Fürst von Tsching wird seinem Volke so viel Zutrauen einflössen, dass er dieses Volk später zu seinen Zwecken verwenden

kann. Tsu habe daher keine Hoffnung, das Reich Tsching für die Dauer zu besitzen.

„Er zog sich dreissig Meilen zurück und gewährte ihm den Frieden.“

Siün-lin-fu erkennt die Unmöglichkeit und rückt aus.

„Das Heer von Tsin kam Tsching zu Hilfe. Es gelangte an den Fluss. Man hörte, dass Tsching und Tsu sich bereits verglichen.“

Tsching lag im Süden des gelben Flusses. Ehe das Heer von Tsin noch übergesetzt, fand das oben erzählte Ereigniss statt.

„Hoan-tse wollte zurückkehren.“

子桓 Hoan-tse ist der Feldherr 父林荀 Siün-lin-fu, der um diese Zeit das mittlere Heer von Tsin befehligte.

„Er sprach: Wir können nichts thun für Tsching, und richten zu Grunde das Volk. Warum sollten wir es verwenden? Wenn Tsu heimkehrt, und wir dann aufbrechen, so ist es noch nicht zu spät.“

„Sui-wu-tse sprach: Vortrefflich.“

子武隨 Sui-wu-tse ist 曾士 Sse-hoei.

„Hoei hat gehört: Wenn man das Heer benützt, so sieht man auf die Blösse und handelt darnach.“

Hoei nennt Sse-hoei sich selbst. Man sehe, ob der Feind eine Blösse hat, und nach diesem richte man sich.

„Wenn Tugend, Strafe, Regierung, Angelegenheiten, Gesetze und Gebräuche sich nicht ändern, so darf man sich nicht messen.“

Ein Feind, bei welchem die sechs hier genannten Dinge keine Veränderung erleiden, gibt keine Blösse, und mit diesem darf man sich nicht messen.

„Nicht wegen diesem sind die Eroberungen.“

Die Eroberungen geschehen, weil man an dem Feinde ein Verbrechen strafen will, nicht aber, weil bei ihm die sechs genannten Dinge unverändert bleiben.

„Der Landesherr von Tsu strafte Tsching. Er zürnte über seine Doppelherzigkeit und fühlte Mitleid bei seiner Erniedrigung. Es empörte sich, und er bekriegte es. Es unterwarf sich, und er verzieh ihm. Die Tugend und die Strafe sind vollkommen.“

Dieses aus der vorhergehenden Begebenheit zu erklären.

„Den Abgefallenen bekriegen, ist die Strafe. Den Unterwürfigen gut behandeln, ist die Tugend. Diese zwei Dinge sind begründet.“

Tsu hat durch sein Verhalten gegen Tsching gezeigt, dass zwei von den oben genannten sechs Dingen, nämlich die Tugend und die Strafe, bei ihm noch unverändert sind.

„Im vorigen Jahre drang es in Tschin. In diesem Jahre drang es in Tsching."

Dieses unter den in den vorhergehenden zwei Abschnitten erzählten Begebenheiten.

„Das Volk hört nicht auf, ist nicht ermüdet. Gegen den Landesherrn ist kein Groll und kein Murren. Die Regierung ist begründet."

Dieses zeigt, dass in Tsu von den sechs genannten Dingen die Regierung nicht verändert ist.

„Der Körper der King ist im Aufschwung."

Das Reich des Volkes der 荊 King steht hier für Tsu. 荊尸 King-schi (der ausgestreckte Körper der King) heisst eine Schlachtordnung, welche von Wu, König von Tsu, erfunden wurde.

„Die Kaufleute, die Ackerleute, die Handwerker und die Krämer verlassen nicht ihre Beschäftigung, doch das Fussvolk und die Streitwagen sind in Übereinstimmung. Die Angelegenheiten sind nicht verdorben."

Tsu bewirkt seine Eroberungen nur mit Hilfe seiner Krieger, während das übrige Volk seinen Beschäftigungen nachgeht. Das vierte von den sechs genannten Dingen, nämlich die Angelegenheiten, haben somit in Tsu keine Veränderung erlitten.

„Wei-ngao ist der Vorsteher der Regierung. Er wählt unter den Gesetzen des Reiches Tsu."

敖薨 Wei-ngao ist der Sohn 貫薨 Wei-ku's und bekleidete um diese Zeit die Stelle eines Ling-yin. Er brachte die besten unter den bestehenden Gesetzen bei dem Heere zur Anwendung.

„Wenn das Heer auf dem Zuge, so fassen die zur Rechten die Gabeldeichsel, die zur Linken suchen nach Pflanzen für die Streu."

Die zur rechten Seite eines Wagens befindlichen Krieger bringen den Wagen auf das Geleise, die Übrigen besorgen die Streu für das Nachtlager.

„Die Vordersten halten das Riethgras und überlegen, ob es nichts gebe."

In Tsu bediente man sich des Riethgrases statt der Wagenfahnen, um Signale zu geben. Die in den vordersten Reihen befindlichen Krieger denken immer, ob nicht dem Mitteltreffen Signale zu geben seien. Sie thun dieses, um nichts zu verlernen und um ihrerseits vorbereitet zu sein.

„Die Mittleren pflegen Rath. Die Letzten schliessen sich an einander.“

In dem Mitteltreffen wird der Rath gepflogen, bei den zuletzt stehenden Streitwagen befinden sich auserlesene Krieger, welche die Nachhut bilden.

„Die hundert Obrigkeiten geben Gestalt ihren Fahnen und handeln.“

Jede Classe von Obrigkeiten hat eine besondere Art von Fahnen.

„Die Leitung des Heeres ist geschaffen im Voraus, ohne dass man braucht eine Verkündung. Es kann anwenden die Gesetze.“

Hieraus ist zu ersehen, dass das fünfte der oben genannten Dinge, nämlich die Gesetze in Tsu nicht verändert sind.

„Wenn sein Landesherr zu Würden erhebt, so wählt er unter den inneren Familien die nächsten. Unter den äusseren Familien wählt er die älteren.“

Wenn der Fürst Personen zu Würden erhebt, so wählt er bei den Familien welche mit der seinigen gleichen Namen führen, die Weisesten aus der Mitte der mit ihm verwandten Geschlechter. Bei Familien welche einen anderen Namen führen, wählt er die Weisesten aus der Mitte der älteren Geschlechter.

„Bei der Erhebung entgeht ihm nicht die Tugend. Bei der Belohnung entgeht ihm nicht das Verdienst.“

„Für die Greise hat er vermehrte Gnade. Für die Reisenden hat er Wohlthaten und Behausung.“

Die ankommenden Reisenden überhäuft der Fürst von Tsu mit Wohlthaten, den Erschöpften unter ihnen gibt er eine Behausung.

„Die Weisen und die kleinen Menschen haben ihre Auszeichnung durch die Kleider.“

Sowohl die Würdenträger wie die gewöhnlichen Menschen unterscheiden sich durch ihre dem Range angemessene Kleidung.

„Die Vornehmen haben beständige Ehren. Die Niedrigen haben Stufen für das Ansehen. Den Gebräuchen wird nicht zuwider gehandelt.“

Das Ansehen der Niedrigen hat verschiedene Abstufungen. Aus diesem lässt sich ersehen, dass auch die Gebräuche, das letzte unter den sechs angeführten Dingen, in Tsu keine Veränderung erleiden.

„Die Tugend ist begründet, die Strafen sind im Gange. Die Regierung ist vollendet, die Angelegenheiten sind gemäss der Zeit. Die Gesetze werden befolgt, die Gebräuche werden beachtet. Wie könnte man sich mit ihm wohl messen?“

Indem in Tsu diese sechs Dinge unverändert sind, gibt es keine Blösse, und man kann gegen dieses Reich nicht auftreten.

„Man sieht die Möglichkeit, und rückt vor. Man erkennt die Unmöglichkeit, und zieht sich zurück.“

Dieses sind die Worte einer alten Vorschrift für die Befehlshaber der Heere.

„Man erfasst das Schwache und überfällt das Verfinsterte. So lautet ein guter Grundsatz des Krieges.“

Was geschwunden und schwach ist, kann gleichsam wie ein Stengel ergriffen werden. Wer von Verstand verfinstert ist, kann leicht angefallen werden.

„Mögest du einstweilen verbessern das Heer und ordnen das Kriegswesen. Es gibt noch andere, welche schwach sind und verfinstert: warum muss es sein das Reich Tsu?“

„Tschhi-tse sprach: Es darf nicht sein.“

子虒 Tschhi-tse ist 穀先 Sien-hó, der Genosse für das mittlere Heer. Er meint, man dürfe das Heer nicht zurückführen.

„Dasjenige, wodurch Tsin die Gewaltherrschaft geübt, es ist der Kriegsmuth seines Heeres und die Kraft seiner Minister.“

„Jetzt verlieren wir die Vasallenfürsten: dieses lässt sich nicht nennen die Kraft. Der Feind ist da, und wir folgen ihm nicht: dieses lässt sich nicht nennen den Kriegsmuth. Durch unsere Schuld verlieren wir die Vasallenfürsten: wir können nichts als sterben.“

„Ferner: Das Heer aufbieten und ausrücken, hören, dass der Feind stark ist, und hierauf sich zurückziehen, dieses ist nicht männlich.“

„Den Befehl erhalten, um der Anführer zu sein des Heeres und enden mit der Unmännlichkeit: dieses möget ihr wohl im Stande sein, ich thue es nicht.“

„Er setzte über mit den Genossen des mittleren Heeres.“

Sien-hó setzte mit den Truppen, welche ihm in seiner Eigenschaft als Genosse des mittleren Heeres zugetheilt waren, über den gelben Fluss.

„Tschi-tschuang-tse sprach: Dieses Heer ist Gefahr des Todes.“

子莊 Tschuang-tse von der Familie 知 Tschi ist 荀首 Siün-scheu, der jüngere Bruder Siün-lin-fu's. Er war um diese Zeit als ein Grosser des Reiches dem dritten Heere von Tsin zugetheilt. Er meint, dass die Truppen Sien-hó's dem Verderben nahe seien.

„In den Verwandlungen der Tscheu ist es enthalten. Es steht bei dem Vordringen des Heeres, wo es heisst: Das Heer rückt aus in Folge des Befehles. Heisst es ihn nicht gut, so ist es unglücklich.“

Diese Stelle findet sich in dem Tscheu-yï bei dem Diagramma 師 Sse (Heer), welches hier mit dem Diagramma 臨 Lin (vordringen) verbunden wird.

„Dieses lässt sich hier anwenden. Treffen sie zusammen, so werden sie gewiss geschlagen. Tschhi-tse liegt ausgestreckt unter ihnen.“

Da Sien-hó ohne Befehl den gelben Fluss übersetzt hat, so passt auf ihn diese Stelle des Tscheu-yï. Er wird sein Heer verlieren und in den Reihen desselben fallen.

„Sollte er auch entkommen und zurückkehren, so geräth er gewiss in grosses Unglück.“

Sien-hó ist zwar entkommen, wurde aber das nächste Jahr in Tsin hingerichtet.

„Han-hien-tse sprach zu Hoan-tse: Wenn Tschhi-tse mit einem Theile des Heeres fällt, so ist deine Schuld eine grosse.“

子獻韓 Han-hien-tse ist 厥韓 Han-kiue, der Anführer der Reiterei.

„Du bist der erste Feldherr. Wenn in dem Heere nicht die Befehle gelten, wessen ist wohl die Schuld? Wir verlieren den Anhänger und richten zu Grunde das Heer: diese Schuld ist schon schwer genug. Wir können nicht anders als vorrücken.“

Wenn in dem Heere nicht die Befehle geachtet werden, so ist dieses nur die Schuld des ersten Feldherrn Siün-lin-fu. Der Verlust des Reiches Tsching und die Niederlage der von Sien-hó befehligten

Heeresabtheilung wären zu grosse Übel, als dass man sie verschulden dürfte.

„Wenn die Sache nicht gelingt, so lässt das Übel sich noch vertheilen. Ehe du die Schuld nimmst auf dich allein, mögen wir sechs Menschen mit einander sie tragen. Ist dieses nicht immer noch besser?“

Die sechs Menschen heissen die sechs Reichsminister und Befehlshaber bei den drei Heeren von Tsin, nämlich der Anführer des mittleren Heeres Siün-lin-fu, dessen Genosse Sien-hŏ, der Anführer des ersten Heeres Sse-hoei, dessen Genosse Khie-khe, der Anführer des dritten Heeres, Tschao-sŏ, und dessen Genosse Luan-schu.

„Die Heere setzten hierauf über.“

Luan-schu verachtet nicht den Feind.

„Anfänglich lagerte das Heer von Tsin zwischen dem Ngao und Khiao.“

敖 Ngao und 鄗 Khiao sind die Namen zweier kleiner Flüsse im Nordwesten des heutigen Yung-yang-hien, damals Gebiet des Reiches Tsin.

„Hoang-siŭ von Tsching reiste als Gesandter nach Tsin und sprach: Wenn Tsching sich angeschlossen hat an Tsu, so war es wegen seiner Landesgötter.“

戎皇 Hoang-siŭ sagt, das Reich Tsching habe sich Tsu nur zur Erhaltung seiner Selbstständigkeit angeschlossen.

„Wir haben noch kein doppeltes Herz. Das Heer von Tsu hat gesiegt durch Überraschung und ist übermüthig. Dieses Heer ist bereits untauglich und legt keinen Hinterhalt. Wenn ihr es angreifet, so kommt das Heer von Tsching euch zu Hilfe, das Heer von Tsu wird gewiss geschlagen.“

„Tschhi-tse sprach: Die Niederlage von Tsu und die Unterwerfung von Tsching, sie sind bei diesem Vorgehen. Möge man es gewähren.“

„Luan-wu-tse sprach: Seit Tsu überwunden hat Yung, ist kein Tag, wo nicht sein Landesherr zurechtweist die Menschen des Reichs und sie belehrt: O das Leben des Volkes ist nicht leicht! Das Unglück kommt ohne einen bestimmten Tag. Man hat sich zu hüten, sich zu fürchten, man darf hierbei nicht sorglos sein.“

子武欒 Luan-wu-tse ist 書欒 Luan-schu, der um diese Zeit der Genosse für das dritte Heer. Im sechzehnten Jahre des Fürsten Wen von Lu hatte Tsu das Reich Yung vernichtet. Seit dieser Zeit pflegte der König von Tsu die Bewohner seines Reichs mit den hier angeführten Worten zu ermahnen.

„Ist er bei dem Heere, so ist kein Tag, wo er nicht zurechtweist hinsichtlich der Sachen des Heeres, und wiederholt ermahnt er es: O der Sieg lässt sich nicht bewahren! Tschheu siegte hundertmal, und er starb ohne Nachfolge.“

Tschheu wurde durch den König Wu getödtet und war der Letzte seiner Dynastie.

„Er erklärt ihnen, wie Jo-ngao und Fen-kheng auf Wagen von Baumästen in zerrissenen Kleidern eröffneten die Berge und die Wälder.“

Der Fürst von Tsu erklärt dem Volke, wie die alten Landesherren 敖若 Jo-ngao und 賁坋 Fen-kheng sich bemühten, das Land urbar zu machen.

„Er erinnert sie mit den Worten: Das Leben des Volkes besteht in dem Fleisse. Bei dem Fleisse entsteht kein Mangel.“

Der Fürst von Tsu verfertigte Erinnerungen für das Volk, in welchen diese Stelle vorkommt.

„Dieses lässt sich nicht Übermuth nennen.“

Aus dem Obigen lässt sich ersehen, dass die Worte Hoang-siu's, denen zu Folge das Heer von Tsu durch Überraschung gesiegt hätte und übermüthig wäre, keinen Glauben verdienen.

„Der frühere Grosse des Reichs, Tse-fan hatte gesagt: Ein Heer ist kräftig durch das Recht, es wird untauglich durch das Unrecht.“

Tse-fan hatte dieses früher in dem Kriege gegen Tsu gesagt, wie in dem acht und zwanzigsten Jahre des Fürsten Hi von Lu zu ersehen.

„Wir sind jetzt ohne Tugend, und suchen von Tsu den Groll. Wir haben Unrecht, Tsu hat Recht. Es lässt sich nicht sagen, dass es untauglich.“

Da Tsin mit Tsu um die Herrschaft über das Reich Tsching streitet, so reizt es Tsu zum Zorne. Dieses Reich hat überdies Recht, daher verdient Hoang-siu keinen Glauben, wenn er sagt, dass das Heer von Tsu untauglich sei.

„Die Schlachtordnung seines Landesherrn sind Abtheilungen von zwei Breiten. Auf die Breiten kommt eine Schaar. Für die Schaar ist der Trupp der Seiten.“

Eine Breite heisst eine Reihe von fünfzehn Streitwagen. Die Fürsten von Tsu stellten in ihrer Schlachtordnung Abtheilungen von je zwei solchen Breiten neben einander auf. Eine Schaar heisst eine Schaar von hundert Mann, welche in Tsu jedem einzelnen Streitwagen zugetheilt wurde. Nach den Anordnungen der Tscheu bilden fünfzehn Streitwagen eine grosse Seite, ferner bilden fünf und zwanzig Mann einen Trupp, der nebst anderen fünfzig Mann zu einem Streitwagen gehört. In Tsu besteht aber ein Trupp aus fünfzig Mann, welche besonders noch der Schaar von hundert Mann zugetheilt werden. Die Zahl der Krieger, welche in Tsu einen Streitwagen umgeben, ist daher das doppelte derjenigen, welche von der Dynastie Tscheu vorgeschrieben wurde, in Tscheu sind es nämlich fünf und siebzig Mann, in Tsu einhundert fünfzig Mann.

„Die rechte Breite fährt zuerst. Sie zählt bis zu der Mitte des Tages. Die linke Breite löst sie hierauf ab bis zu dem Abend.“

Täglich am frühen Morgen spannt die Mannschaft von den fünfzehn Streitwagen der rechten Breite die Pferde an die Streitwagen beider Breiten. Man zählt die Stunden bis zu dem Mittag, worauf die Mannschaft der linken Breite an die Reihe kommt und bis Sonnenuntergang die Pferde der Streitwagen lenkt.

„Die inneren Obrigkeiten ordnen das Nothwendige für die Nacht und sind in Erwartung des Unvorhergesehenen. Es lässt sich nicht sagen, dass es keinen Hinterhalt legt.“

In der Nacht treffen die Befehlshaber, welche die Umgebung des Landesherrn bilden, in eigener Person die nöthigen Vorkehrungen für die Sicherheit des Heeres. Aus dem Obigen lässt sich ersehen, dass auch hier der Aussage Hoang-siü's, nach welcher Tsu keine Truppen für unvorgesehene Fälle in Bereitschaft habe, kein Glauben beizumessen sei.

„Sse-scho ist der Geehrteste in Tsu. Tse-liang ist der Vortrefflichste in Tsching.“

叔師 Sse-scho ist der Prinz 范蠆 Fan-wang von Tsu.

良子 Tse-liang, ein Prinz von Tsching.

„Sse-scho zog ein und schloss den Vertrag. Tse-liang ist in Tsu.“

Tsu entsandte Sse-scho, um mit dem Fürsten von Tsching den Vertrag zu schliessen. Prinz Tse-liang von Tsching ging als Geissel nach Tsu.

„Tsu und Tsching sind also befreundet. Jetzt kommt man, und ermahnt uns, dass wir kämpfen. Wenn wir siegen, so werden sie kommen. Wenn wir nicht siegen, so werden sie sich sogleich entfernen. Nach uns richtet sich ihr Gewähren. Dem Reiche Tsching darf man nicht folgen.“

Der Anschluss des Reiches Tsching hängt davon ab, ob Tsin siegt oder besiegt wird. Siegt Tsin, so kommt Tsching und unterwirft sich, wird Tsin geschlagen, so unterwirft sich Tsching dem Reiche Tsu.

Tschuang, König von Tsu, errichtet keine grossen Wahrzeichen.

„Das Heer von Tsu lagerte in Pǐ.“

Obgleich von Luan-schu und Anderen gewarnt, rückte der Feldherr Siün-lin-fu gegen das Heer von Tsu und lieferte eine Schlacht in 邲 Pǐ, einem Gebiete des Reiches Tsching. Das Heer von Tsin erlitt eine grosse Niederlage, die Sieger schlugen auf dem Gebiete Pǐ ihr Lager auf.

„Puan-thang sprach: Warum, o Herr, baust du nicht ein kriegerisches Lager und sammelst die Leichname von Tsin, damit sie seien ein grosses Wahrzeichen?“

Ein grosses Wahrzeichen heisst ein Grabhügel der Feinde. Man sammelt nämlich die Leichname und häuft über ihnen die Erde zu einem Hügel. 黨 淄 Puan-thang fordert den Fürsten von Tsu auf, in dem Lager einen Bau zur Erinnerung an seinen Sieg aufführen zu lassen, und über den Leichnamen der gefallenen Krieger von Tsin einen Erdhügel als Wahrzeichen für die Nachwelt zu errichten.

„Ich habe gehört: Wenn man den Feind besiegt hat, so muss man es verkünden den Söhnen und den Enkeln, damit sie nicht vergessen die kriegerischen Verdienste.“

Puan-thang sagt, dass die Alten nach einem Siege solche Wahrzeichen errichtet hätten.

„Der Fürst von Tsu sprach: Dieses ist etwas, was du nicht verstehst. In dieser Schrift ist Einhalt gebieten den Lanzen der kriegerische Muth.“

In der Schrift werden die zwei Zeichen 止 tschhi (Einhalt gebieten) und 戈 kô (Lanze) mit einander verbunden, um das Zeichen 武 wû (kriegerischer Muth, das Kriegshandwerk) zu bilden. Kriegerischer Muth hat daher ursprünglich den Sinn: die Waffen ruhen lassen.

„König Wu besiegte die Schang, und verfertigte die Lobpreisungen, in welchen es heisst:

Er birgt die Lanzen in den Kammern,
Er birgt in dem Gehäus' die Bogen und die Pfeile.
Ich suche die liebreiche Tugend,
Ich will, dass dieses grosse Hia sie theile:
Der König sicher es beschützt.“

Als König Wu nach dem Siege über die Dynastie Schang die Welt in Ordnung gebracht hatte, liess er die Waffen seiner Krieger in den Rüstkammern aufbewahren, zum Zeichen, dass er dieser Waffen nicht mehr bedürfe. Die obigen Verse sind aus den Lobpreisungen von Tscheu, deren Verfasser aber nach der allgemeinen Meinung nicht König Wu, sondern dessen Bruder, der Fürst von Tschen. Das Reich der Hia heisst das mittlere Reich, welches König Wu zu schützen im Stande ist.

„Er dichtete ferner: den kriegerischen König. Dessen letzter Vers lautet:

Du führst zu der Bestimmung dein Verdienst.“

Der Fürst von Tschen verfertigte ferner ein Gedicht, welches mit dem Lobe des Königs Wu, d. i. des kriegerischen Königs beginnt. Dasselbe enthält die Stelle:

Als Yin besiegt, thust Einhalt du dem Tödten,
Du führst zu der Bestimmung dein Verdienst.

Nach der Überwindung der Dynastie Yin (Schang) erfüllte König Wu den durch das kriegerische Verdienst zu erreichenden Zweck, indem er die Waffen ruhen liess.

„In dem dritten Abschnitte heisst es:

Rings waltet dieses strebende Verlangen,
Wir wandeln hin und suchen nur die Ruh'."

Das Volk bewundert die Regierung des Königs Wen, es unterwirft sich dessen Sohne, dem König Wu und wünscht nur die Ruhe nach den Waffenthaten.

„In dem sechsten Abschnitte heisst es:

Er hat beruhigt die zehntausend Länder,
Er brachte das fruchtbare Jahr."

Früher war in Tscheu Misswachs. Nach dem Siege über die Dynastie Schang folgten fruchtbare Jahre. Die oben für die Abschnitte angegebenen Zahlen drei und sechs stimmen mit der Ordnung der Abschnitte in dem heutigen Texte der Lobpreisungen nicht überein.

„Bei diesem kriegerischen Muth ist: wehren dem Bleichen der Gebeine, aufbewahren die Waffen, beschützen das Grosse, die Bestimmung geben den Verdiensten, beruhigen das Volk, in Eintracht leben mit Allen, reichliche Güter."

Mit Zugrundelegung der angeführten Stellen aus den Lobpreisungen der Tscheu heisst: „Er birgt die Lanzen in den Kammern, er birgt in dem Gehäus' die Bogen und die Pfeile" hier: wehren dem Bleichen der Gebeine, aufbewahren die Waffen. „Dieses grosse Hia" und „der König sicher es beschützt" ist: beschützen das Grosse. „Du führst zu der Bestimmung dein Verdienst" ist: die Bestimmung geben den Verdiensten. „Wir wandeln hin und suchen nur die Ruh'" ist: beruhigen das Volk. „Er hat beruhigt die zehntausend Länder" ist: in Eintracht leben mit Allen. „Er brachte das fruchtbare Jahr" ist: reichliche Güter.

„Desswegen liess man die Söhne und Enkel nicht vergessen diese Strophen."

König Wu verfertigte, wie angegeben wird, die Strophen der oben erwähnten Lobpreisungen.

„Jetzt habe ich bewirkt, dass von zwei Reichen bleichen die Gebeine. Sie bleichen in der That."

Die Krieger der Reiche Tsin und Tsu sind in der Schlacht gefallen und ihre Gebeine bleichen auf den Feldern. Der König zeigt hierdurch, dass er zu der einen Tugend: „wehren dem Bleichen der Gebeine" nicht fähig war.

„Ich stelle zur Schau die Waffen und schrecke die Vasallenfürsten. Die Waffen sind nicht aufbewahrt.“

Der König zeigt hierdurch, dass er zu der zweiten Tugend: „aufbewahren die Waffen“ nicht fähig ist.

„Die Gebeine bleichen und die Waffen sind nicht aufbewahrt: wie könnte ich beschützen das Grosse?“

Der König kann das grosse Reich der Mitte nicht beschützen. Da er die zwei ersten Tugenden nicht besitzt, so ist er auch zu der dritten: „beschützen das Grosse“ nicht fähig.

„Noch hat Tsin das Dasein. Wie könnte ich Bestimmung geben den Verdiensten?“

An dem Reiche Tsin hat Tsu einen starken Feind. Der Zweck der kriegerischen Verdienste: die Ruhe der Waffen, ist daher nicht erreicht worden. Der König zeigt hierdurch, dass er auch zu der vierten Tugend: „Bestimmung geben den Verdiensten“ nicht fähig ist.

„Was zuwider ist den Wünschen des Volkes, ist vieles. Wie wäre wohl das Volk beruhigt?“

Durch den Krieg wird das Volk in seinen Geschäften gestört, desswegen hat es viele Ursache zur Unzufriedenheit.

„Ich besitze nicht die Tugend und streite aus allen Kräften mit den Vasallenfürsten: wie könnte ich in Eintracht leben mit Allen?“

Da der König die Vasallenfürsten nicht durch die Tugend zur Unterwerfung bringen kann, so bekämpft er sie durch die Waffen. Er zeigt hierdurch, dass er die fünfte Tugend: „in Eintracht leben mit Allen“ nicht besitzt.

„Ich mache mir zu Nutzen die Gefahr der Menschen und freue mich über das Ungemach der Menschen, damit ich für mich selbst erwerbe die Ehre. Wie könnte ich reichlich gewähren die Güter?“

Der König macht sich die Hilflosigkeit des Reiches Tsin zu Nutzen und freut sich über dessen ungeordneten Zustand, weil er nach der Ehre des Sieges trachtet. Durch die Kriege entsteht Unfruchtbarkeit der Jahre, woraus hervorgeht, dass der König auch zu der letzten Tugend: „reichliche Güter (d. i. Hervorbringung derselben) nicht fähig ist.

„Bei dem kriegerischen Muth gibt es sieben Tugenden: ich besitze von ihnen nicht Eine. Was hätte ich zu verkünden den Söhnen und den Enkeln?“

„Ich baue einen Tempel für die früheren Landesherren und melde, dass die Sache vollendet, sonst nichts. Der kriegerische Muth gehört nicht zu meinen Verdiensten.“

In den alten Zeiten war es Sitte, dass, wenn die Landesherren einen Feldzug unternahmen, sie in dem Ahnentempel den Vorfahren opferten und das Unternehmen meldeten. Der König will jetzt an der Stelle seines Sieges einen Ahnentempel für die früheren Landesherren von Tsu erbauen lassen und das erfolgte Ende der Unternehmung melden.

„In den alten Zeiten bekriegten die glänzenden Könige die nicht Ehrerbietigen. Sie nahmen die Wallfische unter ihnen und häuften über ihnen die Erde. Sie hielten dieses für eine grosse Strafe.“

Die nicht Ehrerbietigen sind diejenigen, welche dem Befehle des Himmelssohnes sich widersetzten und Grausamkeiten begingen. Von dem Wallfische wird geglaubt, dass er die kleineren Fische verschlinge, daher werden mit ihm die Machthaber verglichen, welche die kleinen Staaten verschlangen. Die alten Könige tödteten diese Übelthäter und errichteten über ihren Leichnamen einen grossen Erdhügel, um ihre Namen der Schande preiszugeben und die späteren Geschlechter zu warnen.

„In diesem bestanden die grossen Wahrzeichen, man schreckte die Ausschweifenden und die Schlechten.“

„Jetzt ist die Schuld ohne einen Träger, und das ganze Volk hat bis zum Äussersten bewahrt die Treue und ist gestorben auf den Befehl des Landesherrn. Was ist hier noch, wegen dem zu errichten wäre ein grosses Wahrzeichen?“

Das Volk von Tsin beging keine Übelthat und hat an Tsu nichts verschuldet, es fiel in dem Kampfe, weil es seinem Landesherrn Treue und Gehorsam bewahrte. Hier ist nichts zu finden, wegen dem die Nachwelt zu warnen wäre.

„Er opferte dem Flusse, erbaute einen Tempel der früheren Landesherren, meldete, dass die Sache vollendet und kehrte zurück.“

Der gelbe Fluss ist im Norden des Gebietes Pï. Der Fürst von Tsu opferte dem Gotte dieses Flusses und kehrte nach Tsu zurück.

Sse-yu-thu tadelt die Bestrafung Siün-lin-fu's.

„Das Heer von Tsin kehrte zurück. Hoan-tse hat um den Tod. Der Fürst von Tsin wollte es gewähren.“

Das Heer von Tsin kehrte nach seiner Niederlage in die Heimath. Der Oberfeldherr Hoan-tse, d. i. Siün-lin-fu, der an der Niederlage Schuld gewesen, bat selbst den Fürsten King von Tsin, ihn hinrichten zu lassen.

„Sse-tsching-tse sprach tadelnd: Es darf nicht sein.“

子貞士 Sse-tsching-tse ist 濁渥士 Sse-ŭ-tschŭ.

„Nach der Waffenthat von Tsching-pó lebte das Heer von Tsin drei Tage von dem Getreide.“

In dem acht und zwanzigsten Jahre des Fürsten Hi von Lu schlug Tsin das Heer von Tsu in der Schlacht von Tsching-pó, und lebte drei Tage von dem Getreide, welches es von dem Heere von Tsu erbeutet hatte.

„Fürst Wen hatte noch immer das Aussehen des Kummers.“

„Seine Genossen sprachen: Ursache zur Freude haben und sich kümmern, ist so viel als Ursache zum Kummer haben und sich freuen.“

„Der Fürst sprach: Te-tschin ist noch am Leben. Mein Kummer hat noch kein Ende. Ein ermattetes Thier kämpft noch fort, um wie viel mehr der Minister eines Reiches!“

Te-tschin ist Tse-yu, der Regierungsvorsteher des Reiches Tsu, von dem zu erwarten war, dass er die Niederlage rächen werde.

„Tsu tödtete Tse-yu. Jetzt erst freute sich der Fürst, dass man es merkte.“

„Er sprach: Jetzt ist Niemand, der mir schadet.“

„Hierdurch siegte Tsin zum zweiten Male und Tsu wurde zum zweiten Male geschlagen. Desswegen begann Tsu bis zu dem zweiten Geschlechte keinen Streit.

Tse-tsching-tse sagt: der Tod Te-tschin's war für Tsin so viel als ein zweiter Sieg, für Tsu aber eine zweite Niederlage. Das Reich Tsu ist daher unter den Königen Tsching und Mó nicht mehr gegen Tsin in die Schranken getreten.

„Jetzt lässt der Himmel vielleicht eine grosse Warnung ergehen an Tsin, und wir tödten noch Lin-fu, um zu verdoppeln den Sieg von Tsu. Ist dieses nicht so viel, als lange nicht mehr den Streit beginnen?“

Die Niederlage von Pí ist eine Warnung für Tsin. Der Tod Siün-lin-fu's hätte für Tsin dieselben Folgen, wie die Hinrichtung

Te-tschin's für Tsu. Tsin würde in diesem Falle durch lange Zeit nicht gegen Tsu auftreten können.

„Lin-fu diente seinem Landesherrn. Als er vortrat, dachte er an die äusserste Treue. Als er sich zurückzog, dachte er an die Verbesserung der Fehler."

Siün-lin-fu diente seinem Landesherrn den ganzen Tag, und selbst wenn er sich nicht um dessen Person befand, dachte er, wie er die von dem Landesherrn begangenen Fehler verbessern könne.

„Er ist der Wächter der Landesgötter: wie dürfte man ihn wohl tödten?"

„Diese seine Niederlage ist gleich den Finsternissen der Sonne und des Mondes: welchen Eintrag thun sie wohl dem Lichte?"

„Der Fürst von Tsin liess ihn wieder seine Stelle einnehmen."

寅丙 3, das Jahr des Cyklus (595 vor Chr. Geb.). Vierzehntes Regierungsjahr des Fürsten Siuen von Lu.

Hien-tse ermahnt den Fürsten Siuen, sich in Tsu zu erkundigen.

„Meng-hien-tse sprach zu dem Fürsten: Ich habe gehört: Ein kleines Reich, das entkommt einem grossen Reiche, lässt sich erkundigen und reicht Geschenke."

Ein kleines Reich welches von einem grossen nicht gestraft werden will, muss einen Reichsminister zu dem Fürsten des grossen Reiches schicken, um sich nach dessen Befinden zu erkundigen, wobei die für eine solche Erkundigung üblichen Geschenke verabreicht werden.

„Für dieses gibt es Gegenstände in der Halle und Ordnungen hundert."

Für den Fall einer Erkundigung sind die als Geschenke zu reichenden Gegenstände in der Halle auf mannigfache Weise geordnet.

„Man erscheint an dem Hofe und legt dar die Verdienste."

Es mag auch geschehen, dass der Landesherr in eigener Person an dem Hofe eines grossen Reiches erscheint und den Verdiensten, welche er sich durch die Regierung erworben, Geltung verschafft.

„Für dieses gibt es glänzenden Schmuck der äusseren Gestalt."

Wenn der Landesherr selbst erscheint, so bringt er Gegenstände des Schmuckes, wie Purpur, Perlen, Federn, Zähne und Leder.

„Bei Glückwünschungen fügt man hierzu auch Güter. Man sorgt für den Fall, dass man nicht entkomme.“

Wenn dem grossen Reiche bei irgend einem Anlass Glück zu wünschen ist, so fügt man den bei der Erkundigung üblichen Geschenken auch Handelsgüter hinzu. Durch alles dieses trifft man Vorkehrungen für den Fall, dass man von dem grossen Reiche schuldig befunden werden sollte.

„Wenn es straft, und wir dann die Güter reichen, so lässt sich nichts mehr ausrichten.“

Wenn der Fürst nicht an dem Hofe erscheint, sich auch nicht erkundigen lässt, sondern mit den Geschenken wartet, bis das grosse Reich irgend ein Vergehen strafen will, so ist es zu spät.

„Jetzt ist Tsu in Sung. Mögest du, o Herr, dafür sorgen.“

Der Fürst von Tsu befand sich um diese Zeit in dem Reiche Sung, dessen Hauptstadt er belagerte.

„Der Fürst billigte dieses.“

Fürst Siuen von Lu entsandte jetzt den Prinzen 公歸 Kuei-fu an den Fürsten von Tsu nach Sung. Die hier erwähnte, in Lu zum ersten Male befolgte Handlungsweise, vermöge welcher ein kleines Reich sich die Gunst eines grossen durch Geschenke zu erwerben sucht, wird dem Geiste des Tschün-tsieu gemäss für höchst verwerflich gehalten. Nach Anderen jedoch hätte Hien-tse, indem er solche Grundsätze geltend machte, dem Fürsten von Lu einen wohlgemeinten Rath ertheilt.

卯丁 4, das Jahr des Cyklus (594 vor Chr. Geb.). Fünfzehntes Regierungsjahr des Fürsten Siuen von Lu.

Hiai-yang bringt keine Schande über den Befehl.

„Die Menschen von Sung begehrten Hilfe von Tsin. Der Fürst von Tsin wollte ihnen zu Hilfe kommen.“

Die Hauptstadt des Reiches Sung wurde in diesem Jahre von dem Fürsten von Tsu belagert.

„Pe-thsung sprach: Es darf nicht sein.“

宗伯 Pe-thsung, ein Grosser des Reiches Tsin.

„Die Alten hatten ein Sprichwort: Wenn die Peitsche auch lang, sie erreicht nicht des Pferdes Bauch.“

„Der Himmel schenkt Tsu seine Gnade, man darf mit ihm noch nicht streiten. Ist Tsin auch stark, kann es sich wohl widersetzen dem Himmel?“

Die gegenwärtige Macht des Reiches Tsu ist ein Geschenk des Himmels. Tsin kann sich dem Himmel nicht widersetzen und mit Tsu nicht streiten, so wenig wie die Peitsche den Bauch des Pferdes erreichen kann.

„Ein Sprichwort sagt: Hoch und niedrig ist in dem Herzen.“

Der Unterschied zwischen Aufschwung und Verfall besteht nur in der Vorstellung des Menschen.

„Die Flüsse und Sümpfe empfangen Schlamm. Die Wälder und Dickichte bergen Gift. Der weisse Edelstein enthält Flecken. Der Herr des Reiches ist bedeckt mit Schmutz. So ist das Gesetz des Himmels.“

In den Wäldern und Dickichten leben giftige Thiere. Auch für einen Landesherrn gibt es Zeiten, in welchen er mit Schande bedeckt wird.

„Mögest du, o Herr, nur warten.“

Nach dem Gesetze des Himmels ist Tsu jetzt stark, nach demselben Gesetze wird seine Kraft auch schwinden. Bis dahin möge der Fürst von Tsin sich gedulden.

„Hierauf hielt man inne.“

Tsin dachte nicht mehr daran, dem Reiche Sung Hilfe zu leisten.

„Man hiess Hiai-yang sich begeben nach Sung. Man hiess ihn bewirken, dass Tsu sich nicht unterwerfe, und sagen: Das Heer von Tsin hat sich insgesammt erhoben, seine Ankunft steht bevor.“

Da sich Tsin wegen der Verweigerung seiner Hilfe schämte, so entsandte es 揚 解 Hiai-yang mit einer Botschaft nach Sung. Dasjenige was er zu sagen hatte, war jedoch eine Lüge und hatte nur den Zweck, Tsu mit Furcht zu erfüllen und Sung zu trösten.

„Die Menschen von Tsching fingen ihn und übergaben ihn an Tsu.“

Hiai-yang wurde in dem Reiche Tsching, durch welches ihn sein Weg führte, festgenommen und dem Fürsten von Tsu ausgeliefert.

„Der Fürst von Tsu bot ihm reiche Geschenke, damit er seine Worte umkehre.“

Der Fürst von Tsu wollte Hiai-yang bewegen, Sung das Gegentheil von dem zu melden, was ihm aufgetragen worden, nämlich dass Tsin nicht zu Hilfe kommen werde.

„Er willigte nicht ein. Das dritte Mal willigte er ein.“

Hiai-yang gab erst das dritte Mal dem Drängen des Fürsten von Tsu nach.

„Er stieg auf einen Söllerwagen. Man hiess ihn zurufen den Menschen von Sung und es melden.“

Ein Söllerwagen ist ein mit einem Stockwerke versehener Wagen, von welchem man in die Ferne blicken kann. Von einem solchen Wagen sollte er den Belagerten zurufen, dass Tsin nicht zum Entsatze kommen werde.

„Hierauf erfüllte er den Auftrag seines Landesherrn.“

Hiai-yang meldete den Belagerten, was ihm der Fürst von Tsin befohlen, nämlich dass das Heer von Tsin sich in Bewegung gesetzt habe.

„Der Fürst von Tsu wollte ihn tödten. Er befahl, dass man ihm sage: Du hattest mir bereits zugesagt, und du handeltest wieder anders: warum geschah dieses? Nicht ich bin ohne Treue, sondern du bist von ihr gewichen. Ich werde schnell bereiten deine Strafe.“

„Jener antwortete: Ich habe gehört: Wenn der Landesherr erlassen kann den Befehl, so ist dieses Gerechtigkeit. Wenn der Minister empfangen kann den Befehl, so ist dieses die Treue. Wenn die Treue trägt die Gerechtigkeit und nach ihr handelt, so ist dieses der Nutzen.“

„Wer denkt, wie er nicht verliert den Nutzen, damit er bewahre die Landesgötter, der ist der Vorsteher des Volkes.“

Ein Minister sorgt für das Reich und lässt den Nutzen der entsteht, wenn die Treue die Gerechtigkeit trägt, nicht aus den Augen. Hierdurch bewahrt er die Götter des Landes und leitet die Familien des Reiches.

„Bei der Gerechtigkeit ist keine doppelte Treue. Bei der Treue ist kein doppelter Befehl.“

Wenn der Landesherr den Befehl erlässt und dieses Gerechtigkeit heisst, so wird hierdurch keine doppelte Treue geschaffen. Der Fürst von Tsu, indem er den Menschen befiehlt, dem Befehle ihres Landesherrn zuwider zu handeln und sie dann wegen ihrer Wortbrüchigkeit zur Rede stellt, schafft somit einen doppelten Befehl.

Wenn ferner der Minister den Befehl empfängt und dieses die Treue heisst, so empfängt man in Folge dessen keinen doppelten Befehl. Hiai-yang hätte somit von dem Fürsten von Tsu keinen Befehl empfangen sollen.

„Du, o Herr, suchtest mich zu bestechen: du kanntest nicht den Befehl.“

Der Fürst von Tsu weiss nicht, dass das Erlassen des Befehles die Gerechtigkeit ist.

„Ich empfing den Befehl und zog aus: sollte ich auch sterben, ich lasse ihn nicht fallen. Darf man mich auch noch bestechen?“

„Wenn ich, o Herr, dir zugesagt, so geschah es, um den Befehl zu vollziehen.“

Hiai-yang willigte nur in das Begehren des Fürsten von Tsu, weil es ihm sonst nicht möglich gewesen wäre, sich seines Auftrages zu entledigen.

„Wenn ich sterbe und vollzogen habe den Befehl, so ist es für mich ein Glück. Mein Landesherr hat einen treuen Diener, der niedrige Diener gewinnt die Vollendung. Wenn ich sterbe, was kann ich sonst noch begehren?“

Der Minister hat den Vortheil, dass er die Geschäfte welche ihm sein Landesherr übertragen, vollendet hat.

„Der Fürst von Tsu entliess ihn in die Heimath.“

Der Fürst liess Hiai-yang wieder nach Tsin zurückkehren.

Hoa-yuen steigt nächtlich in Tse-fan's Bett.

„Das Heer von Tsu wollte von Sung abziehen.“

Nachdem die Hauptstadt von Sung durch neun Monate fruchtlos belagert worden, wollte der Fürst von Tsu wieder abziehen.

„Schin-si neigte das Haupt bis zur Erde vor den Pferden des Königs und sprach: Jener war ohne Furcht, als er erkannte den Tod, und er wagte es nicht, fallen zu lassen den Befehl des Königs. Der König aber wird untreu seinen Worten.“

屋申 Schin-si war der Sohn 舟申 Schin-tschheu's. Dieser Schin-tschheu war Gesandter in Sung und bewog den Fürsten von Tsu, dieses Reich anzugreifen, obgleich er vorhersah, dass ihn Sung desswegen tödten werde.

„Der König konnte nicht antworten.“

„Schin-scho war um diese Zeit Wagenführer.“

叔申 Schin-scho war der Wagenführer des Königs von Tsu und anwesend, als Schin-si sich vor den Pferden des Königs niederwarf.

„Er sprach: Wenn man Häuser baut und zurückkehrt, um zu ackern, wird Sung gewiss dem Befehle gehorchen.“

Schin-scho ertheilt den Rath, man möge in dem Reiche Sung Häuser erbauen und durch die Krieger die Äcker bestellen lassen, um Sung zu zeigen, dass man das Land für die Dauer besetzt halten wolle.

„Man befolgte es. Die Menschen von Sung fürchteten sich.“

Die Bewohner von Sung glaubten jetzt, dass der Fürst von Tsu nicht mehr abziehen werde.

„Man hiess Hoa-yuen nächtlich dringen in das Heer von Tsu. Er stieg in Tse-fan's Bett.“

反子 Tse-fan ist der Prinz 側 Tsï von Tsu. Hoa-yuen, der erste Feldherr des Reiches Sung, verliess in der Nacht die belagerte Stadt und war trotz der strengen Kriegszucht des Heeres von Tsu geschickt genug, bis in die Mitte des feindlichen Lagers zu dringen, woselbst er sich in dem Bette des Prinzen Tsï verbarg.

„Er erhob sich vor ihm und sprach: Mein Landesherr entsendet Yuen zu melden seine Leiden.“

Als Tse-fan sich zu Bette legen wollte, stand Hoa-yuen vor ihm auf. 元 Yuen ist Hoa-yuen's Name, bei welchem er sich selbst nennt.

„Er heisst mich sagen: In der niedrigen Stadt vertauscht man die Kinder und verzehrt sie. Man bricht die Gebeine der Todten und heizt mit ihnen die Kessel.“

In der Hauptstadt des Reiches Sung sind die Lebensmittel ausgegangen, die Leute des Volkes geben sich wechselseitig die Kinder welche getödtet und verzehrt werden. Ebenso ist das Brennholz ausgegangen und das Volk kocht seine Speisen nur, indem es unter den Kesseln menschliche Gebeine zum Glühen bringt.

„Obwohl es so ist, ein Vertrag unter den Stadtmauern, wenn auch das Reich zu Grunde gehen sollte, wir können ihm nicht folgen.“

Ein Landesherr wird durch nichts mehr beschämt, als durch einen Vertrag der unter den Mauern seiner Hauptstadt geschlossen wird. Zu einem solchen Vertrage würde sich das Reich Sung niemals verstehen.

„Wenn ihr euch von uns entfernt dreissig Meilen, nur dann werden wir gehorchen dem Befehle.“

Sung würde den Vertrag nur dann annehmen, wenn das Heer von Tsu sich um einen Standort, d. i. dreissig Li, von den Mauern der Hauptstadt zurückzieht.

„Tse-fan fürchtete sich. Er schloss mit ihm den Vertrag und meldete es dem Könige.“

Tse-fan befand sich in Hoa-yuen's Gewalt und schloss mit diesem aus Furcht und unter eigener Verantwortung einen Vertrag.

„Man zog sich zurück dreissig Meilen. Sung und Tsu schlossen Frieden.“

Nachdem sich das Heer von Tsu dreissig Li entfernt hatte, empfing Sung die Bedingungen von Tsu.

„Der Vertrag lautete: Wir werden euch nicht betrügen. Ihr werdet euch vor uns nicht hüten.“

Tsu darf nach diesem Vertrage das Reich Sung nicht betrügen, Sung darf keine Vorkehrungen treffen, als ob es von dem Reiche Tsu Feindschaft zu erwarten hätte.

Die vorstehende Begebenheit erzählt Kung-yang wie folgt: „König Tschuang belagerte Sung. Hoa-yuen und Tse-fan traten heraus und hatten eine Zusammenkunft. Tse-fan sprach: Wie steht es mit eurem Reiche? — Yuen meldete die Leiden und sprach: Ich habe gehört: Wenn die Weisen sehen die Gefahr der Menschen, so fühlen sie dabei Mitleid. Wenn die kleinen Menschen sehen die Gefahr der Menschen, so fühlen sie sich dabei glücklich. Ich sehe, dass du ein Weiser bist, desswegen sprach ich zu dir vom Herzen. — Tse-fan sprach: Ich werde thun mein Möglichstes. Unser Heer hat noch Vorrath für sieben Tage. Wenn dieser zu Ende ist und ihr nicht besiegt seid, so werden wir abziehen und heimkehren. Er verbeugte sich und entfernte sich. Er meldete es dem König Tschuang und sprach: Dieses winzige Sung hat noch Minister welche nicht die Menschen betrügen: hätte Tsu ihrer wohl keine? — Hierauf zog man ab.“

Die Menschen von Tsin vernichten Lu.

„Die Gemahlinn Ying-ni's, Fürsten von Lu, war die ältere Schwester des Fürsten King von Tsin.“

潞 Lu war das Reich eines Stammes der rothen nördlichen Barbaren und befand sich in dem heutigen Lu-ngan, Provinz Schan-si.

Der damalige Landesherr, ein Vasallenfürst vierter Classe, hiess 兒嬰 Ying-ni. Die rothen Barbaren führten ihren Namen von der rothen Kleidung.

„Fung-schü führte die Regierung und tödtete sie. Auch verletzte er das Auge des Fürsten von Lu.“

舒鄩 Fung-schü stand dem Fürsten von Lu in der Regierung zur Seite und tödtete dessen Gemahlinn.

„Der Fürst von Tsin wollte ihn angreifen. Alle Grossen des Reiches sprachen: Es darf nicht sein. Fung-schü hat drei vorzügliche Gaben: wir müssen warten auf die nachfolgenden Menschen.“

Fürst King wollte Fung-schü strafen und das Reich Lu angreifen. Alle Grossen des Reiches widerriethen dieses, weil Fung-schü seltene Fähigkeiten besitze, und meinten, man könne Lu erst dann angreifen, wenn Fung-schü einmal einen talentlosen Nachfolger haben werde. Worin die oben genannten drei Gaben bestanden, wird übrigens nicht angegeben.

„Pe-thsung sprach: Man muss ihn angreifen. Der Barbar hat eine fünffache Schuld. Sind seine vorzüglichen Gaben auch viele, was könnten sie wohl wieder gut machen?“

Der Barbar Fung-ni ist fünf verschiedener Dinge schuldig, welche durch seine Fähigkeiten nicht wieder gut gemacht werden können.

„Er opfert nicht den Göttern. Dieses ist das Eine.“

„Er hat Freude an dem Weine. Dieses ist das Zweite.“

„Er verstiess Tschung-tschang und entriss das Land der Familie Li. Dieses ist das Dritte.“

Er verachtete die Vorstellungen des Ministers 章仲 Tschung-tschang und raubte das Land des Fürsten von 黎 Li.

„Er handelte grausam gegen unsere Pe-ki. Dieses ist das Vierte.“

姬伯 Pe-ki ist die von Fung-ni getödtete Schwester des Fürsten von Tsin.

„Er verletzte das Auge seines Landesherrn. Dieses ist das Fünfte.“

„Er verlässt sich auf seine vorzüglichen Gaben und nicht auf die reichprangende Tugend. Dieses vermehrt noch seine Schuld.“

„Die nachfolgenden Menschen werden vielleicht in Ehrfurcht huldigen der Tugend und Gerechtigkeit, so dass sie dienen den

Göttern und den Menschen, und wiederholen und befestigen ihren Befehl. Wie könnte man auf sie wohl warten?“

Fung-schü hat sich an den Göttern und an den Menschen versündigt, seine Nachfolger könnten vielleicht das Gegentheil von diesem thun. Bei der Wiederholung des Befehles ist doppelte Überlegung und kein Wankelmuth. Bei der Befestigung des Befehles ist die Bestimmung des Zweifelhaften und keine Veränderung. Wenn man warten wollte, bis dieses erfolgt, würde Lu noch weniger angegriffen werden können.

„Wir strafen nicht den Schuldigen, indem wir sagen: Wir warten auf die Nachfolgenden. Die Nachfolgenden werden eine Entschuldigung haben und wir strafen sie: dieses darf durchaus nicht geschehen.“

„Sich verlassen auf die Gaben und auf die Menge, dieses ist der Weg des Verderbens. Tschheu von Schang hat sich dessen bedient, desswegen wurde er vernichtet.“

König Tschheu von der Dynastie Schang verliess sich auf seine Körperstärke und auf die grosse Menge seiner Krieger.

„Wenn der Himmel verkehrt die Zeiten, so bewirkt er Unglück.“

Wenn Hitze oder Kälte zur Unzeit eintreten, so entsteht hierdurch natürliches Unglück.

„Wenn die Erde verkehrt die Dinge, so erzeugt sie Ungeheuer.“

Wenn die Erde bei dem Hervorbringen der Gegenstände von der Regel abweicht, so entstehen Missgestalten und Ungeheuer.

„Wenn das Volk verkehrt die Tugend, so bewirkt es Unordnung.“

„Ist Unordnung, so entstehen Ungeheuer und Unglück.“

Wenn das Volk die Tugend verlässt und dadurch Unordnung hervorbringt, so weichen auch der Himmel und die Erde von der Regel der Natur, und bringen dadurch Missgestalten und Unglück hervor.

„Daher, wenn man in der Schrift verkehrt das Rechte, so schreibt man die Vernichtung.“

Die Alten schrieben das Zeichen 正 tsching (recht) verkehrt und bildeten auf diese Weise das Zeichen 乏 fă (Vernichtung), was in der neueren Schrift durch das Zeichen 乏 fă ausgedrückt

wird. Sie zeigten dadurch, dass eine Abweichung von der Tugend natürliches Missgeschick und zuletzt die Vernichtung der Reiche zur Folge habe.

„Dieses alles ist bei dem nördlichen Barbaren.“

Alles was oben angegeben worden, das Verlassen auf die eigenen Fähigkeiten und auf die Menge des Heeres, so wie das Abweichen von der Tugend, findet sich bei dem Barbaren Fung-schü vereinigt.

„Der Fürst von Tsin befolgte es. Man vernichtete Lu.“

Das Reich Lu wurde vernichtet und Ying-ni, der Beherrscher desselben, gefangen genommen.

„Fung-schü floh nach Wei. Die Menschen von Tsin tödteten ihn.“

Die Bewohner des Reiches Wei fürchteten Tsin und lieferten Fung-schü an dieses Reich aus. Übrigens wird das Verfahren Tsin's gegen das Barbarenreich Lu allgemein gerügt, und namentlich wird Pe-thsung von einer Stimme folgendermassen getadelt: „Der Weise fürchtet die Unordnung der Menschen, ich habe noch nicht gehört, dass er fürchtet die Ordnung der Menschen. Pe-thsung fühlt sich glücklich bei der Unordnung der Menschen, er fürchtet blos, dass es vielleicht sich könne verändern. Seine Ausdauer und reifliche Überlegung kann man Hartherzigkeit nennen.“

Das Zusammenknüpfen der Pflanzen zum Lohne für die Befolgung des vernünftigen Befehles.

„Hoan, Fürst von Thsin, griff Tsin an. Wei-kho schlug das Heer von Thsin in Fu-schi.“

顆 魏 Wei-kho ist der Sohn 犨 魏 Wei-tschheu's, der auch 子 武 魏 Wei-wu-tse genannt wird. Das Heer von Thsin lagerte nach seinem Einfalle in 氏 輔 Fu-schi, einem Gebiete des Reiches Tsin.

„Er fing Tu-hoei, den stärksten Mann von Thsin.“

Dieser durch seine Stärke berühmte Mann gehörte zu der Familie 杜 Tu und führte den Namen 回 Hoei.

„Früher hatte Wei-wu-tse eine begünstigte Nebengemahlinn. Sie blieb kinderlos.“

„Als Wu-tse erkrankte, befahl er Kho: Du musst dich mit dieser vermählen.“

Kho ist Wei-kho. Wei-wu-tse befahl seinem Sohne, sich nach seinem Tode mit dieser seiner Nebengemahlinn zu vermählen.

„Als er schwer erkrankt war, sprach er: Du musst sie mit mir begraben lassen.“

Die Sitte, Lebende mit den Todten zu begraben, hatte eigentlich nur in dem Reiche Thsin Eingang gefunden, wovon ein Beispiel in dem sechsten Regierungsjahre des Fürsten Wen von Lu, welches sich bei dem Tode des Fürsten Mŏ von Thsin ereignete, erzählt wird. Das hier Erzählte beweist, dass diese Sitte auch auf das Reich Tsin nicht ohne Einfluss geblieben.

„Nachdem er gestorben, vermählte sich Kho mit ihr und sprach: Wenn man schwer erkrankt, ist man unvernünftig. Ich befolge das Vernünftige.“

Als der Vater Wei-kho's leicht erkrankt war, hatte er einen vernünftigen Befehl gegeben. Der Befehl den er in seiner schweren Krankheit gab, war unvernünftig.

„Bei der Waffenthat von Fu-schi sah Kho einen alten Mann der Pflanzen zusammenknüpfte und sich Tu-hoei gegenüber stellte. Tu-hoei strauchelte und fiel. Desswegen wurde er gefangen.“

„In der Nacht träumte ihm, wie eine Stimme zu ihm sprach: Ich bin der Vater des Weibes, mit welchem du dich vermählt. Du hast dich gerichtet nach deines Vorfahrs vernünftigem Befehle: durch dieses habe ich dir vergolten.“

Die Erscheinung war der Mann der die Pflanzen zusammenknüpfte und Ursache war, dass Wei-kho den stärksten Mann von Thsin gefangen nahm.

SITZUNG VOM 20. JUNI 1855.

Gelesen:

Freiherr Hammer-Purgstall liest den Schluss der ersten Abtheilung seines über die Encyklopädie der Araber, Perser und Türken für die Denkschriften der kais. Akademie der Wissenschaften gelieferten Aufsatzes mit Auszügen aus der Anthologie des Spaniers Ibn Ábd Rebbihí welcher schon im Jahre 328 (939) gestorben. Dieser handelt in zwölf Abschnitten: 1. von der Kenntniss *(fenn)*, verwandt mit dem englischen *fonn*, und der Wissenschaft *(ilm)*; 2. von der Vortrefflichkeit der Wissenschaft; 3. von der Besitznahme und der Befestigung darin; 4. von der Anmassung fremder Wissenschaft; 5. von den Bedingnissen der Wissenschaft; 6. von der Bewahrung der Wissenschaft und ihrem Gebrauche; 7. von der Aufhebung der Wissenschaft; 8. von der Art und Weise wie der Wissende den Unwissenden erträgt; 9. von der Beehrung der Gelehrten; 10. von den schwer zu verstehenden Lehrsätzen; 11. von dem fehlerhaften Lesen und Schreiben; 12. von dem Streben der Wissenschaft zu einem andern Ziele als Gott. Im zweiten Abschnitte der Aufmunterung zum Erwerbe der Wissenschaft heisst es: der Prophet hat gesagt: ein Mann ist kein Gelehrter, so lang er die Wissenschaft sucht, und glaubt er, er sei es, so ist dies ein Beweis seiner Unwissenheit. Er sagte: die Menschen sind nur Wissende oder Lernende, die Übrigen sind dumme; er sagte: die Engel werden ihre Fittige ausspreiten über den der die Wissenschaft sucht aus Wohlgefallen über seine Bemühungen, und die Tinte, den Federn der Gelehrten entflossen, ist verdienstvoller als es das Blut der Martyrer auf Gottes Wegen vergossen. David sagte seinem Sohne Salomon: lege den Kiel auf deinen Nacken und schreib in die Tafeln deines Herzens. Er sagte auch: mache Wissenschaft und Bildung zu deinem Schmuck. Ali, der Sohn Ebi Thalib's, sagte: der Werth jedes Menschen besteht in dem was er Gutes thut. Ebi Amrú Ebúlola fragte:

ist's wohl gut für den Alten, dass er lerne? Áli antwortete: wenn es gut, dass er lebe, ist's auch gut, dass er lerne. Irwet Ibn Sobeir sagte: O Söhne! sucht die Wissenschaft so lang ihr klein und man euer nicht bedarf, denn wenn ihr gross, dürften Andere euerer bedürfen (und ihr keine Zeit zum Lernen haben). Ein König Indiens der vierzig Söhne hatte, sagte zu denselben: O meine Söhne! leset fleissig in den Büchern und mehrt dadurch täglich eueren Scharfsinn. Drei finden sich nicht einsam in der Fremde: der Jurist der ein Gelehrter, der Kämpe der ein Tapferer und der Redner der ein Wohlberedter ist. Mohellib sagte zu seinen Söhnen: Sitzt auf dem Markte bei den Papierhändlern und nicht bei den Waffenschmieden. Ein Dichter sagte:

O welch' ein guter Freund das Buch, wenn du allein!
Es bleibt dir treu, selbst wenn entflieh'n der Freunde Reih'n,
Verrathen wird es nicht, was du ihm anvertraut,
Nur Weisheit beut es dir und was dich sonst erbaut,
Es freuet Bittenden, wann ihm gewährt Gesuch,
Am meisten aber freut den Wissenden das Buch.

Vorgelegt:

Die Bisthümer Noricums, besonders das lorchische, zur Zeit der römischen Herrschaft.

Ein Beitrag zur Urgeschichte des Christenthums in Österreich, Salzburg, Steiermark und Kärnten.

Von **Christian Wilhelm Glück.**

Die wenigen Nachrichten die wir über die Bisthümer Noricums haben, wurden bisher weder alle benützt, noch die benützten gehörig gewürdigt. Von diesen Bisthümern bildete überhaupt nur Lauriacum (Lorch) den Gegenstand einer besonderen Forschung; die übrigen Bisthümer wurden blos nebenher berührt. So verdienstvoll indess die Untersuchungen auch sind, welche neuere Gelehrte über Lauriacum anstellten, so enthalten sie doch noch manche Irrthümer die zum Theile sehr auffallend sind. Damit nun der weiteren Verbreitung derselben vorgebeugt und durch Feststellung dessen was theils aus den Quellen, theils aus der Natur der Verhältnisse hervorgeht, ein möglichst haltbarer Grund zu einer Urgeschichte des Christenthums in Österreich, Salzburg, Steiermark und Kärnten gelegt werde, ist eine neue gründliche Untersuchung über die norischen Bisthümer, besonders das lorchische, nothwendig.

Alles was uns über das vor dem vierten Jahrhundert im Noricum bestandene Christenthum berichtet wird, hat die neuere Forschung in das Reich der Dichtung und Sage verwiesen. Die Angaben, dass Marcus und Lucas, oder Hermagoras und Fortunatus als Schüler des Marcus oder Syrus und Eventius (oder Juventius) als Schüler des Hermagoras von Italien aus die christliche Lehre im Noricum verkündet und in Lauriacum eine christliche Gemeinde gegründet hätten, die Bischofswürde und das Märtererthum des heil. Maximilian's, alles ist vor dem prüfenden Auge des Forschers in Nebel zerfallen [1]). Nur die hohe Wahrscheinlichkeit ist übrig-

[1]) S. Winter, Vorarbeiten zur Beleuchtung der österreichischen und baierischen Kirchengeschichte. München 1805. 1. Bd. 1. u. 3. Abh.; Kurz, Merkwürdigere Schicksale der Stadt Lorch, der Grenzfestung Ennsburg und des alten Klosters St. Florian, in dessen Beiträgen zur Geschichte des Landes Österreich ob der Enns.

geblieben, dass das Christenthum aus Italien auf den gewöhnlichen Wegen des Verkehres, durch Handel und Reisen, durch Kriegszüge und Kriegsdienste, kurz durch alle Künste und Mittel des Friedens und Krieges, schon frühzeitig nach Noricum gelangte und dass namentlich Aquileja, dieser grosse Stapelort, von wo die Strassenzüge nach allen Richtungen das Land durchkreuzten, zu dieser Vermittelung diente.

Die ersten zuverlässigen Spuren der Verbreitung des Christenthums im Noricum finden wir zur Zeit der diocletianischen Christenverfolgung. Als nämlich die grausame Verordnung des Kaisers Diocletian vom Jahre 304, wonach alle Christen ohne Ausnahme zum Götzendienste gezwungen werden sollten [1]), auch in das Ufernoricum *(Noricum ripense)* gekommen war, liess der dortige Statthalter Aquilin in Lauriacum strenge nach den Christen forschen. Nicht weniger als vierzig derselben wurden ergriffen und nach mancherlei Peinigungen eingekerkert. Von diesen Vorgängen hörte Florian, ein ehemaliger Krieger [2]). Sofort fasste er den Entschluss ein gleiches Loos aufzusuchen, eilte nach Lauriacum und bekannte sich offen zum Christenthume. Von dem Statthalter umsonst aufgefordert den Göttern Weihrauch zu streuen, ward er mehrfach gemartert und endlich in die Enns gestürzt [3]).

---

3. Th. Linz 1808. 28. — 38. S.; Muchar, Das römische Noricum. 2. Th. Gratz 1826. 61 — 93., 105—111. S.; derselbe, Geschichte des Herzogthums Steiermark, 1. Th. Gratz 1844. 466. S. u. ff.; Filz, Über den Ursprung der einstmaligen bischöflichen Kirche Lorch an der Enns und ihrer Metropolitanwürde, in den Jahrbüchern der Literatur. Wien 1835. 69. Bd. Anz. Bl. 52. S. u. f.; Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands. 1. Bd. Göttingen 1846. 150—156., 158—161. S.

[1]) Eusebius, De martyribus Palaestinae. 3. K. Bereits im J. 303 hatte Diocletian nach einander drei scharfe Verordnungen wider die Christen erlassen. Eusebius, Histor. eccles. 8. B. 2., 6., 8., 10. K.; Lactantius, De mortibus persecutorum. 13. K. Vgl. Valesius in der Ausgabe der eusebischen Kirchengeschichte. Venedig 1750. 1. Bd. 2. Th. 73. S. Anm. b. und Neander, Allgemeine Geschichte der christlichen Religion und Kirche. 2. Aufl., 1. Bd. Hamburg 1842. 253. S. u. ff.

[2]) Wahrscheinlich hatte Florian eine höhere militärische Stelle bekleidet und dieselbe niedergelegt, als am Ende des dritten Jahrhunderts der kaiserliche Befehl ergangen war, dass alle Soldaten an den Opfern Theil nehmen sollten. Viele christliche Soldaten, hohe und niedere, verliessen damals den Kriegsdienst, um ihrem Glauben treu zu bleiben. Eusebius a. a. O. 8. B., 4. K. Vgl. Neander a. a. O. 251. S.

[3]) Nach der gewöhnlichen Meinung starb Florian am 4. des Maies 303. Allein sein Todesjahr ist auf 304 anzusetzen, da die kaiserliche Verordnung, wornach alle Christen

So des heil. Florian's älteste Acten welche der um die Geschichte Österreichs hochverdiente Benedictiner Pez aus einer alten Handschrift des Klosters St. Emmeram [1]) herausgegeben hat [2]). Mit Ausnahme der Nachrichten über die Begebenheiten nach Florian's Tode (3. und 4. Nr.) welche schon Tillemont für spätere Zusätze erklärte [3]), ist die Echtheit der Acten allgemein anerkannt. Ihre Sprache und Darstellung zeugen für ein hohes Alter, wenn es auch nicht in das vierte Jahrhundert hinaufreicht. Mit den späteren Zusätzen waren die Acten den Märtyrologen des neunten Jahrhunderts (Hraban [4]), Huswart [5]), Ado, Notker) welche Züge daraus anführen [6]), bereits bekannt. Von dem heil. Florian zeugen die ältesten Märtererbücher [7]), so wie auch eine Schenkung welche

---

zum Opfer gezwungen werden sollten, in dem genannten Jahre erschien. (S. 61. S., 1. Anm.) Diese Verordnung meint der Verfasser der sofort oben anzuführenden Acten des h. Florian's, wenn er sagt: Cum venisset ergo sacrilegorum principum praeceptio apud Noricum ripense. Die Schriftsteller welche von Florian handeln, sind daher im Irrthume, wenn sie die diocletianischen Verordnungen vom Jahre 303 (s. 61. S., 1. Anm.) darunter verstehen.

[1]) Dieser Name lautet ursprünglich Haimhraban. (S. Roth, Die ältesten Urkunden des Bisthumes Freising. München 1853. 2. S.). Daraus machte man Haimrammus, Heimrammus, Emmerammus. Die letztere Form erscheint neben Heimrammus schon in einer Urkunde vom J. 772 im Freisinger Saalbuche von Kozroh 25. Bl. *a*.

[2]) Scriptores rerum Austriacarum. Lips. 1721. 1. Bd. 36. Sp. Nicht jene alten Acten, wie Filz (a. a. O. 53. S.) angibt, sondern die später durch Zusätze gefälschten haben die Bollandisten (Acta SS. Maji. 1. Bd. 462. S.) bekannt gemacht. Diese veränderte Gestalt hatten die Acten bereits im zehnten Jahrhundert, wie wir aus dem Martyrologium Ottobonianum (bei Rosweyd, Martyrolog. Adonis. Romae 1745. 680. S.) sehen. Der dort dem h. Florian beigelegte Titel princeps officii praesidis ist nämlich aus den interpolirten Acten genommen. Nach denselben wurden später noch andere Acten in gebundener und ungebundener Rede bearbeitet, die ebenfalls Pez (a. a. O. 39. 53. S.) herausgegeben hat. Die ersteren stehen unvollständig bei den Bollandisten a. a. O. 463. S.

[3]) Mais à la mort ce ne sont que miracles, qu'on voudrait bien pouvoir dire estre ajoutez par un autre. Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique. Bruxelles 1732. 5. Bd., 29. S.

[4]) Unrichtig Rhaban.

[5]) Entstellt Usuardus.

[6]) S. Rettberg a. a. O. 158. S. 23. Anm.

[7]) Wenn es dem gelehrten Rettberg (a. a. O.) auffällt, dass Florian in den Märtererbüchern Anfangs ohne Angabe des Ortes vorkommt, so hat er übersehen, dass in dem von ihm angeführten alten, der deutschen Kirche angehörenden Märtererbuche (Martyrologium ecclesiae Germanicae pervetustum e bibliotheca Beckii. Aug. Vindel. 1687) welches aus der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts stammt, bei keinem Heiligen der Ort angemerkt ist, und in den verschiedenen

der Priester Reginolf wahrscheinlich in den ersten Jahrzehen des achten Jahrhunderts an die Kirche des heil. Stephan's zu Passau machte [1]).

Welches Lebensende die vierzig Leidensgefährten des heil. Florian's [2]) nahmen, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich starben auch sie den Märtererlod. Und so mögen im Noricum noch manche Christen von welchen keine Kunde auf uns gekommen ist, damals um ihres Glaubens willen Verfolgung und Tod erlitten haben.

Die eben so blutige als langwierige Verfolgung der Christen im römischen Reiche ward durch ein kaiserliches Duldungsedict vom Jahre 311 [3]) beendet. Der Urheber der Verfolgung selbst, der

---

Exemplaren des dem h. Hieronymus beigelegten Märtererbuches, von welchen er drei anführt, auch viele andere Heilige ohne Ortsbezeichnung vorkommen. So sind z. B. in dem alten Exemplare, welches d'Achery aus einer dem Anfange des neunten Jahrhunderts angehörenden Handschrift des Klosters Gellon herausgegeben hat (Martyrologium Gellonense bei Dacherius, Veterum aliquot scriptorum spicilegium. 13. Bd. 401. S.), gerade unter dem 4. des Maies blos die Namen der Heiligen aufgeführt. In einigen Exemplaren aber ist allerdings der Ort, jedoch verunstaltet, angegeben, wie in dem alten Korveier Exemplare: Et alibi Loguorgne für loco Lauriaco (Martyrologium vetustissimum S. Hieronymi presbyteri nomine insignitum bei d'Achery a. a. O. 4. Bd. 617. S.) und in dem Lucaer Exemplare: Et in Nuricopense Locorum für Norico ripensi loco Lauriaco. (Vetustius occidentalis ecclesiae martyrologium Hieronymo tributum ed. Florentinius. Lucae 1668. 497. S.) In einigen Märtererbüchern fehlt Florian ganz, wie in jenem von Beda mit den Zusätzen von Florus. (Acta SS. Mart. 2. Bd. Vorrede 18. S.) Filz's Behauptung (a. a. O. 54. S.), dass alle Märtererverzeichnisse, von jenen des h. Hieronymus angefangen, von dem h. Florian zeugten, ist daher unrichtig.

[1]) In ea vero die manentibus Otkario vocato episcopo una cum fidelibus suis in loco nuncupante ad Puoche, ubi preciosus martyr Florianus corpore requiescit. Die Urkunde steht in dem ältesten Passauer Saalbuche (38. Nr.) welches zuerst von Moritz (in Freiberg's Sammlung historischer Schriften und Urkunden 1. Bd. Stuttgart und Tübingen 1827. 379. S.) herausgegeben und dann in den Monumentis Boicis (28. Bd., 2. Th., 28. S.) abgedruckt worden ist. Die von Moritz der Schenkung vorgesetzte und von anderen Schriftstellern nachgeschriebene Zeitbestimmung (624 — c. 639) beruht auf einer willkürlichen Annahme. S. Dümmler, Piligrim von Passau und das Erzbisthum Lorch. Leipz. 1854. 77. 148. S., 1. Anm., 187. S., 5. Anm.

[2]) Es ist reine Willkür, wenn mehrere Schriftsteller (z. B. Buchner, Geschichte von Baiern. 1. Bd. Regensburg 1820. 89. S. und Documente 1. Bd. München 1832. 88. S.) jene vierzig Christen zu Soldaten und Florian zu ihrem Obersten machen.

[3]) Lactanz a. a. O. 34. K. Eusebius a. a. O. 17. K. Im Abendlande hatte die Verfolgung schon früher aufgehört.

Kaiser Galerius, hatte es anerkennen müssen, dass durch gewaltsame Massregeln die Macht der Überzeugung sich nicht besiegen lasse. Als bald darauf Konstantin Alleinherrscher des Abendlandes geworden war (312), erliess er in Gemeinschaft mit Licinius, dem Beherrscher des europäischen Morgenlandes, eine Verordnung welche allen im römischen Reiche damals bestehenden Religionsparteien freie Ausübung ihres Cultus zugestand. Im folgenden Jahre (313) erklärten sie in einem aus Mailand ergangenen Erlasse, dass überhaupt jeder die Religion die er selbst für die rechte halte, ausüben und insbesondere jeder sich zum Christenthume bekennen dürfe [1]). Konstantin ertheilte der christlichen Kirche überdies mehrfache ansehnliche Begünstigungen und bekannte sich endlich selbst nach der Besiegung des den Christen wieder feind gewordenen Licinius im Jahre 324 offen zu ihrem Glauben. Dies Ereigniss entschied den Sieg der christlichen Religion im römischen Reiche. Bald ward das Heidenthum eben so hart verfolgt als früher das Christenthum und noch im Laufe des vierten Jahrhunderts erhob sich das letztere zur ausschliessenden Religion des Staates.

Diese Vorgänge mussten begreiflich für die Befestigung und weitere Ausbreitung des Christenthums auch im Noricum von den erspriesslichsten Folgen sein. Es kann uns daher gar nicht auffallen, wenn auf der Synode von Sardika im Jahre 344 [2]) welche die

---

[1]) Lactanz a. a. O. 48. K. Eusebius a. a. O. 10. B. 5. K. Vgl. Neander a. a. O. 3. Bd. 22. S. u. ff.

[2]) Über das Jahr in welchem die Synode von Sardika gehalten ward, ist viel gestritten worden. Nach den griechischen Kirchengeschichtsschreibern Sokrates (Histor. eccles. 2. B. 20. K.) und Sozomenus (Histor. eccles. 3. Bd. 12. C.) fand sie im Jahre 347 Statt. Dagegen suchte im vorigen Jahrhunderte der bekannte Conciliensammler Mansi (De epochis Sardicensis et Sirmiensium conciliorum, in dessen Coll. concilior. 3. Bd. 87. Sp.), auf ein von Maffei aufgefundenes Bruchstück einer Art Chronik der alexandrinischen Kirche (Historia acephala ad Athanasium potissimum ac res Alexandrinas pertinens, in Osservazioni letterarie. Veron. 1738. 3. Bd. 60. S.) gestützt, nachzuweisen, dass die Synode von Sardika im Jahre 344 stattgehabt hätte. Er fand indessen entschiedenen Widerspruch durch Mamachi (zuerst im Diarium Rom. 1747) und es entspann sich zwischen beiden Gelehrten ein hitziger Schriftenwechsel. In Deutschland erklärten sich Walch und Dürr für Mansi's neue Zeitrechnung, Hedderich und Molkenbuhr gegen dieselbe. In neuerer Zeit nahmen Wetzer (Restitutio verae chronologiae rerum ex controversiis Arianis inde ab anno 325 usque ad annum 350 exortarum contra chronologiam hodie receptam exhibita. Francof. ad M. 1827) und Hefele (Controversen in Betreff der Synode von Sardika, in der Tübing. theolog. Quartalschr.

Kaiser Konstantius und Konstans zur Beilegung der in Folge der arianischen Streitigkeiten entstandenen Spaltung zwischen der abendländischen und der morgenländischen Kirche zusammenberufen hatten, schon wenigstens ein norischer Bischof zugegen war. Wir sehen dies aus der Überschrift des von jener Synode an die alexandrinische Kirche erlassenen Briefes, worin unter den vertretenen Provinzen ausdrücklich Noricum erwähnt wird [1]).

So wichtig dies Zeugniss für die Geschichte des Christenthums im Noricum ist, so haben doch nur einzelne Schriftsteller welche diesen Gegenstand behandelten, Kenntniss davon genommen [2]). Ja,

---

1852. 3. H. 364. S.) diese Streitfrage wieder auf und entschieden sich für das J. 347. Allein Mansi's Meinung bestätigen die vor mehreren Jahren von dem Engländer Cureton entdeckten Osterbriefe des h. Athanasius in syrischer Übersetzung welche im J. 1848 zu London unter dem Titel: The Festal Letters of Athanasius discovered in ancient Syriac version and edited by William Cureton erschienen und von Larsow ins Deutsche übersetzt wurden (Leipzig und Göttingen 1852). Athanasius wohnte nämlich, wie bekannt, der Synode von Sardika während seiner zweiten Verbannung bei. Aus dieser kehrte er, wie der chronologisch-geschichtliche Vorbericht zu den Festbriefen des Athanasius in der 18. Nr. zum J. 346 (bei Larsow 32. S.) erzählt, am 21. des Octobers 346 nach Alexandrien zurück. Damit stimmt auch das oben erwähnte von Maffei entdeckte Bruchstück überein, indem es sagt: ingressus est Atexandriam Phaophi XXIV. (= Octob. XXI.) consulibus Constantio IV. et Constanti III. Der 18. Osterbrief für das J. 346 (bei Larsow 140. S.) ist noch in der Ferne geschrieben, während der 19. für das J. 347 (ebendas. 141. S.) bereits in Alexandrien abgefasst ist. Es ist folglich klar, dass die Synode von Sardika nicht im J. 347 stattfinden konnte. Da nun des Athanasius Rückkehr ungefähr zwei Jahre nach der Synode von Sardika erfolgte, so muss dieselbe gegen das Ende des Jahres 344 oder zu Anfange des Jahres 345 gehalten worden sein. Wenn dagegen der Vorbericht zu den Festbriefen in der 15. Nr. (a. a. O. 31. S.) die Synode von Sardika in das Jahr 343 verlegt, so ist dies offenbar unrichtig, wie derselbe noch verschiedene andere Unrichtigkeiten enthält. (S. Hefele, Über die neu aufgefundenen Osterbriefe des h. Athanasius a. a. O. 1853. 1. H. 162. S. u. ff.) Dieser Vorbericht gehörte ursprünglich zu einer anderen nicht mehr vorhandenen Sammlung der Festbriefe des h. Athanasius und ward von einem späteren Abschreiber mit der obigen verbunden.

[1]) Sancta synodus per dei gratiam Sardicae congregata ex urbe Roma, ex Hispaniis, Galliis, Italia, Campania, Calabria, Apulia, Africa, Sardinia, Pannoniis, Mysiis, Dacia, Norico, Siscia (l. Savia), Dardania, altera Dacia, Macedonia, Thessalia, Achaia, ex Epiris, Thracia, Rhodope, Palaestina, Arabia, Creta et Aegypto, presbyteris et diaconis et universae sanctae dei ecclesiae Alexandriae commoranti dilectis fratribus in domino salutem. Athanasius, Apologia contra Arianos, in dessen Opera omnia op. et stud. monachor. ord. S. Benedicti e congregat. S. Mauri. Paris 1698. 1. Bd. 1. Th. 155. S.

[2]) Hansiz, Metropolis Lauriacensis cum episcopatu Pataviensi chronologice proposita, in Germania sacra. Augustae Vindelicor. 1727. 1. Bd., 44. S., Resch, Annales

der gelehrte Benedictiner Filz [1]) hält es sogar für wahrscheinlich, dass Noricum nur durch einen Verstoss in jene Überschrift gekommen sei, weil in der Überschrift des unmittelbar darauf folgenden, von der nämlichen Synode an alle Kirchen gerichteten Briefes, worin noch fünfzehn Provinzen mehr genannt würden [2]), Noricum fehle.

Allein diese Vermuthung ist ungegründet. Die erwähnte Überschrift findet sich in Theodoret's Kirchengeschichte welche über hundert Jahre nach der Sardiker Versammlung verfasst ist [3]). Dort sind ausser Noricum auch noch andere Provinzen ausgelassen, welche in der Überschrift des an die alexandrinische Kirche gerichteten Synodalbriefes vorkommen [4]). Dass aber von diesen Provinzen wirklich Bischöfe auf dem Concile von Sardika zugegen waren [5]), beweisen die noch vorhandenen Unterschriften derselben [6]). Dagegen erscheinen in jener Überschrift viele Provinzen, deren Bischöfe der Sardiker Synode gar nicht beiwohnten, sondern sich gleich Anfangs von ihr trennten, in dem benachbarten Philippopolis (in Thrakien) versammelten und von dort ebenfalls unter dem Namen der Synode von Sardika ein Rundschreiben erliessen [7]). Dies waren die

ecclesiae Sabionensis. Aug. Vindel. 1760. 1. Bd. 151. S., Kleimayrn, Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia. Salzburg 1784. 72. S., Winter, Älteste Kirchengeschichte von Althaiern, Österreich und Tirol. Landshut 1813. 1. Bd., 86. 235. S., Muchar a. a. O. 138. 303 S., Rettberg a. a. O. 224. S.

[1]) A. a. O. 58. S.

[2]) Sancta synodus dei gratia Sardicae congregata ex urbe Roma, Hispania, Gallia, Italia, Campania, Calabria, Africa, Sardinia, Pannonia, Moesia, Dacia, Dardania, altera Dacia, Macedonia, Thessalia, Achaia, utraque Epiro, Thracia, Rhodope, Asia, Caria, Bithynia, Hellesponto, Phrygia, Pisidia, Cappadocia, Ponto, altera Phrygia, Cilicia, Pamphylia, Lydia, insulis Cycladibus, Aegypto, Thebaide, Libya, Galatia, Palaestina, Arabia, omnibus ubique episcopis et comministris catholicae et apostolicae ecclesiae dilectis fratribus in domino salutem. Theodoretus, Histor. eccles. 2.B., 8. K. (Ausg. des Valesius. August. Taurinor. 1748.)

[3]) Nach du Pin (Nouvelle biblioth. des auteurs ecclésiastiques. Utrecht 1731. 4. Bd., 94. S.) verfasste Theodoret seine Kirchengeschichte um das J. 450.

[4]) Apulia, Savia, Creta.

[5]) Von Creta allein waren vier Bischöfe in Sardika.

[6]) S. das von den Brüdern Ballerini verfasste Verzeichniss der Sardiker Väter in deren Tractat. de antiquis collectionibus et collectoribus canonum, in Leonis M. opp. 3. Bd., 44. S. Jenes Verzeichniss ist bei Mansi a. a. O. 43. Sp. abgedruckt.

[7]) In der Überschrift jenes Briefes (bei Hilarius, Fragm. III. in dess. Opp. stud. monachor. ord. S. Bened. e congregat. S. Mauri. Paris 1603, 1307. Sp.) werden folgende Provinzen genannt: Thebais, Palaestina, Arabia, Phoenice, Syria, Mesopotamia, Cilicia, Isauria, Cappadocia, Galatia, Pontus, Bithynia, Pamphylia, Paphla-

morgenländischen Bischöfe die unter dem Namen der Eusebianer bekannt sind. Die Überschrift bei Theodoret ist daher falsch, wie dies die gelehrten Brüder Ballerini schon längst bemerkt haben [1]). Wir besitzen nun zwar noch eine Überschrift des an alle Kirchen gerichteten Synodalbriefes mit Angabe der Provinzen [2]) in einer von den Ballerini herausgegebenen alten lateinischen Übersetzung der Sardiker Synodalacten [3]), worin Noricum ebenfalls fehlt. Allein auch in dieser echten Überschrift vermissen wir noch andere Provinzen welche in jener des an die alexandrinische Kirche gerichteten Synodalbriefes stehen [4]). Da nun jene Provinzen auch wirklich in Sardika vertreten waren, wie aus den Unterschriften der dortigen Bischöfe erhellt [5]), so ist ihre Auslassung wohl nur ein Versehen der Abschreiber. Dass dies auch bei Noricum angenommen werden müsse, unterliegt keinem Bedenken. Freilich können wir aus den Unterschriften der Väter von Sardika keinen norischen Bischof nachweisen. Denn die eigentlichen Unterschriften derselben welche den Synodalschlüssen beigefügt waren, gingen durch die Art, wie man diese Kanone mit jenen von Nikäa verband [6]), verloren. Nur in einigen Briefen der Sardiker Väter finden sich Unterschriften die jedoch mangelhaft sind. Das an den römischen Bischof Julius erlassene Synodalschreiben [7]) ist nämlich von neun und fünfzig

---

gonia, Caria, Phrygia, Pisidia, insulae Cyclades, Lydia, Asia, Europa, Hellespontus, Thracia, Haemimontus. Vgl. die Überschrift der Glaubensformel der falschen Sardiker Synode bei Hilarius, De synodis a. a. O. 1172. Sp., und in der Vetus interpretatio latina canonum Nicaenorum, Sardicensium et Chalcedonensium aliorumque documentorum ad Nicænam et Sardicensem synodum pertinentium, in Leonis M. opp. a. a. O. 615. Sp.

[1]) A. a. O. 19. S. u. 598. Sp. 2. Anm.

[2]) Bei Athanasius (Apolog. contra Arianos a. a. O. 162. S.) sind in der Überschrift des an alle Kirchen gerichteten Synodalbriefes die Provinzen weggelassen und bei Hilarius (Fragm. II, a. a. O. 1283. Sp.) hat dieser Brief gar keine Überschrift.

[3]) Leonis M. opp. a. a. O. 598. Sp. Dort lautet die Überschrift also: Sancta synodus secundum dei gratiam apud Sardicam collecta ex Roma, Hispaniis, Galliis, Italia, Campania, Calabria, Africa, Sardinia, Pannonia, Moesia, Dacia, Dardania, altera Dacia, Macedonia, Thessalia, Achaia, Epiro, Thracia, Europa (I. Rhodope), Palaestina, Arabia universis ubique episcopis comministris catholicae et apostolicae ecclesiae dilectissimis fratribus.

[4]) Apulia, Savia, Creta, Aegyptus.

[5]) S. das ballerinische Verzeichniss der Sardiker Väter a. a. O.

[6]) Darüber s. die Ballerini a. a. O. 57. S. u. f.

[7]) Hilarius, Fragm. II, a. a. O. 1290. Sp.

Bischöfen unterzeichnet. Diese Unterschriften wurden von späteren Abschreibern den Kanonen am Schlusse beigefügt. Der Synode aber wohnten nahe an hundert Bischöfe bei. Ein anderer an die mareotischen Kirchen gerichteter Synodalbrief [1]) ist blos von sechs und zwanzig oder sieben und zwanzig Bischöfen, jedoch ohne Beifügung ihrer Sitze, unterschrieben. Ein von Athanasius an dieselben Kirchen geschriebener Brief [2]) endlich enthält die Unterschriften von ein und sechzig Bischöfen von welchen die ersten achtzehn ebenfalls ohne Bezeichnung ihrer Sitze aufgeführt sind. Ausserdem findet sich noch in des Athanasius Vertheidigung wider die Arianer [3]) nach dem an alle Kirchen gerichteten Synodalschreiben ein Verzeichniss der blossen Namen von zweihundert zwei und achtzig Bischöfen welche den Schlüssen der Synode von Sardika beistimmten. Von denselben aber waren blos die in der ersten Reihe verzeichneten acht und siebenzig Bischöfe in der Versammlung anwesend; die übrigen gaben abwesend ihre Zustimmung [4]). Aus diesen Urkunden haben die Ballerini ein Verzeichniss der Väter von Sardika, deren Zahl sieben und neunzig beträgt, verfertigt. Dort vermissen wir bei achtzehn Bischöfen die Namen ihrer Sitze. Es darf uns daher nicht Wunder nehmen, wenn die Unterschriften der Väter von Sardika keinen Bischof von Noricum bieten. Eben so suchen wir daselbst die Bischöfe der Provinzen Calabrien, Sardinien und Epirus, welche in den Überschriften der beiden oben erwähnten Synodalbriefe genannt sind, vergebens. Dagegen zeugt eine in des Athanasius Vertheidigungsschrift wider die Arianer vorkommende Stelle die, so viel uns bekannt, nur zwei ältere Schriftsteller [5]) als Denkmal des damaligen kirchlichen Zustandes im Noricum und noch dazu unrichtig angeführt haben, für unsere Annahme, dass Noricum in jener Überschrift nur aus einem Versehen ausgelassen sei. Im Anfange der genannten Schrift nämlich erwähnt der berühmte alexandrinische Bischof unter den Provinzen deren Bischöfe den von der

[1]) Leonis M. opp. a. a. O. 607. Sp.

[2]) Ebendas. 609. Sp.

[3]) A. a. O. 168. S.

[4]) Über die Unterschriften der Sardiker Väter s. die Ballerini a. a. O. 42. S. u. ff.

[5]) Resch (a. a. O.) und Kleimayrn (a. a. O. Anm. b.), der die Stelle aus dem ersteren genommen hat.

Synode von Sardika zu seinen Gunsten gefassten Schlüssen beistimmten, ausdrücklich Noricum [1]). Zwar finden sich unter jenen Provinzen auch solche deren Bischöfe dem Concile nicht selbst beiwohnten, sondern abwesend seinen Schlüssen ihre Zustimmung gaben. Allein bedenken wir auf der andern Seite, dass Athanasius nicht blos selbst in Sardika war und also genau wusste, welche Provinzen dort vertreten waren, sondern uns auch den an die alexandrinische

---

[1]) Tertio in magno synodo Sardicae coacta jussu religiosissimorum imperatorum Constantii et Constantis: ubi adversarii nostri quasi sycophantae damnati depositique sunt. Iis vero quae nostri gratia decreta fuerant, suffragati sunt plusquam trecenti episcopi ex provinciis Aegypti, Libyae, Pentapolis, Palaestinae, Arabiae, Isauriae, Cypri, Pamphyliae, Lyciae, Galatiae, Daciae, Mysiae, Thraciae, Dardaniae, Macedoniae, Epirorum, Thessaliae, Achaiae, Cretae, Dalmatiae, Sisciae (l. Saviae), Pannoniarum, Norici, Italiae, Piceni, Tusciae, Campaniae, Calabriae, Apuliae, Bruttiorum, Siciliae, totius Africae, Sardiniae, Hispaniarum, Galliarum, Britanniarum. Athanasius, Apologia contra Arianos a. a. O. 123. S.

In der lateinischen Übersetzung bei Resch (a. a. O.) ist vor ex provinciis qui eingeschoben und am Ende se ad concilium contulerunt beigefügt, so dass über dreihundert Bischöfe in Sardika erschienen wären. Athanasius sagt jedoch blos, dass über dreihundert Bischöfe den Schlüssen der Synode beistimmten (τοῖς τε κριθεῖσιν ὑπὲρ ἡμῶν συνεψηφίσαντο μὲν ἐπίσκοποι πλείους τριακοσίων ἐξ ἐπαρχιῶν Αἰγύπτου u. s. w.). Darunter sind sowohl die in Sardika anwesenden als die abwesenden Bischöfe die ihre Zustimmung durch nachherige Unterschrift gaben und sich dadurch den anderen beigesellten, begriffen.

Auffallender Weise sind die Angaben der alten Kirchengeschichtschreiber über die Zahl der in Sardika erschienenen Bischöfe sämmtlich falsch. Sokrates (Hist. eccl. 2. B., 20. K.) nämlich sagt: Ex Occidentis quidem partibus trecenti circiter convenerunt episcopi, ut scribit Athanasius. Ab Oriente vero septuaginta sex tantum adfuisse refert Sabinus; ferner Sozomenus (Hist. eccl. 3. B., 12. K.): Ex Occidentis quidem partibus trecenti circiter episcopi eo convenere: ex Oriente vero septuaginta sex; endlich Theodoret (Hist. eccles. 2. B., 7. K.): Sardicam vero ducenti et quinquaginta convenerunt episcopi, sicut antiqua monumenta testantur. Die Angaben des Sokrates und Sozomenus finden wir noch bei den neuesten und ausgezeichnetsten Kirchengeschichtschreibern (wie bei Neander a. a. O., 4. Bd., 738. S.). Jene beiden Kirchengeschichtschreiber verstunden die obige Stelle des Athanasius falsch, wie aus dessen Geschichte der Arianer erhellt, wo er deutlich sagt: Conveniunt cum ex Oriente tum ex Occidente in Sardica urbe episcopi plus minus centum septuaginta. (Histor. Arianorum ad monachos a. a. O., 352. S.) Bekanntlich entfernten sich die morgenländischen Bischöfe (die sog. Eusebianer) von Sardika und hielten zu Philippopolis eine Synode. In ihrem fälschlich von Sardika aus erlassenen Rundschreiben (a. a. O. 1315. Sp.) sagen sie: nos octoginta episcopi — ad Sardicam veneramus. Dieses Schreiben aber ist von drei und siebenzig Bischöfen unterzeichnet. Demnach bestund die Versammlung von Sardika aus sieben und neunzig Bischöfen. Diese Zahl enthält auch das ballerinische Verzeichniss.

Kirche gerichteten Synodalbrief aus der Urschrift mittheilt, so muss wohl jeder Zweifel, ob Noricum in der Überschrift jenes Briefes wirklich erwähnt sei, schwinden.

Während nun Filz blos aus Unkenntniss dessen was wir oben mitgetheilt haben, die Richtigkeit der Erwähnung Noricums in der Aufschrift des an die alexandrinische Kirche gerichteten Synodalbriefes, ja das Dasein eines norischen Bischofes überhaupt zur Zeit des Sardiker Concils bezweifeln konnte, gehen die anderen Schriftsteller viel zu weit, wenn sie auf jene blosse Erwähnung die Behauptung gründen, in Sardika wären mehrere Bischöfe von Noricum zugegen gewesen. Ja sie sagen geradezu, in jenem Briefe selbst werde die Anwesenheit mehrerer norischer Bischöfe erwähnt, und Muchar[1]) behauptet sogar, viele norische Bischöfe hätten die Sardiker Concil-Acten unterzeichnet. Bei der oben bemerkten Mangelhaftigkeit der Unterschriften der Väter von Sardika aber müssen wir uns mit der Thatsache begnügen, dass Noricum dort vertreten war.

Doch wie dem auch sei: die Stelle die wir oben aus des Athanasius Vertheidigung wider die Arianer anführten, bezeugt (und das ist uns die Hauptsache), dass es zur Zeit der Versammlung von Sardika im Noricum schon Bisthümer oder doch wenigstens ein Bisthum gab. Diese Thatsache wird noch durch eine andere Stelle desselben Kirchenvaters, die von allen bisherigen Bearbeitern der Geschichte des Christenthums im Noricum ganz übersehen ward, bestätigt. In seiner Geschichte der Arianer nämlich führt Athanasius unter den Provinzen deren Bischöfe mit ihm in Eintracht und Frieden lebten, ebenfalls Noricum an [2]).

Dass es aber in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts im Noricum Bisthümer oder doch wenigstens ein Bisthum gab, ist in der

---

[1]) A. a. O. 286. S.

[2]) Deinde cum animadverterent (Gregorius, Acacius, Theodorus et Narcissus, qui depositi in synodo Sardicensi fuerant) cum Athanasio concordiam et pacem servare episcopos plus quam quadringentos ex magna Roma, ex universa Italia, Calabria, Apulia, Campania, Bruttiis, Sicilia, Sardinia, Corsica, ex tota Africa, ex Galliis, ex Britannia, ex Hispaniis cum magno et confessore Hosio: episcopos etiam Pannoniarum, Norici, Siscine (l. Saviae), Dalmatiae, Dardaniae, Daciae, Mysiae, Macedoniae, Thessaliae totiusque Achaiae, Cretae, Cypri et Lyciae, plurimos item Palaestinae, Isauriae, Aegypti, Thebaidis totiusque Libyae et Pentapolis u. s. w. Athanasius. Histor. Arianorum ad monachos a. a. O., 360. S.

Bekehrungsgeschichte dieses Landes unstreitig ein sehr wichtiger Umstand. Mochten im Noricum auch schon vorher viele Keime des Christenthums vorhanden sein; mochten sich in manchen Orten nicht wenige Christen finden: diese Keime blieben doch immer vereinzelt und entbehrten des kräftigen Gedeihens und der gesunden Entwickelung, so lange sie nicht in eigenen Bisthümern einen kirchlichen Anhalts- und Stützpunct erhielten. Einen solchen bekamen sie jetzt wenigstens in einem Bisthume welches die doppelte Aufgabe hatte: die schon vorhandenen christlichen Keime zu wahren und zu pflegen und neue zu pflanzen. Und dass sich dies auch wirklich so verhielt, dass jenes Bisthum bald zu einem mächtigen Stützpuncte des Christenthums im Noricum und zur Mutter vieler dortiger Gemeinden ward, dafür bürgen uns die im Lande in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts vorhandenen kirchlichen Zustände von welchen uns die von Eugippius im Anfange des sechsten Jahrhunderts [1]) abgefasste Lebensbeschreibung des heil. Severins [2]) die zuverlässigste Kunde gibt.

Durch dies wichtige Denkmal welches nicht blos für die kirchliche, sondern auch für die staatliche Geschichte Noricums aus der letzten Zeit der römischen Herrschaft die einzige Quelle ist, erfahren wir zum ersten Male, dass die norischen Städte Lauriacum und Tiburnia [3]) (auf dem Lurnfelde an der Drau) Bischofssitze

---

[1]) Die Angabe der Zeit nach dem Consulate des Importunus (509) ist späterer Zusatz einiger Handschriften.

[2]) Surius (De probatis Sanctorum historiis. Colon. Agripp. 1570. 1. Bd., 153. S.) veröffentlichte sie zuerst jedoch unvollständig, da er eine mangelhafte Handschrift hatte. Baronius (Annales ecclesiastici ad 454, 473, 475, 476, 482, 488, 496. Antwerpner Ausg. 1658. 206—208., 307—309., 322—323.. 325., 376—377., 445., 527—528. S.) der eine vollständige Handschrift hatte, lieferte nur einige Capitel. Vollständig gab sie Welser (Opera historica et philologica. Norimbergae 1682, 635. S.) nach einer St. Emmeramer Handschrift jedoch unkritisch und verfälscht heraus, hierauf Bolland (Acta SS. Jan., 1. Bd., 483. S.), Pez (a. a. O. 64. S.) nach einer Melker Handschrift, Falkenstein (Geschichten des Herzogthums und ehemaligen Königreiches Baiern. München 1763. 1. Bd., 79. S.) mit einer fehlerhaften deutschen Übersetzung, endlich Muchar (a. a. O. 152. S.) mit vielen Fehlern, aber manchen guten Erläuterungen. Hansiz (a. a. O. 14. K.) theilt gute Lesearten aus einer Wiener Handschrift mit, die mit der Melker am meisten übereinstimmt. Über die Lebensbeschreibung des h. Severins s. Winter, Vorarbeiten. I. Bd. 7. Abh.

[3]) Der alte keltische (gallische) Name dieser Stadt war bekanntlich Teurnia (bei Plinius 3. B., 24. K. Ptolemäus 2. B., 14. K. und auf Inschriften bei

waren. Auf dem Bischofsstuhle von Lauriacum sass Konstantius, auf dem von Tiburnia Paulin.

Paulin war noch Presbyter in Tiburnia, als Severin im Ufernoricum seine segensvolle Wirksamkeit bereits begonnen hatte. Als er den weitverbreiteten Ruf des frommen und menschenfreundlichen Mannes vernahm, besuchte er ihn in seinem Kloster zu Favianis [1]), wo sein Hauptsitz und der Mittelpunct seiner Thätigkeit war. Bei seiner Rückreise mahnte ihn Severin zur Eile, da er in der Heimath Bischof werden sollte. Wirklich ward Paulin bald nach seiner Rückkunft von den Bürgern Tiburnia's zur Annahme der Bischofswürde genöthigt [2]). Ob Konstantius, als Severin kurz nach dem Tode des Hunes [3]) Attila (453 oder 454) in das Ufernoricum kam [4]), schon den Bischofsstuhl von Lauriacum bestiegen hatte, ist nicht bekannt. Nach des Eugippius Berichte ward dem h. Severin selbst eine Bischofswürde angetragen, die er jedoch mit dem Berufe, die Drangsale der Landesbewohner bei den häufigen

---

v. Ankershofen, Handbuch der Geschichte des Herzogthums Kärnten. 1. Abth. Klagenfurt 1842. 510. S. Anm. h. und v. Hefner, Das römische Baiern in seinen Schrift- und Bildmalen. München 1852. CLXXXVII. CCXXXII. Dkm.) In Severins Leben erscheint Tiburnia als Hauptstadt des mittleren Noricums (metropolis Norici sc. mediterranei. 22. K.) Über diese Stadt s. Muchar a. a. O. 1. Th. 310. S. u. ff. u. v. Ankershofen a. a. O. 509. S. u. ff. und Quellen — Stellen und Erläuterungen 199. S. u. f.

[1]) Severin gründete dieses Kloster juxta muros oppidi Favianis (4. 23. K.), nachdem er vorher in dem entfernteren ad Vineas eine kleine Zelle errichtet hatte. (4. K.) Ausserdem gründete er noch an verschiedenen Orten kleinere Klöster oder Zellen für Mönche. (15., 20., 23., 32. K.) Das Kloster zu Favianis nennt sein Lebensbeschreiber antiquum et omnibus majus monasterium. (23. K.)

[2]) Paulinus quidam ad S. Severinum, fama ejus excurrente, pervenerat. Hic in consortio beati viri diebus aliquot remoratus, cum redire vellet, audivit ab eo: Festina venerabilis presbyter, quia cito dilectionem tuam populorum desideriis, ut credimus, obluctantem dignitas episcopalis ornabit. Mox remeante ad patriam sermo in eo praedicentis impletus est. Nam cives Tiburniae, quae est metropolis Norici, coegerunt praedictum virum summi sacerdotii suscipere principatum. 22. K.

[3]) Die gewöhnliche Schreibung der Hunne, die Hunnen ist falsch. Denn ein Mal ist das u nicht geschärft, sondern gedehnt, und dann lautet die Einheit der Hun, des Hunes, folglich die Mehrheit die Hune. Z. B. Hûneô truhtin (Hunorum dominus) im Hildebrandsliede.

[4]) Tempore quo Attila rex Hunorum defunctus est, utraque Pannonia caeteraque confinia Danubii rebus turbabantur ambignis. Tunc itaque sanctissimus dei famulus Severinus de partibus Orientis adveniens in vicino Norici ripensis et Pannoniorum partibus, quod Asturis dicebatur, oppido morabatur. 1. K.

Einfällen der Barbaren zu mildern, unvereinbar fand und ausschlug [1]). Muchar [2]) meint, die Gemeinde von Lauriacum hätte ihm jene Würde angeboten und, nachdem er sie ausgeschlagen, Konstantius zu ihrem Bischofe gewählt [3]). Dasselbe vermuthet auch Pritz [4]), während es Filz [5]) geradezu als gewisse Thatsache ausspricht. Aus des Eugippius Berichte erhellt unbestreitbar, dass das dem h. Severin angetragene Bisthum ein norisches war. Da nun die von Eugippius dem Heiligen in den Mund gelegten Worte: *quod — ad illam divinitus venisset provinciam, ut turbis tribulantium interesset frequentibus*, wie aus Severins Leben, besonders aber aus der folgenden Stelle des von Eugippius an Paschasius gerichteten Briefes: *(Severinum) ad Norici ripensis oppida — quae barbarorum crebris premebantur incursibus, divina compulsum revelatione venisse*, deutlich hervorgeht, nur auf das Ufernoricum bezogen werden können, dort aber ausser Lauriacum kein anderes Bisthum mehr bestund, so lässt sich wohl vermuthen, dass das Bisthum welches dem h. Severin angetragen ward, das lorchische war.

Von dem Bischofe Konstantius selbst meldet Eugippius weiter nichts, als dass Severin an ihn und an die Bewohner Lauriacums einen Mönch, Namens Valens, sendete, um sie vor einem feindlichen Überfalle zu warnen [6]).

Zu jener Zeit befanden sich in Lauriacum die Bewohner der an der oberen Donau gelegenen rhätischen und norischen Städte welche

---

[1]) Episcopatus quoque honorem ut susciperet postulatus praefinita responsione conclusit, sufficere sibi dicens, quod solitudine desiderata privatus ad illam divinitus venisset provinciam, ut turbis tribulantium interesset frequentibus. 10. K.

[2]) A. a. O., 2. Th., 185 S. u. f.

[3]) Derselbe Schriftsteller sagt an einem anderen Orte (306. S.), dass die mittelnorischen Christen den h. Severin angegangen hätten ihr Bischof zu werden.

[4]) Geschichte des Landes ob der Enns. 1. Bd. Linz 1846. 131. S.

[5]) A. a. O. 59. S.

[6]) Valentem nomine monachum miltens ad sanctum Constantium ejusdem loci pontificem et ad caeteros commanentes: Hac, inquit, nocte, dispositis per muros ex more vigiliis, districtius excubate, supervenientis hostis cavents insidias. (29. K.) Dass es Pritz (a. a. O. 132. S.) auffällt, dass Eugippius den Bischof Konstantius nur pontifex loci nennt, als ob sein Sprengel (Diöcese) blos auf die Stadt Lauriacum beschränkt gewesen wäre, können wir wirklich nicht begreifen. Es ist dort nicht von dem Bisthume, sondern von dem Orte Lauriacum die Rede. Es gehen nämlich die Worte cives oppidi Lauriaci voraus. Eugippius sagt daher ganz folgerichtig: ejusdem loci pontificem.

dem Schwerte der eingedrungenen Alamannen und Thüringe entronnen waren [1]). Feletheus, der König der Ruge, wollte sie von dort mit Gewalt wegführen und in die benachbarten ihm unterworfenen unteren Donaustädte, zu welchen auch Favianis gehörte, verpflanzen. Allein Severin, der Schutzengel der Römer, brachte es zu Wege, dass Feletheus von seinem Vorhaben abstund und die Flüchtlinge der oberen Donaustädte freiwillig dorthin gingen [2]). Filz [3]), Pritz [4]) und andere Schriftsteller behaupten, damals seien auch die Bewohner Lauriacums mitgezogen, der Bischof Konstantius habe mit einem Theile seiner Herde Favianis zu seinem Sitze bekommen und sei daselbst gestorben. Zwar ist in Severins Leben zunächst nur von den Flüchtlingen der oberen Donaustädte die Rede. Bedenkt man jedoch, dass nach der bereits erfolgten Auflösung der Grenzbesatzungen [5]) die Bürger Lauriacums den fortwährenden Einfällen der Barbaren nicht lange hätten widerstehen können und dass Severin schon bei dem Auszuge der Bewohner von Batavis (Passau)

---

[1]) Vita S. Severini. 26., 27., 29. K.

[2]) Feletheus, Rugorum rex, qui et Feva, audiens cunctorum reliquias oppidorum, quae barbaricos evaserant gladios, Lauriacum per famulum dei (Severinum) se contulisse, assumpto veniebat exercitu, cogitans repente detentos abducere et in oppidis sibi tributariis atque vicinis (ex quibus unum erat Favianis, quod a Rugis tantummodo dirimebatur Danubio) collocare. Quamobrem graviter universi turbati S. Severinum adiere suppliciter, ut in occursum regis egrediens, ejus animum mitigaret. Cui tota nocte festinans in vicesimo ab urbe milliario matutinus occurit. Rex ergo adventum ejus protinus expavescens testabatur, se illius fatigatione plurimum prægravatum. Causas igitur repentinæ occursionis inquirit. Cui servus dei: Pax, inquit, tibi rex optime! Christi legatus advenio subditis misericordiam precaturus. — Et rex: Hunc, inquit, populum, pro quo benivolus precator accedis, non patiar Alamannorum aut Thuringorum iniquorum saeva depraedatione vastari, vel gladio trucidari, aut in servitio redigi, cum sint nobis vicina oppida ac tributaria, in quibus debeant ordinari. Cui servus Christi constanter ita respondit: Numquid arcu tuo vel gladio homines isti a praedonum vastatione creberrima sunt erepti et non potius dei munere, ut tibi paulisper ad obsequia valeant reservari? Nunc ergo, rex optime, consilium meum ne respuas, fidei meae hos committe subjectos, ne tanti exercitus compulsione vastentur potius quam migrentur. Confido enim in domino meo, quod ipse, qui me fecit horum calamitatibus interesse, in perducendis eis idoneum faciet promissorem. His auditis, rex modestis allegationibus mitigatus, suo protinus remeavit exercitu. Igitur Romani, quos in suam S. Severinus fidem susceperat, de Lauriaco descendentes, pacificis dispositionibus in oppidis ordinatis, benivola cum Rugis societate vixerunt. 30. K.

[3]) A. a. O. 59. S. 70. Bd. Anz. Bl. 32. S.

[4]) A. a. O. 98. 132. 134. S. u. f.

[5]) Vita S. Severini. 20. K.

nach Lauriacum vorausgesagt hatte, auch diese Stadt wäre wegen jener Einfälle bald zu räumen [1]), erwägt man ferner, dass nach dem Auszuge jener Flüchtlinge in die benachbarten rugischen Städte in Severins Leben Lauriacum nicht mehr erwähnt wird, so darf man allerdings annehmen, dass damals auch die Bewohner Lauriacums mit ihrem Bischofe dorthin zogen.

Was nun insbesondere den Bischof Konstantius betrifft, so berufen sich die erwähnten Schriftsteller auf das von dem Bischofe Ennodius verfasste Leben des h. Antonius von Lirin. Dasselbe gedenkt wohl eines Bischofes Konstantius welcher der Lehrer und Oheim des Antonius war und in Pannonien zu jener Zeit, als Scharen von Franken, Herulen und Sachsen in dasselbe einfielen, sein Leben beschloss [2]). Allein woher weiss man denn, dass dieser Konstantius mit dem Bischofe von Lauriacum einer und derselbe

---

[1]) Mecum itaque ad oppidum Lauriacum congregati descendite. Haec homo dei plenus pietate commonuit. Sed Batavinis genitale solum relinquere dubitantibus sic adjecit: Quamvis et illud oppidum, quo pergimus, ingruentibus barbaris sit quantocius relinquendum, hinc tamen nunc pariter discedamus. 26. K.

[2]) Qui (Antonius) ne sancti instituta propositi per parentum blandimenta frangeret, annorum ferme octo genitoris tutela nudatus est: mox tamen ad illustrissimum virum Severinum ignara fuci aetas evolavit: qui dum eum mulceret osculis, futura in puero bona quasi transacta relegebat. — Sed postquam beatus vir humanis rebus exemtus est (482), Constantii antistitis ea tempestate florentissimi, junctus obsequiis, gloriosis operibus vitae rudimenta dedicavit: qui eum inter ecclesiasticos exceptores caelestem militiam jussit ordiri: erat enim venerabilis sacerdos Antonii nostri patruus. — Sed jam peccatorum consummatio Pannoniis minabatur excidium. Nam succisa radice substantiae regionis illius status in pronum deflexerat. Per incursus enim variarum gentium cotidiana gladiorum seges messem nobilitatis absciderat, et fecundas humani generis terras ira populante desolebat. Jam Franci, Heruli, Saxones multiplices crudelitatum species belluarum more peragebant: quae nationum diversitas superstitiosis mancipata culturis, deos suos humana credebant caede mulceri: nec unquam propitia se habere numina, nisi cum ea aequalium cruore placassent: cessare confidebant iram caelicolum innocentis effusione sanguinis, qui ut in gratiam redirent cum superis suis, propinquorum consuerant mortes offerre: quoscumque tamen religiosi titulus declarabat officii, hos quasi sereniores hostias immolabant, aestimantes, quod piorum jugulis divinitatis cessaret indignatio, et fieret materia gratiae locus offensae. Inter quas temporum procellas Constantius pontifex, ne quid in mundo haberet subsidii, terra hostilibus deputata, humana lege liberatus est. Ennodii episc. Ticinensis opera ed. Sirmond, in Biblioth. veterum patrum cur. et stud. Gallandii. Venet. 1776. 11. Bd. 157. S.

Da kein anderer Schriftsteller davon weiss, dass Pannonien durch fränkische, herulische und sächsische Scharen verheert ward, so scheint des Ennodius Erzählung wenigstens sehr übertrieben zu sein, was uns bei diesem schwülstigen Schriftsteller nicht auffallen darf.

war? Der gleiche Name und der Umstand, dass des Konstantius Neffe, der junge Antonius, gleichfalls in Severins Umgebung vorkommt, sind noch kein Beweis. Wenn jene Schriftsteller den Sitz des Bischofes von Lauriacum nach Favianis verlegen, so mögen sie Recht haben. Aber sie irren, wenn sie Favianis für Vindobona (Wien) halten; denn Favianis lag nicht in Oberpannonien, wozu bekanntlich Vindobona gehörte, sondern im Ufernoricum[1]). Hieraus aber ergibt

[1]) Dies ist in neuester Zeit von Böcking (Annotatio ad Notitiam dignitatum in partibus Occidentis. Bonnae 1850. 2. Th., 747. S. u. ff.) und besonders von Blumberger (Bedenken gegen die gewöhnliche Ansicht von Wiens Identität mit dem alten Faviana, im Archive für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Wien 1849. 2. Bd., 353. S. u. ff.) theils aus Severins Leben, theils und hauptsächlich aus der Notitia dignitatum in partibus Occidentis (33. K.) klar nachgewiesen. In dem angeführten Capitel wird nämlich unter Pannonia prima der Praefectus Legionis Decimæ Vindomanae und unter Noricum ripense der Præfectus Legionis ..... Liburnariorum Noricorum Fafianae aufgeführt. Vindomana ist bekanntlich Vindobona und Fafiana nichts anderes als unser Favianis. Dass man sich nicht schon längst aus der Notitia dignitatum von der Verschiedenheit der beiden Orte überzeugte, hat seinen Grund in der unrichtigen Leseart Fasianae (Hormayr, Wiens Geschichte. 1. Bd., 2. H., 137. S. leitet diesen Namen von den einst auf den Donauinseln und Auen zahlreichen Fasanen her!), die sich in allen vor Böcking erschienenen Ausgaben der Notitia dignitatum findet. Erst dieser gründliche Alterthumsforscher hat die in drei Handschriften vorkommende deutliche Leseart Fafianae (für Favianae nach der nicht seltenen Verwechslung des *f* und *v*) in seine Ausgabe aufgenommen und in diesem ufernorischen Orte das Favianis, dessen Severins Leben gedenkt, richtig erkannt. Wir wollen den Gründen, welche Blumberger für seine Behauptung anführt, hier noch folgende beifügen:

1. Severin sagte kurz vor seinem Tode voraus: Haec quippe loca (die unteren Donaustädte welche den Rugen unterthänig waren und zu welchen auch Favianis gehörte. Vita S. Severini. 30. K.) nunc frequentata cultoribus in tam vastissimam solitudinem redigentur, ut hostes aestimantes auri se quippiam reperturos etiam mortuorum sepulturas effodiant, und Eugippius fügt bei: Cujus vaticinii veritatem eventus rerum praesentium comprobavit. (34. K.) Favianis war also zu der Zeit, als Eupippius schrieb (im Anfange des 6. Jahrhunderts) verwüstet. Vindobona dagegen bestand damals noch als blühender Ort unter der Herrschaft der Ostgothen, wie wir durch Jornandes (De rebus Geticis. 50. K.) erfahren. Dieser sagt nämlich von seinem Vaterlande Pannonien: Ornata patria civitatibus plurimis, quarum prima Sirmis, extrema Vindomina (für Vindomana). Hieraus aber ergibt sich, dass Favianis und Vindobona zwei verschiedene Orte waren.

2. In der Historia miscella (15. B. bei Muratori, Rerum Italicarum scriptores. Mediol 1723. 1. Bd. 99. S.) heisst es: Odoacer cum fortissima Herulorum multitudine, fretus insuper Turcilingorum sive Scirorum auxiliis, Italiam ab extremis Pannoniae finibus properare contendit, qui dum adhuc per Noricorum rura exercitum duceret, cognita Severini fama Christi domini servi, qui illis tunc degebat in locis (d. h. in Noricorum ruribus), ad eum sibi benedictionem petiturus accessit, qui dum benedictione percepta ab ejus egredi cellula vellet,

sich, dass der Bischof von Lauriacum nicht der in des Antonius Leben erwähnte Konstantius sein konnte; denn dieser war in

---

et caput ne in superliminari ostii, eo quod procerae esset staturae, allideret, inclinasset, a dei viro futurorum præscio mox talia audivit: Vade nunc ad Italiam, vade Odoacer, villissimis interim animantium pellibus indutus multis cito plura largiturus. (Vgl. Vita S. Severini 7. K.) Hieraus ergibt sich, dass Favianis, wo Severins Kloster, sein Hauptsitz, war, im Noricum lag. Dies erhärtet auch endlich

3. Paul Diakon welcher sagt (De gestis Langobardor. 1. B., 19. K.): Qui Feletheus (Rugorum rex) illis diebus ulteriorem Danubii ripam incolebat, quam a Norici finibus idem Danubius separat. In his Noricorum finibus (Fines bedeutet hier nach einem bekannten Sprachgebrauche das Gebiet, Land*) beati tunc erat Severini coenobium, qui omni abstinentiae sanctitate praeditus, multis jam erat virtutibus clarus Qui cum hisdem in locis (d. h. in Noricorum finibus) ad vitae usque metas habitasset u. s. w. Vgl. die folgenden in Severins Leben vorkommenden Stellen: Severinus — monasterium haud procul a civitate (Favianis) construeret. (5. K.) — Ad antiquum itaque et omnibus majus monasterium suum juxta muros oppidi Favianis — Danubii navigatione descendit. (23. K.) — Feletheus — in oppidis sibi tributariis atque vicinis (Lauriaco), ex quibus unum erat Favianis, quod a Rugis tantummodo dirimebatur Danubio. — Ipse (Severinus) vero Favianis degens in antiquo suo monasterio. (30. K.) — Fridericus a fratre suo Rugorum rege Feva ex paucis, quae super ripam Danubii remanserant, oppidis, unum acceperat Favianis, juxta quod S. Severinus — commanebat. 35. K.

Es ist daher ein Irrthum, wenn der Anonymus Valesii**) (hinter Ammian. Marcellin. Zweibrückner Ausg. 2. Bd., 305. S.), welcher den Schriftstellern die Favianis und Vindobona für denselben Ort halten, ganz entgangen ist, sagt: Cujus (Odovacri) pater Aedico dictus, de quo ita invenitur in libris Vitae beati Severini monachi intra Pannoniam u. s. w. Dieser Irrthum ist leicht erklärlich. Der Anonymus fasste nämlich, wie noch viele neuere Schriftsteller (z. B. Filz, Pritz) den in Severins Leben vorkommenden Ausdruck Noricum falsch, indem er darunter die ganze Provinz verstand. Bei Eugippius aber bezeichnet Noricum schlechthin das mittlere Noricum (18., 22., 23. K.), so wie Norici, Noricenses die Bewohner desselben (25., 28. K.). Wenn es daher z. B. in Severins Leben heisst: (Severinus) Marcianum monachum — ad Noricum cum Renato fratre direxerat, so musste ein so unaufmerksamer Leser, wie der Anonymus war, Severins Wohnsitz in Pannonien suchen. In der That gehört eine grosse Unaufmerksamkeit dazu diese Meinung aufzustellen. Eugippius sagt in seinem an Paschasius gerichteten Briefe deutlich: (Severinum) ad Norici ripensis oppida,

*) In demselben Sinne gebraucht Paul Diakon Noricorum fines an einem andern Orte (3, 31). Die Römer nennen die Grenze in ihrer trennenden Natur, so wie die durch sie geschiedenen Gebiete fines. (In der letzteren Beziehung s. z. B. Caesar, B. G. 1, 2. 5, 3. 6, 32.). Besonders häufig kommt fines in der Bedeutung Gebiet bei den Schriftstellern der mittleren Zeiten vor. So sagt auch Eugippius (13. K.): in finibus ejusdem castelli (Cucullis) locustae frugum consumtrices copiose insederant.

**) Eichhorn (Deutsche Staats- und Rechtsgesch. 4. Aufl. Götting. 1834. 1. Th., 38. S.) setzt den Anonymus Valesii ans Ende des fünften Jahrhunderts. Allein da derselbe das zu Anfange des sechsten Jahrhunderts verfasste Leben Severins benützte, so schrieb er später.

Pannonien Bischof, wie aus jener Schrift erhellt. Man könnte zwar annehmen, der Bischof von Lauriacum sei damals mit seiner Herde oder einem Theile derselben nach Vindobona gezogen. Allein nach des Eugippius Erzählung konnte nur eine den Rugen unterworfene Stadt der Wohnsitz der Bewohner Lauriacums und folglich auch der ihres Bischofes sein. Dass aber Vindobona oder sonst eine Stadt des oberen Pannoniens von den Rugen in Besitz genommen worden wäre, lässt sich weder aus Severins Leben noch aus einem anderen Denkmale beweisen. Vielmehr sprechen alle Nachrichten die wir über die Ruge haben, dafür, dass sich ihre Herrschaft auf dem rechten Ufer der Donau blos über das östliche Ufernoricum bis in die Gegend der Enns erstreckte [1]).

Hiezu aber kommt noch ein anderer wichtiger Umstand. Odowaker nämlich, ein Rug von Geburt, der im Jahre 474 mit grossen

---

Pannoniae superiori vicina, quae barbarorum crebris premebantur incursibus, divina compulsione revelatione venisse. Durchgeht man nun Serevins Leben, so findet man, dass der Hauptschauplatz seiner Wirksamkeit das Ufernoricum war. Ausserdem erstreckte sie sich die Donau aufwärts ins zweite Rätien, so wie auch in das mittlere Noricum bis nach Tiburnia. Dass aber Severin das obere Pannonien in den Kreis seiner Thätigkeit gezogen oder sich daselbst aufgehalten hätte, davon findet sich in seinem Leben nicht die mindeste Spur. Die erste Stadt des Ufernoricums in welcher Severin erschien, war Asturis (1. K.). Nachdem er daselbst einige Zeit verweilt hatte, begab er sich nach dem nahe gelegenen Comagenis (2. K.) und von da nach Favianis (3. K.). Während er sich in der letzteren Stadt aufhielt, fielen Barbarenhorden ein und schleppten alles fort, was sie von Menschen und Thieren ausserhalb der Stadtmauern fanden. Die Bürger klagten ihr Unglück dem h. Severin welcher den dortigen Tribun Mamertin ermunterte, mit seinen wenigen Leuten den Räubern nachzusetzen (4. K.). Hierauf berichtet Eugippius weiter: Deinde B. Severinus in locum remotiorem secedens, qui ad Vineas vocabatur, cellula parva contentus, ad praedictum oppidum remeare divina revelatione compellitur, ita ut quamvis eum quies cellulae delectaret, dei tamen jussis obtemperans, monasterium haud procul a civitate construeret (5. K.). Man erinnere sich bei dieser Erzählung der obigen Worte des Eugippius: (Severinum) ad Norici ripensis oppida u. s. w., man erwäge die früher erwähnte Antwort welche Severin auf das Anerbieten einer Bischofswürde gab: sufficere sibi, quod solitudine desiderata privatus ad illam divinitus venisset provinciam (Noricum ripense), ut turbis tribulantium interesset frequentibus, und man wird sich billig wundern, wie nach diesen deutlichen Stellen (anderer gar nicht zu gedenken) so viele zum Theile sehr tüchtige Schriftsteller bis auf unsere Tage herab Favianis, wo Severins Kloster, sein Hauptsitz und der Mittelpunct seiner Thätigkeit war, in Oberpannonien suchen und für Vindobona halten konnten.

[1]) In Severins Leben sind die rugisch-norischen oppida tributaria, wozu Favianis gehörte, der Stadt Lauriacum benachbart (vicina). 30. K.

Scharen von Herulen, Rugen, Turkilingen und Skiren nach Italien gezogen und nach dem Umsturze des römischen Kaiserthrones im Jahre 476 Herr der Halbinsel geworden war [1]), nahm von der Ermordung des rugischen Fürsten Friderich durch seinen Neffen gleiches Namens Anlass der Herrschaft der Ruge an der Donau ein Ende zu machen. Im Jahre 487 zog er gegen sie zu Felde, besiegte sie, nahm ihren König Feletheus und dessen grausame Gemahlinn Gisa gefangen und führte sie nach Italien [2]). Indess war ihr Sohn Friderich, der Mörder des Oheims, entflohen und nach Odowaker's Abzuge ins Rugland zurückgekehrt. Als dies der letztere vernahm, schickte er sofort seinen Bruder Onulf [3]) mit einem starken Heere dahin. Friderich entfloh abermals und begab sich zum Ostgothenkönige Theodorich nach Mösien. Nun liess Onulf auf Odowaker's Befehl alle Römer aus dem (rugisch-norischen) Donaulande nach Italien abführen [4]). Das geschah im Jahre 488, sechs Jahre nach Severins Tode. Damals zogen also auch die Bewohner Lauriacums nach Italien. Wenn nun der Bischof Konstantius mit jenem in des Antonius Leben erwähnten ein und derselbe Mann gewesen wäre, so müssten wir annehmen, dass er bei der allgemeinen Auswanderung der Bewohner der rugischen Donaustädte nach Italien seine Herde verlassen hätte. Denn der in des Antonius Leben erwähnte Konstantius lebte nach dieser Auswanderung noch eine Zeit lang in Pannonien, nämlich bis zur Zeit der Einfälle fränkischer, herulischer und sächsischer Scharen, welche Filz [5]) nach Hansiz beim Ausbruche des Krieges zwischen Odowaker und Theodorich

---

[1]) Procopius, De bello Gothico. 1. B., 1. K., Jornandes, De rebus Geticis. 46. K. und De regnorum successione (bei Lindenbrog, De diversarum gentium histor. scriptoribus. Hamburg 1611. 59. S.). Historia miscella a. a. O., Anonymus Valesii a. a. O.

[2]) Vita S. Severini. 38. K., Cassiodorus, Chronic. (in dessen Opera ed. Garetius. Venet. 1729. 1. Bd., 368. S.), Anonymus Valesii a. a. O., Paul. Diacon. a. a. O.

[3]) Die Handschriften der Lebensbeschreibung Severins haben Onulfus und Aonulfus. Ursprünglich lautete der Name Aunulf. Bei Isidor (Historia Gothor. 39. Nr. in Isidori Hispal. opp. ed. Arevalo. Romae 1803. 7. Bd., 120. S.) heisst er unrichtig Honoulfus. Mehrere neuere Schriftsteller schreiben irriger Weise Arnulf, was ein ganz anderer Name ist.

[4]) Onulfus vero praecepto fratris admonitus universos jussit ad Italiam migrare Romanos. Vita S. Severini. 39. K.

[5]) A. a. O.

im J. 490 [1]) und Pritz [2]) nach der Schlacht des Franken Hludowig gegen den Westgothen Alarich bei Poitiers im J. 507 stattfinden lässt. Ja da aus des Antonius Leben hervorgeht, dass der dort erwähnte Konstantius schon lange in Pannonien war, so müssten wir sogar annehmen, dass der Bischof von Lauriacum schon bei dem Auszuge seiner Herde in die rugischen Donaustädte dieselbe verlassen hätte. Allein diese Annahme ist so unwahrscheinlich als die andere. Der lorchische Bischof hatte seine Herde bis zu jenem Auszuge über zwanzig Jahre geweidet [3]) und alles Ungemach der Zeiten treu mit ihr getheilt. Wie können wir nun glauben, dass dieser Seelenhirt, dem Eugippius den ehrenvollen Namen des Heiligen beilegt [4]), später seine Herde verliess, mochte es bei ihrem Auszuge in die nahe gelegenen rugischen Donaustädte oder mochte es bei ihrer Auswanderung ins ferne Italien geschehen. Gewiss wird er sich seiner Gemeinde jedes Mal angeschlossen und alle Schicksale mit ihr getragen haben.

Doch nach Filz [5]) wanderten nur die italienischen Ansiedler aus Noricum nach Italien aus, so dass die eingebornen Noriker und folglich auch ein Theil der Herde des Lorcher Bischofes in ihren Sitzen zurückgeblieben wären [6]). Pritz [7]) dagegen lässt alle

---

[1]) Dieser Krieg brach schon im J. 489 aus. S. Manso, Geschichte des ostgothischen Reiches in Italien. Breslau 1824. 44. S. u. ff.

[2]) A. a. O. 147. S.

[3]) Nehmen wir nämlich an, dass Konstantius bald nach Severins Ankunft im Ufernoricum Bischof ward und dass der Auszug seiner Herde in die rugischen Donaustädte im Jahre 479 oder 480 stattfand, so mochte er bis dahin sein Bisthum wohl über zwanzig Jahre verwalten.

[4]) 29. K. [5]) A. a. O. 59. S., vgl. 65. S.

[6]) Gegen Hansiz (a. a. O. 88. S. u. f.), der, um für den angeblichen Lorcher Erzbischof Theodor der auf Konstantius gefolgt wäre, eine angemessene Christengemeinde zu erübrigen, Odowaker's Auswanderungsbefehl auf die Italier die vorzüglich in den Städten gewohnt hätten, beschränkt, behauptet Filz später (a. a. O. 62. S.), die von Odowaker befohlene Auswanderung nenne Eugippius (34. K.) selbst eine allgemeine (ut dum generalis populi transmigratio provenisset u. s. w.) und wenn diese Auswanderung auch nur alle italische Ansiedler und hauptsächlich die Städter betroffen hätte, so wäre sie für das Ufernoricum fühlbar und schrecklich genug gewesen; denn die italischen Ansiedler hätten mit den römischen Truppen bei weitem den grössten Theil der Bewohner aller Städte und Flecken ausgemacht, da nach der römischen Politik die eingeborenen Noriker gewiss so viel als möglich von der Donaugrenze entfernt und versetzt worden wären. Nach dieser Behauptung wäre der Lorcher Bischof Konstantius bei der nach Italien gehenden Auswanderung der Donaustädter nur mit wenigen eingeborenen Norikern oder wohl gar allein in Favianis übriggeblieben!

[7]) A. a. O. 144. S. u. f.

Römer die sich im Lande unter der Enns befanden, so wie die meisten Landesbewohner [1]), Muchar [2]) die römischen Burgbewohner und die im östlichen Ufernoricum angesiedelten Römer und wohl auch noch einige norische Urbewohner [3]), und Gaisberger [4]), was im Donaulande römischer Abkunft war, nach Italien ziehen. Allein diese und viele andere Schriftsteller verstehen den in Severins Leben öfter vorkommenden Ausdruck Romani ganz falsch. Derselbe bezeichnet dort nichts anderes als die Landesbewohner ohne Unterschied der Abstammung [5]) den Barbaren oder den deutschen Völkern

---

[1]) Waren denn die Römer die sich im Lande unter der Enns befanden, keine Landesbewohner? An einem andern Orte (Geschichte der steierischen Ottokare und ihrer Vorfahren bis zum Aussterben dieses Stammes im J. 1192, in den Beiträgen zur Landeskunde für Österreich ob der Enns und Salzburg. Linz 1846. 125. S.) sagt Pritz, Odowaker hätte die eingeborenen Römer von der Donau und Enns nach Italien abführen lassen.

[2]) A. a. O. 236. S.

[3]) In demselben Werke (1. Th., 41. S.) behauptet Muchar, Odowaker hätte alle geborene Römer und alle Bewohner Noricums überhaupt zur Auswanderung nach Italien aufbieten lassen. Später sagt er (ebendas. 178. S.), als Odowaker alle römischen Provinzialen aufgefordert hätte ihre Ansiedelungen zu verlassen und in das glücklichere Italien hinüber zu wandern, wären nur wenige und fast nur die näher am Donauufer sesshaften römischen Familien dem wohlmeinenden Rufe gefolgt. In der Geschichte des Herzogthums Steiermark (2. Bd., 19. S.) dagegen behauptet er, damals wären aus dem norischen Donaulande sehr viele römische Familien nach Italien fortgewandert.

[4]) Über die Ausgrabung römischer Alterthümer zu Schlögen und die Lage des alten Joviacum, im 4. Berichte über das Museum Francisco-Carolinum. Linz 1840. 34. S.

[5]) Muchar (Das röm. Noric. 1. Th. 47. S.) sagt, in Severins Leben würde dort, wo Odowaker alle Römer (Romani) aufforderte Noricum zu verlassen und nach Italien zu wandern, Romanus ganz im Gegensatze zu Provincialis (Noricus, Noricensis) gebraucht, um die geborenen und im Noricum sich damals wie immer aufhaltenden Römer von den norischen Urbewohnern zu unterscheiden. In demselben Denkmale, sagt er (ebendas. 178. S.) ferner, würden die Abkömmlinge der römisch-italischen Ansiedler als römische Bewohner Noricums, als Romani, zur Unterscheidung von den landeseingebornen Norikern (Norici, Noricenses) ausgezeichnet. Allein Eugippius gebraucht nirgends den Ausdruck Romanus im Gegensatze zu Provincialis; vielmehr nennt er die Romani die mit ihm und den übrigen Mönchen des favianischen Klosters nach Italien wanderten, provinciales (cunctis nobiscum provincialibus [die Melker Handschrift hat comprovincialibus] idem iter agentibus. 39. K.). Eugippius gebraucht also provincialis*) als gleichdeutig mit Romanus, während er mit dem Ausdrucke Norici stäts die Bewohner des mittleren Noricums bezeichnet (s. oben 76. S. Anm.), wie

*) Provincialis est non is tantum, qui ex provinciis oriundus est, sed et qui in provincia domicilium habet. Brissonius, De verborum quæ ad jus civile pertinent significatione. Halæ Magdeburg. 1743 u. d. W. Provincialis.

gegenüber, welche damals in das zweite Rhätien (das alte Vindelicien) und ins Noricum eindrangen und in dem letzteren Lande, wie die Ruge im östlichen Ufernoricum, zum Theile auch schon festen Fuss fassten. In dieser Bedeutung kommt der Ausdruck Romani nicht nur in Severins Leben, sondern auch in allen Denkmälern des früheren Mittelalters vor. Als nämlich die deutschen Völker im römischen Reiche ihre Herrschaft gründeten, ward es allgemeiner Sprachgebrauch die Provinzialen Romani zu nennen [1]). Und wie hätte

---

dies Muchar selbst an mehreren Orten seiner angeführten Schrift (1. Th., 8. S., 2. Th., 198., 208., 214. S.) richtig bemerkt. Eben so ist derselbe Schriftsteller im Irrthume, wenn er (ebendas. 1. Th., 143. S., 2. Th., 160. S.) in der folgenden Stelle des von Eugippius an Paschasius gerichteten Briefes: Cum multi igitur sacerdotes et spiritales viri nec non et laici nobiles atque religiosi vel indigenae vel de longinquis ad eum (Severinum) regionibus confluentes u. s. w. unter dem Ausdrucke indigenae die landeseingebornen Noriker versteht. Derselbe bezeichnet nämlich dort die Inländer überhaupt, mochten sie von den Norikern oder von den römischen Ansiedlern abstammen. Wie hätte auch Eugippius die Noriker von den Abkömmlingen der römischen Ansiedler als Landeseingeborene unterscheiden können? Jene Abkömmlinge wurden ja gleichfalls im Noricum geboren, waren daher so gut Landeseingeborene als die Noriker.

[1]) Dieser Sprachgebrauch findet sich namentlich in den Gesetzen der Deutschen. So sagt die Lex Salica, die unter Hludowig aufgezeichnet ward, 17. Tit. 2. §. (nach der heroldischen Ausgabe): Si vero Romanus, Barbarus (d. h. ein nichtfränkischer Deutscher) Salecum Francum expoliaverit u. s. w. Vgl. 3. §., 35. Tit. 3., 4. §., 44. Tit., 1., 6., 7., 15. §., 45. Tit. 3. §. — Die Lex Burgundionum welche gegen das Ende des 5. Jahrhunderts verfasst ward, Prolog. Omnes itaque administrantes judicia secundum leges nostras — inter Burgundionem et Romanum — judicare debebunt. — Sciant — tam Burgundiones quam Romani civitatum aut pagorum comites —. Inter Romanos — Romanis legibus præcipimus judicare —. Si quis sane judicum tam Barbarus quam Romanus u. s. w. — 44. Tit., 1. §. Si qua Burgundionis ingenui filia — cuicunque seu Barbaro seu Romano occulte adulterii se fœditate conjunxerit u. s. w. Vgl. 4. Tit., 1., 3., 4. §., 6. Tit., 3., 9. §., 7., 9., 10. Tit., 1., 2. §., 12. Tit., 3. §. u. s. w. — Theodorich, König der Ostgothen, sagt: præsentia jussimus edicta pendere: ut — quae Barbari Romanique sequi debeant u. s. w. (Ediet vom J. 500) — Universis Barbaris et Romanis per Pannoniam constitutis Theodoricus rex. (Cassiodor. Var. 2. 16) — Antiqui Barbari*) qui Romanis mulieribus elegerint nupliali fœdere sociari u. s. w. (Ebendas. 5, 14.) — Si quod etiam inter Gothum et Romanum natum fuerit fortasse negotium, adhibito sibi prudente Romano, certamen possit aequabili ratione discingere. Inter duos autem Romanos Romani audiant, quos per provincias dirigimus cognitores.

*) Über den Ausdruck antiqui Barbari, worunter Muchar (Geschichte des Herzogthums Steiermark, 1. Bd., 27. S.) irriger Weise die Abkömmlinge der norisch-pannonischen Urbewohner versteht, s. Chabert, Bruchstück einer Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österreich. Länder, in den Denkschriften der k. Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Classe. Wien 1852. 3. Bd., 2. Abth., 70. S., 12. Anm.

man sich damals auch anders ausdrücken sollen? Was insbesondere die Noriker betrifft, so waren sie schon seit Caracalla römische Bürger [1]) und zu Severins Zeit längst durch und durch verrömert

— Vos autem Romani magno studio Gothos diligere debetis u. s. w. (Formula comitivæ Gothorum per singulas provincias. Ebendas. 7, 3.) — Ducatum tibi credimus Rætiarum —; ita tamen, ut milites tibi commissi vivant cum Provincialibus jure civili; — quia clypeus ille exercitus nostri quietem debet praestare Romanis. (Formula ducatus Rætiarum. Ebendas. 4.) — Athalarich, Theodorichs Nachfolger, sagt in dem an die Provinzialen Galliens gerichteten Erlasse (ebendas. 8, 7): Unde vos quoque prædicta convenit imitari, ut Gothi Romanis praebeant jusjurandum et Romani Gothis sacramento confirment u. s. w.

Du Fresne gibt folgende Erklärung des Ausdruckes Romani: Romani veteres provinciarum incolæ, qui Romanis olim paruerant, sic appellati respectu Barbarorum, qui has invaserant. Sein Herausgeber Henschel sagt: Quotquot non ex provinciis Romanorum imperio subditis erant oriundi Barbari vocabantur: Romani vero qui ex iisdem erant provinciis. Du Fresne, Glossarium mediæ et infimæ latinitatis ed. Henschel, u. d. W. Barbarus und Romanus.

Muchar (das röm. Noric., 2. Th., 182. S.) ist daher im Irrthume, wenn er sagt, dass jedesmal aus dem Zusammenhange der ganzen Rede entschieden werden müsse, in welchem Sinne Eugippius den Ausdruck Romani nähme, und dass du Fresne's Erklärung hier durchaus keine allgemeine Anwendung fände. Denn das Wort Romani hat in Severins Leben überall dieselbe Bedeutung und du Fresne's Erklärung ist hier allerdings anwendbar. Unter allen uns bekannten Schriftstellern hat blos Chabert (a. a. O. 70. S., 13. Anm.) den in Severins Leben vorkommenden Ausdruck Romani richtig verstanden.

[1]) Caracalla (211—217) ertheilte bekanntlich allen (freien) Bewohnern des römischen Reiches das römische Bürgerrecht. (Dio Cassius 77, 9., Ulpian l. 17. D. de statu hominum. 1, 5.) Daher sagt der römische Rechtsgelehrte Modestin (l. 33. D. ad municipalem et de incolis. 50, 1): Roma communis nostra patria est, d. h. Rom ist die Heimath aller römischen Bürger. Von jener Zeit an hatte also jeder freie Noriker ein doppeltes Bürgerrecht, nämlich das seiner eigenen Stadt und das der Stadt Rom. Aber schon lange vor Caracalla waren mehrere norische Städte, wie Virunum, Celeja, Teurnia, Aguntum von Claudius*), Cetium von Hadrian (s. die 84. S., 6. Anm.), mit dem

*) Bei Plinius (H. N. 3, 24) liest man gewöhnlich: Oppida eorum (Noricorum) Virunum, Celeia, Teurnia, Aguntum, Vianiomina, Claudia, Flavium Solvense. Nach dieser Leseart machte man Claudia zu einer besonderen Stadt. Allein der Beistrich vor diesem Namen ist zu tilgen. Claudia heissen nämlich alle jene Städte, weil sie vom Claudius das römische Bürgerrecht erhielten, so wie Solva von Flavius, d. h. von Vespasian aus demselben Grunde benannt ist. Zumpt (Commentationes epigraphicæ. Berol. 1850. 390. S., 2. Anm., 441. S.) hat jenen Irrthum bereits berichtet, irrt jedoch selbst, wenn er meint, die obigen Städte hätten von den genannten Kaisern desshalb jene Namen erhalten, weil sie von ihnen gegründet worden wären. Denn sie wurden von den Norikern erbaut und nach jenen Kaisern desshalb benannt, weil sie von ihnen mit dem römischen Bürgerrechte beschenkt und dadurch zu Municipen erhoben wurden. Was den Namen Vianiomina betrifft, so ist er verdorben. Die Leseart Viana, Aemona (s. v. Ankershofen a. a. O. 48. S.) ist falsch. Aemona war bekanntlich eine Colonie welche von August gegründet

und mit den römischen Ansiedlern verschmolzen, so dass von einer Unterscheidung beider Völker damals keine Rede mehr sein konnte. Die Zahl der Römer oder Italier die sich im norischen Donaulande angesiedelt hatten [1]), war übrigens keineswegs so bedeutend, als man gewöhnlich annimmt. Der grösste Theil der dortigen Ansiedler bestand nämlich aus Veteranen. Dieselben aber stammten nicht aus Rom oder Italien, sondern aus anderen Theilen des Reiches ab; denn nach dem in der Kaiserzeit bei der Ausführung der Militärcolonien beobachteten Verfahren wurden die Veteranen der in Italien ausgehobenen prätorischen Cohorten [2]) wieder in Italien, die ausgedienten Söldner der Legionen dagegen, die in den Provinzen ausgehoben wurden [3]), in den Provinzen angesiedelt [4]). Solche Ansiedelungen fanden im Ufernoricum zu Lauriacum [5]) und zu Ovilava [6]) (Wels)

römischen Bürgerrechte beschenkt worden. Die Ertheilung der Civität an die Städte der Provinz ward das Mittel, diese gänzlich römisch zu machen. Mit dem römischen Bürgerrechte erhielt nämlich die römische Sprache zuerst amtliche Geltung, später allgemeine Verbreitung; mit demselben gelangte das römische Recht zur Herrschaft; in der Stadtverfassung wurden römische Zustände nachgeahmt, im bürgerlichen wie im Familienleben römische Sitte herrschend. So ward durch die Ertheilung des römischen Bürgerrechtes auch im norischen Lande allmählich in allen Verhältnissen eine völlige Umwandelung hervorgebracht. Die Trümmer der Bauten, die Tempel, Theater, Wasserleitungen, Bäder, die vielen Inschriften die uns von dem Zustande des öffentlichen und häuslichen Lebens Kunde geben, sind für die Verdrängung des norischen Volkthumes und für die gänzliche Verrömerung der sprechendste Beweis.

[1]) Die gewöhnliche Meinung, an allen jenen Orten, wo man Denkmäler die römische Namen enthalten, fand, wären Römer angesiedelt gewesen, ist nicht richtig; denn die Eingeborenen nahmen mit den römischen Sitten auch römische Namen an. Auf mehreren Inschriften finden wir auch bei eingeborenen Norikern die römische Namen führten, ausdrücklich ihre Herkunft angegeben. S. Gruter, Corpus inscriptionum ex rec. Grævii. 337. S. 4. Nr., 411. S. 5. Nr., Muchar a. a. O., 1. Th., 46. S. Anm. c. 180. S., Anm. *a*.

[2]) Tacitus. Annal. 4. B., 5. K.

[3]) Hyginus, De castramet. 2. K. Vgl. Lange, Historia mutationum rei militaris Romanorum. Gotting. 1846., 40. S.

[4]) Zumpt a. a. O. 454. S.

[5]) Über die Colonie Lauriacum wird weiter unten näher die Rede sein.

[6]) Über die Colonie Ovilava s. Gaisberger, Ovilaba und die damit in nächster Verbindung stehenden Alterthümer, in den Denkschr. der k. Akademie der Wissensch.

und daher Julia genannt ward. (Orelli, Inscriptiones lat. 71. Nr. Vgl. Zumpt a. a. O. 374. S.) Es kann daher nicht in jener Stelle unter den oppidis Claudiis stehen, so wie es auch von Plinius (25. K.) ausdrücklich unter den Colonien Pannoniens aufgeführt wird: In ea (Pannonia) coloniæ Aemona, Siscia. Es ist wohl, wie schon von anderen Gelehrten vermuthet ward, Vindomana oder Vindobona zu lesen, welches eine Stadt der Noriker war, von den Römern aber der Provinz Pannonien zugetheilt ward.

Statt. Eben so wenig waren die in den norischen Donaustädten und Burgen stehenden Truppen geborne Römer oder Italier. Ein grosser Theil derselben, wie noch das zu Anfange des fünften Jahrhunderts verfasste Verzeichniss der bürgerlichen und militärischen Ämter des Reiches [1]) beweist, bestand aus Landeskindern. Von diesen Grenzbesatzungen aber, die sich zu Severins Zeit auflösten, war bei der nach Italien gehenden Auswanderung der Donaubevölkerung nur noch ein kleiner Rest vorhanden [2]). Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass den weitaus grössten Theil der norischen Donaubewohner eingeborene Noriker ausmachten [3]). Die Donaubevölkerung aber, die

---

a. a. O. 12. S. u. ff. Gaisberger's Meinung, Ovilaba wäre spätere Umbildung von Ovilia, wie der Ort auf der peutingerschen Tafel heisst, ist irrig. Ovilava*) (Ovil-ava abgeleitet wie die gallischen Ortsnamen Genava, Ausava, Massava, Vellava u. s. w.) ist der wahre keltische Name; Ovilia dagegen blosse Entstellung, wie dies auf der peutingerschen Tafel nicht selten der Fall ist. Eben so irrt Gaisberger, wenn er meint, der Ort wäre von Marcus Aurelius angelegt worden. Dieser Kaiser ist blos der Gründer der Militärcolonie; der Ort selbst aber ist keltisches Ursprungs und bestand ohne Zweifel schon vor der römischen Herrschaft.

Gewöhnlich hält man auch Juvavum für eine Colonie welche von dem Kaiser Hadrian angelegt worden wäre, und beruft sich auf eine Inschrift (bei Orelli, Inscriptiones lat. 496. Nr.), auf welcher Col. Hadr. Juvav. steht. Allein mit Recht ward an der Echtheit dieser Worte gezweifelt. (S. Orelli a. a. O. und Zumpt a. a. O. 417. S., 3. Anm.) Juvavum war vielmehr ein Municip. Eben so unrichtig führen mehrere Schriftsteller (z. B. Muchar a. a. O. 1. Th., 165. S.) Cetium, das auf zwei Inschriften den Namen Aelium führt, als eine von dem Kaiser Hadrian gegründete Pflanzstadt an. Cetium führt jenen Namen vielmehr desshalb, weil es von Hadrian mit dem römischen Bürgerrechte beschenkt und dadurch zum Municipe erhoben ward.

[1]) Notitia dignitatum in partibus Occidentis. 33. K.

[2]) S. unten 89. S. Anm.

[3]) Filz's oben (81. S. 6. Anm.) angeführte Behauptung, die italischen Ansiedler hätten mit den römischen Truppen bei weitem den grössten Theil der Bewohner aller ufernorischen Städte und Flecken ausgemacht, da nach der römischen Politik die eingeborenen Noriker gewiss so viel als möglich von der Donaugrenze entfernt und versetzt worden wären, ist ungegründet. Die ufernorischen Orte nämlich sind, wie ihre Namen beweisen, fast alle keltisches (gallisches) Ursprungs. Die meisten derselben bestanden schon vor der römischen Herrschaft. Dahin dürfen wir unbedenklich alle die auf der peutingerschen Tafel, deren Urschrift aus Alexander Sever's Zeit (222—235) stammt, verzeichnet sind, rechnen. So viele Orte lassen

*) Die in den besten Handschriften des antoninischen Itinerares vorkommende Leseart Ovilavis ward von den neuesten Herausgebern Parthey und Pinder mit Recht der gewöhnlichen (aus der häufigen Vertauschung der Laute *b* und *v* erklärlichen) Leseart Ovilabis (bei Wesseling 235., 256., 258., 277. S.) vorgezogen und in den Text (110., 119., 132. S.) aufgenommen.

nach Italien auswanderte, bestand nicht blos aus den Bewohnern der norischen, sondern auch aus den Bewohnern einiger rhätischer Donau-

---

auch auf eine zahlreiche Bevölkerung des Landes schliessen. Dass aber die Römer die Donaubewohner aus ihren Sitzen entfernt und anderswohin verpflanzt hätten, davon weiss die Geschichte nichts. Eben so hat Muchar's Behauptung (a. a. O. 1. Th., 42. S.), gleich von den ersten Tagen der Unterjochung Noricums an wären über das ganze Land römische Truppen vertheilt und der grössere Theil der jungen norischen Mannschaft (auf der folgenden Seite sagt er alles Wehrhafte) auf auswärtige Sclavenmärkte, vorzüglich nach Italien geführt und verkauft worden, so wie Gaisberger's Behauptung (Über die Ausgrabung römischer Alterthümer zu Schlögen a. a. O. 22. S.), die junge norische Mannschaft wäre nach den entlegensten Gegenden in die Legionen vertheilt, auch als Sclaven verkauft worden, während die norische Donaugrenze von Legionen anderer Völker bewacht worden wäre, keinen geschichtlichen Grund. Zu solchen Massregeln hatten die Römer keine Veranlassung, da sich nach der blutigen Unterjochung der Rätier und Vindelicier die Noriker mit Ausnahme der Ambisontier*) (der Anwohner der Salzach), die allein zu besiegen waren, ihrer Herrschaft freiwillig unterwarfen (vgl. v. Ankershofen a. a. O. Quellen-Stellen und Erläuterungen, 49. S., 80. Anm.) und ihr fortan auch treu blieben. Wenn Muchar (a. a. O. 43. S.) von einem Riesenkampfe der Unterjochung Noricums, wo sich selbst die Weiber ins Schlachtgewühl gestürzt hätten, von gänzlicher Vernichtung manches Keltenstammes und von Entvölkerung des Landes spricht, so überträgt er theils, wie oben, das was Dio Cassius (54. B., 22. K.) und Florus (4. B., 12. K.) von Rhätiens Unterjochung erzählen, willkürlich auf Noricum, theils dichtet er geradezu. Der Filz'schen Behauptung, dass die eingeborenen Noriker von der Donaugrenze entfernt worden wären, widerstreiten insbesondere die vielen keltischen Namen die auf den in der Donaugegend gefundenen Denkmälern vorkommen, z. B. Cracuna, Biturix, Cibisus, Cottalus, Ganna, Argentonia (vgl. den armorischen Frauennamen Argantan, die armorischen Mannsnamen Argant, Argant-lon, Argant-lowen = altem Argento-launus in Chartul. Rhedon. bei Courson, Hist. des peuples Bretons. Par. 1846. 1. Bd., 413. S., 41. Nr., 411. S. 36., 37. Nr., die gallischen Ortsnamen Argento-magus, Argento-ratum), Ario, Poecа, Matucus (vgl. den kymrischen Mannsnamen Matauc, Matôc, Matûc. The Liber Landavensis by Rees. Llandovery. 1840, 73., 194., 136. S.), Orgetia (vgl. Orgeto-rîx bei Cæs., Orgeti-rîx auf einer Münze bei de la Saussaye, Monnaies des Éduens, in den Annales de l'institut archéologique. Par. 1845, 17. Bd. 101. S.) Sisia, Peccia, Sapplius, Sapplia. (S. Gaisberger, Römische Inschriften im Lande ob der Enns, im 13. Berichte über das Museum Carolinum Linz. 1853.) Diese Namen beweisen, dass die keltischen Donaubewohner in ihren Sitzen blieben, wie dies auch noch durch die keltischen Namen einiger Orte die in späteren Quellen erscheinen (z. B. Joviacum) **) und daher wohl erst unter der

*) Der Volksname Ambisontii ist aus der keltischen Partikel ambi (circum), altirisch imme, imm (für imbe), kymrisch am (für amm) aus ambi (S. Zeuss, Grammatica celtica. Lips. 1853. 75., 167., 838., 846., 870. S.) und dem Flussnamen Isonta (im Indiculus Arnonis verschrieben Igonta), die Salzach, zusammengesetzt. Vgl. Zeuss, Die Deutschen und die Nachbarstämme. München 1837. 242 S.

**) Ob Joviacum, wie Gaisberger (Über die Ausgrabung römisch. Alterthümer zu Schlögen a. a. O. 23. S.) und Böcking (Annotatio ad Notit. dignitat. in partib. Occid. 2. Th., 743. S.)

städte. Diese gemischte Bevölkerung konnte Eugippius nur mit dem gemeinsamen Namen Romani bezeichnen.

Die Romani nun, welche auf Odowaker's Befehl nach Italien wanderten, waren die gesammte Bevölkerung der im östlichen Ufernoricum gelegenen Donaustädte welche den Rugen unterworfen waren. Diese Bevölkerung aber bestand einmal aus den Bewohnern der rhätischen und norischen oberen Donaustädte *(oppida in superiore parte Danubii, superiora castella)*, welche sich vor dem Andrange der Alamannen und Thüringe nach Lauriacum geflüchtet und von dort in die rugischen unteren Donaustädte begeben hatten [1]); dann aus den Bewohnern Lauriacums, welche damals in jene Städte mitgezogen waren; endlich aus den alten Bewohnern derselben. Aus den Orten des westlichen Ufernoricums konnte keine Auswanderung mehr stattfinden, da sie längst verlassen und verwüstet waren. Die Donaustädte und Burgen waren bereits zerstört, als sich die Bewohner derselben nach Lauriacum flüchteten [2]). Dasselbe Schicksal

römischen Herrschaft entstanden sein werden, erhärtet wird. Was aber Much ar's und Gaisberger's Behauptung in Bezug auf die militärische Besetzung Noricums betrifft, so findet sich bis auf die Zeit des Kaisers Marcus Aurelius an der Donaugrenze wie im Innern des Landes von einem stehenden Heere keine Spur. Dass wenigstens zur Zeit des Bürgerkrieges welchen der Thronstreit zwischen Otho und Vitellius (69) veranlasste, im Norieum noch keine Legion lag, geht daraus hervor, dass der damalige Procurator des Landes, Petronius, der sich für Otho erklärt hatte, Hilfstruppen (auxilia) sammeln musste. (Tacitus, Histor. 1. B. 70. K.) Diese Truppen waren Landeskinder. Wir kennen aber bis zum Marcomannenkriege kein Ereigniss das eine Besetzung Noricums durch Truppen nothwendig gemacht hätte. Erst jener Krieg zeigte die Nothwendigkeit, umfassende Kriegsmassregeln zum Schutze des Landes zu treffen. Marcus Aurelius gründete zu dem Zwecke in Ovilava und höchst wahrscheinlich auch in Lauriacum Militärcolonien und errichtete aus den Landesbewohnern die zweite italische Legion die ihr Standlager an der Donau hatte und ihrer Treue wegen den Beinamen Fidelis erhielt. Über diese Legion s. unten 113. S., 5. Anm.

[1]) S. oben 74. S. 1. u. 2. Anm.

[2]) Post excidium oppidorum in superiore parte Danubii omnem populum Lauriacum oppidum transmigrantem. Vita S. Sever. 27. K.

vermuthen, seinen Namen von dem Kaiser Diocletian habe, ist zweifelhaft. Zwar bildeten die Kelten unter der römischen Herrschaft von römischen Personennamen mehrere Ortsnamen mit der Endung iacum. (S. unten 108. S. 7. Anm.) Allein der Name Jovius der auf Inschriften öfters vorkommt, gehört auch dem Gallischen an. Von derselben Wurzel jov sind die gallischen Mannsnamen Jovinus (bei Orosius 7, 42), wovon der Ortsname Joviniacum in Gallien, Joventius (bei Muratori, Thesaur. nov. veter. inscript. 1333. S., 5. Nr.), Jovincillus (Jov-inc-illus, ebendas. 1353. S., 6. Nr.), der Gaunname Jovista in Oberpannonien (Marini, Atti e monumenti de' fratelli arvali. Rom. 1795. 2, 477) u. s. w. abgeleitet.

wird ohne Zweifel auch diese Stadt bald nach dem Abzuge ihrer Bewohner in die unteren Donaustädte getroffen haben [1]). Noch früher gingen wohl die im Innern des Landes gelegenen minder festen Orte zu Grunde. Juvavo [2]) (Salzburg), der bedeutendste jener Orte, ward, wie wir aus Severins Leben [3]) wissen, von den Herulen zerstört. Was im Innern des Landes nicht durch das Schwert der Barbaren umgekommen oder in Gefangenschaft gerathen war, mochte sich theils in die oberen Burgen, theils in die Gebirge geflüchtet haben. Von einer Auswanderung der Bewohner des mittleren Noricums aber kommt in Severins Leben kein Wort vor, so wie auch hiezu kein Grund vorlag.

Die Bevölkerung der rugischen unteren Donaustädte [4]) wanderte

---

[1]) S. Pritz a. a. O. 97. S. u. ff. Dümmler (a. a. O. 3. S.) meint zwar, Lauriacum könne nicht völlig zerstört worden sein, da der h. Hruodberht auf seinen Missionsreisen dort wunderthätige Handlungen vorgenommen hätte. Allein da manche andere zerstörte Donaustadt später wieder hergestellt ward, so kann jene in Hruodberht's ältestem Leben (vom J. 871) vorkommende Erzählung keineswegs für die Fortdauer des Ortes zeugen. Dass zu jener Zeit, als Eugippius Severins Leben schrieb (zu Anfange des sechsten Jahrhunderts), Lauriacum nicht mehr bestand, erhellt aus dessen Worten: Dum adhuc Norici ripensis oppida superiora constarent. (12. K.) Ganz ungegründet aber ist Rettberg's Behauptung a. a. O. 48. S.), Lauriacum wäre von den Rugen zerstört worden.

[2]) So lautet der Name richtig in der Melker Handschrift (bei Pez a. a. O.) und in der Salzburger (bei Kleimayrn a. a. O. Diplomat. Anh. 4. 6. S.) Die Richtigkeit des keltischen Namens erhärten die Inschriften. S. Hefner, das röm. Baiern. 161. S.

[3]) 25. K.

[4]) In diesen Städten befand sich jedoch keineswegs die ganze ufernorische Bevölkerung. Vielmehr blieb im westlichen Ufernoricum ein Theil der Bewohner, der sich wahrscheinlich in die Gebirge geflüchtet hatte, zurück und erhielt sich unter der Herrschaft der Baioware, wie durch mehrere Schenkungen die an die Salzburger Kirche gemacht wurden, bezeugt wird. In dem Indiculus Arnonis (vom J. 788) nämlich heisst es: Dux tradidit romanos et eorum tributales mansos LXXX — commanentes in pago salzburgoense per diversa loca — in pago atragaoe (Attergau) — romanos et eorum mansos tributales V (bei Kleimayrn a. a. O. 21. S.) — in pago Salzburcgaoe — romanos cum mansos tributales XXX (ebendas. 23. S.) — in ipso pago (Salzburgaoe) — tributarios romanos CXVI — per diversa loca (ebendas. 28. S.) — in ipso pago (Chimingaoe, Chiemgau) — romanos et eorum mansos tributales LXXX — Nec non et in pago adragaoe — romanos et eorum mansos tributales III. (ebendas. 29. S. vgl. die Breves notitiae ebendas. 31., 33., 34. S.) Der Ausdruck Romani, worunter man gewöhnlich unrichtig die Abkömmlinge der römischen Ansiedler versteht (S. z. B. Muchar a. a. O. 1. Th., 47. 178. S., Pritz a. a. O. 65., 99. S.), hat auch dort die oben angegebene Bedeutung. Es sind die Überbleibsel der früheren Landesbewohner, mochten sie von norischen Urbewohnern oder von römischen Ansiedlern abstammen. Die Breves notitiae (a. a. O. 37. S.) erwähnen

also auf Odowaker's Befehl nach Italien aus [1]). Dies geht klar und deutlich aus des Eugippius Erzählung, hauptsächlich aber aus dem

---

unter den Sehenkern eines Santulus (vir Nobilis dedit — quiquid proprietatis habuit in vico romanisco). Dieser Name ist nicht römisch, wie Chabert (a. a. O. 83. S., 6. Anm.) meint, sondern keltisch, abgeleitet (wie die gallischen Namen Itulus bei Gruter 807, 7. 838, 14, Camulus ebendas. 40, 9 u. öft.) von sant (wovon der gallische Mannsname Santo bei Steiner, Cod. inscription. romanar. Danubii et Rheni. 114. Nr., der Volksname Santones oder Santoni), irisch sant, cupiditas, aviditas, avaritia.

[1]) Odowaker's Auswanderungsbefehl hatte wohl darin seinen Grund, dass Odowaker der mit dem Besitze Italiens auch die Herrschaft über Noricum erhalten hatte, das Donauland vor den Einfällen der deutschen Völker nicht zu schützen vermochte. Nicht ohne Grund vermuthet Muchar (a. a. O. 2. Th., 227. S.), Severin habe das Schicksal der Donaustädter und ihrer endlichen Befreiung von der rugischen Herrschaft, vielleicht gar die Überführung derselben nach Italien dem mächtigen Odowaker noch vor seinem Tode anempfohlen.

Wittmann (Die Bojovarier und ihr Volksrecht. München 1839. 62. S.), sagt: Als Odowaker von der Flucht Friderichs (des Oheimmörders) zum Ostgothenkönige Theodorich (den er, um seine Herrschaft zu retten, beredet hätte den Angriff auf Italien zu beschleunigen) gehört, habe er seinem Bruder (Onulf), da er gesehen hätte, dass er seine Herrschaft über Noricum ferner nicht behaupten könnte, den Auftrag gegeben, die Eingeborenen, so wie die römischen Ansiedler und Truppen die sich bis dahin in jenem Lande gehalten hätten, nach Italien zu führen, um zur Vertheidigung gegen den heranziehenden Ostgothenkönig, so wie zur Bebauung der Ödungen in Italien Arme zu erhalten. Dürfte man auch nicht an eine Landesauskehr denken, fügt Wittmann in der Anmerkung bei, so sei doch so viel gewiss, dass bei weitem der grösste Theil der noch übrigen Landeseingeborenen nach Italien gezogen wäre, wie unter anderm auch aus dem Umstande hervorginge, dass sich die Weltpriester wie die Mönche sämmtlich den Auswanderern angeschlossen hätten. Allein Wittmann irrt, wenn er meint, Odowaker's Befehl, universos ad Italiam migrare Romanos (Vita S. Sever. 39. K.), hätte sich auf das ganze Noricum erstreckt. Jener Befehl ging lediglich die Bewohner der rugischen Donaustädte an; denn Eugippius (a. a. O.) sagt ausdrücklich, diese Städte wären verlassen worden (oppidis super ripam Danubii derelictis). Aus dem Mittelnoricum wanderte also Niemand aus. Die Zahl der ausgewanderten Ufernoriker aber konnte im Verhältnisse zu jener der zurückgebliebenen Landesbewohner nicht sehr bedeutend sein. Denn was die Bevölkerung des westlichen Ufernoricums betrifft, so war ein grosser Theil derselben von den eingedrungenen deutschen Völkern theils niedergemacht, theils in Gefangenschaft fortgeschleppt worden. Eben so war das östliche Ufernoricum durch die Einfälle der Deutschen sehr entvölkert worden. Daher hatte Feletheus, der König der Ruge, beschlossen, die übrig gebliebene Bevölkerung der oberen Städte (cunctorum reliquias oppidorum, quae barbaricos evaserant gladios. Vita S. Sever. 30. K.), welche in dem einen Lauriacum untergebracht werden konnte, von dort wegzuführen und die wenigen unteren Städte, die übrig geblieben (paucis quae super ripam Danubii remanserant oppidis. Ebendas. 35. K.) und ihm unterthänig waren, damit zu bevölkern. Während im westlichen Ufernoricum alle Städte und Burgen in Asche sanken, behaupteten sich im Mittelnoricum noch

Folgenden hervor. Nachdem sich nämlich die Bewohner der oberen Städte in den rugischen unteren Städten angesiedelt hatten, sagte

viele Orte gegen die Einfälle der Gothen und Alamannen. Dahin gehörten namentlich Tiburnia, die Hauptstadt der Provinz, und die Burgen die in dem Sprengel des dortigen Bischofes Paulin lagen. (Ebendas. 18., 25. K.) Das mittlere Noricum das von jeher viel volkreicher als das Ufernoricum war, hatte also, wie es scheint, damals noch eine zahlreiche Bevölkerung. Dafür spricht auch ein Schreiben des Ostgothenkönigs Theodorich (bei Cassiodorus, Var. 3, 50), worin er die Provinciales Norici auffordert, ihre kleinen, aber kräftigen mit den grösseren, aber durch die Länge des Weges erschöpften Ochsen der Alamannen zu vertauschen. Huschberg (Geschichte der Alamannen und Franken. Sulzbach 1840. 643. S.) meint, die Alamannen wären nach der Schlacht bei Zülpich (496) aus ihren Gauen auf dem linken Donauufer durch Rhätien und Noricum die Donau hinab nach Pannonien gezogen. Von diesem Zuge aber melden uns die Quellen nichts; er ist eine Erfindung Huschberg's. In Theodorichs Schreiben sind vielmehr jene Alamannen die sich nach der Schlacht bei Zülpich zu Theodorich flüchteten und von demselben in Rhätien und Italien Wohnsitze erhielten, gemeint. (S. Manso a. a. O., 59. S.; Zeuss, Die Deutschen 322. S. u. f.; Chabert a. a. O., 78. S. u. f.) Zwar behauptet Eichhorn (Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte a. a. O. 127. S. Anm. *aa*), es wären damals gar keine Alamannen auf ostgothischen Boden ausgewandert. Allein dieser Behauptung widerstreitet schon das erwähnte Schreiben Theodorichs. (S. Chabert a. a. O. 79. S., 13. Anm.) Die Provinciales Norici aber, an welche dasselbe gerichtet ist, sind die Bewohner des Mittelnoricums. Über das Uferland erstreckte sich Theodorichs Herrschaft nicht. (Die Νωρικοί bei Procopius, De bello Goth. I. B. 15. K. sind die Mittelnoriker.) Für eine zahlreiche Bevölkerung des mittleren Noricums spricht ausserdem, dass sich in dem Gefolge der Langobarden, als sie Italien eroberten, viele Mittelnoriker befanden. (Paul. Diac., De gestis Langobard. 2. B. 26. K. Vgl. Chabert a. a. O. 85. S.) Bedenken wir nun, dass nicht blos im Mittelnoricum die Bevölkerung ihre Sitze behauptete, sondern auch im Innern des Ufernoricums ein Theil der Bewohner zurückblieb (s. die vorhergehende Anm.), und erwägen wir, dass sich unter den Ausgewanderten viele Rhätier befanden (Eugippius führt ausdrücklich die Bewohner von Quintanis und Batavis an. 26. K.), so dürfen wir unbedenklich annehmen, dass die zurückgebliebenen Landesbewohner zahlreicher als die ausgewanderten waren. Auch meldet Eugippius mit keinem Worte, dass sich die Weltpriester des Landes den Auswanderern sämmtlich angeschlossen hätten. Er lässt blos die Mönche des favianischen Klosters mit den Provinzialen nach Italien ziehen. (39. K.) Dagegen zweifeln wir nicht im mindesten, dass die Geistlichen der Donaustädte, die nicht durch das Schwert der Barbaren gefallen waren, mit den Bewohnern jener Städte nach Italien wanderten. Sehr unwahrscheinlich aber ist es, dass Odowaker die Bewohner der rugischen Donaustädte desshalb nach Italien führen liess, um gegen den heranziehenden Ostgothenkönig Arme zu erhalten. Denn Odowaker hatte eine so bedeutende Streitmacht (S. Histor. miscella a. a. O. 100. S. und Ennodius, Panegyric. Theodorico regi dict. 8. K.), dass er jener Römer, unter welchen sich nach des Eugippius Erzählung ohnedies nur wenige Krieger befanden, schwerlich bedurfte. Ausser Favianis bietet keine einzige ufernorische Stadt eine Spur von Truppen. Dort lag ein Tribun, der mit seinen wenigen

Severin in seinem alten Kloster zu Favianis voraus: Alle würden ohne die mindeste Einbusse ihrer Freiheit in ein römisches Land wandern [1]). Diese Voraussagung wiederholte er noch sterbend an demselben Orte mit den Worten: Gleichwie die Kinder Israels aus dem Lande Ägypten befreit wurden, so sollen auch alle Völker dieses Landes (des östlichen Ufernoricums) von der ungerechten Herrschaft der Barbaren (der Ruge) erlöst werden; denn alle werden mit Hab und Gut aus diesen Städten (an der Donau) ausziehen und frei in ein römisches Land gelangen [2]). Sein Lebensbeschreiber sagt bei der Erzählung dieses Auszuges [3]), dass damals alle Einwohner (der Donaustädte) Severins Weissagung von ihrer Erlösung aus der rugischen Knechtschaft erkannt, dass der Comes

---

Leuten kaum eine Räuberhorde zu verfolgen wagte. (4. K.) Dazu kommt die oben erwähnte nicht ungegründete Vermuthung Muchar's, dass Severin noch bei seinem Leben das Schicksal der Bewohner der rugischen Donaustädte seinem Freunde Odowaker anempfohlen habe. Es wäre daher dem Wunsche des edlen Menschenfreundes der fast drei Jahrzehen seines Lebens das grosse Elend der Landesbewohner zu lindern trachtete, entgegen gewesen, wenn Odowaker das arme Volk welches in Italien ein besseres Loos zu finden hoffte, gegen die Scharen der wilden Gothen geführt hätte. Dass dies nicht geschah und das Volk der Donaugegend in seiner Hoffnung nicht getäuscht ward, dafür bürgt ein Mal die grosse Achtung die Odowaker gegen Severin hegte; dann aber beweisen es des Eugippius Worte: qui, oppidis super ripam Danubii derelictis, per diversas Italiae regiones varios suae permigrationis sortiti sunt fundos. (39. K.) Dagegen mochte Odowaker das Volk wohl, wenn das auch nicht zunächst Zweck seiner Abführung war, zur neuen Anbauung der verödeten Gegenden Italiens benützen.

Noch weniger können wir Eichhorn (a. a. O. 124. S. Anm. *r*) beistimmen, wenn er sagt: Nach Eugippius hätte Odowaker befohlen, dass alle Römer die ihm unterworfenen Donauprovinzen verlassen sollten. Mögen darunter die Reste der Grenzbesatzungen oder auch die Romani possessores verstanden werden: die Verfügung hätte nur die Ansiedelung seiner „gentes" zum Zwecke haben können. Es ergibt sich nämlich, wie bereits bemerkt ward, aus des Eugippius Erzählung, dass Odowaker's Befehl nur die Römer die sich in den rugischen Donaustädten befanden, anging und dass unter denselben nicht blos die wenigen Reste der Grenzbesatzungen und die Romani possessores (Über dieselben s. Eichhorn a. a. O. 166. S. u. f.), sondern alle Bewohner jener Städte begriffen waren. Odowaker's Befehl aber konnte die Ansiedelung seiner Völker nicht zum Zwecke haben. Denn Odowaker bedurfte gegen die heranziehenden Gothen grosser Streitkräfte und musste daher alle seine Völker an sich ziehen. Andere Gründe führt Chabert (a. a. O. 77. S. 20. Anm.) gegen Eichhorn an.

[1]) 30. K.

[2]) 34. K.

[3]) 39. K.

Pierius alle zum Auszuge angetrieben, dass alle Provinzialen mit den Mönchen des favianischen Klosters denselben Weg nach Italien genommen und die Donaustädte verlassen hätten [1]).

---

[1]) Zur Erhärtung unserer obigen Behauptungen wollen wir die bezüglichen Stellen aus Severins Leben hier zusammenstellen: (Severinus) inde (ex oppido Asturis) ad proximum, quod Comagenis appellabatur, oppidum declinavit. Hoc barbarorum intrinsecus consistentium, qui cum Romanis foedus inierant, custodia servabatur artissima. (1. K.) — Die autem tertio — facto subito terrae motu, ita sunt barbari intrinsecus habitantes exteriti, ut portas sibi Romanos („habitatores oppidi memorati,") cogerent aperire velociter. (2. K.) — (Feletheі regis conjux, nomine Gisa) Romanos tamen duris conditionibus aggravatos quosdam etiam Danubio jubebat abduci. (8. K.) — Rogavit doctor piissimus (Severinus) ut — (Giboldus, rex Alamannorum) gentem suam a Romana vastatione cohiberet u. s. w. (20. K.) — Hunimundus (Suevorum rex), paucis barbaris comitatus, oppidum, ut sanctus (Severinus) praedixerat, Batavis invasit ac pene cunctis mansoribus in messe detentis, quadraginta viros oppidi, qui ad custodiam remanserant, interemit. (23. K.) — Eodem vero tempore mansores oppidi Quintanensis, creberrimis Alamannorum incursionibus jam defessi, sedes suas relinquentes in Batavis oppidum migrarunt. Sed non latuit eosdem barbaros confugium praedictorum: qua causa plus inflammati sunt, credentes quod duorum populos oppidorum uno impetu praedarentur. Sed beatus Severinus, orationi fortius incubans, Romanos exemplis salutaribus multipliciter hortabatur —. Igitur Romani omnes sancti viri praedicatione firmati, spe promissae victoriae adversus Alamannos instruxerant aciem. — Qua congressione victis ac fugientibus Alamannis, vir dei ita victores alloquitur: Filii, ne vestris viribus palmam praesentis certaminis imputetis, scientes idcirco vos dei nunc praesidio liberatos, ut hinc parvo intervalto temporis, quasi quibusdam concessis induciis, discedatis. Mecum itaque ad oppidum Lauriacum congregati descendite. (26. K.) — Igitur post excidium oppidorum in superiore parte Danubii *omnem* populum Lauriacum oppidum transmigrantem u. s. w. (27. K.) — Feletheus, Rugorum rex, — audiens cunctorum reliquias oppidorum, quae barbaricos evaserant gladios, Lauriacum per famulum dei contulisse, assumpto veniebat exercitu, cogitans repente detentos abducere et in oppidis sibi tributariis atque vicinis (ex quibus unum erat *Favianis*, quod a Rugis tantummodo dirimebatur Danubio) collocare. (Das Übrige s. 75. S. 2. Anm.) — Igitur Romani — de Lauriaco descendentes, pacificis dispositionibus in oppidis ordinatis, benivola cum Rugis societate vixerunt. Ipse (Severinus) vero Favianis degens in antiquo suo monasterio, nec admonere populos, nec praedicere futura cessabat, asserens *universos* in Romani soli provinciam absque ullo libertatis migraturos incommodo. (30. K.) — Tunc sanctus (Severinus) non desinebat de suae migrationis vicinia suos alloqui —. Scitote, inquit, fratres, sicut filios Israel constat ereptos esse de terra Aegypti: ita *cunctos populos terrae hujus* oportet ab injusta barbarorum dominatione liberari: etenim *omnes* cum suis facultatibus de *his oppidis* emigrantes ad Romanam provinciam absque ulla sui captivitate pervenient. — *Haec* quippe *loca* nunc frequentata cultoribus in tam vastissimam solitudinem redigentur, ut hostes aestimantes auri se quippiam reperturos etiam mortuorum sepulturas effodiant. Cujus vaticinii veritatem eventus

Demnach kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, dass damals alle Bewohner Lauriacums, mochten sie in Favianis oder in einer andern rugischen Donaustadt angesiedelt sein, nach Italien zogen. Denn alle Donaustädte die den Rugen unterworfen waren, wurden damals verlassen. Da nun der in des Antonius Leben erwähnte Bischof Constantius, nachdem alle Bewohner der rugischen Donaustädte nach Italien ausgewandert waren, noch eine Zeit lang in Pannonien lebte, dagegen nicht behauptet werden kann, dass der Lorcher Bischof Constantius seine Herde je verlassen hätte, ohne ihn der schmählichsten Verletzung seiner oberhirtlichen Pflichten zu zeihen: so bleibt uns nichts anderes übrig, als einen norischen und einen pannonischen Bischof Constantius [1]) anzunehmen [2]) und folglich des heiligen Antonius Leben aus der Reihe der Denkmäler der norischen Kirchengeschichte zu streichen.

---

rerum praesentium comprobavit. Levari vero suum corpusculum pater sanctissimus pietatis providus argumentis praecepit, ut dum *generalis* populi transmigratio provenisset u. s. w. (34. K.) — Quo sepulto (Severino), credentes omnimodo seniores nostri quae de transmigratione praedixerat, — praeterire non posse, locellum ligneum paraverunt, ut cum praenuntiata populi transmigratio provenisset, praedicatoris imperata complerent. (37. K.) — Aonulfus vero praecepto fratris (Odovacri) admonitus *universos* jussit ad Italiam migrare Romanos. (Surius hat: Onulfus autem secundum quod ei praeceperat frater suus universos populos illic habitantes jussit ad Italiam migrare.) Tunc *omnes* incolae tanquam de domo servitutis Aegyptiae, ita de cotidiana barbarie frequentissimae depraedationis educti, S. Severini oracula cognoverunt. Cujus praecepti non immemor venerabilis noster presbyter tunc Lucillus, dum *universi* per comitem Pierium compellerentur exire, — sepulturae locum imperat aperiri. — Linteaminibus igitur immutatis, in loculo — funus includitur, carpento impositum trahentibus equis mox evehitur, *cunctis* nobiscum *provincialibus* idem iter agentibus: *qui oppidis super ripam Danubii derelictis,* per diversas Italiae regiones varios suae permigrationis sortiti sunt fundos. (39. K.)

Aus diesen Stellen geht unwidersprechlich hervor: 1) dass das Wort Romani die Landesbewohner ohne Unterschied der Abstammung im Gegensatze zu den Barbaren oder den deutschen Völkern bedeutet und 2) dass die Romani, welche auf Odowaker's Befehl nach Italien auswanderten, sämmtliche Bewohner der rugischen Donaustädte (im östlichen Ufernoricum) waren.

[1]) Wahrscheinlich war der pannonische Constantius Bischof in der Provinz Valeria, seinem Geburtslande. Ennodius (a. a. O. 156. S.) bezeichnet Valeria als civitas (circa Danubii fluminis ripas in civitate Valeria). Eine Stadt dieses Namens aber gab es nicht.

[2]) Rettberg (a. a. O. 222. S. 4. Anm.) ist unseres Wissens der einzige Schriftsteller, welcher den Bischof Constantius von Lauriacum mit dem in des Antonius Leben erwähnten Bischofe Constantius nicht für einen und denselben Mann hält, ohne jedoch einen Grund anzugeben.

Es fragt sich nun, in welcher Zeit die Bisthümer Lauriacum und Tiburnia entstanden.

Was das Bisthum Lauriacum betrifft, so sind die Meinungen der Gelehrten über dessen Alter sehr verschieden. Die älteren Schriftsteller [1]) leiten den Ursprung desselben von den Aposteln oder ihren Schülern her und berufen sich auf die Briefe einiger römischer Bischöfe: des Symmachus (498—514) an Theodor, Erzbischof von Lorch, Eugens II. (824—827) an die Bischöfe und Herzoge Huniens oder Avariens und Maraviens, Agapet's II. (946—955) an Gerhard, Erzbischof von Lorch, und Benedicts VII. (974—983) an die deutschen Erzbischöfe, den Kaiser Otto, den Herzog Heinrich von Baiern und an alle Bischöfe, Äbte, Herzoge und Grafen Frankreichs und Deutschlands. Diese Briefe [2]) die sämmtlich ohne Zeitangabe sind, sagen nämlich aus, dass die Lorcher Kirche von den Aposteln oder in den ersten Zeiten des Christenthums gegründet und die Metropole von Pannonien gewesen wäre. Die neueren Geschichtsforscher Winter [3]) und Muchar [4]) haben die Meinung jener unkritischen Schriftsteller von dem apostolischen Ursprunge der Lorcher Kirche zwar ausführlich widerlegt; beide aber erblicken in den Aussagen der päpstlichen Briefe wichtige Zeugnisse für das hohe Alterthum der Lorcher Kirche und glauben mit Sicherheit daraus folgern zu dürfen, dass sie bereits im dritten Jahrhundert bestanden hätte. Da diese Briefe jedoch sowohl der Form als dem Inhalte nach falsch sind, so lässt sich nichts darauf bauen. Gegen die Echtheit des Briefes des Symmachus, der für das vorzüglichste Denkmal der Lorcher Kirche galt, erhob schon Kleimayrn [5]), dann besonders aber Kurz [6]) so ernste Zweifel, dass wir uns billig wundern, wie sich der sonst umsichtige Muchar, der das Gewicht der von jenem gelehrten und gründlichen Forscher geltend gemachten Gründe nur zu sehr fühlte, noch abmühen konnte,

---

[1]) Z. B. Hansiz a. a. O. 7. S. u. ff.

[2]) Zuerst abgedruckt von Gewold als Anhang zum Chronicon monasterii Reichersbergensis. Monach. 1611.

[3]) Vorarbeiten. 1. Abh.

[4]) A. a. O. 2. Th., 61. S. u. ff.

[5]) A. a. O. 75. S. u. f.

[6]) A. a. O. 76. S. u. ff. Rettberg (a. a. O. 151. S., 2. Anm.) zählt Kurz den Schriftstellern die des Symmachus Brief für echt halten, irriger Weise bei.

seine Echtheit zu retten [1]). In neueren Zeiten ward sie von Filz [2]) und Rettberg [3]) entschieden bestritten [4]). Beide aber irren darin, dass sie die Abfassung des Briefes in das neunte Jahrhundert setzen [5]). Eben so ward die Echtheit des Briefes Eugens II. schon von Kleimayrn [6]) bezweifelt und hierauf von einem Ungenannten [7]), von Palacky [8]) und Blumberger [9]) bestritten. Filz der diesen Brief Anfangs für echt, aber für erschlichen hielt [10]), und

---

[1]) Später jedoch bezweifelte Muchar (Geschichte des Herzogth. Steiermark 1. Bd., 181. S., 1. Anm.) die Echtheit des Briefes des Symmachus.

[2]) A. a. O. 63. S. u. ff. und Historisch-kritische Abhandlung über das wahre Zeitalter der apostolischen Wirksamkeit des h. Ruperts in Baiern, im 7. Berichte über das Museum Francisco-Carolinum. 66. S. u. ff.

[3]) A. a. O. 150. S. u. ff.

[4]) Um den Brief des Symmachus seiner geschichtlichen Zuverlässigkeit zu entkleiden und als ein Machwerk einer späteren Zeit hinzustellen, bedarf es wahrlich keiner grossen Anstrengung. Dass aber diese plumpe Erdichtung, worin einem Erzbischofe Theodor von Lorch, der nie gelebt hat, das Pallium ertheilt wird, nach Kurz's, ja selbst nach Filz's Untersuchungen von den ausgezeichnetsten Kirchengeschichts- und Kirchenrechtslehrern unserer Tage als das älteste Zeugniss für den Gebrauch des Palliums in der römischen Kirche angeführt wird, verdient gerügt zu werden. Jaffé hat in den Regestis pontificum Romanorum (Berol. 1851) jene Palliumsbulle den literis spuriis (934. S.) bereits eingereiht.

[5]) S. Dümmler a. a. O. 158. S. 1. Anm. und unten die 10. Anm.

[6]) A. a. O.

[7]) Archiv für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst. Wien 1828. 376. S.

[8]) Geschichte von Böhmen. Prag 1836. 1. B. 108. S. 65. Anm.

[9]) Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen. Wien 1849. 2. Bd. 363. S.

[10]) Filz (a. a. O. 70. Bd. Anz. Bl. 27. S. u. ff.) behauptet nämlich, der Passauer Bischof Urolf der im J. 806 von dem salzburgischen Erzbischofe Arno abgesetzt worden wäre und hierauf die Bekehrung im Lande der Avaren und Mähren mit solchem Erfolge betrieben hätte, dass ihm auf seinen hierüber im J. 824 erstatteten Bericht und auf die Verwendung der dortigen Fürsten das Pallium und das Lorcher Metropolitanrecht über jenes Land verliehen worden wäre, hätte dem Papste Eugen falsche Urkunden (die Bulle des Symmachus, die aus der von dem Papste Eugen an den salzburgischen Erzbischof Adalram im J. 824 gerichteten Bulle wo nicht ganz, doch wenigstens im Anfange von Wort zu Wort entnommen wäre, die Acten des h. Maximilians, die Notitia de antiquissimo statu ecclesiae Laureacensis und ein Verzeichniss der Lorcher Erzbischöfe) vorgelegt. Allein was Filz von Urolf sagt, ist nicht geschichtlich, sondern rein erfunden. (S. Dümmler a. a. O. 20. S. u. f.) Dieser Passauer Bischof den Filz zum Erfinder der falschen Geschichte des Lorcher Erzbisthums macht, starb als ehrlicher Mann im J. 806. (S. Dümmler a. a. O. 142. S. u. f.) Mit Recht bemerkt der scharfsichtige Palacky (a. a. O.), dass die von Filz aufgestellte Meinung, Urolf wäre ein Betrüger, der Papst aber der Betrogene gewesen, mehr verwirre als aufkläre und dass die Bulle Eugens II. aller Wahrscheinlichkeit

Rettberg [1]) und Schafařik [2]) irre führte, sprach sich später im entgegengesetzten Sinne aus [3]), wiewohl seine Beweisführung nicht ganz richtig ist [4]). Die Echtheit des Briefes Agapet's II. ward ebenfalls schon von Kleimayrn [5]) bezweifelt und in neueren Zeiten von Filz, jedoch auf nicht ganz überzeugende Weise angefochten [6]), nachdem er ihn früher ebenfalls für echt gehalten hatte [7]). Gegen den Brief Benedicts VII. oder vielmehr Benedicts VI. (972—974) [8]) endlich schöpften schon Metzger [9]) und Kleimayrn [10]) Verdacht. In neueren Zeiten ward seine Echtheit von Filz wiederholt angegriffen [11]).

---

nach erst im zehnten Jahrhundert aufgesetzt sei. Dass aber Filz nicht blos des Symmachus Brief, sondern selbst die Acten des h. Maximilians, die, wie schon längst Winter und Muchar nachgewiesen haben und aus ihnen selbst deutlich hervorgeht (es wird darin nämlich ein Ereigniss des Jahres 1265 angeführt. 16. §. bei Pez a. a. O. 31. Sp.), ein Machwerk des dreizehnten Jahrhunderts sind, in Urolfs Zeit setzen konnte, fällt auf. Aber auch nicht der erste Entwurf zu jenen Acten, wie Rettberg (a. a. O. 2. Bd., 561. S.) meint, ward damals geschmiedet. Sie gehören vielmehr ganz und gar dem dreizehnten Jahrhundert an. Sehr wahrscheinlich wurden sie nach dem Jahre 1291 aus Veranlassung der damals erneuerten Verehrung der beiden Schutzpatrone Passaus Maximilian und Valentin verfasst. Den Stoff lieferten die etwas älteren Acten des h. Pelagius von Laibach oder Konstanz (bei Filz a. a. O. 49. S.) und die nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts abgefasste Historia ecclesiae Laureacensis (bei Rauch, Rerum Austriacar. scriptores. Vindob. 1793. 2. Bd., 351. — 355. S. Vgl. Dümmler a. a. O. 133. S., 3. Nr.), welche zum Theile wörtlich abgeschrieben ist. (Vgl. Dümmler a. a. O. 78. S. u. f., 134. S. u. f.) Eben so verhält es sich mit den beiden übrigen von Filz angeführten Schriftstücken. Die Notitia de antiquissimo statu ecclesiae Laureacensis (Mon. Boic. 28. Bd. 2. Th 444 — 448. S.) nämlich enthält die obige Historia ecclesiae Laureacensis und das gleichzeitig abgefasste Verzeichniss der Lorcher und Passauer Erzbischöfe und Bischöfe, das bis zum J. 1420 fortgesetzt ist. (Rauch a. a. O. 339—343. S. Vgl. Dümmler a. a. O., 123. S., 2. Nr. 138. S., 8. Nr.) Das Verzeichniss der Lorcher Erzbischöfe aber ist das eben erwähnte.

[1]) A. a. O. 2. Bd. 251., 561. S.

[2]) Slawische Alterthümer. Leipz. 1844. 2. Bd. 469. S. u. f.

[3]) Abhandlung über das Zeitalter des h. Ruperts. 74. S. u. ff.

[4]) S. Dümmler a. a. O. 158. S., 2. Anm.

[5]) A. a. O.

[6]) Abhandlung über das Zeitalter des h. Ruperts. 80. S. u. ff.

[7]) Wiener Jahrb. a. a. O. 36. S. u. ff. Dönniges (in Rankes Jahrbüchern des deutschen Reiches unter dem sächsischen Hause. 1. Bd., 3. Abth., 184. S.) hält Agapet's II. Brief ebenfalls für echt.

[8]) S. Dümmler a. a. O. 33. S. u. ff.

[9]) Historia Salisburgensis. Salisb. 1692. 295. S. u. f.

[10]) A. a. O.

[11]) A. a. O. 39. S. u. ff. und Abhandlung über das Zeitalter des h. Ruperts. 84. S. u. f. Wenn Giesebrecht (in Ranke's Jahrb. 2. Bd., 1. Abth., 42. S., 3. Anm.) die von

Pritz [1]) der die Unechtheit der erwähnten Briefe ebenfalls zu beweisen suchte, wiederholt nur die von Filz angeführten Gründe. In jüngster Zeit ward die Falschheit sämmtlicher das Erzbisthum Lorch betreffender Bullen endlich durch Dümmler's kritische Untersuchungen über allen Zweifel erhoben [2]). Dieser scharfsichtige und gründliche Forscher weist zuerst auf überzeugende Weise nach, dass der Verfasser jener falschen päpstlichen Briefe der Passauer Bischof Piligrim (971—991) ist [3]). Derselbe wollte nämlich Erzbischof von Ungern werden und erhub zu dem Zwecke die Lorcher Kirche die nach Passau übertragen worden wäre [4]), zur Metropole von

---

Filz gegen die Echtheit der Bulle vorgebrachten Gründe für unerheblich erklärt, so entgegnet Dümmler (a. a. O. 173. S., 4. Anm.) mit Recht, dass er die Lorcher Angelegenheit schwerlich vollständig und im Zusammenhange untersucht hätte, weil ihm sonst die innere Unwahrscheinlichkeit jenes Schriftstückes wohl nicht entgangen wäre. Filz ist übrigens im Irrthume, wenn er meint, noch nie hätte ein Papst, wie in Benedicts Briefe, seinen Amtsgenossen, den Erzbischöfen, den Titel Söhne gegeben. So wird z. B. von dem Papste Johann XV. im J. 993 der salzburgische Erzbischof Hartwig dilectus filius genannt (Kleimayrn a. a. O. Dipl. Anh. 211. S.). Dergleichen Fälle sind freilich selten.

[1]) A. a. O. 137. S. u. ff. 416. S. u. ff.

[2]) A. a. O. 19—26. S. 51—55. S.

[3]) A. a. O. V—IX. Nr.

[4]) Bisher glaubte man, der Bischofsstuhl von Lauriacum wäre nach der Zerstörung der Stadt durch die Avaren im J. 737 oder 738 von dem Bischofe Vivilo nach Passau verlegt worden. Diese Meinung gründet sich auf eine Urkunde des Kaisers Arnulf vom 9. des Septembers 898 (Monum. Boic. 28. Bd., 1. Th., 119. S.). Darin heisst es nämlich: Quapropter comperiat omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet et futurorum industria, quod Vuichingus Pataviensis aecclesiae presul venerandus optulit nobis auctoritates immunitatum piae recordationis Caroli atque Hludouuici serenissimorum videlicet imperatorum, in quibus continebatur insertum, qualiter ipsi predictam sedem, quam Vivulo quondam sanctae Lauriacensis aecclesiae archiepiscopus post excidium et miserabilem barbaricam devastationem eiusdem prescripte Lauriacensis ecclesiae nuspiam alibi inventa suae tuicionis securitate primus episcopavit, Otilone strenuo baiouuarum duce concedente, qui etiam canonicos et monachos, quos dei misericordia hostium subtraxerat predae, in aecclesia, quae est constructa in honore sancti Stephani protomartiris Christi, ubi etiam sanctus Valentinus corpore requiescit reverenter collocavit, quam vero cum omnibus ad eam pertinentibus vel aspicientibus sub immunitatis suae defensione consistere fecerant u. s. w. Diese Aussage verwarf bereits Filz (Wiener Jahrb. 70. Bd., Anz. Bl. 34. S. und Abhandlung über das Zeitalter des h. Ruperts. 68. S. u. ff.), weil Vivilo als Erzbischof von Lorch, welches nie ein Erzbisthum gewesen und schon über vierzig Jahre zuvor von den Avaren zerstört worden wäre, bezeichnet würde, ausserdem Engelmar in zwei Urkunden des Kaisers Arnulf vom 13. des Decembers 898 (Mon. Boic. a. a. O. 123. S. und Meichelbeck, Histor. Frisingens. 1. Bd., 1. Th., 147. S.) noch als Bischof von Passau vorkäme und erst nach dessen Tode (im J. 899 nach den Annales Fuldenses bei Pertz, Monum. Germ. hist. 1. Bd., 414. S.) Wiching zum Bisthume von Passau

Pannonien. Das Erzbisthum Lorch, an dessen Wirklichkeit viele Jahrhunderte hindurch Niemand zweifelte und noch jetzt viele Schrift-

befördert worden und Wiching folglich im September des Jahres 898 noch gar nicht Bischof von Passau gewesen wäre. Filz zweifelt jedoch nicht, dass die Urkunde mit ihrem ganzen Einschiebsel von dem ehemaligen Lorcher Erzbischofe Vivilo echt sei, weil sie noch unverletzt im Reichsarchive zu München vorliege; er hält vielmehr die Urkunden Karls des Grossen und seines Sohnes Hludowig, auf die sich Arnulf beruft, für falsch. Rudhart (Münchner gelehrte Anzeigen, Jahrg. 1837, 3. Bd., 353., 548. Sp.) meint zwar, die Äusserung von der erzbischöflichen Würde Vivilo's sei nur ein Verstoss gegen die Zeit, welcher der in der Urkunde so bestimmt erzählten Thatsache keinen Eintrag thun könne. Jene Stelle zusammengehalten mit der Urkunde vom 1. des Novembers 738 (Mon. Boic. a. a. O. 2. Th., 54. S.), welche auf eine förmliche Verlegung einer bischöflichen Kirche hinweise, indem Reliquien von dem Bischofe Vivilo in der neu eingeweihten Kirche zu Passau hinterlegt würden, böte uns die Gewissheit, dass unter Vivilo der bischöfliche Sitz von Lorch nach Passau verlegt worden wäre. Allein hier kann von einem Verstosse gegen die Zeit keine Rede sein, da die Bischöfe von Passau nie die erzbischöfliche Würde besassen. Und was jene Urkunde betrifft, so ist in ihr, wie schon Pritz (a. a. O. 223. S. u. f.) gegen Rudhart richtig bemerkt, von der neu erbauten Frauenkirche der Benedictinerinnen zu Passau die Rede. Auch der gelehrte Kirchengeschichtsschreiber Rettberg (a. a. O. 247. S.) lässt Vivilo die bischöfliche Kirche zu Passau weihen. Wie aber konnte die dortige Stephanskirche die, wie aus den unter den Bischöfen Erchanfrid und Otger*) an jene Kirche gemachten Schenkungen (Mon. Boic. a. a. O. 35., 39., 65. S.) erhellt, schon lange vor Vivilo bestand, folglich auch geweiht war, bei ihrer Erhebung zur Kathedrale geweiht werden! Blos neu erbaute Kirchen, wie die oben erwähnte Frauenkirche der Benedictinerinnen zu Passau, werden bekanntlich geweiht, wobei Überreste eines Heiligen in die neue Kirche versetzt werden. (Can. 26. D. 1. de consecrat.) Pritz (a. a. O. 226. S. u. f.) hält ebenfalls die Verlegung des Lorcher Bischofssitzes nach Passau für unzweifelhaft und sucht Filz's Einwand in Bezug auf Wiching durch eine grundlose Unterscheidung zwischen praesul und episcopus zu entkräften. Es ist aber nicht blos jene Erzählung falsch, sondern die Urkunde selbst, die bereits

*) Diese Bischöfe hatten keinen ständigen Sitz, sondern zogen, wie aus den Passauer Schenkungsurkunden hervorgeht, mit ihrem Gefolge (cum suis fidelibus) in der Donaugegend umher. Rettberg (a. a. O. 246. S.) leugnet zwar mit vielen Schriftstellern, dass Erchanfrid und Otger Regionarbischöfe waren, da bei dem ersteren von seinen Vorgängern (anteriorum episcoporum temporibus. Mon. Boic. a. a. O. 40. S.) die Rede wäre, was von einem wandernden Bischofe ohne festen Sitz sinnlos wäre, weist ihnen als Sitz Lorch an und nimmt eine Bischofsreihe höher hinauf bis zu jenem Konstantius im fünften Jahrhundert an, wenn auch die Namen der Inhaber, wie sie gewöhnlich angegeben würden, nicht weiter begründet wären. Allein aus dem Umstande, dass Erchanfrid und Otger Vorgänger hatten, folgt noch keineswegs, dass sie einen festen Sitz hatten, da sich wie bereits Dümmler (a. a. O. 151. S., 31. Anm.) gegen Rettberg bemerkt, z. B. im 9. Jahrhundert in Kärnten auch eine Reihe wandernder Bischöfe in regelmässiger Folge nachweisen lässt. Wenn Filz (Wiener Jahrb. 69. Bd., Anz. Bl. 67. S. u. f.) behauptet, jene Regionarbischöfe wären von Hruodberht bestellt worden, so ist dies weiter nichts als ein auf die angebliche apostolische Donaureise desselben (s. dessen älteste Lebensgeschichte bei Kleimayrn a. a. O., 8. S. Vgl. Rudhart a. a. O. 578. Sp. u. ff. und Rettberg a. a. O. 201. u. 537. S.) gebauter kühner Schluss.

steller glauben, ist also eine Erfindung Piligrims [1]), desselben Passauer Bischofes, der durch das Lied der Nibelunge verewigt ist.

Filz hat nicht blos das Dasein eines Lorcher Erzbisthums bestritten; er sucht auch zu beweisen, dass Lorch vor dem fünften

---

Lang (Regesta s. rerum Boicar. autographa. 1. Bd. München 1822. 26. S.) und Buchinger (Geschichte des Fürstenthums Passau. 2. Bd. München 1824. 491. S.) für höchst verdächtig hielten, ist, wie aus der Vergleichung der Urkunde des Kaisers Otto II. vom 22. des Juli 976, worin er die Immunität Passaus bestätigt (Mon. Boic. a. a. O. 1. Th., 216. S.), mit jener Arnulfs erhellt, gefälscht. Schon der Herausgeber Moritz (ebendas. 218. S., Anm. d) bemerkte, dass die ottische Urkunde mit der arnulfischen in den meisten Puncten übereinstimme, obgleich derselben dort nicht gedacht wäre. In einer Stelle aber weicht sie von ihr wesentlich ab. Quapropter, heisst es nämlich in Ottos Urkunde, comperiat omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet et futurorum industria, quia vir venerabilis Piligrimus sanctae Pataviensis aecclesiae episcopus optulit nobis auctoritates immunitatum piae recordationis imperatorum Caroli atque Hludouuici nec non domni et genitoris nostri Ottonis piissimi imperatoris, in quibus continebatur insertum, qualiter ipsi praedictam sedem, quae est constructa in honore sancti Stephani protomartyris Christi, ubi etiam beatissimus confessor Christi Valentinus corpore requiescit cum pertinentibus monasteriis — et rebus vel hominibus ad se pertinentibus vel aspicientibus sub immunitatis suae defensione consistere fecerunt u. s. w. Wir sehen also daraus, wie jene Erzählung von Vivilo in Arnulfs Urkunde willkürlich eingeschoben ward. Dümmler (a. a. O. 61. S.) hält es daher mit Recht für wahrscheinlich, dass nach der echten ottischen die unechte arnulfische gemacht und mit jenem Zusatze versehen ward, um für das Erzbisthum Lorch zu zeugen. Wie nun die Mähre von der Verlegung des Lorcher Bischofssitzes nach Passau entstand, wie es durch eine Schenkungsurkunde Ottos II. vom 5. des Octobers 977 (Mon. Boic. a. a. O. 223. S.) förmlich bekräftet ward und seitdem bald allgemeinen Glauben fand, darüber sehe man Dümmler a. a. O. 28., 61., 70. S. u. ff.

[1]) Benedict VI. zielt in seinem an den salzburgischen Erzbischof Friderich gerichteten Briefe vom J. 973 (bei Kleimayrn a. a. O. 189. S.) auf Piligrims Umtriebe ab, wenn er sagt: Quicunque autem (episcopi) per amicos sive clam per aliquam fraudem aliquid ejusdem dignitatis (archiepiscopatus) pecierint, sive pecierint privilegium, illos suspendimus ab ea dignitate, quia illicitum esse judicamus, ut aliquis episcopus sine consensu tocius sue provincie atque suffraganeorum suorum pallium sive aliquod privilegium archiepiscopatus a Romano pontifice acquirere praesumat. Ebenso klagte Innocenz III. in einem an den salzburgischen Erzbischof Eberhard gerichteten Briefe vom J. 1202 (bei Hansiz a. a. O. 348. S.) über den Passauer Bischof Wolfger: Obtentu insuper literarum falsarum, quas nullus sanae mentis credere debuerat a nobis aliquatenus emanasse, praedictus episcopus cum Frisingensi et Heistetensi episcopis venerabilem fratrem nostrum Maguntinum archiepiscopum in favorem adversariorum suorum ad suam praesentiam citare praesumpsit u. s. w. Das Passauer Archiv ist reich an falschen Urkunden. (S. das Wiener Archiv a. a. O. 256. S. u. Dümmler a. a. O. 171. S.) Hormayr (Über die Monumenta Boica. München 1830. 49. S.) sagt: Die vorzüglichsten, die eigentlichen Urkundenfabriken möchte man Kempten und Passau nennen; — in Passau wegen der Metropolitanwürde, der Exemption von dem weit jüngeren (?) Salzburg u. s. w.

Jahrhundert noch kein bischöflicher Sitz gewesen sei. Diese Meinung hat bereits den Beifall mehrerer Gelehrten erhalten. Besonders Pritz [1]) folgt fast ganz den von Filz vorgebrachten Gründen. Dümmler [2]) endlich hält es für ganz unwahrscheinlich, dass der Lorcher Bischof Konstantius Vorgänger gehabt habe, setzt demnach die Gründung des Bisthums in die zweite Hälfte des fünften Jahrhunderts, ohne jedoch einen Grund anzugeben.

Es ist nun unsere Aufgabe, die Gründe, auf die sich Filz's Meinung stützt, einer näheren Prüfung zu unterziehen. Es sind folgende:

1. Die bischöflichen Sitze, meint Filz, seien seit Konstantin in den Städten, die einen Magistrat hatten, errichtet worden [3]), Lauriacum aber sei ein befestigtes Lager gewesen [4]) und erscheine noch am Ende des vierten Jahrhunderts in der *Notitia dignitatum utriusque imperii* nur als Sitz eines Befehlshabers der zweiten Legion, eines Präfecten der Donauflotte und einer Schildfabrik [5]).

Was die Behauptung, dass die bischöflichen Sitze seit Konstantin in den Städten welche einen Magistrat hatten, errichtet worden wären, betrifft, so ist dieselbe keineswegs richtig. Solche Sitze finden sich nämlich nicht blos in Städten die keinen Magistrat hatten [6]), sondern auch auf dem Lande (in Burgen, Flecken,

---

[1]) A. a. O. 130. S. u. f.

[2]) A. a. O. 2. S.

[3]) Über den Ursprung der bischöflichen Kirche Lorch a. a. O. 69. Bd., Anz. Bl. 57. S.

[4]) Ebendas. 54. S.

[5]) Ebendas. 58. S. Vgl. Rudhart a. a. O. 547. Sp. u. f.

[6]) In den Städten Italiens und in den Colonien und Municipen der Provinzen waren bekanntlich die Duumvire oder Quatuorvire die höchsten regelmässigen Magistrate. Sie hatten den Vorsitz im Senate (ordo decurionum, curia), die oberste Aufsicht über alle Zweige der Verwaltung und die Rechtspflege. Die letztere war die vornehmste Seite ihres Amtes. Daher heissen sie auf Inschriften IIviri juri dicundo oder IIIIviri juri dicundo, in den Rechtsquellen aber magistratus. Eine solche Obrigkeit aber, welche den Duumviren entsprach (und nur eine solche verstehn wir unter dem Ausdrucke Magistrat und auch Filz kann nach römischen Begriffen keine andere darunter verstanden haben), hatten die übrigen Provinzialstädte in der Regel nicht, während Decurionen in allen Orten ohne Ausnahme vorkommen. (S. Gothofredus, Paralit. ad Cod. Theodos. XII, 1. ed. Ritter 4. Bd., 354. S. u. f.) Zwar behauptet Walter (Geschichte des römischen Rechtes. 1. Bd. Bonn 1834. 388. S. u. f.), es hätte seit Konstantin in allen Städten des römischen Reiches ordentliche Magistrate oder Duumvire gegeben (mit Ausnahme jener gallischen Städte welche nicht Municipe oder Colonien gewesen wären) und beruft sich hauptsächlich auf mehrere Stellen des theodosischen Gesetzbuches, welche von Magistraten oder Duumviren in verschiedenen Provinzen sprechen. Allein das ist lediglich auf die oben genannten

Dörfern)[1]) in grosser Zahl, während umgekehrt in vielen Städten welche Magistrate hatten, keine Bischofsstühle bestanden. In den

---

bevorzugten Provinzialstädte zu beziehen. Nur in Italien waren die Magistrate allgemein. Ganz entschieden aber widerspricht der Behauptung Walter's die Geschichte der städtischen Defensoren, welche im vierten Jahrhundert eingeführt wurden. Ihr Hauptgeschäft war Schutz gegen Bedrückungen der Statthalter. Zugleich erhielten sie eine untergeordnete Civiljurisdiction. Allmählich bekamen sie noch andere Magistratsrechte. Justinian endlich erhob sie zu wahren Magistraten. (Nov. XV. praef. u. c. 1.) Jene Rechte aber hatten sie nur in den Städten, in welchen es keine Magistrate gab. So heisst es ausdrücklich bei der Insinuation der Schenkungen in der L. S. Cod. Theod. de donationibus (VIII, 12): si civitas ea vel oppidum, in quo donatio celebratur, non habeat magistratus, apud defensorem plebis u. s. w. Vgl. L. 30. Cod. Just. h. t. (VIII, 54). In diesen Städten sollten also die bis dahin fehlenden Magistrate oder Duumvire durch die Defensoren erst nur beschränkt und theilweise, seit Justinian aber gänzlich ersetzt werden. Es wurden also erst durch den genannten Kaiser die Magistrate in dem Morgenlande, wo es deren weit weniger als in dem Abendlande gab, in der That allgemein gemacht. Walter muss sich indess später selbst von der Unrichtigkeit seiner Behauptung überzeugt haben, da sie in der neuen Auflage seiner römischen Rechtsgeschichte (Bonn. 1845. 1. Bd., 466. S.) nicht mehr erscheint. Über die oben besprochenen Magistrate vgl. Savigny, Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter. 2. Aufl., 1. Bd., Berlin 1834. 38. S. u. ff. Wenn aber Savigny meint, es hätten blos die Provinzialstädte welchen das jus italicum verliehen war, wirkliche Magistrate mit Rechtspflege gehabt, so ist er im Irrthume. Das italische Recht gewährte nicht italische Verfassung, sondern setzte sie vielmehr voraus. In jeder mit diesem Rechte beschenkten Provinzialstadt fanden sich daher schon die genannten Magistrate; allein nicht jede Provinzialstadt, in der solche waren, hatte das italische Recht, wie Savigny annimmt. Mit diesem Rechte finden wir nämlich blos eine Anzahl Colonien begabt. (S. Zumpt a. a. O. 478. S. u. ff. u. Becker, Handbuch der römischen Alterthümer, fortgesetzt von Marquardt. 3. Th., 1. Abth., Leipzig 1851. 262. S. u. ff.) Dass aber alle Colonien und Municipe in den Provinzen IIviri oder IIIIviri juri dicundo hatten, beweisen zahlreiche Inschriften. S. Zumpt a. a. O. 189. S. u. f.

[1]) Schon frühzeitig hatten Landgemeinden eigene Bischöfe (ἐπίσκοποι τῆς χώρας oder τῶν χωρῶν, χωρεπίσκοποι, chorepiscopi), die zugleich mit der Verbreitung des Christenthums auf dem Lande entstanden. Wir finden die Landbischöfe zuerst in einem von der antiochischen Synode (270) gegen Paul von Samosata gerichteten Schreiben (bei Eusebius a. a. O. 7. B., 30. K.) erwähnt. Darin werden ἐπίσκοποι τῶν ὁμόρων ἀγρῶν τε καὶ πόλεων καὶ πρεσβύτεροι unterschieden. Besonders zahlreich waren die Landbischöfe in Afrika, wo sie von den Stadtbischöfen selbst durch keine eigenthümliche Benennung unterschieden waren. Morcelli (Africa christiana. Brixiae 1816. 1. Bd., 43. S.) sagt: Nemo interea, dum tot in Africa ecclesias fuisse legit, urbes quoque totidem fuisse putet. Vicis illic et pagis, quod frequentiores essent, episcopos praepositos esse sciat. In der Zusammenkunft, welche die katholischen und donatistischen Bischöfe im J. 411 zu Karthago hatten, sagte der katholische Bischof Alypius, als die Namen mehrerer donatistischer Bischöfe verlesen wurden: Scriptum sit, istos omnes in villis vel in fundis esse episcopos ordinatos, non in aliquibus civitatibus. (Gesta collationis Carthagine habitae. c. CLXXX bei Mansi a. a. O. 4. Bd., 136. Sp.) Morcelli führt

ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche konnte an jedem Orte, er mochte einen Magistrat haben oder nicht, eine Stadt sein oder nicht, gross oder klein, ein Bischofssitz errichtet werden. Erst die Synoden von Sardika (344) und Laodikea (zwischen 344 und 381) verordneten, dass in Land- und kleinen Stadtgemeinden keine Bischöfe mehr angestellt werden sollten [1]). Fortan sollten sich also blos in den ansehnlicheren Städten Bischofsstühle erheben. Indess ward nicht ein Mal dieser neue Canon überall beobachtet [2]).

Was dann die Behauptung, Lauriacum wäre ein befestigtes Lager [3]) gewesen, anbelangt, so gründet sich dieselbe lediglich auf den Ausdruck *castrum Lavoriacense* [4]), womit in den oben

---

viele bischöfliche Kirchen Afrikas, die in Burgen, Flecken und Dörfern bestanden, namentlich auf. Die Landbischöfe, welche Anfangs dieselben Rechte übten, die den Stadtbischöfen zustanden, wurden seit dem vierten Jahrhundert allmählich in ihren Rechten beschränkt, bis sie endlich ganz verschwanden. Über die Landbischöfe s. Jakobson bei Weiske, Rechtslexikon 2. Bd., 664. S. u. ff. u. d. W. Chorbischof.

[1]) Conc. Sardic. can. 6.: Licentia vero danda non est ordinandi episcopum aut in vico aliquo aut in modica civitate, cui sufficit unus presbyter: quia non est necesse ibi fieri episcopum, ne vilescat nomen episcopi et auctoritas. — Conc. Laodic. can. 57. (Can. 3. Dist. LXXX.): Non oportet in vicis et villis episcopos ordinari.

[2]) In Afrika, wo bis zum sechsten Jahrhundert ausser den Schlüssen der nikäischen Synode (325) blos die einheimische kirchliche Gesetzgebung Giltigkeit hatte, stellte man in kleinen Orten noch lange Zeit Bischöfe an. So errichtete auch der berühmte numidische Bischof Augustin in der Burg Fussala einen Bischofssitz. (S. Morcelli a. a. O. 163. S.) Der römische Bischof Leo I. (440—461), der auf die Angelegenheiten der afrikanischen Kirche grösseren Einfluss als seine Vorgänger erhalten hatte (s. Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte. 1. Bd. 3. Aufl., Bonn 1831, 521. S. u. ff.), schrieb daher (um 446) an die Bischöfe von Mauretania Cäsariensis: Illud sane, quod ad sacerdotalem pertinet dignitatem, inter omnia volumus canonum statuta servari, ut non in quibuslibet locis neque in quibuscumque castellis, et ubi antea non fuerunt, episcopi consecrentur: cum ubi minores sunt plebes minoresque conventus, presbyterorum cura sufficiat; episcopalia autem gubernacula nonnisi majoribus populis et frequentioribus civitatibus operteat praesidere, ne, quod sanctorum patrum divinitus inspirata decreta veluerunt, viculis et possessionibus vel obscuris et solitariis municipiis tribuatur sacerdotale fastigium et honor, cui debent excellentiora committi, ipsa sui numerositate vilescat. Ep. ad episcopos Africanos provinciae Mauritaniae Caesariensis. 10. K. in Leonis M. opp. ed. Ballerin. 1. Bd., 667. Sp.

[3]) Das Wort befestigt ist überflüssig, da jedes römische Lager, besonders aber das Standlager (castra stativa) befestigt war.

[4]) Die in Florians ältesten Acten vorkommende Form Lavoriacum, castrum Lavoriacense gehört dem Mittelalter an. In Hruodberht's ältester Lebensgeschichte vom J. 871 liest man Lauriacensis (bei Pertz, Monum. German. histor. 13. Bd., 5. S.) und Lauoriacensis civitas bei Kleimayrn a. a. O. 8. S.). Eben so erscheint in einem Capitulare Karls des Grossen vom J. 805 neben

erwähnten Acten des h. Florians Lauriacum bezeichnet wird. Allein *castrum* heisst nicht Lager. Diese Bedeutung hat das Wort bekanntlich in der Mehrheit. Gesetzt jedoch, in jenen Acten stünde *castra Lavoriacensia*, so bewiese dieser Ausdruck allein noch keineswegs, dass Lauriacum zu Anfange des vierten Jahrhunderts noch ein blosses Lager gewesen wäre. Wir wissen nämlich, dass aus den stehenden Lagern in der Kaiserzeit schon frühe Flecken und Städte erwuchsen. Daher führen mehrere derselben den Namen *castra* [1]). Dass auch in solchen Orten Bischofssitze waren, ist bekannt [2]). Das Wort *castrum* bedeutet in Florians Acten nach dem bekannten Sprachgebrauche jener Zeiten vielmehr so viel als *oppidum* [3]).

Lauriacum und Lauriago auch Lauoriacum (bei Pertz a. a. O., 3. Bd., 133. S.). In der zwischen 840 und 847 verfassten Rechtssammlung des mainzischen Diakons Benedict (2. B. 273. K. ebendas. 4. Bd., 86. S.) findet sich Lavarioca (ad Lavariocam). Andere Formen des Namens aus jener Zeit sind: Loriaca in einer Freisinger Urkunde vom J. 791 (in Kozroh's Handschrift des Freisinger Saalbuches 100. Bl. *b*. Das undeutliche Schluss-*a* ist aus früherem *u* berichtet. Meichelbeck a. a. O. 1. Bd., 2. Th., 81. S. las unrichtig Loriacti, was Dümmler a. a. O. 152. S., 36. Anm., der Kozroh's Handschrift nicht einsah, in Loriachi fälschlich änderte); Lorahha, Loraha und Loracha in einer unter dem Freisinger Bischofe Atto (784—810) verfassten Urkunde (bei Kozroh 173. Bl. *b*, bei Meichelbeck 96. S. u. f. Bei beiden verschrieben Roracha für Loracha); Lahoriaha in einer aus der Zeit des Passauer Bischofes Rihhari (spr. Richhari, 899—902 nach Dümmler a. a. O. 145. S.) herrührenden Urkunde (Monum. Boic. 28. Bd., 2. Th., 33. S.); Loracho in einer Urkunde des Kaisers Otto II. vom J. 977. Ebendas. 1. Th., 224. S.

[1]) S. Pauly, Realencyklopädie der classischen Alterthumswissenschaft u. d. W. castra.

[2]) Z. B. Castra Galbae, Castra nova, Castra Severiana in Afrika (S. Morcelli a. a. O. 130. S.), Castra Martis in Dakien.

[3]) Castrum, castellum bedeutet ursprünglich einen gegen feindliche Angriffe befestigten Ort, eine Burg. Aus solchen Orten entstanden häufig Städte; mehrere derselben behielten den Namen castrum, castellum bei, z. B. castrum civitas (Itin. Anton. bei Parthey und Pinder 47. S.), Castrum Truentinum (ebendas. 146., 148., 150. S., auch Truentum civitas ebendas. 47. S., Castellum Truentinum bei Cicero und Mela), Castellum oppidum. (Ammian. Marcellin 17, 2, 2.) Daher ward castrum, castellum auch für oppidum gebraucht. (Vgl. Forcellini, Totius latinitat. lexicon u. d. W. castrum, castellum.) Dieser Sprachgebrauch findet sich bereits im vierten Jahrhundert und ward in der Folge allgemein. So nennt z. B. Ammian (15, 11, 3) Lutetia Parisiorum castellum, welches bei Cäsar (B. G. 7, 57) oppidum heisst. (Lutetia id est oppidum Parisiorum.) Die aus des Kaisers Honorius Zeit stammende Notitia provinciarum et civitatum Galliae (Über dieselbe wird noch später die Rede sein) führt unter dem Namen castrum mehrere Städte auf: Castrum Cabillonense, Castrum Matisconense, Castrum Vindonissense, Castrum Rauracense, Castrum

Dass aber Lauriacum bereits im vierten Jahrhundert eine Stadt war, erhärten die Nachrichten die wir über dasselbe haben.

Uceciense (Alle diese Städte waren Bischofssitze), Castrum Ebredunense. Eugippius nennt Quintanis bald municipium, bald oppidum, bald castellum (16., 17., 26. K.), sowie er castellum und oppidum überhaupt in demselben Sinne gebraucht. (Vgl. 12., 18., 23., 27., 29., 30. K.) Gregor von Tours († 594) nennt Divio castrum (Hist. Francor. 2, 32, 4, 16, 5, 5 u. öft.), in einer Urkunde vom J. 632 (bei Pardessus, Diplomata ad res Gallo-Francicas spectantia. Paris 1849. 2. Bd., 14. S.) heisst es oppidum. Fredegar (Gregor. Turon. hist. Francor. epitomata. 85. Nr., in Gregor. Turon. opp. ed. Ruinart. Lut. Paris 1699. 581. Sp.) aus dem siebenten Jahrhundert und die Annales Mettenses (bei Pertz a. a. O. 1, 326) aus dem zehnten Jahrhundert nennen Avenio castrum, Gregor von Tours (a. a. O. 2, 32) und die Annales Laurissenses minores (bei Pertz a. a. O. 114. S.) aus dem neunten Jahrhundert führen es unter dem Namen urbs an, im Chronicum Moissiacense (ebendas. 292. S.) aus demselben Jahrhundert heisst es civitas. Paul Diakon († 799) nennt Forum Julium Castrum Forojulianum und Forojuliana civitas (De gest. Langobard. 2, 9) und Tridentum Tridentina civitas und Tridentinum castellum (ebendas. 5, 36). In den Gestis abbatum Fontanellensium (3., 12., 13. K. bei Pertz a. a. O. 2. Bd., 277., 285., 286. S.) aus dem neunten Jahrhundert und in der Vita S. Lebuini (Liafwini) von Hukbald (ebendas. 361. S.) aus dem zehnten Jahrhundert wird Trajectum castrum genannt, bei Beda († 735) heisst es castellum — quod antiquo gentium illarum verbo Uiltaburg, id est oppidum Uiltorum, lingua Gallica Trajectum vocatur (Hist. eccles. gentis Anglor. 5, 11), in der Vita S. Willibrordi von Alkwin (13. K. bei Mabillon, Acta SS. saec. III., Venet. 1734. 1, 568) und in der Vita S. Ludgeri von Altfrid (1, 4 bei Pertz a. a. O. 405. S.) aus dem neunten Jahrhundert wird jener Bischofssitz ebenfalls castellum genannt, in der Vita S. Bonifacii von Willibald (11. K. u. f. ebendas. 349., 351. S.) aus dem achten Jahrhundert heisst Trajectum urbs und in der Vita S. Gregorii Trajectensis von Liudger (10. §. bei Mabillon a. a. O. 2, 295) aus demselben Jahrhundert antiqua civitas. In der Vita S. Corbiniani von Arbio aus dem achten Jahrhundert heisst Tridentum Tridentinum castrum (12., 17. K. ebendas. 1, 476., 479) und Tidentina urbs (39. K. a. a. O. 484. S.), Frisinga (aus Frigisinga) castrum Frisingense (20., 21., 25. K. a. a. O. 480. S. u. f.) und civitas (25. K. a. a. O. 481. S.), Magies (Mais), Magiense castrum (18., 26., 29., 35., 39. K. a. a. O. 479., 482. S. u. ff.) und urbs Magiensis, civitas (41., 38. K. a. a. O. 484. S.). In den Gestis abbatum Fontanellensium (17. K. a. a. O. 293., 298. S.) führt Catalaunum die Namen castrum und urbs. So gibt es noch zahllose Beispiele, welche beweisen, dass in den mittleren Zeiten castrum, castellum für oppidum, urbs, civitas gebraucht ward. (S. Valesius, Notitia Galliarum, Paris 1675. Vorr. 18. S., du Fresne, Glossar. mediae et infimae latinit. ed. Henschel u. d. W. castrum, Adelung Glossar. manuale ad scriptor. med. et infim. lat. u. d. W. castrum.) Der Grammatiker Papias (aus dem 11. Jahrhundert) sagt daher richtig: castrum singulariter oppidum. (S. Adelung a. a. O.) Der gelehrte Mabillon (a. a. O. 1, 568. Anm. a) bemerkt in Bezug auf jenen Sprachgebrauch oppida munita wären castra und castella genannt worden. Das Beiwort munita ist jedoch überflüssig, da in dem Worte oppidum (Neutrum

Zu jenen Nachrichten gehört vor Allem eine in Italien aufgefundene Steinschrift [1]), welche Lauriacum eine Colonie nennt: COL. AVG. [2]) LAVR., d. h. *colonia Augusta Lauriacensis*. Zwar deuten mehrere Gelehrte die Abkürzung LAVR. auf Laurentum oder Laurolavinium in Italien; allein der gründliche Alterthumsforscher Zumpt [3]) weist nach, dass dies ein Irrthum ist. Hält man nun mit diesem Denkmale die Thatsache zusammen, dass in den Grenzprovinzen viele Colonien zum Schutze des Reiches gegen die Einfälle der Barbaren gegründet wurden, und erwägt man, dass Lauriacum an der äussersten Nordgrenze des Reiches in dem stumpfen Winkel jenes Dreieckes, dessen eine Seite von der Donau, die andere von der einmündenden Enns gebildet wird, gelegen war, so ist wohl nicht zu zweifeln, dass in diesem für die Vertheidigung des Landes so wichtigen Orte wirklich eine Colonie angelegt ward. Das Bedürfniss einer solchen Anlage aber musste besonders zur Zeit des Markomannenkrieges vorhanden sein, da deutsche und sarmatische Völker über die Donau hereinbrachen, Noricum und Pannonien mit Raub und Verwüstung heimsuchten und bis nach Italien vordrangen [4]). Und in der That, bedenken wir, dass zur Zeit jenes fast an der ganzen Donaugrenze wüthenden Krieges der Kaiser Marcus Aurelius, welcher denselben von Carnuntum aus selbst leitete, alle möglichen Vertheidigungsanstalten, sogar jenseits der Donau im Feindeslande, traf [5]), dass er zu demselben Zwecke zu Ovilava und höchst wahrscheinlich auch zu Carnuntum Colonien anlegte [6]), und dass von

---

des Wortes oppidus, a, um aus der Wurzel pad, skr. firmum esse, mit der Vorsylbe ob gebildet) schon der Begriff eines befestigten Ortes liegt. So bedeutet auch im Gothischen baurgs und im Althochdeutschen burg oppidum, civitas, urbs.

[1]) Abgedruckt bei Gruter a. a. O. 484. S., 4. Nr., Orellia. a. O. 2179. Nr. u. öft.

[2]) Die Leseart Aug. rührt von Lipsius her, der die Inschrift selbst sah und abschrieb. Wer der Urheber der anderen von mehreren Schriftstellern angenommenen Leseart Aur., d. h. Aurelia (unrichtig Aureliana bei Pighius, Hercules Prodicius. Antverp. 1587. 210. S. u. A.) ist, wissen wir nicht.

[3]) De Lavinio et Lavinatibus. Berol. 1847. 23. S. u. f. Vgl. Zumpt, Commentat. epigraph. 428. S.

[4]) Über den Markomannenkrieg s. Rudhart, Älteste Geschichte Baierns. Hamburg 1841. 56. S. u. ff., v. Ankershofen a. a. O. 74. S. u. ff., Muchar, Gesch. des Herzogth. Steiermark, 1. Th., 231. S. u. ff., Pritz a. a. O. 77. S. u. ff.

[5]) S. Muchar, Das röm. Noric. 1. Th., 27. S. u. f.

[6]) Über die Colonie Carnuntum s. Zumpt a. a. O. 428. S. und besonders v. Sacken, Die römische Stadt Carnuntum, in den Sitzungsberichten der k. Akademie der Wissensch. Phil.-hist. Classe, 9. Bd., 671. S. u. f.

ihm überhaupt gerühmt wird, dass er viele Städte gründete, colonisirte, wiederherstellte und verschönerte [1]), und erwägen wir, dass auf der zu Alexander Sever's Zeit (222—235) verfassten peutingerschen Tafel [2]) Lauriacum bereits aufgeführt wird [3]), so erhebt es sich zur höchsten Wahrscheinlichkeit, dass

---

[1]) Aurelius Victor (de Caesarib. 16. K.) sagt: Multae urbes conditae, deductae, repositae ornataeque. Gaisberger (Lauriacum und seine römischen Alterthümer, in den Beiträgen zur Landeskunde für Österreich ob der Enns und Salzburg. 5. Lief. Linz 1846. 7. S. und Ovilaba a. a. O. 11. S.) übersetzt den Ausdruck deductae mit gegründet. Allein urbes deductae heisst so viel als coloniae in urbes deductae. Ebenso gebraucht Plinius (H. N. 2, 52) deductio oppidorum. Wir können daher Mommsen (Die Libri Coloniarum, in den Schriften der römischen Feldmesser, herausgegeben von Blume, Lachmann und Rudorff. 2. Bd. Berlin 1852. 185. S., 50. Anm.) nicht beistimmen, wenn er den auch im Liber coloniarum I. (a. a. O. 1. Bd., Berlin 1848. 232. S., 20. Z. 238. S., 19. Z.) vorkommenden Ausdruck oppidum deductum für incorrect erklärt.

[2]) Die Urschrift dieser nach ihrem ersten bekannten Besitzer, dem augsburgischen Rathsherrn Konrad Peutinger, genannten Strassenkarte selbst besitzen wir leider nicht mehr, sondern blos eine von einem Mönche des dreizehnten Jahrhunderts nachgezeichnete Abschrift die jedoch, verschiedene Nachlässigkeiten und Versehen abgerechnet, im Ganzen gewiss für treu zu halten ist. Über dieselbe s. Eckermann in der allgem. Encyklopädie von Ersch und Gruber. 3. Sect., 20. Th. u. d. W. Peutingeriana Tabula.

[3]) Unter dem verdorbenen Namen Blaboriciacum. Muchar (a. a. O. 268. S.) vermuthet zwar, es stecke in diesem Namen ein eigener, vom alten Lorch verschiedener Ort (Ansfelden), weil auf der peutingerschen Tafel Blaboriciacum ganz bestimmt und deutlich verzeichnet sei und die Angabe der Entfernung von Blaboriciacum bis Ovilaba auch einen besonderen von Lauriacum gegen Ovilaba hin näher gelegenen Ort fordere. Allein diese Vermuthung ist unhaltbar. Denn was zuerst den Namen betrifft, so sind auf der peutingerschen Tafel auch andere verunstaltete Namen ganz bestimmt und deutlich verzeichnet. Blaboriciacum müsste von einem Mannsnamen Blaboricius abgeleitet sein. (Von den auf iacum ausgehenden keltischen Ortsnamen wird sogleich oben näher die Rede sein.) Einen solchen Namen aber hat es schwerlich gegeben. Blaboriciacum erscheint daher als grobe Verunstaltung des Namens Lauriacum. Was dann die auf der peutingerschen Tafel zu 14,000 Schritten angegebene Entfernung von Blaboriciacum bis Ovilia (entstellt für Ovilava, s. oben die 84. S. 5. Anm.) anbelangt, so hat Muchar, da nach dem antoninischen Reisebuche (bei Wesseling 235., 256., 258., 277. S., bei Parthey und Pinder 110., 119., 132. S.) die Entfernung von Lauriacum bis Ovilava 26,000 Schritte beträgt, zwar richtig erkannt, dass jene Angabe einen besonderen von Lauriacum gegen Ovilava hin näher gelegenen Ort fordert, darin aber geirrt, dass er Blaboriciacum für jenen Ort hielt. Es ist vielmehr der von dem unachtsamen Abzeichner der peutingerschen Tafel ausgelassene zwischen Lauriacum und Ovilava gelegene Ort Ovilatus, der in achtzehn Handschriften des antoninischen Reisebuches (eine Handschrift bietet Ovilatis, eine andere Ululatus, s. Parthey und Pinder 115. S.) auf dem Strassenzuge per ripam Pannoniae a Tauruno

diese Colonie damals von Marcus Aurelius (161—180) als Schutzwehr gegen den barbarischen Norden gegründet ward [1]).

Wenn wir nun auch die Meinung mehrerer Schriftsteller, dass Lauriacum, ehe daselbst eine Colonie angelegt ward, schon längst als Stadt bestanden hätte [2]), nicht für wahrscheinlich halten, so können wir doch den Gelehrten welche die Entstehung des Ortes in des Marcus Aurelius Zeit setzen [3]), keinesweges beistimmen. Denn ein Mal pflegten die Römer ihre Colonien in schon bewohnten und bebauten Orten anzulegen [4]); sodann erhielten die Orte die von den Römern neu gegründet wurden, auch römische Namen. Lauriacum aber ist kein römischer, sondern ein keltischer Name. Dies haben bereits mehrere neuere Schriftsteller an der in vielen keltischen Ortsnamen vorkommenden Endung *iacum* erkannt, ohne jedoch den Namen Lauriacum aus dem Keltischen erklären zu können. Lambek [5]) meint, Lauriacum habe seinen Namen von dem Flüsschen

---

in Gallias erscheint, von den Herausgebern (Wesseling, 249. S., Parthey und Pinder a. a. O.) aber mit Ovilabis, Ovilavis willkürlich vertauscht ward. Die auf der peutingerschen Tafel angegebene Zahl von 14,000 Schritten zeigt also die Entfernung Lauriacums von Ovilatus an, welche das antoninische Reisebuch zu 16,000 Schritten ansetzt, eine Verschiedenheit, die ohne Bedeutung ist. Hieraus aber geht unwidersprechlich hervor, dass das Blaboriciacum der peutingerschen Tafel kein anderer Ort als Lauriacum ist. Über Ovilatus s. Gaisberger, Ovilaba a. a. O. 3. S. u. f. Nach demselben lag Ovilatus an der Stelle des heutigen Schlosses Traun.

[1]) Vgl. Muchar a. a. O. 164. S. u. f., Gaisberger, Lauriacum a. a. O. 4. S. u. ff., Zumpt a. a. O. 428. S. Einige Schriftsteller (Lambecius, Commentar. de biblioth. Vindobon. ed. Kollar. Vindob. 1769. 2. B., 303. Sp., Hansiz a. a. O. 3. S.) meinen, die Colonie Lauriacum wäre von dem Kaiser August gegründet worden. Diese Meinung die sich auf die in der oben erwähnten Steinschrift vorkommende Abkürzung Aug. stützt, ist jedoch ganz unwahrscheinlich, so wie die Behauptung anderer Schriftsteller (z. B. Muchar's a. a. O.), den Beisatz Augusta hätten nur die vornehmsten Colonial- oder die Hauptstädte von dem Kaiser August oder von einem seiner Nachfolger erhalten, ganz grundlos ist.

[2]) Hansiz a. a. O. 4. S., Muchar a. a. O. 164. S., 2. Th., 62. S.

[3]) Mannert, Geographie der Griechen und Römer, 3. Bd., 2. Aufl., Leipzig 1820. 638. S., Gaisberger a. a. O. 7. S. Der letztere Gelehrte vermuthete früher (Über die Ausgrabung römischer Alterthümer zu Schlögen a. a. O. 25. S.), Lauriacum wäre unter dem Kaiser August entstanden.

[4]) Colonia est coetus eorum hominum, qui universi deducti sunt in locum certis aediliciis munitum, quem certo jure obtinerent. Servius ad Vergil. Aen. 1, 12. Vgl. Zumpt a. a. O. 451. S., Becker a. a. O. 15., 339. S.

[5]) A. a. O. 294., 296. Sp.

Lauro [1]) (Laurbach oder Lorbach) [2]), welches einst mitten durch die Stadt geflossen sei und noch jetzt bei dem Dorfe Lorich oder Lorch in die Donau münde. Eben so leiten auch andere Schriftsteller Lauriacum von jenem Flüsschen ab [3]). Diese Ableitung ist jedoch unrichtig. Der Ortsname Lauriacum erscheint nämlich nicht blos im Noricum, sondern auch in Gallien, und zwar mehr als ein Mal [4]). Sicher ist auch der Ortsname Lorch in Wirtenberg [5]) und Nassau, wo bekanntlich einst Gallier wohnten, aus einem alten Lauriacum hervorgegangen. Kein einziger dieser Orte aber hat seinen Namen von einem Wasser erhalten. Die Kelten bildeten von Flussnamen überhaupt keine Ortsnamen mit der Endung *iacum* [6]). Die keltischen Ortsnamen, die auf *iacum* ausgehen, sind vielmehr von den Namen der Gründer oder Besitzer der Orte abgeleitet [7]).

---

[1]) Dieser Name findet sich in keinem Denkmale. Der älteste bekannte dem Mittelalter angehörende Name des Flüsschens ist Lôraha, zusammengesetzt aus lôr und aha. Lôr ist aus dem keltischen laur hervorgegangen (wie ahd. lôr aus dem lateinischen laurus), aha aber, goth. ahva (lat. aqua) bedeutet Fluss.

[2]) Pritz (a. a. O. 55. S.) nennt das Flüsschen Laurach oder Lorchbach.

[3]) Hansiz a. a. O. 4. S. u. f., Calles, Annales Austriae, Viennae Austr. 1750. 1. Bd., 26. S., Kurz a. a. O. 8. S., Anm. *, Höfer, Etymolog. Wörterbuch der in Oberdeutschland, vorzüglich aber in Österreich üblichen Mundart. Linz 1815. 183. S.

[4]) Res sitas in Andecavo, villas Lauriaco et Catiaco. Praecept. Caroli M. pro monasterio Prumiensi vom J. 797. (Martène et Durand, Veterum scriptorum et monumentorum collectio. Paris 1724. 1. Bd., 51. Sp.) In jenem Lauriaco (Loire) ward im J. 843 eine Synode abgehalten. (Mansi a. a. O. 14. Bd., 797. Sp.) Die übrigen Orte s. bei Valesius, Notitia Galliar. 265. S.

[5]) Die gewöhnliche Schreibung Würtemberg oder gar Württemberg ist falsch. Der älteste bekannte Name lautet Wirtinisberk (in einer Ulmer Urkunde vom J. 1092. Wirtembergisches Urkundenbuch. Stutg. 1849, 1. Bd., 297. S.), d. h. Berg des Wirtin. S. Roth, Kleine Beiträge zur deutschen Sprach-, Geschichts- und Ortsforschung. München 1850. 2. H., 62. S.

[6]) Dagegen findet man keltische Ortsbenennungen die von Flussnamen mit der Endung icum gebildet sind, wie Autricum von Autara (Eure), Avaricum von Avara (Evre) in Gallien.

[7]) Z. B. der norische Ortsname Joviacum von Jovius (Steiner a. a. O. 1662. Nr. u. öft.); die vindelikischen Ortsnamen Abudiacum von Abudius (Tacitus, Annal. 6, 30), Masciacum von Mascius (Gruter a. a. O. 880. S., 4. Nr. u. öft.); die gallischen Ortsnamen Catusiacum von Catuso (Orellia. a. O. 273. Nr.), Riciacum von Riccius (Gruter 826. S., 4. Nr., Hefner a. a. O. LXIII. Dkm.). Auch die auf acum ausgehenden Ortsnamen sind grösstentheils von persönlichen Namen abgeleitet, z. B. die gallischen Ortsnamen Nemetacum von Nemet (Duchalais, Description des médailles Gauloises. Paris 1846, 397. S.), Nemeto (Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark. Gratz 1853.

Lauriacum verdankt daher einem Gallier Lauro (bekanntlich waren die keltischen Bewohner Noricums Gallier) [1]), der sich dort ansiedelte und sowohl dem Orte als dem Bache seinen Namen gab, seinen Ursprung. Der gallische Mannsname Lauro, der auf einem Rottenburger Denkmale erscheint [2]), bedeutet so viel als genügsam, altirisch lour, loor *(contentus)* [3]) aus laur [4]). Von diesem Worte entspringen der gallische Mannsname Lauradus [5]), Lôrado [6]), der irische Mannsname Lourad [7]), der kymrische Mannsname Louronê, Louronui [8]), der armorische Mannsname Louran [9]). Die mit der Endung *iacum* [10]) gebildeten Ortsnamen sind eigentlich

---

3. H., 99. S. Vgl. die kymrischen Mannsnamen Neuet = Nemet, Guor-nemet = Ver-nemet, den armorischen Mannsnamen Cad-nemet = Catu-nemet. The Mabinogion by Guest. Lond. 1849. 2. Bd., 243. S. Lives of the Cambro British Saints by Rees. Llandovery 1853. 87. S. Morice, Mémoires pour servir de preuves à l'histoire ecclésiastique et civile de Bretagne. Paris 1742. 1. Bd., 389. S.), Turnacum von Turnus (Sidonius, Epist. 4, 24), Brennacum (Gregor. Turon. Histor. Francor. 5, 26. 40 u. öft.) von den bekannten gall. Namen Brennus, Avitacum, ein von dem Kaiser Avitus benanntes Landgut (Sidonius, Ep. 2, 2 u. Carm. 18); der britannische Ortsname Eburacum von Eburo (Steiner 592. Nr. u. öft.). Diese Bildung von Ortsnamen war in den keltischen Ländern allgemein und dauerte nicht blos unter der römischen Herrschaft fort, wie schon die von römischen Personennamen abgeleiteten Ortsbenennungen (z. B. die gall. Ortsnamem Juliacum, Tiberiacum, Geminiacum) bezeugen, sondern war in Gallien auch noch später unter der deutschen Herrschaft eine Zeit lang im Gebrauche, wie viele in dortigen Urkunden vorkommende Ortsnamen, die theils von gallischen, theils römischen, theils deutschen Personennamen gebildet sind, beweisen.

[1]) Strabo 7. B., 2. K., 2. §., 3. K., 2. §.

[2]) Steiner a. a. O. 116. Nr.

[3]) In einer irischen Glosse einer Wirzburger Handschrift (bei Zeuss, Grammat. celt. 889. S.) In anderen irischen Glossen derselben und einer St. Galler Handschrift bedeutet lour, loor, sufficiens, satis, Subst. loure, sufficientia (ebendas. 39., 988. S.). Über die erwähnten Handschriften s. ebendas. Vorrede 13. S. u. ff.

[4]) Über den aus au entstandenen Doppellaut ou, oo s. Zeuss a. a. O. 38. S. u. f.

[5]) In einer Urkunde von 636 bei Pardessus a. a. O. 2. Bd., 43. S.

[6]) In einer Urkunde von 632 ebendas. 14. S. — Über ô aus au s. Zeuss a. a. O. 39. S.

[7]) In einer Urkunde des 12. Jahrhunderts bei O'Conor, Rerum Hibernicarum scriptores veteres. Buckingham 1814. 1. Bd., Proleg., 2. Th., 158. S.

[8]) The Liber Llandavensis, 169., 175. S. — Langes e wird im Kymrischen in der Regel in ui, jetzt wy, aufgelöst. S. Zeuss a. a. O. 113. S.

[9]) Chartul. Rhedon. aus dem Anfange des 10. Jahrhunderts bei Morice a. a. O. 339. S.

[10]) In den mittelalterlichen Urkunden enden die gallischen Ortsnamen bald auf iacum, bald auf iaco, was die häufigste Endung ist, bald auf iacus, auch auf iaca und iacas.

Adjective, bei welchen ein Hauptwort, das einen Wohnsitz bedeutet, zu ergänzen ist. Eben so bildeten die Römer von Personennamen mit der Ableitung *ianus* viele Ortsnamen [1]). Die keltische Ableitung *iâc* [2]) aber entspricht ganz der lateinischen Ableitung *ianus*

---

[1]) Z. B. Claudianum, Cassianum, Anneianum, Roscianum, Quintianum, Caesariana, Marcelliana, Manliana, Papiriana in Italien.

[2]) Die Bedeutung der keltischen Ableitung iâc erhellt unter anderm deutlich aus Folgendem: in vico cui antiquus ille et primus indigena (Virisius) Viriziaco *) (= Virisiano) nomen imposuit (Mabillon, Acta SS. saec. II. Venet. 1733. 66. S.), in loco qui a Corbone viro inclyto Corboniacus (= Corbonianus) dicitur. (Ebendas. 4. Jahrh., 2. Th., 253. S.) In Gallien ward für iâc nicht selten die lateinische Ableitung ianus gebraucht. So findet sich in einer Urkunde locellus qui appellatur Lucianus und locellus qui appellatur Luciacus. (Beide Orte lagen in demselben Gaue. Pardessus a. a. O. 1, 210.) Zuweilen erscheint auch die lateinische Endung ensis, z. B. curtis Molinensis (ebendas. 2, 135), abgeleitet von Molinus (Hefner a. a. O. LXXXIX. Dkm., Gesta abbatum Fontanellensium, 8. K. bei Pertz a. a. O. 2, 281), verglichen mit Moliniaco (Pardessus a. a. O. 1, 103), ad vicum Berberensem, qui nunc Lipidiaco (nach dem neuen Besitzer Lepidus) dicitur. (Gregor, Turon, Vitae patrum, 13. K.) Nicht blos Ortsnamen, sondern auch Haus-, Berg- und andere Namen wurden auf dieselbe Weise gebildet, z. B. ex fundo Rofiaco domum nomine Juliaco (Pardessus 1, 138), mons Compesciago (ebendas. 2, 152. In derselben Urkunde findet sich villa Compesciago. Aus der früheren Zeit kennen wir Mons Brisiacus. Itin. Ant., Not. dignit. in partibus Occid.), Cuisiaco silva (Pardessus 2, 27). In allen diesen Namen kommt die Ableitung iâc mit dem lateinischen ianus in der Bedeutung ganz überein und drückt hauptsächlich den Besitz aus. So leicht verständlich die keltische Ableitung iâc jedem aufmerksamen auch des Keltischen unkundigen Leser ist, so erfuhr sie gleichwohl durch solche Schriftsteller, welche die Sprache zu verstehen wähnen, mancherlei falsche Erklärungen, von welchen die Mone'sche gewiss die sonderbarste ist. Nachdem Mone seine Meinung, wie gewöhnlich, ein Paar Mal gewechselt, behauptet er (Die gallische Sprache und ihre Brauchbarkeit für die Geschichte. Karlsruhe 1851. 31. S. u. ff.), iacu **) sei eine gallische Ableitung und ein Nominativ der Mehrheit, das m eine lateinische Endung. Diese Ableitung bedeute Menschen, die jener Person, an deren Namen sie gehängt werde, gehörten, sei es als Colonen oder Sclaven, z. B. Juliacum bedeute die Colonen oder Bauern des Julius!! Zu diesem groben Irrthume verleiteten Mone'n die deutschen Ortsnamen, die auf ing, ingen ausgehen und ursprünglich Mehrheitsformen waren. Die Form ingen nämlich weist auf den alten Dativ der Mehrheit ingum hin, der schon frühzeitig zu ingun, ingon, endlich zu ingen ward (also ursprünglich z. B. zi Alamuntingum, zu den Alamuntingen, d. h. bei den Nachkommen, Angehörigen des Alamunts); die Form ing aber mag theils aus dem alten Nominativ oder Accusativ der Mehrheit ingâs, woneben schon frühzeitig ingâ erscheint (also z. B. Frigisingas, Frigisinga, die Frigisinge, d. h. die Nachkommen, Angehörigen des Frigiso), theils aus ingen abgekürzt sein.

*) An einem andern Orte (Acta SS. Sept. 1. 280) heisst es Virisiaco.

**) Die Endung iacu für iaco erscheint nach häufig vorkommendem Wechsel zwischen *o* und *u* hie und da in Urkunden. Diese Ausnahmsfälle genügen Mone'n sofort eine gallische Form iacu anzunehmen!

(Vgl. Schmeller, Baierisches Wörterbuch 1, 82.) Jener Irrthum kann indess bei Mone'n nicht auffallen. Dass aber ein Holzmann in seiner kürzlich erschienenen Schrift: Kelten und Germanen (Stuttgart 1855. 153. S.), worin er mit Gründen die wahrlich keinen ernsten Forscher der keltischen und deutschen Sprache täuschen werden, mühsam zu beweisen versucht, dass die Kelten oder Gallier und die Deutschen dasselbe Volk, die britischen Völker (die Kymren und Bretonen und die Iren und Hochschotten) dagegen ein von den Kelten ganz verschiedenes Volk seien, behaupten kann, die Gallier hätten für Patronymica dieselbe Bildung, wie die Deutschen, aber in dialektischer Verschiedenheit, iac für ing gehabt, und es gehe daraus hervor, dass die gallische Sprache von der deutschen nicht wesentlich verschieden gewesen wäre, ist ein Beleg, dass auch die tüchtigsten Forscher einmal von einer vorgefassten Meinung befangen in die ärgsten Irrthümer verfallen können. Die keltische Ableitung âc, iâc bezeichnet nie, wie das deutsche ing, die Abstammung. Die Kelten bildeten damit nicht blos Orts-, sondern auch Personen- und Völkernamen. Beispiele sind die gallischen Mannsnamen Dumnacus (Caes. Vgl. die kymrischen Mannsnamen Dumn, Guor-dumn = altem Ver-dumnus. Lives of the Cambro British Saints by Rees. Llandovery 1853. 144. S.), Divitiacus (Caes.), Valetiacus (ebendas.), Magiacus (Orelli a. a. O. 4900. Nr.), die Volksnamen Segontiaci (Caes.), Teutobodiaci (Plin.); die britannischen Mannsnamen Galgacus (Tacit.), Caratacus (ebendas.), der auch bei den Galliern erscheint. (Gruter a. a. O. 902. S., 5. Nr.) Diese Namen sind so wenig Patronymica, als die mit anderen Ableitungen gebildeten keltischen Namen. Unter den Hunderten von keltischen Namen die sich auf Inschriften erhalten haben, findet sich nicht einer, der sich als patronymisch erwiese. Die Patronymica sind dem ganzen Keltenthume fremd. Einer der vielen Beweise aber, dass die britannische wie die irische Sprache mit der gallischen zu demselben Sprachstamme gehört, ist, dass die besprochene Ableitung in jenen Sprachen eine der allgemeinsten Endungen ist, womit besonders Beiwörter von Hauptwörtern abgeleitet werden. Im Britannischen welches mit dem Gallischen am meisten verwandt ist (s. Zeuss a. a. O. Vorr. 5. S. u. ff.), lautet sie kymrisch auc, iauc (jetzt awg, iawg), wofür auch ôc, ûc erscheint, 2. kornisch ôc und 3. armorisch (bretonisch) ôc, wofür zuweilen auch ûc vorkommt (in der neueren Sprache êc) *). Im Irischen und Gälischen lautet sie ach (aus ac) mit kurzem a. (Darüber s. Zeuss a. a. O. 776. S.) Wie im Gallischen, so bildete man auch im Britannischen mit jener Ableitung viele persönliche und örtliche Namen. Beispiele altbritannischer Namen haben wir schon oben angeführt. Beispiele späterer Namen sind die kymrischen Mannsnamen Dyfnawg (Lives of the Cambro British Saints, 270. S. aus Dumnauc = obigem Dumnâcus), Caratauc (Lib. Landav. 155., 248. S. u. öft. = obigem Caratâcus. Vgl. die gallischen Mannsnamen Caratius, Caratullus, Caratinus auf Inschr.), Carantauc, Karantôc (Lives of the Cambro British Saints, 101. S. Vgl. die gallischen Mannsnamen Carantius, Carantillus, Carantinus auf Inschr.), Matauc, Matôc, Matûc (Lib. Landav. 73., 194., 136. S. Vgl. die gallischen Mannsnamen Matucus oben 85. S. 3. Anm., Teuto-matus bei Caes.), Tûtûc (Lib. Landav. 120. S. von tût, populus, jetzt tûd = tôt, irisch tuath = tôt, gallisch tout in den Namen Touto, Toutus, Toutia, Toutillus, Toutio-rîx auf Inschr.), Guassauc (ebendas. 264. S. = altem Vassâc. Vgl. den gallischen Mannsnamen Vasso-rîx bei Orelli 4967. Nr.), Gwynnauc (Jolo Manuscripts by Williams. Llandovery 1848. 137. S. = altem Vindâc von gwynn aus guind, irisch fionn aus find = altem vind, albus, candidus. Vgl. die gallischen Mannsnamen Vindo, Vindus, Vindius, Vindillius, Vindonius auf

*) Über die verschiedenen Umgestaltungen des langen a im Britannischen s. Zeuss a. a. O. 110. S. u. ff.

Lauriacum [1]) heisst daher ursprünglich so viel als *colonia Lauroniana (colonia Lauronis)*.

Lauriacum war also eine gallische Gründung und bestand ohne Zweifel schon vor der römischen Herrschaft. Sicher aber war es noch kein bedeutender Ort, als eine Militärcolonie dorthin ausgeführt

---

Inschr.), Cimeilliauc (Lib. Landav. 253. S. u. öft. aus Comaltiauc); die örtlichen Namen Tref-redinauc („villa filicis." Lives of the Cambro British Saints, 50. S. aus ratinauc = ratinâc, filicetum, vom jetzigen rhedyn, filix, aus ratin, irisch raith, rath aus rati, ratis bei Marcellus Burdegal, 25. K.), „Brecheniauc (aus Braccaniauc) primum a Brachano nomen accepit" (ebendas. 272. S.), „a Gunliu (Gundliu für Guindliu, jetzt Gwynlliw, zusammengesetzt aus obigem guind = vind und liu, jetzt llîw, irisch lî aus liv, Subst. und Adject. color, splendor, gloria, coloratus, splendidus, gloriosus = altem Vindolivo. Vgl. die gallischen Mannsnamen Livo bei Orelli 4901. Nr., Livius, der auch als Beiname Apollos ebendas. 2021. Nr. erscheint: Apollini Livio, d. h. splendido) nominata est regio Gunliuuauc" (ebendas. 145. S. für Guindliuauc = altem Vindolivâc), Pepitiauc (Lib. Landav. 122., 244. S.). Im Armorischen finden sich dieselben Namenbildungen. Das Irische bietet zahllose Namen auf ach, z. B. Buadhach (Annal. IV Magistror. bei O'Conor a. a. O. 3, 418 = altem bôdiâc, victor, in dem gallischen Volksnamen Teuto-bodiaci, von buadh, buaidh, victoria = bôd, kymrisch bûdd = bôd aus altem boudi, bôdi in dem britannischen Frauennamen Boudicea bei Tacit., in den gallischen Namen Boudius, Boudia auf Inschr., Bodio-casses bei Plin.), Conru Cathbuadhach („dicebatur eo quod in bellis erat triumphator." Acta SS. Jul. 5, 594. Dieser Beiname ist nämlich von cath, pugna = cat, kymrisch cad = cat aus altem catu in den gallischen Namen Catugnâtus, Catu-rîx auf Inschr. und dem obigen buadhach = altem bôdiâc gebildet, lautet also altkeltisch Catubodiacus. Vgl. den kymrischen und armorischen Mannsnamen Catbûd = altem Catubôdius. Lib. Landav. 191. S., Morice a. a. O. 302. S.), Cathusach (Annal. IV. Magistror. a. a. O. 262., 690 S. = Catusac. Vgl. die gallischen Namen Catuso, Catusiacum *) oben 108. S. 7. Anm.), Ragallach mac (filius) Uatach (ebendas. 208. S.), Muiredach mac Ruadhrach (ebendas. 381. S.). Was wir über die britannische und irische Ableitung bemerkten, musste Holzmann aus Zeuss' keltischer Grammatik (773., 776., 777., 815., 816. S.) wissen; er aber verschwieg es, wie so vieles andere, weil es seine Behauptung in Nebel auflöst.

[1]) Die richtige Form Lauriacum bieten, mit Ausnahme der peutingerschen Tafel, wo der Name in Blaboriciacum entstellt ist, alle römischen Denkmäler, die des Ortes erwähnen: Itinerarium Antonini (bei Parthey und Pinder 108., 110., 112., 115., 118., 119., 131. S.), L. 1. Cod. Theod. de tabulariis (8, 2) vom J. 341 (= L. 31. Cod. Theod. de decurionib. 12, 1. = L. 1. Cod. Just. de tabular. 10, 69), Ammianus Marcellinus 31, 10, 20 (ed. Erfurdt), Notitia dignitatum in partibus Occidentis 5., 7., 8., 33. K. (bei Böcking 22., 27., 35., 43., 100. S.) In einer Inschrift (s. unten die 114. S. 1. Anm.) vom J. 370 findet sich jedoch Laureacenses für Lauriacenses, wenn es richtig gelesen ist. Auch in der zu Anfange des sechsten Jahrhunderts verfassten Vita S. Severini (19., 26., 27., 29., 30. K.) erscheint Lauriacum.

*) So lassen sich zahllose gallische Wörter und Namenbildungen im Britannischen und Irischen nachweisen und Holzmann hat die Kühnheit zu behaupten, die Britannier und Iren seien keine Kelten!

ward *(colonia deducta)* [1]). Mit der römischen Pflanzung ward jedoch eine ansehnliche Erweiterung des Ortes verbunden. Den Veteranen nämlich, die sich in Lauriacum ansiedelten, wurden nicht nur Ländereien *(agri)*, sondern auch neue Wohnungen angewiesen. Ihrer Bestimmung gemäss ward die Colonie durch Wall und Graben, Mauern und Thürme befestigt [2]).

So erwuchs Lauriacum unter Marcus Aurelius zur Stadt und Festung des Reiches *(propugnaculum imperii)*, und nahm fortwährend an Wichtigkeit und Bedeutung zu. Dafür bürgt Antonins Itinerar [3]), in welchem Lauriacum als Anfangs- und Ausgangspunct wichtiger Strassenzüge [4]) und als Hauptstandort der zweiten Legion [5]) aufgeführt wird. Dafür zeugt ferner ein Denkmal vom

---

[1]) Seit dem Jahre 100 v. Chr. wurden Militärcolonien ausgeführt. Vellejus Paterculus (I, 15) sagt nämlich: In Bagiennis Eporedia colonia deducta est Mario sextum Valerioque Flacco consulibus (100 v. Chr.). Neque facile memoriae mandaverim, quae, nisi militaris, post hoc tempus deducta sit. (Vgl. Zumpt a. a. O. 205. S.) Eine Ausnahme machen die von August und Nerva zur Versorgung der besitzlosen Bewohner Roms und die von Trajan zur Bevölkerung des von ihm eroberten Dakiens angelegten Colonien. S. Zumpt a. a. O. 362., 399., 404. S.

[2]) Ein wesentliches Merkmal des Begriffes Colonie ist das einer Staatsfestung, worauf die Mauern und Thürme in den Abbildungen der Colonien hindeuten. (S. die Schriften der römischen Feldmesser. 1. Bd. Anh. 19. S., 174. Bild u. f.) In Severins Leben (29. K.) wird ausdrücklich der Mauern Lauriacums gedacht.

[3]) Dieses Reisebuch welches von Antonin Caracalla seinen Namen hat, rührt, so wie es uns in den besseren Handschriften überliefert ist, aus Diocletians Zeit her. S. Parthey und Pinder in der Vorrede zu Antonins Itinerare. (Berlin 1844) 6. S. u. f.

[4]) A Sirmi Lauriaco — A Tauruno Lauriaco. Inde Augusta Vindelicum — Item a Lauriaco Veldidena — Item a Lauriaco per medium Augusta Vindelicum usque Brigantia — Item ab Aquileja Lauriaco. Bei Parthey und Pinder 108., 112., 118., 119., 131. S.

[5]) Ebendas. 115. S. Die Leseart leg. III. ist falsch, wie Böcking (Annotatio ad Notit. dignitat. in partib. Occident. 744. S.) nachweist. Schon Lambek (a. a. O. 297. Sp.) erkannte die richtige Leseart leg. II. Die zweite Legion mit dem Beinamen der italischen ward nach des Dio Cassius Berichte (55. B., 24. K.) von Marcus Aurelius im Noricum errichtet, und hatte an der Donaugrenze, zu deren Schutze sie bestimmt war, noch zu Anfange des fünften Jahrhunderts ihr Standlager. Zwar vermuthet v. Ankershofen (a. a. O. 83. S.), das Standlager der zweiten italischen Legion wäre im Mittelnoricum, in der Colonie (?) Virunum, im heutigen Zollfelde gewesen, weil Soldaten derselben auf mehreren dort gefundenen Denkmälern erwähnt würden. Später jedoch (a. a. O. 524. S.) meint er, da die Legion aus Norikern für Noricum geworben worden wäre, so könnte die öftere Erwähnung ihrer Soldaten auf mittelnorischen Denkmälern auch dadurch erklärt werden, dass diese Soldaten Mittelnoriker gewesen wären. Das sicherste Zeugniss über den Standort einer Legion, fügt er richtig bei, gäben die Ziegel, in welche die Soldaten den Namen ihrer Legion ein-

Jahre 370, welches einer von den Hilfstruppen Lauriacums errichteten Burg erwähnt [1]). Endlich erhärtet es die *Notitia*

gedrückt hätten. Solche Ziegel aber hätten sich bisher in Kärnten noch nicht gefunden. Dagegen fand man auf dem Boden des alten Lauriacum bis jetzt zehn mit legio II. italica bezeichnete Ziegel. Dieselben gehören, wie aus der verschiedenen Schreibweise erhellt, sehr verschiedenen Zeiten an und zeugen also von dem langen Aufenthalte welchen die Legion an jenem Orte hatte. Ebenso wurden unter den Trümmern des alten Joviacum (Schlögen), wo nach dem Zeugnisse der Notitia dignitatum eine Abtheilung der Legion stand, Ziegel mit jenem Zeichen gefunden. (Darüber, so wie über die zweite italische Legion überhaupt s. Gaisberger, Lauriacum a. a. O. 28. S. u. f. Über die Ausgrabung römischer Alterthümer zu Schlögen a. a. O. 19. S. und Römische Inschriften im Lande ob der Enns a. a. O. 17. S. u. ff.) Die von Gaisberger in der letzteren Schrift angeführte Meinung Vaillant's, die zweite Legion hätte desshalb den Beinamen der italischen erhalten, weil ihre Soldaten des jus italicum theilhaftig gewesen wären, ist jedoch falsch. Das jus italicum, wodurch einer Provinzialstadt mit der Civität und zwar, wie es scheint, ausschliesslich einer Colonie die Rechte welche die italischen Städte vor den Provinzen auszeichneten, verliehen wurden, war kein persönliches Vorrecht (diese irrige auf falsch gelesene Inschriften gegründete Meinung hat auch Walter a. a. O. 2. Aufl., 1. Bd. 386. S.), sondern haftete an dem Gebiete der Stadt die es besass. Über das italische Recht s. Savigny's Abhandlungen in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. 3. Bd., 242. S. u. ff. u. 11. Bd., 2. S. u. ff. und Zumpt, Über die Erwähnung des jus italicum auf Inschriften, ebendas. 15. Bd., 1. S. u. ff. Vgl. Mommsen, Römische Urkunden, 3. Nr. Jus italicum, ebendas. 364. S. u. ff.

Wenn Mannert (a. a. O. 663. S.) bei Aquincum welches auf Steinschriften eine Colonie genannt wird (s. Zumpt, Comment. epigraph. 430. S.) und nach dem Zeugnisse des antoninischen Itinerares (bei Parthey und Pinder 114. S.) und der Notitia dignitatum in partibus Occidentis (32. K.) der Standort der legio II. adjutrix war, die Bemerkung macht, die Colonialeinrichtungen der Römer, nach welchen der Bürger alter Sitte gemäss zugleich die Besatzung gebildet hätte, schienen mit dem Festungswesen an der Donau und den stehenden Truppen nicht vereinbar zu sein, so ist er im Irrthume. In mehreren Colonien lagen nämlich Legionen zur Besatzung, wie zu Carnuntum in Pannonien die legio XIV. gemina (Itin. Ant. 114. S., Not. dig. in partib. Occid. 33. K.), zu Oeskus in Mösien die leg. V. Macedonica (Itin. Ant. 104. S., Not. dig. in partib. Orient. 39. K.), zu Ratiaria ebendas. die leg. XIII. gemina (Itin. Ant. 103. S., Not. dig. in partib. Orient. 39. K.), zu Viminakium ebendas. die legio Claudia (Not. dig. in partib. Orient. 38. K.) u. s. w.

[1]) Valentiani, Valentis et Gratiani — jussione hunc burgum a fundamentis — milites auxiliares Laureacenses (Lauriacenses?) — ad summam manum perduxerunt perfectionis. (Gaisberger, Röm. Inschriften a. a. O. 14. S.) Gaisberger (Lauriacum a. a. O. 31. S.) vermuthet, dieses Festungswerk sei unweit der Einmündung der Enns in die Donau, wo noch im Jahre 1574 Pighius (Hercules Prodicius. 210. S.) die Grundlagen und ungeheuren Quader einer Feste sah, aufgeführt worden. Burgus ist nach Vegetius (De re militari. 4. B., 10. K.) ein castellum parvulum. (Vgl. Böcking a. a. O. 704. S. u. f.) Dieses Wort erhielten die Römer von den Deutschen (goth. baurgs, ahd. burg) und nicht, wie Holzmann (a. a. O. 98. S.) fälschlich behauptet, von den Galliern. Das von den Römern erst spät gebrauchte Wort ist dem Gallischen fremd. Die Gallier hatten dafür die in so vielen Ortsnamen vorkommenden Wörter dûnum und dûrum (castrum). S. Zeuss a. a. O. 29. S. u. f.

dignitatum [1]), welche Lauriacum als Standort eines Präfecten der zweiten Legion [2]), eines Präfecten der Donauflotte [3]) und einer Schildfabrik [4]) bezeichnet und überdies der Lanzenträger von Lauriacum gedenkt [5]).

Stellt man mit diesen Angaben [6]) des Eugippius Nachrichten über Lauriacum [7]), wonach es zu Severins Zeit der Zufluchtsort der übriggebliebenen Bevölkerung der rhätischen und norischen oberen Donaustädte war und von den Barbaren vergeblich belagert ward [8]), zusammen und nimmt man hinzu, dass in der Umgegend des heutigen Dörfchens Lorch weit herum eine Menge

---

[1]) Dieselbe ward zwischen den Jahren 400 und 404 verfasst. S. Böcking, Über die Notitia dignitatum utriusque imperii. Bonn 1834.

[2]) Praefectus Legionis Secundae Lauriaco. Not. dig. in partib. Occid. 33. K.

[3]) Praefectus Classis Lauriacensis. Ebendas. Lambek (a. a. O. 296. Sp.), der im Jahre 1663 die Gegend des alten Lauriacum besuchte und durchforschte, sagt, er habe bei der Vereinigung der Donau und des Lorchbaches unverkennbare Spuren der Stelle, wo einst die Flotte von Lauriacum lag, beobachtet. Vgl. Gaisberger, Lauriacum a. a. O. 12. S.

[4]) Lauriacensis Scutaria. 8. K.

[5]) Lanciarii Lauriacenses. 5., 7. K. Über die lanciarii s. Böcking, Annotat. ad Notit. dignit. in partib. Orientis. 189. S.

[6]) Aus denselben erhellt, dass in und bei Lauriacum eine bedeutende Truppenmacht lag. S. Gaisberger a. a. O. 10. S. u. f.

[7]) Eugippius nennt Lauriacum oppidum (19., 26., 27., 29. K.), civitas (29. K.) und urbs (29., 30. K.). Wie Kurz (a. a. O. 9. S.) dazu kam, oppidum mit Flecken zu übersetzen, ist uns unbegreiflich. Abgesehen davon, dass oppidum bei den Römern in der Bedeutung Flecken nie vorkommt, hätte den gelehrten Chorherrn schon der Umstand, dass Eugippius, wie wir bereits bemerkten, Lauriacum auch civitas und urbs nennt, von diesem Irrthume bewahren sollen. Dazu kommt noch, dass Eugippius der Mauern Lauriacums gedenkt (29. K.). Dadurch aber unterscheidet sich oppidum wesentlich von vicus. Isidor (Origines s. etymologiae. 15. B., 2. K. 6., 12. §. bei Lindemann, Corpus grammaticor. latinor. veter. 3. Bd., 469. S.) sagt: Oppidum autem magnitudine et moenibus discrepare (gewöhnlich discrepat) a vico. — Vicus autem dictus ab ipsis tantum habitationibus, vel quod vias habeat tantum sine muris. Est autem siue munitione murorum. In dem Begriffe und der Anlage eines oppidum liegt die Befestigung. (S. Varro, De lingua lat. rec. Spengel. Berol. 1826, 143. S., Pomponius, Lib. sing. enchiridii in L. 239, §. 7. D. de verbor. significat. 50, 16., Paulus Diaconus, Excerpta ex libris Pompeji Festi de signif. verb. u. d. W. oppidum bei Lindemann a. a. O. 2. Bd., 115. S., Isidorus, Origines. 15. B., 2. K., 5. §., ebendas. 3. Bd., 469. S., Commentarii in Paulum et Festum ebendas. 2. Bd., 548. S. und oben die 103. S. 3. Anm.) Wenn dagegen ein Schriftsteller wie Mone (Urgeschichte des badischen Landes. Karlsruhe 1845. 1. Bd., 73. S.) behauptet, bei den Römern hätten die Dörfer oppida geheissen, so darf uns das nicht befremden.

[8]) Vita S. Sever. 29. K.

von Alterthümern jeder Art gefunden ward [1]), 'so unterliegt es keinem Zweifel, dass Lauriacum eine wichtige, umfangreiche [2]) und stark befestigte Stadt war. Mit Recht wird es daher für die ansehnlichste Stadt des Ufernoricums gehalten [3]).

Als Colonie hatte Lauriacum auch einen Magistrat [4]). Höchst wahrscheinlich befand sich daselbst auch der Sitz des ufernorischen Statthalters *(praeses)* [5]). Wie dagegen Filz aus den Angaben der *Notitia dignitatum* schliessen konnte, in Lauriacum wäre kein Magistrat gewesen, fällt auf. Ganz abgesehen davon, dass in jenem Verzeichnisse der bürgerlichen und militärischen Ämter des Reiches von den Magistraten der Städte gar keine Rede sein kann, werden dort mit Ausnahme der bürgerlichen Beamteten welche dem Minister des Schatzes *(comes sacrarum largitionum)* untergeben waren [6]), blos die Standorte des Militärs angezeigt. Es ist daher sehr begreiflich, dass Lauriacum in der *Notitia dignitatum* blos als militärischer Standort erscheint. Eben so erscheinen dort auch die meisten übrigen Städte nur als solche Orte [7]). Noch Niemanden aber fiel es ein, hieraus zu folgern, dass sich in jenen Städten keine Magistrate befunden hätten. Andere Gelehrte schlossen aus den Angaben jener Notitia vielmehr mit vollem Rechte, dass Lauriacum eine wichtige und beträchtliche Stadt war [8]).

So war denn Lauriacum zuverlässig im vierten Jahrhundert eine ansehnliche Stadt und für einen Bischofssitz vollkommen geeignet.

---

[1]) Über die Alterthümer Lauriacums s. Gaisberger a. a. O. 25. S. u. ff., wo alles was sich an erheblichen Alterthümern aus den Trümmern Lauriacums erhalten hat, angeführt ist. Diese Alterthümer beziehen sich auf das Kriegswesen, das religiöse und häusliche Leben.

[2]) Über den vermuthlichen Umfang Lauriacums s. Pritz a. a. O. 56. S.

[3]) S. Mannert a. a. O. 637. S. u. f.

[4]) S. oben die 100. S., 6. Anm.

[5]) S. Böcking, Annot. ad Notit. dignit. in part. Occid. 1194. S.

[6]) Not. dig. in part. Occid. 10. K.

[7]) So erscheint, um nur ein Beispiel anzuführen, Sirmium, die bedeutendste Stadt Pannoniens, in der nicht blos der Statthalter (consularis) des zweiten Pannoniens, sondern auch der Vicarius der illyrischen Diöcese der Präfectur Italien seinen Sitz hatte (vor der Theilung Illyricums in das westliche und östliche hatte der Prätorialpräfect Illyricums zu Sirmium seinen Sitz), in der Notitia dignitatum blos als Standort des praefectus militum Calcariensium (31. K.), des praefectus classis primae Flaviae Augustae (ebendas.), der ala Sirmiensis (ebendas.) und einer fabrica scutorum, scordiscorum et armorum (8. K.). Ausserdem wird Sirmium noch als Sitz eines procurator gynaecii Pannoniae secundae (10. K.) bezeichnet.

[8]) S. Mannert a. a. O., Böcking a. a. O. 251. S.

Davon hätte sich Filz selbst schon aus Severins Leben überzeugen können. War nämlich Lauriacum im fünften Jahrhundert würdig ein Bischofssitz zu sein, so war es dies auch schon im vierten. Denn Niemand wird bestreiten wollen, dass Lauriacum schon damals eine eben so beträchtliche Stadt war, als zu Severins Zeit. Im fünften Jahrhundert erhoben sich in den römischen Grenzländern, zumal im Ufernoricum, keine neuen Städte mehr. Die im Ufernoricum zu Severins Zeit vorhandenen Städte stammten vielmehr aus einer früheren Zeit.

Wir brauchen wohl kaum hinzuzufügen, dass viele Orte welche den Namen *castrum* oder *castellum* führen, Bischofssitze waren [1]). Bei Fragen, wie der vorliegenden, können überhaupt die den Orten beigelegten Namen allein nichts entscheiden. So entstanden aus vielen ursprünglich zur Vertheidigung des Landes erbauten Burgen Städte, von welchen mehrere den Namen *castrum* oder *castellum* beibehielten [2]). Andere Orte dagegen, welche früher die Namen *colonia*, *municipium*, *oppidum* führten, wurden später *castrum* oder *castellum* genannt [3]). Ebenso erwuchsen viele ehemalige Flecken zu Städten, mehrere behielten den Namen *vicus* oder *forum* bei [4]). Hier wie dort aber fanden sich Bischofssitze [5]).

2. sagt Filz [6]), auf keiner der im vierten Jahrhunderte gehaltenen Synoden, der zu Nikäa 325, zu Sardika 344, zu Mailand 347, 355 [7]), zu Sirmium 357 [8]), zu Rimini 359, zu Rom 349,

---

[1]) S. Schelstrate, Antiquitas ecclesiae. Romae 1697. 2. Bd. Regist. u. d. W. castrum, Valesius a. a. O. Vorr. 18. S., Wiltsch, Handbuch der kirchlichen Geographie und Statistik. Berlin 1846. Regist. u. d. W. castrum u. castellum, Morcelli a. a. O. 126. S. u. ff.

[2]) S. oben die 103. S., 3. Anm.

[3]) Ebendas.

[4]) Z. B. Vicus Juliensis urbs (Gregor. Turon. Histor. Francor. 9, 7. Vgl. Valesius a. a. O. 83. S.); Forum Flamini, Forum Semproni, Forum populi, Forum Livi, Forum Corneli. Alle diese Orte bezeichnet das hierosolymische Reisebuch (bei Parthey und Pinder 289. S.) als civitates.

[5]) S. Wiltsch a. a. O. u. d. W. orum u. vicus, Morcelli a. a. O. 352. S. u. f.

[6]) A. a. O. 58. S. u. 70. Bd., Anz.-Bl. 30. S. u. f.

[7]) Ausserdem wurden in Mailand in den Jahren 346, 380 und 390 Synoden gehalten. Mansi a. a. O. 2. Bd. 1369. Sp., 3. Bd., 317., 689. Sp.

[8]) In Sirmium fanden drei Synoden Statt: die erste 351, die zweite 357 und die dritte 358. Mansi a. a. O., 3. Bd., 179., 257., 289. Sp.

351 [1]), 358, 378 [2]) u. s. w., selbst nicht auf der so nahen Synode von Aquileja 381, der es besonders um die Ruhe und Einigkeit der pannonischen Kirche zu thun gewesen wäre, fände sich eine Unterschrift oder eine Stimme oder eine Erwähnung eines lorchischen oder norischen Bischofes überhaupt.

Wenn auf jenen kirchlichen Versammlungen keines lorchischen oder norischen Bischofes überhaupt Erwähnung geschieht, so wird dies Niemand der sich die Mühe nimmt, dieselben etwas genauer durchzugehen, befremden. Was die Synode von Nikäa betrifft, so waren dort dreihundert und achtzehn Bischöfe welche aus allen Theilen des römischen Reiches berufen waren, versammelt. In dem Verzeichnisse derselben finden wir über zweihundert morgenländische, ausser den Gesandten des römischen Bischofes aber blos neunzehn abendländische Bischöfe [3]), so dass mehr als neunzig Bischöfe, und dies waren gerade abendländische [4]), fehlen. Es darf uns daher nicht Wunder nehmen, wenn wir dort keinen norischen Bischof finden.

---

[1]) Mansi (a. a. O. 229. Sp.) gibt das Jahr 352 an.

[2]) Ausserdem wurden zu Rom in den Jahren 313, 325, 337, 341, 342, 366, 372, 373 oder 374, 381, 386 und 390 Synoden abgehalten. Mansi a. a. O. 2. Bd., 433., 1081., 1269., 1351., 1359. Sp., 3. Bd., 377., 447., 455., 477., 633., 639., 677., 687. Sp.

[3]) Unter den neunzehn abendländischen Bischöfen finden wir einen spanischen (an der Spitze der nikäischen Väter), vierzehn illyrische (darunter einen pannonischen), einen kalabrischen, einen afrikanischen, einen gallischen und einen gothischen Bischof. S. das Verzeichniss der Väter von Nikäa im Codex canonum ecclesiae Romanae, in Leonis M. opp. ed. Ballerin. 3. Bd., 30. Sp.

[4]) Dies erhellt aus der folgenden hinter dem nikäischen Glaubensbekenntnisse (im Codex can. eccles. Rom. a. a. O. 29. Sp. und in einigen alten lateinischen Übersetzungen der nikäischen Synodalschlüsse a. a. O. 28. Sp., 6. Anm.) stehenden Bemerkung: Quam haeresin (Arianam) cum auctoribus suis damnaverunt apud Nicaenam civitatem supradictam CCCXVIII Episcopi in unum congregati, quorum nomina cum provinciis suis et civitatibus subter annexa sunt. Sed studiosi servi Dei magis curaverunt orientalium nomina Episcoporum conscribere, propterea quod occidentales non similiter quaestionem de haeresibus habuissent. In der Oxforder Handschrift des Cod. can. eccles. Rom. (in Leonis M. opp. ed. Quesnellus. Lugd. 1700. 2. Bd., 7. S.) ist noch beigefügt: Hinc est quod numerus nominum CCCXVIII minime constat, und am Ende des Verzeichnisses der nikäischen Väter setzt eine spätere Hand hinzu: De numero trecentorum decem et octo, seu quia propter vetustatem abolita sunt, seu quia, ut supra scriptum est, magis curaverunt servi Dei Orientalium Episcoporum nomina ponere, cum quibus quaestio agebatur, quam Occidentalium, qui nullam de consubstantialitate Patris et Filii controversiam habebant, desunt nomina nonaginta duo (a. a. O., 12. S.) Über das Verzeichniss der nikäischen Väter s. die Ballerini a. a. O. 16. S. u. ff.

In Bezug auf die Synode von Sardika haben wir bereits oben den Zweifel den Filz gegen die Erwähnung Noricums in der Aufschrift ihres an die alexandrinische Kirche erlassenen Briefes erhebt, beseitigt und nachgewiesen, dass wenigstens ein norischer Bischof dessen Namen und Sitz wir aber wegen der mangelhaften Unterschriften nicht kennen, in Sardika zugegen war. Was dann die Concile von Mailand, Sirmium, Rimini und Rom betrifft, so ist von ihren Verhandlungen wenig oder nichts, von den Unterschriften aber gar nichts auf die Nachwelt gekommen [1]), so dass wir in der That nicht begreifen, wie Filz jene Concile anführen konnte, nicht davon zu reden, dass sich auf mehreren derselben kein norischer Bischof befinden konnte [2]). In Rücksicht auf die Synode von Aquileja endlich ist zu bemerken, dass in den Unterschriften derselben neun Bischöfe ohne Bezeichnung ihrer Sitze vorkommen. Es konnte daher leicht einer derselben von Noricum sein. Wäre indess auch das Gegentheil gewiss, so könnte uns dies keinesweges befremden, weil blos die Bischöfe der Diöcese Italien auf der Synode zu erscheinen hatten [3]). Dass auf den Synoden des vierten Jahrhunderts kein

---

[1]) Dies gilt auch von den oben in der 207., 208. und 210. Anm. angeführten Synoden.

[2]) Wir meinen die römischen Synoden, wozu blos italische Bischöfe berufen waren. Eine Ausnahme machen die in den Jahren 325, 349 und 372 gehaltenen Synoden. Auf der ersten waren 275 Bischöfe aus Italien und den benachbarten Provinzen, auf der zweiten Bischöfe aus den meisten Provinzen und auf der letzten Synode 93 Bischöfe aus Italien und Gallien versammelt. S. Mansi a. a. O. 2. Bd., 1081. Sp., 3. Bd., 163., 455. Sp.

[3]) In dem an den Vicarius der Diöcese Italien erlassenen kaiserlichen Rescripte, welches in den Synodalacten steht, heisst es nämlich: Ambigua dogmatum reverentia ne dissideant sacerdotes, quam primum experiri cupientes, convenire in Aquilejensium civitatem ex dioecesi, meritis excellentiae tuae creditam (l. creditae), episcopos jusseramus. — Neque sane nunc aliter jubemus ac jussimus, non invertentes praecepti tenorem, sed superfluam convenarum copiam recolentes. Nam quod Ambrosius et vitae merito et dei dignatione conspicuus episcopus Mediolanensium civitatis, ibi multitudinem non opus esse suggerit, ubi veritas non laboraret in pluribus, si locata esset in paucis, seque eorum qui contra adstarent assertionibus, et sacerdotes vicinarum ex Italia civitatum satis abundeque sufficere posse suggerit, abstinendum venerabilium virorum fatigatione censuimus, ne quis vel maturo aevo gravis vel corporali debilitate confectus vel laudabili paupertate mediocris insuetas repelat terras u. s. w. (Mansi a. a. O. 3. Bd., 601. Sp. Vgl. de Rubeis, Monumenta ecclesiae Aquilejensis. Argentinae 1740, 80. Sp. u. f.). Ausser den italischen Bischöfen erschienen jedoch auch noch andere Bischöfe. In den Unterschriften finden sich nämlich drei illyrische, fünf gallische und zwei afrikanische Bischöfe. Diese Versammlung sollte den Glauben zweier

lorchischer Bischof erwähnt wird, kann also gegen das Dasein desselben in jener Zeit nichts beweisen [1]).

Aber nicht blos von Lauriacum, sondern auch von anderen Kirchen die zuverlässig schon im vierten Jahrhundert bestanden, suchen wir auf den Synoden und in anderen Denkmälern jener Zeit vergebens Bischöfe. Zum Beispiele mögen die Kirchen von Mainz, Worms und Speier dienen. Zu Konstantins Zeit bekannte sich die Bevölkerung am Reine [2]) bereits zum Christenthume [3]). Wir dürfen daher nicht zweifeln, dass Mainz, Worms und Speier, wie andere reinische Städte, schon zur Zeit der Synode von Sardika (344) bischöfliche Kirchen in ihrem Schosse zählten. Was besonders Mainz, die Hauptstadt des ersten Germaniens, betrifft, so erhellt aus zwei dem vierten und dem Anfange des fünften Jahrhunderts angehörenden Nachrichten [4]), dass sich das Christenthum in einem sehr blühenden Zustande dort befand. Wir dürfen daher mit allem Grunde daraus schliessen, dass schon zu Konstantins Zeit eine bischöfliche Kirche in Mainz bestand. Dennoch lässt sich kein Bischof der genannten Städte vor dem sechsten Jahrhundert aus einem echten Denkmale nachweisen [5]). Jene Kirchen hatten mit der lorchischen dasselbe Schicksal: ihr Andenken ging in den Stürmen der Zeit

---

arianischer Bischöfe aus Dakien und Mösien untersuchen. Wenn Filz sagt, es wäre der Synode von Aquileja besonders um die Ruhe und Einigkeit der pannonischen Kirche zu thun gewesen, oder, wie er sich an einem andern Orte ausdrückt, dieselbe hätte das Interesse der norischen Kirche so sehr betroffen, so müssen wir sehr zweifeln, dass er die Synodalverhandlungen selbst gelesen hat.

[1]) Ebenso führt Pritz (a. a. O. 131. S.) den Umstand, dass auf den Concilen die von 325 bis 451 gehalten wurden, kein lorchischer Bischof erscheint, während so viele andere, selbst aus dem mittleren Noricum genannt würden, als Grund gegen das frühere Dasein an. Pritz aber würde wohl in nicht geringe Verlegenheit kommen, wenn er uns die Concile des fünften Jahrhunderts, auf welchen ein lorchischer Bischof hätte erscheinen können, und die mittelnorischen Bischöfe, die auf jenen Concilen erschienen sein sollen, nennen sollte.

[2]) Die gewöhnliche Schreibung Rhein ist falsch. S. Roth, Urkunden der Stadt Obermoschel. München 1848. 114. S.

[3]) Sozomenus (a. a. O., 2. B., 6. K.) sagt: ἤδη γὰρ τά τε ἀμφὶ τὸν Ῥῆνον φῦλα ἐχριστιάνιζον. Schon Irenäus (Adversus haereses. 1. B., 10. K.), der im J. 177 Bischof von Lugdunum (Lyon) ward, bezeugt, dass in den beiden Germanien christliche Gemeinden bestanden.

[4]) Ammian. Marcellin. 27, 10. Hieronymus, Ep. 123 ad Ageruchiam, in dessen opp. ed. Vallarsius. Venet., 1766. 1. Bd., 914. S.

[5]) S. Retlberg a. a. O. 208 S. u. ff., 570. S., 213. S. u. f., 634. S. u. f., 639. S. u. f.

unter. Dies hat schon der gelehrte Jesuit Hansiz [1]) mit vollem Rechte von der letzteren Kirche bemerkt. Wenn sich Filz [2]) dagegen auf die noch vorhandenen Namen mehrerer Bischöfe Dakiens, Thrakiens, Makedoniens und Achajas, wo die Völkerstürme noch schrecklicher als im Noricum gewüthet hätten, beruft, so widerlegen ihn die von uns angeführten Beispiele der Kirchen des Reinlandes, das von den Barbaren so oft und so furchtbar verwüstet ward. Übrigens kann Noricum mit jenen Ländern gar nicht zusammengestellt werden. Dort bestanden nämlich schon in den ersten Jahrhunderten, zum Theile schon in dem apostolischen Zeitalter, viele Kirchen. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn aus der grossen Zahl der Bischöfe welche die genannten Länder im vierten Jahrhundert zählten, auf damaligen Synoden die noch dazu in der Nähe abgehalten wurden, mehrere derselben erscheinen, während Noricum in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts vielleicht nur einen Bischof hatte.

In der Regel erhalten wir von den Bisthümern des römischen Reiches durch die Synoden die erste zuverlässige Kunde. Auf denselben aber erschienen nicht immer alle Bischöfe die dazu berufen waren, zuweilen nur der kleinste Theil, wie die Versammlung von Sardika beweist. Dann sind die Unterschriften der Bischöfe, wie bereits bemerkt ward, theils unvollständig theils gar nicht auf uns gekommen. Gerade von den Concilen, auf welchen die abendländischen Bischöfe in grosser Zahl versammelt waren, wie von jenen zu Mailand (355), zu Sirmium (357) und zu Ariminum (Rimini 359) sind keine Unterschriften vorhanden [3]). Das meiste über die einzelnen Kirchen würden wir durch die Provinzialsynoden erfahren. Allein im Abendlande entwickelte sich, mit Ausnahme Roms und Afrikas, die Metropolitanverfassung erst nach der Mitte des vierten Jahrhunderts und bald darauf brachen die Völkerstürme herein. Wenn Filz [4]) meint, dass seit Konstantin in den Städten, wo sich der höchste

---

[1]) A. a. O. 9. S.

[2]) A. a. O. 57. S.

[3]) Auf den beiden ersten Concilen waren über dreihundert und auf dem letzten über vierhundert abendländische Bischöfe versammelt. S. Mansi a. a. O. 233., 256., 296. Sp.

[4]) A. a. O. 56. S. u. f.

Civilsenat (!) [1]) mit dem Statthalter oder Präfecten befunden hätte, auch der bischöfliche Hauptsitz (Metropolitansitz), in den kleineren Städten aber, die einen untergeordneten Magistrat gehabt hätten, ein bischöflicher Sitz errichtet worden wäre, so ist er im Irrthume. Nur im Morgenlande bildete sich die Metropolitanverfassung schon vor Konstantin nach der bürgerlichen Provinzeintheilung und wenn es später zum Gesetze erhoben ward, dass sich die kirchliche Provinzeintheilung stäts nach der bürgerlichen zu richten hätte [2]), so ward dadurch blos ein schon längst herrschender Grundsatz bestätigt. Dem gemäss folgte man auch bei der Ausbildung grösserer hierarchischer Körper der bürgerlichen von Constantin getroffenen Eintheilung des Reiches in Diöcesen. Im Abendlande dagegen entwickelte sich die Verfassung der Kirche auf einer anderen Grundlage und die Meinung der Morgenländer, dass der kirchliche Rang der Bischöfe von dem bürgerlichen Range ihrer Städte abhinge, ward von dem römischen Stuhle ausdrücklich bekämpft [3]). Wenn sich auch im Abendlande die Metropolitansitze in Hauptstädten finden, so lag der Grund nicht in der politischen Bedeutung der Städte, wie im Morgenlande, sondern darin, dass das Christenthum von dort aus in die anderen Städte verbreitet worden war [4]). Eben so irrig

---

[1]) Von einem solchen Senate weiss das römische Alterthum nichts. Filz's Behauptung von der Bildung der kirchlichen Verfassung, die sich auch bei Muchar (Geschichte des Herzogth. Steiermark. 1. Bd., 183. S.) findet, ist dem ungenauen Binterim (Die Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche, Mainz 1825, 1. Bd., 2. Th., 457. S.) entnommen.

[2]) Conc. Antioch. 341. can. 9: Uniuscujusque provinciae debemus agnoscere metropolitanos et praeesse episcopis et sollicitudinem suscipere totius provinciae, pro eo quod in metropolim undique concurrunt omnes, qui causas habeant: unde placuit ut honore praeponantur et nihil agere plus aliquid liceat ceteris episcopis sine ipso u. s. w. Vgl. Conc. Chalcedon. 451. can. 17.

[3]) So sagt Innocenz I. in seinem an den Bischof Alexander von Antiochien um 415 erlassenen Briefe unter anderem: Quod sciscitaris, utrum divisis imperiali judicio provinciis, ut duae metropoles fiant, sic duo metropolitani episcopi debeant nominari; non esse e re visum est, ad mobilitatem necessitatum mundanarum dei ecclesiam commutari. Innocentii I. epp. ed. Constant, in Biblioth. veter. patrum cur. et stud. Gallandii. 8. Bd. 584. S.

[4]) In Afrika aber (in Mauretanien und Numidien nämlich) erscheinen die ältesten Bischöfe als Provinzvorsteher (primates, primarum sedium episcopi), welche daher auch senes hiessen (S. Münter, Primordia ecclesiae Africanae. Hafniae 1829. 48. S. u. f.), so wie auch in Spanien Anfangs unter den Bischöfen der Provinz der älteste den Vorrang behauptete. S. Lembke, Geschichte von Spanien. Hamburg

ist Filz's weitere Behauptung, dass sich nur im Noricum und in den pannonischen Landestheilen längs dem oberen Donaulimes, obgleich das Christenthum schon allenthalben Eingang und Bestand gefunden hätte, während des ganzen vierten Jahrhunderts von jener hierarchischen Einrichtung welcher der beständige Kriegszustand, die politische Geringfügigkeit der Colonialstädte und das militärische Übergewicht durchaus hinderlich hätten sein müssen, keine Spur fände. Denn nicht blos im Noricum und im oberen Pannonien [1])

1831. 1. Bd., 130. S. Vgl. die Ballerini in den Observat. in Quesnelli dissertat., in Leonis M. opp. 2. Bd., 1030., 1037. Sp. u. ff.

[1]) Das obere Pannonien, wo im vierten Jahrhundert schon mehrere bischöfliche Kirchen bestanden, scheint wenigstens einem Theile nach zum Metropolitansprengel des sirmischen Bischofes der sich gegen das Ende des vierten Jahrhunderts zur erzbischöflichen Würde erhoben hatte (S. de Rubeis a. a. O. 183. Sp.), gehört zu haben. Filz's Behauptung, unter dem Kaiser Konstantin wäre Sirmium, wie nach der bürgerlichen Ordnung die Hauptstadt Westillyriens und der beständige Sitz des Statthalters, so auch nach der kirchlichen Ordnung der Sitz des Metropolitanbischofes und des apostolischen Vicares geworden, enthält drei Unrichtigkeiten. Denn einmal ward Sirmium unter Konstantin nicht die Hauptstadt und der Sitz des Statthalters von Westillyrien, sondern vielmehr die Hauptstadt und der Sitz des Prätorialpräfecten (praefectus praetorio) von Illyricum. Der sirmische Bischof Anemius sagte noch im Jahre 381 auf der Versammlung von Aquileja: Caput Illyrici nonnisi civitas est Sirmiensis. (Mansi a. a. O., 3. Bd., 604. Sp.). Erst als Illyricum in das abend- und morgenländische getheilt, dieses als eine eigene Präfectur dem Ostreiche zugetheilt, jenes aber als illyrische Diöcese der Präfectur Italien zugetheilt ward, was nach v. Ankershofen's gründlicher Beweisführung (a. a. O. Quellen-Stellen und Erläuterungen, 126—128., 165.—167. S. Vgl. Böcking, Annot. ad Notit. diguit. in partib. Occid. 1. Th., 141. S.) bei des Kaisers Theodosius Reichstheilung im J. 395 geschah, ward Sirmium die Hauptstadt und der Sitz des Vicares der illyrischen Diöcese oder des westlichen Illyriens. Dann stieg der sirmische Bischof nicht unter Konstantin, sondern, wie bereits bemerkt ward, erst gegen das Ende des vierten Jahrhunderts zur erzbischöflichen Würde empor. Sein Metropolitansprengel aber erstreckte sich, wie sogleich gezeigt werden soll, nicht über das ganze westliche Illyrien. Endlich bekleidete derselbe nie die Stelle eines Stellvertreters des römischen Bischofes. Filz verwechselt den Bischof von Sirmium mit jenem von Thessalonich, welcher seit dem Ende des vierten Jahrhunderts apostolischer Vicar im östlichen Illyrien ward (S. Baluze zu de Marca, De concordia sacerdotii et imperii. 5. B., 19. K., u. ff. Neapolitaner Ausg. 1771. 2. Bd., 461. S. u. ff. und Böhmer's Anhang 17. Bemerk. u. ff. ebend. 762 S. u. ff.). Wie weit sich die Metropolitangewalt des sirmischen Bischofes erstreckte, lässt sich nicht mit Gewissheit bestimmen. Zwar behauptet der Kaiser Justinian, Sirmium wäre nicht blos die bürgerliche, sondern auch die kirchliche Metropole Illyricums gewesen, hätte aber zu Attila's Zeit seinen Vorrang an Thessalonich abtreten müssen. (Cum enim in antiquis temporibus Sirmi praefectura fuerit constituta ibique omne fuerit Illyrici fastigium tam in civilibus quam in episcopalibus causis, postea autem Attilianis temporibus, ejusdem locis

(wie Filz hätte sagen sollen), sondern auch in vielen anderen abendländischen Provinzen hatte sich trotz der Kirchen die dort bestanden, während der Römerzeit keine Metropolitanverfassung gebildet.

---

devastatis, Apennius praefectus praetorio de Sirmitana civitate in Thessalonicam profugus venerat, tunc ipsam praefecturam et sacerdotalis honor secutus est et Thessalonicensis episcopus non sua auctoritate, sed sub umbra praefecturae meruit aliquam praerogativam. Nov. XI.). Allein diese Behauptung, durch welche mehrere Schriftsteller irre geführt wurden (S. z. B. Schneckenburger bei Tafel, De Thessalonica ejusque agro dissertat. geograph. Berol. 1839. 48. S.), ist ganz ungegründet. Sirmium, obgleich die Hauptstadt und der Sitz des Prätorialpräfecten von Illyricum, war noch bis gegen das Ende des vierten Jahrhunderts der Sitz eines blossen Bischofes. Als sich derselbe damals zum Erzbischofe erhoben hatte, dehnte sich seine Gewalt nicht einmal über das ganze westliche Illyrien, geschweige denn über das östliche aus. Dort war die Metropolitanverfassung zu jener Zeit längst ausgebildet. Alle ostillyrischen Provinzen hatten Metropoliten, unter welchen der schon zur Zeit der nikäischen Synode (325) in grossem Ansehen stehende Bischof von Thessalonich den Vorrang behauptete. (S. Baluze a. a. O. 20. K., 466. S. u. ff., Tafel a. a. O. 45. S. u. f.) Ebenso ward Thessalonich nicht erst zur Zeit als Sirmium durch den König der Hune erobert ward, sondern durch die oben erwähnte Theilung Illyriens in das westliche und östliche im J. 395 die Hauptstadt und der Sitz des Prätorialpräfecten vom östlichen Illyrien. Daher sagt Theodoret (a. a. O. 5. B., 17. K.): Θεσσαλονίκη πόλις ἐστὶ μεγίστη καὶ πολυάνθρωπος εἰς τὸ Μακεδόνων ἔθνος τελοῦσα ἡγουμένη δὲ καὶ Θεσσαλίας καὶ Ἀχαίας, καὶ μέντοι καὶ ἄλλων παμπόλλων ἐθνῶν ὅσα τῶν Ἰλλυριῶν τὸν ὕπαρχον ἡγούμενον ἔχει. Justinian ward durch den Grundsatz der Morgenländer, dass die kirchliche Verfassung der staatlichen stäts zu folgen hätte, zu jenem Irrthume verleitet. Als in der von Konstantin errichteten Präfectur Illyriens Sirmium die bürgerliche Hauptstadt ward, meinte daher Justinian, es hätte sich damals auch zur kirchlichen erhoben. Jener morgenländische Grundsatz aber hatte im Abendlande keine Geltung. Eben so irrig leitet der Kaiser den Vorrang des Bischofes von Thessalonich von der politischen Bedeutung der Stadt ab. Derselbe war längst das kirchliche Haupt Ostillyriens, als Thessalonich die Hauptstadt der Präfectur ward. Wenn aber Dümmler (Piligrim von Passau. 149. S., 9. Anm.) behauptet, im östlichen Illyrien wäre bis auf die Gründung von Justiniana prima (Nov. XI. CXXXI. c. 3) Thessalonich die einzige Metropole sowohl vor als nach Attila gewesen, so ist er in grossem Irrthume. Denn in allen Provinzen des östlichen Illyriens gab es Metropoliten, wie Dümmler aus den von ihm selbst an einem andern Orte (Die pannonische Legende vom heiligen Methodius, im Archive für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen. 13. Bd., 186. S.) angeführten Briefen, welche der römische Stuhl an den Bischof von Thessalonich erliess, hätte ersehen können. So heisst es z. B. in dem von Leo I. an Anastasius im J. 444 erlassenen Schreiben (4. K. in Leonis M. opp. ed. Ballerin. 1. Bd., 621. Sp.): Singulis autem Metropolitanis sicut potestas ista committitur, ut in suis provinciis jus habeant ordinandi, ita eos Metropolitanos a te volumus ordinari u. s. w. (Vgl. den von Leo an denselben Thessalonicher Bischof gerichteten Brief vom J. 446, 2., 6., 7., 10. K., ebendas. 687. Sp. u. ff. Leo erliess auch zwei Schreiben an die ostillyrischen Metropoliten in den Jahren 444 und 446 ebendas. 617., 677. Sp. Vgl. Wiltsch, Handbuch der kirchlichen Geographie und Statistik. 1. Bd.,

In Bezug auf Noricum aber lag der Grund nicht in den von Filz angegebenen Verhältnissen, sondern vielmehr darin, dass Aquileja die bischöflichen Kirchen des Landes, wenigstens des mittleren Noricums, gegründet hatte, und daher als die Mutterkirche nach der Gewohnheit der Abendländer auch die Metropolitanrechte über sie erhielt [1]).

---

122. S. u. ff.) Der Thessalonicher Bischof war vielmehr ein höherer Metropolit (von dem römischen Bischofe Innocenz I. wird er inter primates primus genannt. Ep. 13. ad Rufum episc. Thessal. a. a. O. 572. S.), welcher in Ostillyrien eine der patriarchalischen ähnliche hierarchische Gewalt ausübte. Daher übertrug ihm auch der römische Stuhl seine Stellvertretung. (S. Baluze a. a. O. und Böhmer a. a. O. 762. S. u. f.). Eben so wenig können wir Dümmler (Die pannonische Legende vom heiligen Methodius a. a. O. 185. S.) beistimmen, wenn er aus des sirmischen Bischofes Anemius Worten „Caput Illyrici nonnisi civitas est Sirmiensis: ego igitur episcopus illius civitatis sum" folgert, der Bischof von Sirmium hätte auf die politische Bedeutung des Ortes gestützt nach der geistlichen Oberherrschaft über alle illyrischen Provinzen gestrebt. Wir sehen in jenen Worten weiter nichts als eine Prahlerei. Dümmler meint jedoch selbst, Sirmium könne in Wirklichkeit höchstens Metropole des westlichen Illyricums gewesen sein, welches durch Verfügung des Kaisers Gratian im J. 370 von dem östlichen getrennt, nur Noricum, Pannonien und Dalmatien umfasst hätte, und scheine überdies unter dem Erzbisthume Mailand gestanden zu haben. Allein Sirmium war keinesweges die kirchliche Metropole des ganzen westlichen Illyricums. Denn Noricum, wenigstens das mittlere, wie wir bald sehen werden, gehörte zum aquilejischen Metropolitansprengel. Es ist nicht einmal gewiss, ob sich die Metropolitangewalt des sirmischen Bischofes über das ganze Pannonien erstreckte; denn es finden sich Spuren die es wahrscheinlich machen, dass ein Theil des oberen Pannoniens zum Metropolitangebiete Aquilejas gehörte. Eben so ungewiss ist es, ob der sirmische Metropolitansprengel Dalmatien in sich schloss. Irrig aber ist Dümmler's Behauptung, das westliche Illyrien wäre durch Gratians Verfügung im J. 370 von dem östlichen getrennt worden; denn diese Trennung erfolgte, wie bereits oben bemerkt ward, erst im J. 395 durch den Kaiser Theodosius. Eben so ist er in grossem Irrthume, wenn er auf den Umstand, dass im J. 379 der mailändische Bischof Ambrosius zu Sirmium an die Stelle eines Arianers den Anemius zum Bischofe setzte, die Vermuthung gründet, Sirmium hätte unter dem Erzbisthume Mailand gestanden. Denn nicht selten griffen angesehene Bischöfe in die Angelegenheiten anderer Kirchen die nicht unter ihrer Gewalt standen, ein. De Rubeis hat jenen schon von anderen Schriftstellern gehegten Irrthum längst widerlegt (a. a. O. 83. Sp. u. f., 182. Sp. u. f.) und gezeigt, wie weit sich die Metropolitangewalt des mailändischen Bischofes zu jener Zeit erstreckte (a. a. O. 177. Sp. u. ff.).

[1]) Dümmler (Piligrim von Passau, 2. S.) behauptet: Sollte der lorchische Bischof Constantius Vorgänger gehabt haben, wie es durchaus nicht wahrscheinlich sei, so würden dieselben unter dem Erzbischofe von Sirmium, der Hauptstadt Pannoniens, gestanden haben. Damals aber hätte die Verbindung mit dem von den Gothen besetzten Pannonien sicher aufgehört und unter den norischen Bischofssitzen, von welchen ausserdem noch Pettau und Laibach vorkämen, Tiburnia an der Drau den Vorrang behauptet, ohne dass indess von einer rechtlich begründeten Unterordnung

In den Werken der kirchlichen Schriftsteller dagegen werden nur einzelne Bischöfe die sich durch Gelehrsamkeit, durch Heiligkeit des Wandels, durch Glaubenstreue, durch Vertheidigung der katholischen Glaubenslehre oder durch Abfall von derselben besonders bemerkenswerth machten, erwähnt. Wenn sich nun in allen diesen Beziehungen kein lorchischer Bischof ausgezeichnet haben und desshalb von keinem kirchlichen Schriftsteller erwähnt worden sein sollte, so können wir uns darüber keineswegs wundern, wie Filz [1]) und

---

der übrigen die Rede hätte sein können. Diese Behauptung enthält mehrere Irrthümer. Aus unserer späteren Beweisführung ergibt sich nämlich unwidersprechlich, dass zu Lauriacum schon im vierten Jahrhundert eine bischöfliche Kirche bestand. Der Bischof Constantius hatte demnach Vorgänger. Dass dieselben seit dem Ende des vierten Jahrhunderts unter einem Erzbischofe standen, unterliegt wohl keinem Zweifel. Nach der im vierten Jahrhundert entwickelten Verfassung der Kirche sollte nämlich jeder Bischof einem Erzbischofe untergeordnet sein. (Conc. Antioch. 341. can. 9. Vgl. Conc. Nicaen. 325. can. 4, 6.) Gegen das Ende des vierten Jahrhunderts aber hatten sich die Bischöfe von Aquileja und Sirmium zur erzbischöflichen Würde erhoben. Von dieser Zeit an musste folglich der lorchische Bischof dem einen oder dem andern Erzbischofe untergeordnet sein. Nach der Gewohnheit der Abendländer erlangte die Mutterkirche die Metropolitangewalt über die Tochterkirchen. Dass aber die lorchische Kirche von dem entfernten Sirmium gegründet sein sollte, ist durchaus unwahrscheinlich. Wie bereits oben bemerkt ward, ist es nicht einmal gewiss, ob sich die Gewalt des sirmischen Erzbischofes über das ganze obere Pannonien erstreckte, geschweige denn über das Ufernoricum. Wir glauben daher kaum zu irren, wenn wir in dem viel näheren mit Noricum in enger Verbindung stehenden Aquileja, welches die bischöflichen Kirchen des mittleren Noricums gründete und seinen erzbischöflichen Sprengel selbst bis ins zweite Rhätien und wahrscheinlich auch über einen Theil des oberen Pannoniens ausdehnte (s. unten die 138. S. 5. Anm., 143. S. 4. Anm.), die Mutterkirche und folglich auch die Metropole von Lauriacum erblicken. Der Weg den die Sage das Christenthum von Aquileja nach Lauriacum nehmen lässt, ist der natürliche und sicher auch der geschichtliche. Man streiche nur die Namen der Stifter der lorchischen Kirche, rücke die Gründung um ein Paar Jahrhunderte weiter herunter und der Sachverlauf wird so ziemlich derselbe gewesen sein, wie ihn die Sage erzählt. Nicht richtig drückt sich ferner Dümmler aus, wenn er Sirmium die Hauptstadt Pannoniens nennt. Es war vielmehr die Hauptstadt und der Sitz des Statthalters des unteren oder späteren zweiten Pannoniens. Eben so unrichtig bezeichnet er Pettau (das alte Poetovio) und Laibach (das alte Aemona) als norische Bischofssitze. Denn jenes lag, wie von uns noch später gezeigt werden soll, im oberen Pannonien, und dieses gehörte Anfangs ebenfalls dazu, später aber zu Italien. In einem grossen Irrthume endlich ist Dümmler, wenn er des Eugippius Worte: Tiburniae, quae est metropolis Norici von einem kirchlichen Vorrange Tiburnias versteht. Der Ausdruck metropolis Norici bedeutet lediglich die bürgerliche Hauptstadt des mittleren Noricums. (S. unten die 144. S. 3. Anm.) Unter den norischen Bischofssitzen hätte Tiburnia am allerwenigsten auf einen Vorrang Anspruch machen können.

[1]) A. a. O. 37. S.

Pritz [1]) thun. Dasselbe gilt auch von hundert anderen Bischöfen. Überdies sind die griechischen Kirchengeschichtsschreiber in den abendländischen Dingen eben nicht sehr unterrichtet. Bei nichtkirchlichen Schriftstellern haben wir ohnehin nichts zu suchen. Höchst sonderbar aber dünkt es uns, wenn Filz [2]) und Pritz [3]) auch noch den Umstand, dass in den Heiligenacten kein lorchischer Bischof erscheint, anführen, als ob alle Bischöfe Heilige oder Märterer gewesen wären und als ob es im Noricum seit Konstantin überhaupt noch Märterer hätte geben können.

Endlich 3. sagt Filz [4]) in der *Notitia Honorii Augusti*, einem Verzeichnisse aller zur Zeit des Kaisers Honorius (395 — 423) bekannten Bisthümer der christlichen Welt, welches am Ende des Codexes den der Papst Hadrian dem Könige Karl dem Grossen geschenkt hätte, beigefügt gewesen, wäre Lauriacum so wenig als Juvavo genannt [5]). Er hält es daher für unbestreitbar, dass Lorch vor dem fünften Jahrhundert und noch in den ersten vier und zwanzig Jahren desselben kein bischöflicher Sitz gewesen sei.

Was die obige *Notitia Honorii Augusti* betrifft, so ist sie nichts als ein Luftgebilde das durch eine in Binterim's Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche [6]) vorkommende Stelle erzeugt ward. Zum Beweise, dass Köln schon frühzeitig der Sitz eines Erzbischofes gewesen wäre, beruft sich Binterim nämlich auf die Notitia des Kaisers Honorius und die Notitia des Papstes Hadrian und macht hinsichtlich der letzteren die Bemerkung: das Verzeichniss wäre am Ende des Codexes welchen der Papst Hadrian dem Kaiser Karl dem Grossen zum Geschenke gemacht hätte, beigefügt. Es enthielte kein einziges im siebenten oder achten Jahrhundert errichtetes Bisthum, nicht einmal Lorch und Salzburg. Es könnte also für das Alter der kölnischen Metropolitankirche Zeugniss geben, indem es, wie die Notitia des Kaisers Honorius, unter der Aufschrift: *Provincia Germania secunda. Civitates numero II.* hätte: *Metropolis*

---

[1]) A. a. O. 131. S.
[2]) A. a. O.
[3]) A. a. O.
[4]) A. a. O. 70. Bd., Anz.-Bl. 37. S.
[5]) Dieselbe Behauptung steht bei Pritz a. a. O.
[6]) 1. Bd., 2. Th., 619. S.

civitas Agrippinensium, hoc est Colonia, Civitas Tungrorum. Binterim erwähnt also hier zwei Verzeichnisse. Das erste welches er nach dem Kaiser Honorius benennt, ist die *Notitia provinciarum et civitatum Galliae*, welche nach der Meinung ihres Herausgebers Sirmond [1]) zu des Kaisers Honorius Zeit verfasst ward. Es ist ein Verzeichniss der gallischen Provinzen mit ihren Haupt- und Nebenstädten. Ob es aus amtlicher Quelle stammt, lässt sich mit Bestimmtheit nicht sagen; doch ist es wahrscheinlich. Ein grober Missgriff aber ist es, wenn Binterim annimmt, diese Notitia enthalte eine kirchliche Eintheilung, *metropolis* bezeichne also einen erzbischöflichen Sitz. Schon Karl (Vialart) von St. Paul [2]) den Binterim selbst benützte, sagt: *praedicta notitia civilis tantum fuit et non ecclesiastica* und führt von den Hauptstädten (darunter auch *metropolis civitas Agrippinensium*) die keine erzbischöfliche [3]), so wie von den anderen Städten die keine bischöfliche Sitze waren, mehrere zum Beweise an. Das andere Verzeichniss welchem Binterim den Namen des Papstes Hadrian beilegt, ist bei Schelstraten [4]) aus einer vaticanischen Handschrift abgedruckt. Auf der ersten Seite stehen die Worte: *Iste Codex est scriptus de illo authentico, quem Domnus Adrianus Apostolicus dedit gloriosissimo Carolo Regi Francorum et Longobardorum ac Patricio Romanorum, quando fuit Romae.* Der hier gemeinte Codex ist die durch einzelne Zusätze vermehrte dionysische Sammlung der Concilschlüsse und der Decrete römischer Bischöfe [5]), welche der Papst Hadrian dem Könige Karl im Jahre 774 zum Geschenke machte und seitdem *Codex Hadrianus* oder schlechthin *Codex canonum* genannt ward [6]).

---

[1]) Concilia Galliae. Paris 1629. 1. Bd. nach der Vorrede. Hieraus ward sie öfters abgedruckt, z. B. von Schelstraten a. a. O. 638. S., Bouquet, Rerum Gallicarum et Francicarum scriptores. Paris 1738. 1. Bd., 122. S.

[2]) Geographia sacra cum notis Holstenii. Amstelod. 1711. 127. S. u. f.

[3]) In Gallien begann sich die Metropolitanverfassung erst gegen das Ende des vierten Jahrhunderts zu bilden. (S. die Ballerini in den Observation. in Quesnelli dissertat., in Leonis M. opp. 2. Bd., 1030. Sp. u. ff.) Die meisten in der Notitia verzeichneten Hauptstädte aber waren noch lange blosse Bischofssitze. (S. Wiltsch a. a. O. 97. S. u. ff.) Was namentlich Köln betrifft, so ward es erst im achten Jahrhundert der Sitz eines Erzbischofes. S. Rettberg a. a. O. 2. Bd., 601. S. u. f.

[4]) A. a. O. 643. S.

[5]) Über die dionysischen Sammlungen s. Ballerenii, De antiquis collectionibus et collectoribus canonum, in Leonis M. opp. 3. Bd., 174. S. u. ff.

[6]) Über die hadrianische Sammlung s. ebendas. 184. S. u. ff.

Die Handschriften dieser Sammlung sind nicht selten. Die Ballerini sahen in Rom viele ein und führen die älteren und merkwürdigeren in ihrer schätzbaren Abhandlung über die Sammlungen der älteren kirchlichen Rechtsquellen an. Unter diesen Handschriften erscheint die obige nicht, obgleich sie die Ballerini kannten [1]). Die Urschrift *(codex authenticus)* enthält an der Stelle der an den salonischen Bischof Stephan [2]) gerichteten dionysischen Vorrede eine in Versen verfasste Vorrede des Papstes Hadrian mit der Aufschrift: *Domino Excel. filio Carulo Hadrianus Papa.* Diese Vorrede fanden die Ballerini in einer alten Handschrift zu St. Germain, welche auf Karls Befehl im Jahre 805 geschrieben ward [3]). In allen anderen Handschriften der hadrianischen Sammlung dagegen, welche die Ballerini sahen, fehlt die erwähnte Vorrede. Da nun die vaticanischen zu denselben gehören, so ist auch die obige nicht nach der Urschrift, sondern nach einer Abschrift der hadrianischen Sammlung, welche der unwissende Abschreiber für jene ansah, verfertigt. Dass aber die Notitia die nicht die geringste kirchliche Beziehung hat, der dionysischen Sammlung die Karl von Hadrian erhielt, beigefügt gewesen wäre, ist ausser Binterim Niemanden bekannt. Ob sie der Abschreiber in der vermeintlichen Urschrift schon vorfand oder selbst seiner Abschrift beifügte, ist unbekannt. Es ist daher reine Willkür die Binterim eigenthümlich ist, jener Notitia Hadrians Namen beizulegen [4]). Betrachten wir nun dieselbe näher. Sie besteht aus zwei Stücken. Im ersten sind unter einem völlig verdorbenen Titel [5]) die Provinzen Galliens mit ihren Haupt- und anderen Städten verzeichnet. Dieses Verzeichniss unterscheidet sich von der oben erwähnten

---

[1]) Dies erhellt daraus, dass die Ballerini eine Handschrift der hadrianischen Sammlung unter der 1337. Nr. anführen, die Handschrift bei Schelstraten aber mit der 1338. Nr. bezeichnet ist.

[2]) Für denselben hatte Dionysius am Ende des fünften Jahrhunderts die Sammlung der Concilschlüsse verfertigt.

[3]) A. a. O. 185. S.

[4]) So nennt Binterim (a. a. O. 645. S.) eine ebenfalls bei Schelstraten (a. a. O. 641. S.) aus einer Handschrift der Bibliothek der Königinn von Schweden abgedruckte angeblich aus Karls des Grossen Zeit stammende Überarbeitung der oben erwähnten Notitia provinciarum et civitatum Galliae, der nur manche Namen aus Karls Reiche beigefügt wurden (s. Rettberg a. a. O. 2. Bd., 136. S.), ohne weiteres eine kirchliche Notitia der Königinn von Schweden!!

[5]) Er lautet: Notitia in provincia Galliarum vel Galliarias decem titulis nominate qualiter statutum aut . . . . . .

Notitia provinciarum et civitatum Galliae blos dadurch, dass die Provinzen nicht alle in derselben Ordnung stehen, dass ein Paar Städte mehr angeführt, dagegen ein Paar andere ausgelassen, dass einigen Städten die späteren Namen beigefügt [1]), die Namen der Städte aber häufig verunstaltet sind [2]). Es stimmt also in der Hauptsache mit jener Notitia überein. Es ist daher begreiflich, wenn Köln dort ebenfalls als Hauptstadt des zweiten Germaniens erscheint. Das andere Stück enthält unter der Aufschrift *Nomina omnium provinciarum* ein Verzeichniss der übrigen Provinzen. Hier aber sind die Städte derselben nicht angegeben. Nur hin und wieder wird bei einer Provinz die Hauptstadt angemerkt [3]). Dieses Verzeichniss ist nichts anderes als der bekannte aus des Kaisers Theodosius Zeit stammende *Libellus provinciarum Romanarum* [4]). Mit demselben ward das erstere Verzeichniss später häufig verbunden [5]), und zwar so, dass es bald voran, bald ans Ende gesetzt ward. Geht es, wie in unserer Notitia, voraus, so sind die Provinzen Galliens im Libellus ausgelassen [6]). Die Aufschrift *Nomina omnium provinciarum* [7]) ist daher nicht richtig; es sollte mit Beziehung auf das vor-

---

[1]) Z. B. civitas Argentoracensium, hoc est Stratis-purgo, civitas Nemetum, hoc est Spira.

[2]) Wir besitzen mehrere Verzeichnisse der Provinzen und Städte Galliens (S. Simlerus, Aethici cosmographia. Basil. 1575. 348. S. u. ff., Bouquet a. a. O. 2. Bd. 1. S. u. ff. und die unten 131. Seite, 1. Anm. angeführten Werke), die alle von einander mehr oder weniger abweichen. Das älteste und beste ist das von Sirmond herausgegebene. Die vier von Bouquet mitgetheilten sind neueres Ursprungs und sehr fehlerhaft. S. Bouquet a. a. O. 1. S., Anm. a.

[3]) So ist z. B. unter den siebzehn illyrischen Provinzen blos bei Pannonia prima die Hauptstadt angezeigt, nämlich Sirmium, was aber nicht einmal richtig ist, da es bekanntlich die Hauptstadt von Pannonia secunda war. Eben so unrichtig wird bei der Provinz Asia Ilium angegeben, da Ephesus ihre Hauptstadt war.

[4]) S. Bähr, Geschichte der römischen Literatur. 3. Ausg., Karlsruhe 1845. 2. Bd., 192. S. u. f.

[5]) Ein Abdruck des blossen Libellus aus einer vaticanischen Handschrift steht bei Schelstraten (a. a. O. 649. S.). Dort lautet die Überschrift: Incipiunt Nomina XI. Regionum continentium intra se Provincias CXIII. Diese 11 Regionen sind: Italia, Gallia, Africa, Hispania, Illyricus (al. Illyricum), Thracia, Asia, Oriens, Pontus, Aegyptus, Britannia.

[6]) In unserer Notitia sind aus Nachlässigkeit des Abschreibers auch noch andere Provinzen ausgelassen, so wie die Namen mehrerer Provinzen sehr verunstaltet sind.

[7]) Diese Aufschrift hat auch der Libellus in einer dem achten Jahrhundert angehörenden Freisinger Handschrift die sich jetzt auf der königl. Hof- und Staats-Bibliothek zu München befindet. Das vorausgehende Verzeichniss der Provinzen

ausgehende Verzeichniss der gallischen Provinzen vielmehr *Nomina caeterarum provinciarum* heissen. Wo das Verzeichniss der gallischen Provinzen nachfolgt, wird der Libellus vollständig gegeben [1]). Das also ist die Notitia welcher Binterim, da sie zufällig in einer Handschrift der hadrianischen Sammlung angehängt ist, den Namen des Papstes Hadrian beilegt, und welche kein einziges im siebenten oder achten Jahrhundert errichtetes Bisthum, nicht einmal Lorch und Salzburg, enthalten soll. Das behauptet er von dem bekannten *Libellus provinciarum Romanarum*, von einem am Ende des vierten Jahrhunderts verfassten Verzeichnisse der römischen Länder und Provinzen, worin mit Ausnahme von zwölf Hauptstädten keine einzige Stadt, sage keine einzige Stadt angegeben ist! Diese Behauptung die nur ein so flüchtiger Schreiber wie Binterim aufstellen kann [2]), erzeugte nun bei Filz die Meinung, die in der erwähnten Handschrift der hadrianischen Sammlung angehängte Notitia wäre ein Verzeichniss der Bisthümer. Diesen Irrthum aber vergrösserte er selbst noch dadurch, dass er in der oben angeführten Stelle Binterim's die angebliche Notitia Hadrians mit jener des Honorius verwechselte. Auf diese Weise kam die *Notitia Honorii Augusti* als ein Verzeichniss aller zur Zeit des Kaisers Honorius bekannten Bisthümer der christlichen Welt zum Vorschein! Diesen auffallenden Irrthum der auch in Pritz's Geschichte des Landes ob der Enns [3]) überging, hätte Filz leicht vermeiden können, wenn er die Notitia bei Schelstraten selbst nachgesehen hätte. Damit löst

---

und Städte Galliens hat die barbarische Aufschrift: Incipiunt capitula quantas civitates metropolis sunt vel subsequalis civitas habent et castra. Die Namen der Provinzen und Städte sind auf das Ärgste verunstaltet. In dem Verzeichnisse der gallischen Provinzen ist die provincia Lugdunensis tertia ganz ausgelassen. Übrigens stehen hier die Provinzen in derselben Ordnung, wie in der Notitia bei Sirmond.

[1]) Er ist abgedruckt bei Schonhovius, Dignitates omnes administrationesque tam civiles quam militares, quas Romani in Provinciis Orientis et Occidentis habuere, ex antiquitatis reliquiis. Additus est et ipsarum Provinciarum Romanarum libellus integritati restitutus. Basil. 1552. 60. S., hinter den Ausgaben des Eutropius und Sextus Rufus von Cellarius (Cizae 1678 u. Jenae 1755) und Verheyk (Lugduni Batav. 1762 u. 1793) und bei Gronovius, Varia geographica. Lugd. Bat. 1739. 25. S. u. ff.

[2]) Binterim's Übersicht des Kirchenbestandes in den ersten, mittleren und letzten Zeiten, worin die oben angeführte Stelle vorkommt, strotzt von Unrichtigkeiten, so dass sie fast unbrauchbar ist.

[3]) A. a. O.

sich denn der letzte der Gründe, auf welche Filz seine Behauptung, Lauriacum wäre vor dem fünften Jahrhundert noch kein bischöflicher Sitz gewesen, baute, in Nebel auf.

Filz's Behauptung selbst aber widersprechen die im Ufernoricum zu Severins Zeit vorhandenen christlich-kirchlichen Zustände. Dieser Punct, der in Bezug auf die Bestimmung des Alters des lorchischen Bisthums um so wichtiger ist, als wir aller früheren Nachrichten über dasselbe beraubt sind, ward, so nahe er auch liegt, von allen bisherigen Schriftstellern ganz ausser Acht gelassen. Zu Severins Zeit nämlich war die Bevölkerung des Landes durchweg christlich. Nur in Cucullis [1]) (Kuchl) entdeckte Severin Leute welche an heidnischen Opfern Theil nahmen, sich jedoch äusserlich zur Kirche hielten. In allen Orten, welche der Heilige besuchte, in Asturis [2]), Comagenis [3]), Boitro [4]), Juvavo [5]), Cucullis [6]), erscheinen Kirchen, Priester, Diakone und andere Kleriker. Wir dürfen daher mit vollem Grunde annehmen, dass damals in allen ufernorischen Städten christliche Gemeinden mit einem geordneten Klerus bestanden [7]). Diese Gemeinden mussten nun nach der Verfassung der Kirche einem Bischofe untergeordnet sein; der Bischof aber konnte kein anderer als der von Lauriacum sein. Hieraus folgt, dass die

---

[1]) Pars plebis (castelli, cui erat Cucullis vocabulum) in quodam loco nefandis sacrificiis inhaerebat. Quo sacrilegio comperto, vir dei (Severinus) multis plebem sermonibus allocutus, jejunium triduanum per presbyterum loci persuasit indici ac per singulas domos cereos afferi praecepit, quos propria manu unusquisque parietibus affixit ecclesiae. Tunc psalterio ex more decurso, ad horam sacrificii presbyteros et diaconos vir dei hortatus est, tota cordis alacritate seeum communem dominum deprecari, quatinus ad sacrilegos discernendos lumen suae cognitionis palam ostenderet. Itaque cum multa largissimis fletibus cumque fixis genibus precaretur, pars maxima cereorum, quos fideles attulerant, subito est accensa divinitus; reliqua vero eorum, qui praedictis sacrilegiis infecti fuerant, volentes latere quod negaverant, inaccensa permansit. Tunc ergo qui eos posuerunt divino declarati examine, protinus exclamantes secreta pectoris satisfactionibus prodiderunt et suorum testimonio cereorum manifesta confessione convicti propria sacrilegia testabantur. 12. K.

[2]) 1. K.

[3]) Ebendas.

[4]) 23. K. Die Handschriften bieten ausser Boitro noch Poitro, Boiotro, Poiotro für Boioduro, die Innstadt bei Passau.

[5]) 14., 25. K.

[6]) 12. K. u. f.

[7]) In dem Castelle Cucullis (a. a. O.) finden wir ausser dem Pfarrer (presbyter loci) noch Priester und Diakone.

ufernorischen Kirchengemeinden auch von dort aus gegründet wurden. Dadurch traten sie als Tochtergemeinden (Filiale) in ein kirchliches Abhängigkeitsverhältniss zur Muttergemeinde und bildeten mit ihr einen besonderen Sprengel (Diöcese), dessen Haupt und Mittelpunct der Bischof war. Wurden aber die ufernorischen Kirchengemeinden von Lauriacum aus gestiftet, so ist damit auch das höhere Alter des Bischofssitzes entschieden. Die Gemeinden entstanden nämlich nicht auf ein Mal, sondern nach und nach. Anfänglich gab es in der Bischofsstadt nur eine Kirche, in welcher der Bischof alle gottesdienstliche Handlungen selbst verrichtete. Sie war der gemeinsame Versammlungsort der Christen der Stadt. Die etwaigen christlichen Bewohner der Umgegend nahmen gleichfalls an dem Gottesdienste der in der bischöflichen Kirche gehalten ward, Theil. Die an derselben angestellten Presbyter waren die Gehilfen des Bischofes, ohne dessen Erlaubniss sie keine kirchliche Handlung vornehmen durften [1]). Als sich aber nach und nach die Zahl der Gläubigen in dem Masse vergrösserte, dass die bischöfliche Kirche sie nicht alle mehr fassen, der Bischof alle gottesdienstliche Handlungen allein nicht mehr verrichten konnte, wurden von demselben neben der bischöflichen noch andere Kirchen errichtet und mit Priestern die in seinem Auftrage den Gottesdienst besorgten, versehen. So entstanden auch in Lauriacum ausser der bischöflichen noch andere Kirchen [2]). Als sich dann das Christenthum von der Bischofsstadt aus in den benachbarten Orten immer mehr verbreitete, wurden allmählich auch dort Kirchen errichtet, an welchen der Bischof für die Verwaltung der Seelsorge innerhalb eines bestimmten Bezirkes (Parochie) besondere Priester bestellte. Im vierten Jahrhundert erscheinen die Stadt- und Land-Pfarrkirchen bereits als eine allgemeine Einrichtung. Im Hinblicke auf die im Ufernoricum zu Severins Zeit vorhandenen ausgebildeten kirchlichen Zustände dürfen wir daher unbedenklich annehmen, dass in mehreren Städten des Landes schon in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts Pfarrkirchen bestanden.

---

[1]) S. die Beweisstellen bei Mamachi, Origines et antiquitates christianae. Romae 1752. 4. Bd., 529. S. u. ff.

[2]) Dass in Lauriacum mehrere Kirchen bestanden, erhellt aus der folgenden in Severins Leben (27. K.) vorkommenden Stelle: Praeterea quadam die vir dei (Severinus) cunctos pauperes in una basilica statuit congregari u. s. w.

Bedenken wir nun, dass das Christenthum zu Anfange des vierten Jahrhunderts, als die diocletianische Verfolgung ausbrach, in Lauriacum bereits gegründet war, dass dort nicht weniger als vierzig Christen ergriffen und gemartert wurden, dass das während der Verfolgung vergossene Blut der Märterer allenthalben der Same neuer Bekenner ward, dass bald darauf Konstantin die christliche Kirche anerkannte, auf alle Weise begünstigte und ihre Ausbildung mit allem Eifer betrieb, dass unter seiner Regierung in den meisten Provinzen des Reiches bischöfliche Kirchen bestanden und dass Noricum bereits unter den Provinzen deren Bischöfe der Versammlung von Sardika (344) beiwohnten, erscheint, — bedenken wir das alles, so können wir nicht zweifeln, dass Lauriacum, die ansehnlichste und wichtigste Stadt des Ufernoricums, schon zu Konstantins Zeit der Sitz eines Bischofes war. Noch mehr. Bedenkt man, dass sich zu Anfange des vierten Jahrhunderts in dem benachbarten Pannonien zu Poetovio [1]) (Pettau), das hart an der norischen Grenze lag, und zu Siskia (Sissek) Bischofsstühle befanden [2]); erwägt man ferner, dass die christliche Kirche vor der diocletianischen Verfolgung über 40 Jahre lang nicht beunruhigt ward [3]) und sich zu Anfange der Regierung Diocletians zu einem äusserlich blühenden Zustande erhob [4]), so wird man selbst die Vermuthung, dass das Alter des lorcher Bischofssitzes bis an den Anfang des vierten Jahrhunderts hinaufreiche, nicht für gewagt halten.

Zwar behauptet Filz [5]), es hätte zur Zeit der diocletianischen Verfolgung in Lauriacum der Zahl der Christen nach noch kein Bischof vorhanden sein können. Allein einmal lässt sich aus der Angabe der

---

[1]) So lautet der Name auf den Inschriften und in den besten Handschriften des Tacitus (Hist. 3, 1). Mannert (a. a. O. 696. S.) ist daher im Irrthume, wenn er Poetovio für einen Schreibfehler und Petavio (auf der peutingerschen Tafel) für die richtige Benennung der Stadt hält.

[2]) Auf dem Bischofsstuhle von Poetovio sass Victorin und auf jenem von Siskia Quirin. Beide erlitten in der diocletianischen Verfolgung den Märtererlod. Über dieselben s. Winter, Vorarbeiten 1. Bd., 4. u. 5. Abh., Muchar, Das röm. Noricum. 2. Bd., 114. S. u. ff., Rettberg a. a. O. 1. Bd., 223. S. u. f., 241. S. u. f., 163. S.

[3]) Seit dem Duldungsedicte des Kaisers Gallien (260—268). Bei Eusebius (Hist. eccles. 7, 13) steht das Rescript, wodurch dasselbe nach Makrians Besiegung auch auf Ägypten angewendet ward. Vgl. Neander a. a. O. 1. Bd., 239. S. u. f.

[4]) Eusebius a. a. O. 8. B., 1. K.

[5]) A. a. O. 69. Bd., Anz.-Bl., 54. S. u. 70. Bd., Anz.-Bl., 30. S.

Acten des h. Florians, es seien 40 Christen ergriffen und gemartert worden, noch keinesweges folgern [1]), dass es in Lauriacum damals noch wenige Christen gegeben hätte. Denn wie an anderen Orten, so konnte sich auch dort zur Zeit der Verfolgung ein Theil der christlichen Bewohner verborgen, ein anderer Theil sich geflüchtet haben. Es konnte daher die christliche Gemeinde in Lauriacum ausser jenen vierzig Märterern recht wohl noch viele Glieder nicht blos in der Stadt, sondern auch auf dem Lande zählen. Dann aber ist aus der Geschichte der christlichen Kirche bekannt, dass in den ersten Jahrhunderten auch an Orten wo sich noch nicht viele Christen befanden, bischöfliche Sitze errichtet wurden, um der weiteren Verbreitung des Christenthums zu festen Anhaltspuncten zu dienen. Man denke nur an die christlichen Gemeinden die von den Aposteln oder ihren Schülern gegründet wurden. Dieselben waren Anfangs klein und bestanden oft nur aus wenigen Bewohnern oder Familien eines Ortes [2]). Erst später, nachdem sich das Christenthum die Herrschaft errungen hatte, ward es Regel, bei grösseren Gemeinden Bischöfe, bei kleineren aber Presbyter einzusetzen. Ausserdem macht Pritz [3]) für die Behauptung, dass zur Zeit der diocletianischen Verfolgung zu Lauriacum kein Bisthum, ja kaum eine ordentliche Gemeinde bestanden hätte, noch den Umstand geltend, dass in Florians Acten unter den vierzig Christen kein Bischof, kein Priester oder Diakon und keine

---

[1]) Dies thut auch Pritz a. a. O. 126. S.

[2]) Von solchen Gemeinden gebrauchte man daher den Ausdruck παροικία, der ursprünglich eine von mehreren Bewohnern gebildete Gemeinde im Gegensatze zu μονοικία bezeichnete. (S. Balsamon und Zonaras ad can. 17. Conc. Chalcedon. bei Beveregius, Συνοδικον s. Pandectae canonum SS. Apostolorum et concilior. ab ecclesia Graeca receptarum. Oxoniae 1672. 1. Bd., 133. S. u. f.) Jener Ausdruck findet sich schon frühzeitig für kirchliche Gemeinde (S. Gieseler a. a. O. 189. S., Anm. g). Im Morgenlande behielt man ihn auch für den aus mehreren Gemeinden bestehenden bischöflichen Sprengel bei (S. can. 14. 15. Apostol., vgl. can. 9. Conc. Antioch. 341). Im Abendlande dagegen ward parochia von der einzelnen Kirchengemeinde gebraucht, der bischöfliche Sprengel aber dioecesis (schon in einem von der Synode von Arles im J. 314 an den römischen Bischof Sylvester erlassenen Schreiben bei Mansi a. a. O. 2. Bd., 469. Sp.) genannt, während man im Morgenlande mit dem Ausdrucke διοίκησις den von mehreren Metropolitansprengeln (ἐπαρχία als Metropolitansprengel in can. 9. Conc. Antioch., can. 9. 17. Conc. Chalcedon. 451, im Abendlande provincia bei Cyprian. ep. 45, 68) gebildeten Patriarchensprengel bezeichnete. S. Balsamon ad can. 9. Conc. Chalcedon. bei Beveridge a. a. O. 122. S.

[3]) A. a. O. Vgl. Filz a. a. O. 69. Bd., Anz.-Bl. 54. S.

lorchische Kirche genannt würde. Allein wie kann aus dem Umstande, dass in Florians Acten unter den vierzig Christen kein Bischof erwähnt wird, geschlossen werden, dass derselbe nicht vorhanden war? Wurden denn damals alle Bischöfe ergriffen und gemartert? So gewiss die Vorsteher der Kirchen der vorzüglichste Gegenstand der Verfolgung waren, so bekannt ist es auch, dass ihr viele entgingen. Wissen wir doch, dass auch Quirin, Bischof von Siskia, zur Zeit der diocletianischen Verfolgung entfloh, auf der Flucht aber ergriffen ward [1]). Konnte sich also nicht auch der Bischof von Lauriacum damals von seiner Gemeinde entfernen? Mochte auch manchen Bischof die Furcht vor dem ihm zuerst drohenden Tode zur Flucht treiben, so wurden doch gewiss die meisten durch höhere Rücksichten dazu bewogen, indem sie es für ihre Pflicht hielten, sich der Gemeinde und der Kirche für die Zukunft zu erhalten [2]). Noch viel weniger ist das Stillschweigen das die Acten über andere Geistliche beobachten, von Bedeutung. Denn einmal folgt daraus noch nicht, dass solche nicht vorhanden waren. Dann kann nicht mit Gewissheit angenommen werden, dass jene vierzig Christen lauter Laien waren. Der Verfasser der Acten gebraucht den allgemeinen Ausdruck *sancti*, worunter doch wohl auch ein Geistlicher begriffen sein konnte. Wollte aber Jemand einwenden, der Berichterstatter hätte es, wofern unter den vierzig Christen ein Geistlicher gewesen wäre, nicht verschwiegen, so verriethe er geringe Kenntniss der Märtereracten. Denn der Verfasser wollte lediglich Florians Leiden erzählen und hätte schwerlich der vierzig Christen gedacht, wenn sie nicht die nächste Veranlassung zu der Leidensgeschichte seines christlichen Helden gewesen wären. Wie können aber endlich bei einer kleinen Gemeinde, wie die lorchische damals sicher war, schon

---

[1]) Inter multos autem, qui in Christi exercitu triumpharent, B. Quirinus episcopus Sisciamus a Maximo praeside jussus est comprehendi. Quem cum studiose quaererent et beatus id sensisset episcopus, egressus est a civitate et fugiens comprehensus est et deductus. Passio S. Quirini episcopi et martyris bei Ruinart, Acta Martyrum. Veron. 1731. 437. S.

[2]) In den Christenverfolgungen entfernten sich nicht selten die Bischöfe von ihren Gemeinden. Dadurch setzten sie sich freilich manchen Beschuldigungen aus, welchen selbst der berühmte karthagische Bischof Cyprian der sich während der in der Mitte des dritten Jahrhunderts wüthenden decischen Verfolgung eine Zeit lang in die Verborgenheit zurückgezogen hatte, nicht entgehen konnte, wie er selbst (14. Br.) erzählt.

mehrere Geistliche gesucht werden? War doch auf der im Jahre 397 zu Karthago gehaltenen dritten Versammlung der Bischöfe die Frage behandelt, ob der Bischof der nur einen Presbyter hätte, seines Gehilfen beraubt werden könnte, wenn eine andere Kirche eines Bischofes bedürfte [1]). Wir sehen daraus, dass es zu Ende des vierten Jahrhunderts bischöfliche Kirchen gab, in welchen der Bischof nur einen Priester zur Aushilfe hatte. Daher bedurfte der lorchische Bischof zu Anfange des vierten Jahrhunderts vielleicht noch keines Priesters, da er allein im Stande war, alle priesterlichen Handlungen selbst vorzunehmen. Ein Diakon den der Bischof auch in der kleinsten Gemeinde nicht entbehren konnte, war vielleicht der einzige Geistliche der bei der lorchischen Gemeinde zu jener Zeit neben dem Bischofe angestellt war. Jener ganze Einwurf rührt von der irrigen Meinung her, jede bischöfliche Gemeinde wäre schon vom Anfange an zahlreich gewesen und hätte daher auch eine zahlreiche Geistlichkeit aller Grade gehabt. Derselben Meinung müssen wir es zuschreiben, wenn Pritz gegen das Bestehen eines lorchischen Bisthums, ja einer ordentlichen Gemeinde einwendet, dass in Florians Acten keine lorchische Kirche genannt werde. Denn abgesehen davon, dass nicht einzusehen ist, zu welchem Zwecke der Verfasser der Acten, der ja nicht die damals in Lauriacum bestehenden christlichen Zustände, sondern Florians Leiden an jenem Orte schildern wollte, einer Kirche hätte erwähnen sollen, ist aus der Kirchengeschichte hinlänglich bekannt, dass zu jener Zeit manche Gemeinden noch keine ausschliessend dem Gottesdienste gewidmete Gebäude oder Kirchen hatten. Solche gab es blos an Orten wo schon ansehnliche Gemeinden bestanden. Erst seit Konstantin erhoben sich allenthalben Kirchen, wie bekanntlich dieser Kaiser selbst mit grossem Eifer den Aufbau vieler Gotteshäuser betrieb [2]).

Untersuchen wir nun, zu welcher Zeit das Bisthum Tiburnia gegründet ward.

---

[1]) Postumianus episcopus dixit: Deinde qui unum habuerit, numquid debet illi ipse unus presbyter auferri? Aurelius episcopus dixit: Sed episcopus unus esse potest, per quem dignatione divina presbyteri multi constituti possunt: unus autem episcopus difficile invenitur constituendus. Quapropter si necessarium episcopatui quis habet presbyterum et unum (ut dixisti frater) habuerit, etiam ipsum ad promotionem dare debebit. Con. Carthag. III. can. XLV. Mansi a. a. O. 3. Bd., 890. Sp.

[2]) Eusebius, De vita Constant. 2. B., 45. K. u. f.

Um die Mitte des sechsten Jahrhunderts erhob sich in der abendländischen Kirche der bekannte Streit über die drei Capitel [1]), in Folge dessen der Erzbischof von Aquileja mit seinen Suffragan-Bischöfen die Kirchengemeinschaft die er mit dem römischen Stuhle bis dahin unterhalten hatte, aufhob. Die römischen Bischöfe gaben sich alle Mühe die Aquilejer zur Wiedervereinigung zu bewegen und forderten selbst die kaiserlichen Statthalter zum gewaltsamen Einschreiten auf. Der Erzbischof Sever ward in der That durch den Exarchen Smaragdus gewaltsam nach Ravenna geholt und daselbst so lange misshandelt, bis er dem Schisma [2]) entsagte. Nachdem er freigelassen war, widerrief er jedoch auf einer zu Marano (588) gehaltenen Versammlung seiner Bischöfe das wozu er in Ravenna gezwungen worden war [3]). Als hierauf der römische Bischof Gregor I. Sever aufforderte, einem kaiserlichen Befehle zufolge mit seinen Bischöfen zur Beilegung der Irrungen nach Rom zu kommen, richteten sie im Jahre 591 an den Kaiser Mauritius drei Bittschreiben, von welchen das der Bischöfe Venetiens und des zweiten Rhätiens auf uns gekommen ist [4]). Man möchte sie, so hiess es darin, nicht länger durch Soldaten drängen; sie könnten den römischen Bischof, erklärten sie, da er ihr Gegner wäre, nicht als ihren Richter anerkennen, wären aber bereit, wenn es die politischen Verhältnisse Italiens gestatteten, zu ihrer Verantwortung nach Konstantinopel zu kommen. Wenn indess jene Bedrängniss nicht aufhörte, stellten sie endlich vor, würden ihre Gemeinden nicht zugeben, dass ihre Nachfolger in Aquileja die Weihung empfingen, sondern sich an die fränkischen Erzbischöfe wenden. Auf diese Weise aber würde sich die Metropolitankirche von Aquileja auflösen, wozu bereits der Anfang gemacht worden wäre, da die fränkischen Bischöfe in drei Kirchen ihres Sprengels, in der poetovischen (?) [5]), der tiburnischen und der

[1]) Dieser Streit ist ausführlich erzählt von Walch, Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzereien, Spaltungen und Religionsstreitigkeiten bis auf die Zeiten der Reformation. 8. Th. Leipzig 1778. 4. S. u. ff.

[2]) Darüber s. ausser Walch (a. a. O. 331. S. u. ff.) de Rubeis, De chismate ecclesiae Aquilejensis diss. hist. Venet. 1732, vermehrt wieder herausgegeben in dessen Monumenta eccles. Aquilejensis. 197. Sp. u. ff.

[3]) Paul Diacon., De gest. Langobard. 3. Bd., 26. K.

[4]) Abgedruckt bei de Rubeis a. a. O. 273. Sp. u. ff., Resch a. a. O. 407. S. u. ff. u. öft.

[5]) Die Handschriften bieten Beconensis und Bremensis. Die eine Leseart ist jedoch so schlecht als die andere. Unter den versuchten Verbesserungen (s. Resch a. a. O.

augustischen [1]) Kirche, Priester eingesetzt und fränkische Priester, wenn nicht auf Justinians Befehl die Beunruhigung ihrer Partei eingestellt worden wäre, schon damals fast alle zur Kirchenprovinz Aquileja gehörende Kirchen eingenommen hätten [2]).

---

412. S., 188. Anm.) hat Poetoviensis die meiste Wahrscheinlichkeit für sich; denn das hart an der norischen Grenze gelegene und von Aquileja nicht allzuweit entfernte Poetovio konnte leicht zum aquilejischen Metropolitansprengel gehören. Mit Unrecht aber dachte man an Seben oder Kur. (S. Klein, Geschichte des Christenthums in Österreich und Steiermark. 1. Th. Wien 1840. 163. S.) Was Seben betrifft, so unterzeichnete der dortige Bischof Ingenuin das an den Kaiser Mauritius gerichtete Schreiben. In demselben nennt er sich Episcopus S. Ecclesiae Secundae Rhetiae; bei Paul. Diacon., De gest. Langobard. 3, 27. 32 und Johannes, Chronic. Venetum (bei Pertz a. a. O. 9. Bd. 8. S.) aber heisst er Ingenuinus de Sabione. Da er also damals mit Aquileja noch im Metropolitanverbande stand, so konnte sein Sitz Seben nicht zu den bereits davon abgerissenen Kirchen deren jenes Schreiben gedenkt, gehören. Kur aber stand unter dem Erzbischofe von Mailand, wie das von der dort im Jahre 451 gehaltenen Provinzialsynode an den römischen Bischof Leo I. gerichtete Schreiben welches der comische Bischof Abundantius für seinen abwesenden Amtsbruder Asimo, Bischof von Kur *), unterzeichnete, beweist. (Leonis M. opp. ed. Ballerin. 1, 1083.) Eben so falsch verstand man unter jener Kirche die veronische. Verona ward von der aquilejischen Metropolitankirche nie getrennt, so wie auch obiges Schreiben von einem Junior Episcopus S. Ecclesiae Catholicae Veronensis, der auch der oben erwähnten Versammlung von Marano (588) beigewohnt hatte, unterzeichnet ist. Jenen bei Klein (a. a. O.) vorkommenden Irrthum beging schon Hansiz (a. a. O. Korollar. I.), während er früher Poetoviensis lesen zu müssen glaubte (a. a. O. 94. S.). Auch Chabert (a. a. O. 4. Bd., 2. Abth., 52. S., 6. Anm.) entschied sich für diese Leseart.

[1]) Darunter ist wohl die Kirche von Augsburg zu verstehen, da keine andere des Namens Augustana mit Aquileja in Verbindung gebracht werden kann.

[2]) Si conturbatio ista et compulsio — remota non fuerit, si quem de nobis, qui nunc esse videmur, defungi contigerit, nullus plebium nostrarum ad ordinationem Aquilejensis ecclesiae post hoc patietur accedere. Sed quia Galliarum archiepiscopi vicini sunt, ad ipsorum sine dubio ordinationem occurent et dissolvetur metropolitana Aquilejensis ecclesia —. Quod ante annos jam fieri coeperat, et in tribus ecclesiis nostri concilii, id est Beconensi, Tiburniensi et Augustana, Galliarum episcopi constituerant sacerdotes. Et nisi ejusdem tunc divae memoriae Justiniani principis jussione commotio partium nostrarum remota fuerit, pro nostris iniquitatibus pene omnes ecclesias ad Aquilejensem synodum pertinentes Galliarum sacerdotes pervaserant. Diese Vorstellungen hatten die Wirkung, dass der Kaiser Mauritius dem römischen Bischofe und dem Exarchen den Befehl ertheilte, die Bischöfe der aquilejischen Kirchenprovinz in Ruhe zu lassen. Das an Gregor I. gerichtete Schreiben ist abgedruckt bei de Rubeis a. a. O., Resch a. a. O. 415. S. u. öft.

*) Muchar (a. a. O. 2. Th., 305. S.), der das oben erwähnte Schreiben der mailändischen Provinzialsynode nicht kannte, zählt mit Unrecht Asimo zu den kurischen Bischöfen, die nicht auf erprobten, sondern auf ganz verwerflichen Geschichtsquellen beruhten.

Aus jenem Schreiben ersehen wir also, dass Tiburnia mit Aquileja im Metropolitanverbande stand. Dies Verhältniss aber erklärt sich daraus, dass Aquileja die Mutterkirche von Tiburnia war. Aquileja selbst aber war schon frühe der Sitz eines Bischofes. Hält auch die Nachricht, der Evangelist Marcus habe in Aquileja die christliche Lehre verkündet und seinen Schüler Hermagoras zum ersten Bischofe eingesetzt [1]), die Prüfung nicht aus [2]), so darf doch mit Zuverlässigkeit angenommen werden, dass jene Stadt schon zu Anfange des zweiten Jahrhunderts ein Bischofssitz war [3]). Der ganze Ausbreitungszug des Christenthums ging in allen Theilen des römischen Reiches nach dem Zuge der bedeutendsten Städte. Wir dürfen daher die Regel aufstellen: je bedeutender die Stadt war, desto früher besass sie eine Christengemeinde. Aquileja aber war eine der grössten und blühendsten Städte des römischen Reiches. Alle aus Istrien, Liburnien, Dalmatien, Pannonien, Noricum, Rhätien und Italien kommende Heerstrassen vereinigten sich dort und machten die Stadt zum Mittelpuncte des Verkehres [4]). Daher ward Aquileja eine der vorzüglichsten Pflanzschulen des Christenthums. Als sich der dortige Bischof gegen das Ende des vierten Jahrhunderts zum Metropoliten erhoben hatte [5]), dehnte sich sein Sprengel in die benachbarten Länder weit aus, was deutlich dafür spricht, dass das Christenthum von Aquileja aus dorthin verbreitet worden war [6]). Daher konnte von dieser alten Bischofsstadt das Christenthum auch bald auf das nicht

---

[1]) S. de Rubeis a. a. O. 1. K. u. f., Muchar a. a. O. 2. Th., 50. S. u. ff., v. Ankershofen a. a. O. 650. S. u. f.

[2]) S. Rettberg a. a. O. 154. S. u. f.

[3]) Mit dem Bischofe Theodor der die Acten der Synode von Arles (314) unterzeichnete (Mansi a. a. O. 2. Bd., 476. Sp.), beginnt die Reihe der urkundlich beglaubigten Kirchenvorsteher Aquileja's.

[4]) S. Muchar a. a. O. 1. Th., 378. S. u. ff., 2. Th. 49. S., v. Ankershofen a. a. O. 625. S. u. f., 644. S. u. f.

[5]) S. de Rubeis a. a. O. 20. K.

[6]) In einer Urkunde des Kaisers Hludowig II. vom Jahre 855, in welcher dem Patriarchen von Aquileja sein Metropolitanrecht über Istrien bestätigt wird, heisst es: Theutmarus Aquilejensis sive Forojuliensis ecclesiae patriarcha per Ebrardum ill. comitem — magnificentiae nostrae antiquas auctoritates ostendit, quibus manifestissime comprobatur: quod Aquileja civitas ab initio fidei catholicae per Italiam, Germaniam, Venetiam Istriamque regionem disseminatae principatum in omni Istria. patriarchalis obtinuerit dignitatis. De Rubeis a. a. O. 438. Sp.

allzu weit entfernte ansehnliche Municip Tiburnia übertragen werden [1]). Zu Severins Zeit breitete sich der Sprengel des dortigen Bischofes in der Umgegend der Stadt weit umher aus [2]). Solchen Umfang aber erhielt derselbe allmählich dadurch, dass von der Bischofsstadt aus das Christenthum in den umliegenden Orten gegründet ward. Daher musste in Tiburnia auch schon längere Zeit eine bischöfliche Kirche bestehen. Alles das aber berechtiget uns zu der Annahme, dass die Gründung des tiburnischen Bisthums ins vierte Jahrhundert hinaufreicht.

Ausser Lauriacum und Tiburnia ist aus den römischen Zeiten weiter kein norisches Bisthum urkundlich bekannt. Zwar nennen mehrere Schriftsteller noch Poetovio und Aemona (Laibach) [3]). Allein Poetovio lag in Oberpannonien [4]) und Aemona gehörte Anfangs

---

[1]) Über die Strassenverbindung zwischen Tiburnia und Aquileja s. Muchar a. a. O. 1. Th., 314. S., v. Ankershofen a. a. O. 577. S. u f.

[2]) Dies erhellt aus des Eugippius Worten (23. K.): Igitur memoratus antistes (Paulinus) literarum tenore perstructus universa dioecesis suae castella scriptis propriis vehementer admonuit u. s. w.

[3]) Winter, Älteste Kirchengeschichte von Altbaiern. 279. S., Rettberg a. a. O. 223., 224., 238., Dümmler a. a. O. 2. S.

[4]) Tacitus (Hist. 3, 1) schreibt Poetovio Pannonien zu, wenn er es als das Winterlager der dreizehnten Legion (hiberna tertiae decimae legionis) welche in Pannonien lag, bezeichnet und Ptolemäus (2, 15) führt es ausdrücklich unter den Städten Oberpannoniens auf. Die Meinung, dass Poetovio zu Noricum gehört habe, stützt sich auf das hierosolymische Reisebuch (bei Parthey und Pinder 266. S.) vom Jahre 333, welches bei dieser Stadt sagt: transis pontem, intras Pannoniam inferiorem, auf Ammian Marzellin (14, 11, 19) aus der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts und auf den Rhetor Priscus (Ex hist. Gothica exc. de legat. in Corp. scriptor. hist. Byzant. Bonnae 1829. 1. Bd., 185. S.) aus dem fünften Jahrhundert, welche Poetovio eine norische Stadt nennen. Der erstere sagt nämlich: Petobionem oppidum Noricorum und der letztere ἀπὸ Πατταβίωνος τῆς ἐν Νωρικῷ πόλεως. (Huschberg a. a. O. 382. S. hält Πατταβίων irrthümlich für Passau.) Wären jene Angaben richtig, so müsste man annehmen, dass später eine Änderung der Grenze stattgehabt hätte und Poetovio zu Noricum gezogen worden wäre. Allein dass dies nicht der Fall war und Poetovio noch im vierten Jahrhundert zu Pannonien gehörte, beweist am besten eine noch erhaltene Unterschrift des Bischofes Aprian von Poetovio, die bis jetzt auffallender Weise ganz unbeachtet blieb. Aprian wohnte nämlich der kirchlichen Versammlung von Sardika (344) bei und unterzeichnete mit vielen anderen dort anwesenden Bischöfen das von Athanasius an die mareotischen Kirchen gerichtete Schreiben (S. oben die 68. S. 2. Anm.) also: Aprianus de Petabione *Pannoniae*. Poetovio gehörte stäts zu Oberpannonien. Es lag aber an der norischen Grenze und breitete sich wahrscheinlich an den beiden Ufern der Drau aus, die dort Noricum von Oberpannonien schied. Hieraus erklärt sich die Angabe des hierosolymischen Reisebuches. Dasselbe aber verwechselt das untere mit dem oberen Pannonien, da es nicht inferiorem, sondern superiorem

ebenfalls zu Oberpannonien [1]), später aber zu Italien [2]). Sicher aber waren jene Bisthümer nicht die einzigen, die zur Zeit der römischen Herrschaft im Noricum bestanden. Als nämlich der neue salzburgische Erzbischof Arno seine kirchliche Gewalt über Karantanien oder das alte Mittelnoricum ausdehnen wollte, machte der aquilejische Patriarch Ursus († 810 oder 811) das Recht seines Stuhles über Karantanien aus alter Zeit geltend und führte an, die bischöflichen Kirchen Karantaniens wären, was er aus den Verhandlungen der Synoden die seine Vorgänger, ehe die Langobarden in Italien eingedrungen wären (568), gehalten hätten, erweisen könnte, der Metropole Aquileja unterworfen gewesen [3]). Hieraus aber erhellt, dass im Mittelnoricum mehr als ein Bisthum bestand. Wirklich finden wir auch in den Unterschriften

---

heissen muss. Muchar (a. a. O. 1. Th., 10., 244. S. und Gesch. des Herzogth. Steiermark. 1. Th. 15., 18. S.) versteht jene Angabe von der späteren Theilung Pannoniens durch die Drau, so dass man bei Poetovio über die Draubrücke von dem oberen in das untere Pannonien übergegangen wäre. Allein er übersah, dass das Reisebuch, wie schon Valesius (in der Ausg. des Ammian. Marcellin. Paris 1681. 133. S., Anm. e) bemerkte, beide Pannonien mit einander verwechselt. (Vgl. Wesseling zum Itin. Hierosolym. 561. S. u. Mannert a a. O. 557. S.) Bei Maurianis (das Itin. Anton. hat Marinianis) sagt es: intras Pannoniam superiorem für inferiorem. Dort war die Grenze zwischen Ober- und Unterpannonien. Muchar's Behauptung, dass Pannonien später durch die Drau in das obere und untere getheilt worden wäre, ist ungegründet. Die Angaben des Ammian Marcellin's und des Rhetors Priscus aber sind falsch. Darüber vgl. Muchar, Das röm. Noric., 1. Th., 5. S., Anm. c u. Mannert a. a. O. 697. S.

[1]) Plinius (3, 25) zählt Aemona zu den Colonien Pannoniens und Ptolemäus (2, 15) führt es unter den Städten Oberpannoniens auf.

[2]) Herodian (8, 1) nennt Aemona die erste (östliche) Stadt Italiens. Vgl. v. Ankershofen a. a. O. Quellen-Stellen u. Erläuterungen 116. S., Anm. b.

[3]) Ursus sanctae Aquilegiensis ecclesiae patriarcha et Arno Juvavensis ecclesiae archiepiscopus — non minimam inter se contentionem habuerunt de Carantana provincia, quod ad utriusque illorum dioecesim pertinere deberet. Nam Ursus patriarcha antiquam se auctoritatem habere asserebat et quod tempore, ante quam Italia a Longobardis fuisset invasa, per synodalia gesta, quae tunc temporis ab antecessoribus suis Aquilegiensis ecclesiae rectoribus agebantur, ostendi posset, praedictae Carantanae provinciae civitates ad Aquilegiam esse subjectas. Arno vero archiepiscopus asserebat se auctoritatem habere pontificum sanctae Romanae ecclesiae Zachariae, Stephani atque Pauli, quorum praeceptis et confirmationibus praedicta provincia tempore antecessorum suorum ad Juvavensis ecclesiae dioecesim fuisset adjuncta. Karl der Grosse beendigte jenen Streit im Jahre 811, indem er die Drau als Grenze zwischen den beiden Sprengeln festsetzte. S. die Urkunde bei Kleimayrn a. a. O. Anh. 61. S. Vgl. de Rubeis a. a. O. 400. S. u. f.

einer unter dem Erzbischofe Elias von Aquileja im J. 579 zu Grado [1]) gehaltenen Provinzialsynode ausser einem Bischofe Leonianus von Tiburnia noch einen mittelnorischen Bischof Johannes von Celeja [2]) (Zilli). Sollte jene Synode auch erdichtet sein [3]), so haben wir doch keinen Grund, an der Richtigkeit der dort angeführten Namen der Bischöfe und ihrer Sitze zu zweifeln [4]). Was den erwähnten Bischof Johannes von Celeja betrifft, so ist er durch eine glaubwürdige Quelle erwiesen [5]). Dass aber in Celeja erst in den unruhigen Zeiten des sechsten Jahrhunderts ein bischöflicher Stuhl erstanden wäre, das zu glauben, wird uns Niemand zumuthen. Wir sind vielmehr der Meinung, dass das was von Tiburnia gilt, unbedenklich auch auf Celeja übertragen werden dürfe. Dieses bedeutende Municip [6]),

---

[1]) Seit dem Einbruche der Langobarden (568) hatte der Erzbischof von Aquileja auf der Insel Grado seinen Sitz.

[2]) De Rubeis a. a. O. 240., 254. Sp. u. f.

[3]) De Rubeis (a. a. O. 245. Sp. u. ff.) meint, der erste Theil der Synodalverhandlungen, so wie auch das Schreiben des römischen Bischofes Pelagius II. sei erdichtet, der andere aber gehöre der unter dem aquilejischen Erzbischofe Paulin im Jahre 557 gehaltenen Synode an.

[4]) Die meisten Bischöfe, so wie fast alle Bischofssitze, können aus echten Quellen nachgewiesen werden. (S. Resch a. a. O. 368. S. u. ff.) Blos von der ecclesia Avoriciensis (al. Aventiensis) und der ecclesia Scaravensis (al. Scaravasiensis) ist nichts bekannt. Beide Namen sind verdorben. Der letztere soll Scarabantiensis (von Scarabantia in Oberpannonien) heissen. Über den ersteren Namen s. de Rubeis a. a. O. 256. S. u. Resch a. a. O. 373. S., 109. Anm.

[5]) Hansiz (a. a. O. Corollar. IV.) behauptet, der Celejer Bischof Johannes hätte auch der oben erwähnten Synode von Marano (588) beigewohnt. Auf derselben waren zehn Bischöfe zugegen. Paul Diakon (a. a. O. 3. Bd., 26. K.) führt ihre Namen und Sitze an, unter ihnen aber findet sich kein Johannes von Celeja. Dagegen erwähnt derselbe Schriftsteller gleich darauf noch einige Suffraganbischöfe des aquilejischen Patriarchen, unter welchen zwei des Namens Johannes vorkommen. Der eine derselben ist der Bischof von Parentium (Parenzo), der andere aber der von Celeja. (Vgl. Resch a. a. O. 390. S., 139. Anm.) Der in einem Schreiben des römischen Bischofes Gregor I. vom Jahre 599 (bei de Rubeis a. a. O. 285. Sp.) erwähnte episcopus quidam Joannes nomine de Pannoniis veniens wird von dem gelehrten Chabert (a. a. O. 4. Bd., 2. Abth., 52. S., 7. Anm.) wohl mit Unrecht für den Cillier Bischof Johannes gehalten.

[6]) Celeja war keine Colonie, wie mehrere Schriftsteller (z. B. Muchar a. a. O. 1. Th., 160. S. u. f.) behaupten, sondern ein Municip. (S. Seidl, Epigraphische Excurse, in den Wiener Jahrbüchern der Literatur. 115. Bd., Anz.-Bl. 3. S. u. ff.) Plinius (3. Bd., 24. K.) und Ptolemäus führen Celeja unter den norischen Städten an, das antoninische und hierosolymische Reisebuch (bei Parthey und Pinder 61., 266. S.) fügen dem Namen civitas bei und die peutingersche Tafel deutet seine Wichtigkeit durch die beigesetzten Thürmchen an. (Wenn Seidl a. a. O. 3. S. darin das Zeichen eines Municipes erblickt, so ist er im Irrthume. S. die 145. S., 4. Anm.) Die vielen im

welches, so lange Noricum noch eine Provinz bildete, der Sitz des Statthalters *(procurator)* war [1]) und später bei der Theilung Noricums in das Ufer- und Mittelnoricum [2]) ohne Zweifel die Hauptstadt und der Sitz des Statthalters *(praeses)* von Mittelnoricum ward [3]), lag an der von Aquileja nach dem Morgenlande führenden Heerstrasse zwischen Aemona und Poetovio. Aemona besass in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts eine bischöfliche Kirche [4]) die ebenfalls unter Aquileja stand [5]), das nahe Poetovio aber war, wie bereits oben bemerkt ward, schon zu Anfange des vierten Jahrhunderts der Sitz eines Bischofes. Es wäre daher wahrlich sonderbar, wenn sich nicht auch in Celeja, der bedeutendsten Stadt Mittelnoricums, schon im vierten Jahrhundert ein Bischofsstuhl erhoben hätte [6]).

---

heutigen Cilli aufgefundenen Alterthümer sprechen für die ehemalige Bedeutung der Stadt. S. Seidl a. a. O. 102. Bd., Anz.-Bl. 2. S. u. ff., 104. Bd., Anz.-Bl. 25. S. u. ff., 108. Bd., Anz.-Bl. 46. S. u. ff., 111. Bd., Anz.-Bl. 1. S. u. ff., 115. Bd., Anz.-Bl. 1. S. u. ff., Beiträge zu einem Namenverzeichnisse der römischen Procuratoren im Noricum, in den Sitzungsberichten der k. Akademie der Wissensch. philos.-hist. Classe, 13. Bd. 62. u. ff. und Beiträge zu einer Chronik der archäologischen Funde in der österreichischen Monarchie, im Archive für Kunde österreich. Geschichts-Quellen. 13. Bd., 93. S. u. ff.

[1]) Dafür spricht eine Reihe von Denkmälern, die in neueren Zeiten in Cilli gefunden wurden und norischer Procuratoren erwähnen. S. Seidl, Beiträge zu einem Namenverzeichnisse der römischen Procuratoren im Noricum a. a. O. und Beiträge zu einer Chronik der archäologischen Funde in der österreich. Monarchie a. a. O. 93. S. u. ff.

[2]) Diese Theilung fand höchst wahrscheinlich unter Diocletians Regierung Statt. Mittelnoricum wird zuerst auf Steinschriften aus Konstantins Zeit genannt. S. v. Ankershofen a. a. O. 343., S. Anm. b.

[3]) Wenn in Celeja früher der Procurator Noricums seinen Sitz hatte, so darf wohl angenommen werden, dass dort auch später der Sitz des Statthalters von Mittelnoricum war. Diese Annahme wird auch durch ein zu Cilli aufgefundenes Denkmal (bei Gruter a. a. O. 283. S., 5. Nr.), welches einen Statthalter der Provinz Mittelnoricum nennt, bestätigt. Der Behauptung Mannert's (a. a. O. 693. S. u. f.), Celeja wäre zu sehr aus dem Mittelpuncte der Provinz gerückt, als dass die Römer dem allgemeinen Civilvorsteher dort seine Stelle hätten anweisen sollen, so wie der Vermuthung v. Ankershofen's (a. a. O. 457. S.), der Statthalter Noricums dürfte Lauriacum oder Juvavum, der Statthalter Mittelnoricums aber Virunum zu seinem Amtssitze gehabt haben, widersprechen die oben erwähnten Cillier Denkmäler. Wahrscheinlich zu Attila's Zeit ward das sichere Tiburnia der Sitz des mittelnorischen Statthalters. In Severins Leben (22. K.) nämlich erscheint es als Hauptstadt Mittelnoricums (metropolis Norici sc. mediterranei).

[4]) Ein Bischof Maximus von Aemona unterzeichnete die Acten der aquilejischen Synode vom Jahre 381. Mansi a. a. O. 3. Bd., 600. Sp.

[5]) S. de Rubeis a. a. O. 187. Sp.

[6]) Seidl's Behauptung (Zur Geschichte der Stadt Cilli, in der Steiermärkischen Zeitschrift, Neue Folge, 7. Jahrg. Grätz 1844. 16. S.), dass ein Bischof Tenax von

Wenn die im Mittelnoricum gelegenen Städte Tiburnia und Celeja zur Römerzeit Bischofssitze waren, soll es das Municip Virunum [1]) (auf dem Zollfelde) nicht auch gewesen sein? Dort in der Mitte des Landes vereinigten sich die von Aquileja und Celeja nach Lauriacum und Juvavum führenden Heerstrassen. Durch diesen Strassenknoten der den Süden mit dem Norden, den Südosten mit dem Nordwesten verband, erwuchs Virunum zu einem ansehnlichen und blühenden Orte [2]). Es wäre nun wirklich Ausnahme von der allgemeinen Regel, wenn sich dort zur Zeit der römischen Herrschaft kein Bischofsstuhl erhoben hätte, da wir einen solchen in dem minder bedeutenden, fern von den Hauptstrassen gelegenen Tiburnia finden. Nach dem Gange den die Verbreitung des Christenthums im römischen Reiche nahm, lässt sich vielmehr annehmen, dass sowohl in Celeja als in Virunum noch früher als in Tiburnia Bischofsstühle emporstiegen [3]).

Das aber werden auch alle Bisthümer sein welche Noricum zur Zeit der römischen Herrschaft höchst wahrscheinlich besass. Das mittlere Noricum hatte auch ausser Celeja, Virunum und Tiburnia keine beträchtliche Stadt mehr, wo sich ein Bischofssitz hätte finden können. Was aber das Ufernoricum anbelangt, so bürgt uns Severins Leben dafür, dass dort ausser Lauriacum kein Bisthum mehr bestand [4]).

Celeja dem Concile von Aquileja (381) beigewohnt hätte, ist ein Irrthum. In den Unterschriften dieses Concils erscheint kein Bischof jenes Namens.

[1]) Gewöhnlich hält man Virunum für eine von dem Kaiser Claudius gegründete Colonie und beruft sich auf eine in Rom befindliche Steinschrift (bei Gruter a. a. O. 369. S., 7. Nr., Orelli a. a. O. 3504. Nr. Vgl. v. Ankershofen a. a. O. 497. S.); allein s. Zumpt a. a. O. 390. S., 2. Anm. und oben die 83. S. 1. Anm.

[2]) Plinius (a. a. O.) und Ptolemäus (a. a. O.) nennen Virunum unter den norischen Städten und die peutingersche Tafel malt dazu, wie bei Celeja, zwei Thürmchen. Die auf dem Zollfelde gefundenen Überreste Virunums zeugen von seiner ehemaligen Grösse und Herrlichkeit. S. v. Ankershofen a. a. O. 501. S. u. ff., 633. S. u. ff.

[3]) Wenn aber v. Ankershofen (a. a. O. 652. S.) aus dem Umstande, dass der Patriarch von Aquileja seine kirchliche Gewalt über Karantanien auf eine alte Übung gründete, folgert, dass christliche Gemeinden mit hierarchischer Verfassung in Kärnten wenigstens im dritten, vielleicht aber schon in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts bestanden hätten, so ist dies eine völlig haltlose Meinung. Einzelne Bekenner des Christenthums mochten sich wohl schon damals unter der Bevölkerung Kärntens finden; aber wir haben kein Recht schon an Christengemeinden zu denken. Erst im vierten Jahrhundert können wir solche dort suchen.

[4]) Wäre im Ufernoricum ausser Lauriacum noch ein Bischofssitz vorhanden gewesen, so hätte Eugippius ihn sicher erwähnt. Das Dasein eines zweiten Bisthums im

Nach allem dem was wir bisher über Lauriacum bemerkt haben, müssen wir dasselbe für das älteste Bisthum Noricums halten. Bestand

---

Ufernoricum aber ist schon darum höchst unwahrscheinlich, weil im Abendlande (mit Ausnahme Afrikas) nur die beträchtlicheren Städte in der Regel Bischofssitze erhielten und sich seit der Synode von Sardika (344) auch nur in solchen Städten Bischofsstühle erheben sollten (s. oben die 102. S. 1. Anm.), im Ufernoricum aber ausser Lauriacum keine beträchtliche Stadt mehr vorhanden war. Zwar hält der gelehrte Gaisberger (Ovilaba a. a. O. 12. S. u. ff.) Ovilava für eine solche Stadt, weil auf der peutingerschen Tafel das Sinnbild grösserer Colonien, wodurch wir Augusta Vindelicorum, Vindobona, Carnuntum ausgezeichnet sähen, im ganzen Ufernoricum Ovilia allein beigelegt, es also schon bald nach seiner Entstehung oder Erweiterung Städten deren Bedeutsamkeit, Grösse und Wichtigkeit im römischen Alterthume allgemein anerkannt gewesen, an die Seite gesetzt wäre, und weil (auf Inschriften) die Aedilität und das Duumvirat als getrennt aufgeführt würden, da doch in kleinen, weniger bedeutenden Colonien die Aedile meistens auch die höchste obrigkeitliche Würde gehabt hätten. Allein diese Gründe beweisen nichts. Was die beiden Thürmchen die auf der peutingerschen Tafel zu Ovilia gemalt sind, betrifft, so sind sie keinesweges das Sinnbild grösserer Colonien, für welche Gaisberger mit Unrecht Augusta Vindelicorum und Vindobona hält. Beide Städte waren vielmehr Municipe*). Das Zeichen bei Augusta Vindelicorum ist übrigens von jenem ganz verschieden. Auf der peutingerschen Tafel finden sich die beiden Thürmchen nicht blos bei Colonien, sondern auch bei vielen anderen Städten. Nicht alle Colonien aber, bei welchen jenes Zeichen angesetzt ist, waren bedeutend, z. B. Sena Julia, Parentium, Privernum, Cosa, Luna in Italien. Dasselbe gilt auch von vielen anderen Orten, z. B. von Velinä, Bituriza (Biturgia bei Ptolemäus), Vata Volaterra (einem blossen Flecken) in Italien, Cornacum in Pannonien, Arbor Felix in Rhätien, Tarucnna, Condate, Castellum Menapiorum in Gallien. Dagegen fehlen die zwei Thürmchen bei mehreren beträchtlichen Colonien, z. B. bei Dortona, Parma in Italien, bei Aventicum, der berühmten Hauptstadt der Helvetier, Augusta Rauracorum (zu den beiden letzteren Orten ist jedoch ein anderes Zeichen gemalt), so wie auch bei mehreren anderen nicht unbedeutenden Städten, z. B. bei Acumincum in Pannonien, Vindonissa in Helvetien. Aus jenem Zeichen lässt sich daher keinesweges mit Sicherheit auf die Beträchtlichkeit eines Ortes schliessen. Dasselbe scheint vielmehr überhaupt anzudeuten, dass ein Ort wichtig war; er brauchte desshalb nicht beträchtlich zu sein. Der Abzeichner der peutingerschen Tafel aber malte die zwei Thürmchen nicht immer zum rechten Orte (s. Mannert a. a. O. 9. Bd., 2. Th., 209. S. unter Kroton). Bedenken wir nun, dass er sich gerade bei der Abzeichnung der Gegend von Ovilia sehr nachlässig

*) Gaisberger (a. a. O. 16. S.) bezieht nach dem Vorgange vieler Schriftsteller die Worte des Tacitus (German. 41. K.): splendidissima Rætiæ provinciæ colonia auf Augusta Vindelicorum. Allein weder Tacitus noch ein anderer Schriftsteller vor Ptolemäus (2, 13) nennt diese Stadt. Dann aber heisst sie auf fünf Inschriften (bei Hefner a. a. O. XXXIX. CLXXX., CLXXXVIII., CCLIV., CCCLVII. Dkm.) municipium und auf einer municipium Aelium Augustum (ebendas. LXXXI. Dkm.), zum deutlichen Beweise, dass diese vindelicische Stadt deren alten einheimischen Namen wir nicht kennen, von dem Kaiser Hadrian mit dem römischen Bürgerrechte beschenkt und desshalb nach ihm benannt ward. (Mehr darüber s. in unserer Beurtheilung der erwähnten hefnerschen Schrift in den Münchner gelehrten Anzeigen. Jahrg. 1854. Hist. Classe, 5. Nr., 36. Sp. u. ff.) Ebenso heisst Vindobona auf Inschriften municipium. S. Muchar, Das röm. Noric. 1. Th. 166. S. u. f.

nun zur Zeit der kirchlichen Versammlung von Sardika (344) im Noricum nur ein Bisthum, so wird der dortige Bischof der jener

---

zeigt (s die 106. S. 3. Anm.), so dürfen wir die schon von Kurz (a. a. O. 10. S.) und Mannert (a. a. O. 3. Bd., 637. S.) ausgesprochene Vermuthung, die zu Ovilia gemalten Thürmchen gehörten zu Lauriacum, für wohlgegründet halten. Dass aber auch Ovilava kein beträchtlicher Ort sein konnte, geht schon daraus hervor, dass es nicht einmal im Leben Severins, zu dessen Zeiten es nach Gaisberger's eigenem Nachweise noch bestand, erwähnt wird. Was dann dieses Gelehrten Behauptung, in kleinen, weniger bedeutenden Colonien hätten die Aedile meistens auch die höchste obrigkeitliche Würde gehabt, anbelangt, so sind uns blos einige italische Städte bekannt, in welchen die Aedilität als der höchste Magistrat erscheint (z. B. in Arpinum und zwar dort in der Dreizahl. Cicero ad famil. 10, 11, 3. Vgl. Orelli a. a. O. 571. Nr.). In den anderen italischen Städten aber, so wie namentlich in den Colonien und Municipen der Provinzen, sie mochten bedeutend sein oder nicht, finden wir entweder IIviri (mit vollständigem Titel IIviri juri dicundo *)) und aediles oder IIIIviri juri dicundo und IIIIviri aediliciae potestatis (auch IIIIviri aediles **)). Wir verweisen z. B. auf die nicht beträchtlichen norischen Municipe Cetium (Gaisberger a. a. O. 14. S., Muchar a. a. O. 163. S.) und Aguntum (Muchar a. a. O. 162. S.). Die in Ovilava vorkommenden Duumvire und Aedile liefern also für die Bedeutsamkeit dieser Colonie nicht den geringsten Beweis.

Klein (a. a. O. 85. S.) meint, Favianis, welches er für Vindobona hält, wäre eine beträchtliche Stadt gewesen, weil es in Severins Leben civitas genannt würde, und gründet darauf die Annahme, Favianis wäre ein Bisthum gewesen. Allein civitas ward von den Römern für jede Stadt gebraucht, sie mochte beträchtlich sein oder nicht. So heisst z. B. in dem hierosolymischen Reisebuche jede Stadt ohne Unterschied civitas, nur Rom wird urbs genannt. Dass aber auch in Severins Leben civitas nicht eine beträchtliche Stadt bezeichnet, sondern dem oppidum gleich gesetzt wird, erhellt daraus, dass eine und dieselbe Stadt bald civitas bald oppidum genannt wird. Dies ist gerade bei Fabianis der Fall, welches zweimal civitas und dreimal oppidum heisst (3., 4., 23. K.). Eugippius wollte durch das eine wie durch das andere Wort lediglich den Begriff Stadt ausdrücken. Daher gibt er dem beträchtlichen Tiburnia (18. K.), der Hauptstadt Mittelnoricums, ebenso wie dem unbeträchtlichen Asturis (1. K.) oder Purgum (nach süddeutscher Weise für Burgum, welches in der Nähe von Favianis lag, 4. K.) den Namen oppidum. Ebenso gebraucht er urbs für oppidum. Auch locus kommt öfters in dieser Bedeutung bei ihm vor: Namen, die Lauriacum in einem und demselben Abschnitte (29. K.) führt und die Eugippius der Abwechslung zu Liebe brauchte. Mehrere Schriftsteller machten sogar den in Favianis gelegenen Tribun Mamertin zum dortigen Bischofe, weil in Severins Leben (4. K.) bemerkt wird, dass er hernach zum Bischofe geweiht worden sei (qui post episcopus ordinatus est). Allein abgesehen davon, dass es höchst willkürlich ist, aus jener unbestimmten Bemerkung zu folgern, Mamertin wäre Bischof von Favianis geworden, war dies nicht einmal möglich. Denn durch Eugippius wissen wir, dass Favianis zu den rugischen Donaustädten gehörte,

*) Zwischen den IIviri juri dicundo und IIviri ohne weiteren Zusatz bestand kein Unterschied.

**) Unter den IIIIviri juri dicundo, so wie unter den IIIIviri ædiliciæ potestatis oder IIIviri ædiles sind immer nur zwei Personen zu verstehen. Über die IIIIviri s. die umfassenden Erörterungen bei Zumpt a. a. O. 161. S. u. ff.

Versammlung beiwohnte, auch von Lauriacum gewesen sein. Da indess das benachbarte Pannonien zu jener Zeit schon fünf Bisthümer zählte [1]), so dürfen wir wohl annehmen, dass es auch im Noricum

---

welche bei der allgemeinen Auswanderung der Römer nach Italien verlassen und nachher verwüstet wurden. Mamertin müsste folglich in Italien die Bischofswürde erhalten haben. Da jedoch jene Bemerkung in der Handschrift des Surius fehlt, so scheint sie aus einer späteren Randglosse in den Text gekommen zu sein, wozu, wie der gelehrte Welser (a. a. O. 667. S.) schon längst bemerkt hat, der Umstand, dass zu derselben Zeit ein Bischof Mamertus zu Vienne in Gallien lebte (Gregor. Turon., Hist. Francor. 2, 34), leicht Anlass geben konnte.

[1]) In den Unterschriften der Väter von Sardika erscheinen drei pannonische Bischöfe, nämlich Aprian von Poetovio, Marcus von Siskia und Euterius (Hilarius nennt ihn Eutasius), dessen Sitz aber nicht angegeben ist. Muchar (a. a. O. 2. Th., 304. S.) ist daher im Irrthume, wenn er behauptet, von Siskia wäre kein anderer Bischof als der h. Quirin bekannt. Die Geschichte kennt vielmehr noch einen dritten Bischof von Siskia, nämlich Constantius, welcher der Synode von Aquileja (381) beiwohnte. (Mansi a. a. O. 3. Bd., 600. Sp.) Ferner erwähnen die Acten der Sardiker Versammlung des Bischofes Valens von Mursa (Esseck), welcher eines der Häupter der arianischen Partei war und von jener Versammlung abgesetzt ward. Er wohnte der schon früher erwähnten zu Philippopolis abgehaltenen Synode bei und unterzeichnete das Rundschreiben derselben. (S. oben 66. S. 7. Anm.) Zu jener Zeit sass auf dem Bischofsstuhle von Sirmium gleichfalls ein Häretiker, der bekannte Photinus. (Sokrates a. a O. 2. B., 18. K.) Seine Lehre ward von den zu Antiochien (345) und zu Mailand (347) gehaltenen Synoden verworfen, er selbst aber auf dem Concile zu Sirmium (351) seines Amtes entsetzt. (Sokrates a. a. O. 19., 29. K., Sozomenus a. a. O. 4. B., 6. K.) Demnach sind fünf pannonische Bischöfe, welche zur Zeit des Concils von Sardika vorhanden waren, erwiesen. Mehrere Schriftsteller (z. B. Rettberg a. a. O. 1. Bd., 225. S.) führen auch Stridon, die Vaterstadt des berühmten Kirchenvaters Hieronymus, als einen schon zur Zeit der nikäischen Synode (325) bestandenen pannonischen Bischofssitz an, weil der in den Unterschriften derselben vorkommende Domnus aus Pannonien (s. das Verzeichniss der Väter von Nikäa im Codex canonum eccles. Romanae und in der Prisca translatio in Leonis M. opp. ed. Ballerin. 3. Bd., 45., 212. Sp. und jenes bei Mansi a. a. O. 2. Bd., 702. Sp.) in einer Handschrift Stridonensis heisst. (Mansi a. a. O. 696. Sp.) Allein dieser Beisatz ist falsch, da Stridon nicht zu Pannonien, sondern zu Dalmatien gehörte. In welcher pannonischen Stadt aber jener Bischof seinen Sitz hatte, ist unbekannt. Eben so wenig kennen wir die Namen und Sitze der pannonischen Bischöfe, welche dem Concile von Tyrus (335) beiwohnten. (Eusebius, Vita Constant. 4, 43). Muchar (a. a. O. 137. S.) findet in der angeführten Stelle des Eusebius irrig die Worte, welche der Kaiser Konstantin an die Synode von Tyrus gerichtet hätte. Nicht unwahrscheinlich aber zählte Pannonien welches viele beträchtliche Städte hatte, zur Zeit der Synode von Sardika noch mehr Bischofsstühle als die angegebenen. Jene von Poetovio und Siskia bestanden, wie bereits oben bemerkt ward, schon zu Anfange des vierten Jahrhunderts und ohne Zweifel erhob sich in Sirmium, dieser grossen und wichtigen Stadt (s. Muchar a. a. O. 299. S. u. f.), noch früher als in jenen Städten ein Bischofssitz, wenn auch die in einer dem salonischen Bischofe Hesychius (405—438) zugeschriebenen Lebensbeschreibung des h. Clemens (s. Farlati, Illyricum sacrum. Venetiis 1751. 1. Bd.,

damals noch ein zweites Bisthum gab. Vielleicht war es Celeja dessen Lage und Bedeutung es auf jeden Fall sehr wahrscheinlich machen, dass sich dort schon frühzeitig christliche Zustände bildeten [1]).

Jeder norische Bischof hatte einen besonderen Sprengel (Diöcese) [2]), innerhalb dessen er seine Gewalt ausschliessend auszuüben berechtigt war [3]). Die Grenzen dieser Sprengel aber können wir aus Mangel an Nachrichten um so weniger bestimmen, als wir nicht einmal wissen, ob Noricum in lauter einheimische Bisthümer getheilt war. So konnte das hart an der norischen Grenze gelegene Poetovio seinen Sprengel leicht über einen Theil des mittleren Noricums ausdehnen, sowie sich umgekehrt die eine oder die andere norische Diöcese in benachbarte Länder erstrecken konnte. Denn nicht eingeschränkt durch die politischen und natürlichen Grenzen der Länder pflanzten die Bischöfe oft in weitem Umkreise um ihre Sitze her die Keime des Christenthums. Nur das glauben wir ohne Bedenken behaupten zu dürfen, dass sich das lorchische Bisthum über das ganze Ufernoricum erstreckte. Von den mittelnorischen Bisthümern wird sich wohl schwerlich eines dorthin ausgedehnt haben. Celeja und Virunum lagen zu weit entfernt und das näher gelegene Tiburnia scheint seinen Sprengel mehr der Drau entlang ausgedehnt zu haben [4]). Sehr unwahrscheinlich aber ist es, dass

---

248. S. u. f.) enthaltene Nachricht, Andronikus, ein Jünger Christes, wäre der erste Bischof von Sirmium gewesen (Andronicus antiquus Christi discipulus qui fuit primus Sirmii in Pannonia episcopus. Farlati a. a. O. 2. Bd., 83. S.), keinen Glauben verdient. S. Dümmler, Die pannonische Legende vom h. Methodius a. a. O. 185. S.

[1]) Muchar's Behauptung (Gesch. des Herzogth. Steiermark. 1. Bd. 183), dass schon um die Mitte des dritten Jahrhunderts in Celeja eine Christengemeinde bestanden hätte, ist gänzlich grundlos. Er schliesst dies aus der uralten Überlieferung, dass der h. Maximilian dort den Märtyrertod erlitten hätte, sowie daraus, dass derselbe schon im frühesten Mittelalter in den norisch-pannonischen Landen verehrt worden wäre. Allein was jene Überlieferung betrifft, so sagt derselbe Schriftsteller später (470. S.) selbst, dieselbe dürfte sich aus der im 13. Jahrhundert verfassten ganz verwerflichen Legende des heil. Maximilians (s. oben 96. S., Anm.) gebildet haben. Wie aber aus der bis in Hruodberhts Zeit hinaufgehenden Verehrung desselben folgen soll, dass schon um die Mitte des dritten Jahrhunderts in Celeja eine Christengemeinde bestanden hätte, können wir nicht begreifen.

[2]) Dies wird durch des Eugippius Aussage von der Diöcese des Bischofes von Tiburnia bestätigt. (S. oben 141. S., 2. Anm.)

[3]) Can. 9. Conc. Antioch. 341. (in c. 2. C. IX. qu. 3.)

[4]) v. Ankershofen (a. a. O. 654. S.) behauptet, die tiburnische Diöcese hätte sich über das Gebiet von Tiburnia, welches sich noch im achten (vielmehr neunten) Jahrhundert bis an den Ursprung der Drau im tirolischen Toblacherfelde erstreckt hätte,

sich ein Bisthum der angrenzenden Länder in das Ufernoricum erstreckte. Im oberen Pannonien lag kein Bisthum welchem wir eine solche Ausdehnung geben könnten, in der Nähe, und was das zweite Rhätien betrifft, so wissen wir nicht einmal gewiss, ob es zur Zeit der römischen Herrschaft schon ein eigenes Bisthum hatte [1]). Viel eher lässt sich vermuthen, dass sich das lorchische Bisthum über einen Theil des zweiten Rhätiens längs der Donau ausdehnte [2]).

So war denn unstreitig das Bisthum von Lauriacum, welches die neuere Forschung aus nichtigen Gründen seines ehrwürdigen Alterthums entkleiden und zu einer vorübergehenden Schöpfung des fünften Jahrhunderts machen wollte, nicht blos eine Säule, sondern auch eine fruchtbare Pflanzschule des Christenthums im norischen Lande.

---

ausgedehnt und verweist in der letzteren Beziehung auf eine Urkunde des Kaisers Hludowig des Frommen vom J. 816 (bei Meichelbeck a. a. O. 232. S.), worin es heisst: Alto quondam Frisingensis episcopus struxit quandam cellulam, quae nuncupatur Inticha, et fratres ibidem ad dei omnipotentis officium peragendum congregavit in confinio Tiburniensi, ubi Dravus fluvius oritur. Das Bisthum von Tiburnia aber erstreckte sich gewiss über das Stadtgebiet (territorium) hinaus. Zu welchem Bisthume hätte z. B. das in der Nähe gelegene Municip Aguntum (Innichen), das sicher um die Mitte des fünften Jahrhunderts schon eine Pfarrkirche besass, sonst gehören sollen?

[1]) Es ist jedoch wahrscheinlich, dass sich in dem bedeutenden Municipe Augusta Vindelicorum schon zur Zeit der römischen Herrschaft ein Bischofsstuhl erhob.

[2]) So werden wohl die Städte Quintanis und Batavis, die zu Severins Zeit Pfarrkirchen in ihren Mauern zählten (Vita S. Sever. 16., 17., 23. K.), zum lorchischen Bisthume gehört haben. Über den angeblichen Passauer Bischof Valentin s. Rettberg a. a. O. 1. Bd., 220. S. u. f. und Dümmler, Piligrim von Passau. 7. S. u. f., 188. S., 12. Anm.

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(JUNI.)

Akademie, k. preussische, der Wissenschaften. Monatsbericht April, Mai.

Annalen der Chemie und Pharmacie. Herausgegeben von Wöhler, Liebig und Kopp. Bd. 94, Heft 1.

Annales des mines. IV. Série, Table des matières.

Annuaire de l'institut des provinces de France. 1855. (3 Exempl.)

Anzeigen, Göttingische, gelehrte. 1854.

Archiv für schweizerische Geschichte. Bd. 10.

Berlin, Universitätsschriften aus dem Jahre 1854.

Bonnewyn, Henri, Notice sur la Spigélie anthelmintique. Liége, 1854; 8°.

— Mémoire sur le Tartrate Antimonico-potassique. Tartrate de Potasse et d'Antimoine ou émétique. Anvers 1851; 8°.

— Mémoire sur l'histoire et les maladies du Solanum tuberosum. Tirlemont 1851; 8°.

Cotta, Bernh., Deutschlands Boden, sein geologischer Bau und dessen Einwirkungen auf das Leben der Menschen. Leipzig 1854; 8°.

Flora. 1855. Nr. 1—12.

Förster, Christ., Allgemeine Bauzeitung. Jahrgang 20, Heft 4.

Geschichtsblätter aus der Schweiz. Herausgegeben von Kopp. Bd. II, Heft 1. (2 Exemplare.)

Gesellschaft, k. sächsische, der Wissenschaften. Abhandlungen der philolog.-hist. Classe. Bd. II, Bogen 27—34.

— Berichte über die Verhandlungen der philolog.-hist. Classe. 1854, Nr. 1—6. 1855, Nr. 1, 2.

Gesellschaft, physicalisch-medicinische, in Würzburg. Verhandlungen. Bd. V, Heft 3.

Göttingen, Universitätsschriften aus dem Jahre 1854.

Greifswald, Universitätsschriften aus dem Jahre 1854.

Gualandi, Michelangelo, lettera e risposta di Andrea Tessier intorno agli artisti Giov. Gherardini, Ugo da Carpi et Franc. Marcolini. Venezia 1855; 8°.

Hauer, Franz Ritter v., und Foetterle, Franz, geologische Übersicht der Bergbaue der österreichischen Monarchie. Wien 1855; 4°.

Heidelberg, Universitätsschriften aus dem Jahre 1854.

Heusler, A., der Bauernkrieg von 1655 in der Landschaft Basel. Basel 1854; 8°.

Jahrbuch, neues, für Pharmacie etc. Band III, Heft 1—3.

Jahresbericht des Marien-Vereines zur Beförderung der katholischen Mission in Central-Afrika. Nr. 4. Wien 1855; 8°.

Journal, the astronomical. Vol. IV, No. 6—9.

Kiel, Universitätsschriften aus dem Jahre 1854.

Knabl, Richard, der angebliche Götter-Dualismus an den Votivsteinen zu Videm und Aquileja gegen den neuesten Behauptungs-Versuch wiederholt in Abrede gestellt. Gratz 1855; 8°.

Koksharow, Nicolai von, Materialien zur Mineralogie Russlands. Mit Atlas. Bd. I, Lief. 1—15. St. Petersburg 1853; 8°.

Krabbe, Otto, die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert. Bd. I. Rostock 1854; 8°.

Kupffer, A. T., Compte-rendu annuel etc. de l'observatoire physique central. 1853. St. Pétersbourg 1854; 4°.

Lancet, nederlandsch. Serie II, Nr. 5—8; Serie III, Nr. 1—4.

Lanza, Franc., Dall' antico palazzo Diocleziano in Spalato. Disp. 1, 2. Trieste 1855; 4°.

Lazari, Vinc., Relazione di Andrea Gritti oratore straordinario per la Rep. di Venezia al Sultano Bajezid II. Firenze, 1854; 8°.

— Promissione di Enrico Dandolo, Doge di Venezia (Giugno 1192). (Append. allo Archivio Storico Ital.)

Leipzig, Universitätsschriften aus dem Jahre 1854.

Malvezzi, Gius., Intorno l'influenza della malattia delle uve sul pagamento dei fitti e dei livelli. Venezia 1855; 8°.

— Sulle case d'Industria. Venezia 1855; 4°.

Malvezzi, Gius., Rapporto della commissione instituita per istudiare e riferire sulla possibilità di fondare in Venezia una società pel patronato dei carcerati e liberati dal carcere (s. l. et d.); 4°.

Memorial de Ingenieros. Anno IX, No. 12.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Jahrg. III, Heft 8.

Mocenigo, Alvise, Doge, commissione data a Luigi Giorgio ecc. Venezia 1855; 8°.

Münster, akadem. Schriften aus dem Jahre 1854.

Nachrichten von der Georg-Augusts-Universität und der k. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Jahrg. 1854.

Negri, Girolamo, Discorso sulla concesione di Maria. Tratto da un codice Mss. posseduto dal Car. Em. Cicogna. Venezia 1855; 8°.

Owen, Rich., Principes d'Ostéologie comparée ou Recherches sur l'Archetype et les Homologies du squelette vertebré. Paris 1855; 8°.

Piria, R., Sulla Populina. s. l. et d.; 8°.

Programm des Gymnasiums A. C. zu Hermannstadt, für das Schuljahr 1853/54. (2 Exempl.)

Quetelet, sur la relation entre les températures et la durée de la végétation des plantes. (Académie de Belgique, Bulletins. Vol. XXII.)

Reichsanstalt, geolog. Jahrbuch, V. Heft; 4°.

Repertory of patent inventions and other discoveries and improvements in arts etc. No. 145—146.

Robin, Edouard, Précis élément. de chimies générale etc. Part I, II. Paris 1854; 8°.

— Mode d'action des Anesthésiques par inspiration. Paris 1852; 8°.

— Loi nouvelle régissant les différentes propriétés chimiques. Paris 1853; 8°.

Rostock, Universitätsschriften aus dem Jahre 1854.

Scheerer, Th., über die Krystallform und die chemische Zusammenstellung einiger Eisenhofen-Schlacken (s. l. et d.); 8°.

Schur, Ferd., Sertum florae Transilvan. Hermannstadt 1853; 8°.

Société Imp. et centr. d'Agriculture. Bulletin, Série II, T. 10.

Société géologique de France. Bulletin, T. XII, No. 8—11.

Société Linnéenne de Normandie. Mémoires 1824—1828; 8°. 1829—1853 4°. Paris 1825/53.

Society, chemical, quarterly journal. No. 26. 28, 29.

Sprenger, A., A Catalogue of the Arabic, persian and Hindustany manuscripts of the libraries of the king of Oudh. Calcutta. Vol. I, 1854; 8°.

Stummer, Jos., Bildliche Darstellung der Geschichte der ausschl. priv. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, vom Beginn des Betriebes bis zum abgelaufenen Jahre. Wien 1855; Fol.

Sugenheim, Sam., Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaates. Leipzig 1854; 8°.

Thierarznei-Institut, k.k., Vierteljahrsschrift für wissenschaftl. Veterinärkunde. Bd. VI, Nr. 4.

Trausch, Jos., Chronicon Fuchsio Lupino-Oltardinum, sive Annales Hungarici et Transsilvan. Vol. 1, 2, Coron. 1847/48; 4°.

Vereeniging, natuurkund. in Nederlandsch Indië. Tijdschrift. Vol. III, Aflev. 7.

Verein für vaterländische Naturkunde in Würtemberg. Jahreshefte. Bd. XI, Heft 1.

Verein für siebenbürg. Landeskunde. Archiv. Heft 3. (2 Exempl.)

Verein, histor. für Steiermark. Mittheilungen. Heft 6, Jahresbericht 1854.

Verein, hessischer, für Geschichts- u. Landeskunde etc. 1854. Nr. 4.

Verneuil, de, et Lorière de, Tableau des altitudes, observées en Espagne pendent l'été de 1853. Paris 1854; 8°.

Villa, Ant., Notizie intorno al genere Melania. Milano 1855; 8°.

— Osservazioni entomologiche, durante l'eclisse del 9 Ottobre 1847. Milano; 8°.

— Intorno all' helix frigida. Pavia 1854; 8°.

— Comparsa periodica della efimere nella Brianza. Milano 1847; 8°.

Visiani, Roberto de, di due piante nuove dell' ordine Bromeliacee. Venezia 1854; 4°.

— delle benemerenze de Veneti nella Botanica. Venezia 1854; 4°.

Wagner, Georg, Die Wüstungen im Großherzogthum Hessen. Darmstadt 1854; 8°.

Weisse, Max., Sternbedeckungen und Mondsterne, beobachtet auf der k. k. Sternwarte in Krakau. Krakau 1855; 8°.

Wietersheim, E. v., Gedächtnissrede auf Se. Maj. Friedrich August, König von Sachsen. Leipzig 1854; 4°.

Zantedeschi, Franc., Telegrafo delle stazioni e delle locomotive delle Strade ferate. Venezia 1855; 8°.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XVII. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1855. — JULI.

SITZUNG VOM 4. JULI 1855.

Vorgelegt:

Bericht über die vom October 1853 bis September 1854 zu Konstantinopel erschienenen orientalischen Werke.

Von dem c. M. Freiherrn v. Schlechta-Wssehrd.

Das Jahr 1269 d. H. endete mit dem 3. October 1853. Als Nachtrag zu den in jenem Jahre hier in Bleidruck erschienenen, in den Sitzungsberichten der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, XIV. Bd., 1854, S. 74 beschriebenen Werken, sind noch folgende aufzuführen:

Nr. 300. Multeká terdschümesí, Mewkufatí[1]), d. h. Übersetzung des Multeka von Mewkufatí. Zwei Foliobände, der erste von 413, der zweite von 364 Seiten, aufgelegt in der Staatsdruckerei Ende Dschemafi-ulachir 1269 (April 1853)[2]).

Multeka elebhur, d. h. Zusammenfluss der Meere, ist bekanntlich der Titel des grossen Gesetzbuches welches zur Zeit Sultan Suleiman des Grossen, vom Scheich Ibrahim Elhalebi[3]) verfasst, noch jetzt bei allen richterlichen Entscheidungen osmanischer Tribunale als vornehmste Quelle juridischer Erkenntniss benützt wird. Dasselbe ist, wie nicht minder bekannt, nach dem Vorbilde des Dürer von Molla Chosru auf Grundlage der Compilationen der vier grossen Imame und ihrer sie erläuternden Nachfolger zusammengestellt und umfasst sämmtliche Zweige islamitischen Rechtes in 57

[1]) ملتقی ترجمه سی موقوفاتی

[2]) Dasselbe Werk ist bereits früher ein Mal in Kairo und ein Mal in Konstantinopel in Druck erschienen.

[3]) Gestorben 956 m. Z.

Büchern die wieder in zahlreiche Abschnitte und Capitel (Fassl und Bab) zerfallen. Dem religiösen Theile desselben ist das grosse Werk M. d'Ohsson's entlehnt; der civilrechtliche, politische und criminalgesetzliche Theil sind noch nicht sattsam benützt und würden, in d'Osson's Weise kritisch bearbeitet, die Kenntniss muhammedanischer Legislationsgrundsätze vervollständigen. Diese Kenntniss wäre aber um so nützlicher in einer Zeit, wie die gegenwärtige, wo über die Reform osmanischer Staatsverfassung so Vieles von so Vielen geschrieben und geredet wird, welche von der Gesetzgebung worauf diese Verfassung beruht, die unklarsten Begriffe haben.

Verfasser vorliegender Übersetzung des arabischen Originals ins Türkische ist Mohammed Efendi mit dem Beinamen Mewkufati oder Mewkufatdschi (d. h. Chef der Mewkufat-Kanzlei) welcher, nachdem er mehrere hohe Ämter bekleidet, im Jahre 1655 (chr. Z.) vom blutdürstigen Grosswefir Ibschir verbannt und auf der Reise ins Exil [1]) von nachgeschickten Satelliten niedergemacht ward. Er widmete das Werk dem Sultan Ibrahim, Sohn Ahmed's I., und stellte es unter das Patronat des Grosswefirs Kara Mustafa I.

In der Vorrede werden die einschlägigen juridischen Quellen citirt, aus welchen sich der Übersetzer Raths erholte, um schwerverständliche Stellen des Originals richtig und dem canonischen Sinne getreu wiederzugeben. Als Veranlassung der Verfassung des Buches wird, wie gewöhnlich, Zuspruch und Aufmunterung von Freunden, verstärkt durch den diesfälligen Wunsch des genannten Grosswefirs angeführt.

Nr. 301. Ein Kleinoctavband von 181 Seiten, Anfang Silkide desselben Jahres (Mitte August 1853) in der Staatsdruckerei aufgelegt. Statt des Titels erscheint auf der ersten Seite sogleich die Überschrift: „Lob der Einheit Gottes des Allerheiligsten" woran sich ein kurzer Hymnus in 8 türkischen Distichen reiht. Auf diesen folgt das Lob des Propheten und jenes der vier Freunde desselben, bis endlich, im nächsten Absatze, Object und Zweck des Buches enthüllt wird.

Dort erzählt nämlich der Verfasser, dass er sich seit jeher mit der Lesung des Mesnewi von Dschelaleddin Rumi beschäftigt, ja sogar dasselbe fünf Mal vollständig abgeschrieben und über-

[1]) S. Hammer-Purgstall's Geschichte. Neue Ausgabe. Bd. III, S. 441.

dies 40 Doppelverse daraus ausgewählt und jeden davon mittelst Vorsetzung von fünf selbst verfassten gereimten türkischen Distichen, also zehnzeilig, glossirt habe. Nach Vollendung dieser Arbeit sei er von einer unsichtbaren Stimme aufgefordert worden, auch noch die 18 Eingangsdistichen des Mesnewi in gleicher Weise zu commentiren, was er denn ebenfalls gethan und das Ganze seinem Gönner dem Grosswefir [1]) Sultansfdé Mehmed gewidmet habe. Der Titel dieser glossarischen Zusammenstellung „Lösung der Forschungen“ [2]) wird erst am Ende der Vorrede [3]) angegeben, und nennt zugleich, in Zahlenwerth aufgelöst, das Jahr der Verfassung 1057 m. Z. (1647.)

Der Dichter dessen Name nirgends in seinem Producte angeführt erscheint, ist der unter Sultan Ibrahim verstorbene berühmte Schönschreiber und Poet Dschewri [4]), der seine Anhänglichkeit an den Mewlewi-Orden dem er angehörte, auf diese Art bethätigte.

An diese Abhandlung reiht sich, ohne trennender Überschrift, ein anderes Erzeugniss desselben Verfassers, über dessen Ursprung er in einer Art Einleitung Aufschluss gibt.

Jusuf Sinetschak [5]) (d. h. Joseph mit dem gespaltenen Busen), ein früherer eifriger Verehrer Mola Rumis, hatte nämlich 366 Distichen aus dem Mesnewi ausgewählt und, indem er dieses letztere mit Recht einem Meere mystischer Poesie vergleichen zu dürfen glaubte, jene Auswahl „Dschefirei Mesnewi“ (d. h. Insel des Mesnewi) betitelt. Auf dieser Insel eine frische Quelle springen zu lassen, zu diesem Auszuge einen weiteren glossirenden Commentar zu verfassen war die Absicht Dschewri's, zu deren Ausführung ihn Dschelaledin Rumi selbst durch geistige Eingebung ermuntert hatte. Das Bild mit Insel und Quell festhaltend, benannte er diesen seinen Commentar „Ain olfujuf“ [6]) (d. h. Quell der Segnungen), welcher Titel, numerisch berechnet, zugleich das Jahr der Verfassung 1056 m. Z. (1646 chr. Z.) angibt.

---

[1]) Unter Sultan Ibrahim. S. Hammer's Geschichte des O. R. II. Aufl., III. Bd.

[2]) حلّ التحقيقات

[3]) S. S. 30.

[4]) Siehe: Hammer-Purgstall's Geschichte der O. Dichtkunst, Bd. III, S. 417, Dschewri's Biographie und Proben seiner Leistungen.

[5]) Siehe: Obige Geschichte, Bd. II. S. 249, dessen Biographie.

[6]) عين الفيوض

Die Form der commentirenden Glosse ist dieselbe wie in der ersteren Abhandlung, fünf türkische gereimte Doppelverse, worauf das glossirte persische Distichon in der Sprache des Originals folgt. Was den Geist seiner Leistung anbelangt, so sagt der Verfasser selbst sehr richtig von demselben am Schlusse der bemerkten Einleitung [1]):

„Nur der Geweihte mag ihn fassen;
Dem Laien wird er nimmer passen."

In der That dürften die meisten europäischen Leser in dieser Hinsicht der Classe der „Laien" angehören und sich auch willig dazu bekennen, denn eine unfruchtbarere Bemühung als das Eindringen in diese Nebelinsel islamitischer Mystik ist nicht leicht denkbar. Allerdings wird auf derselben den kühnen Einwanderer mancher Schattenbaum und frischer Rasenplatz erhabener und praktischer Wahrheit erquicken; allein welches Dorngestrüppe der Spitzfindigkeit und welche Sümpfe langweiliger Moralisterei muss man durchdringen, um zu einem Ziele zu gelangen, das anderswo und so häufig auf offener Küste dem Besucher winkt!

Überdies ist auch die Quelle welche Dschewri durch seine Glossirung auf jener Insel erweckte, nichts weniger als Waldwasser, lebendig und darum belebend; im Gegentheile, pedantisch, ohne Fall und Schall, schleicht jede ihrer Wellen die zehn Versstufen hinab und verliert sich im Pflanzensaume des Originaldistichons, welcher eher sie verschönt, statt dass sie ihn verschönen sollte.

Somit kann denn Dschewri's Schöpfung selbst in den Augen des europäischen Orientalisten kein weiteres Verdienst ansprechen als das, dem Freunde des Mesnewi das Verständniss der oft schwierigen, weil allzubündigen, Wortfügung des Originals zu erleichtern. Poetischen Schwung oder Gedankentiefe wird er umsonst darin suchen, ja auch die von Dschewri ausgewählten Stellen aus Dschelaleddin's Werk dürften, nach abendländischem Geschmacke, und im Vergleiche mit dem zahlreichen Trefflichen, wovon dieses merkwürdige Buch voll, grösstentheils als schwach bezeichnet werden. Dem morgenländischen Mystiker freilich, dem Mewlewi-Derwisch und Asketen, gelten dieselben ohne Ausnahme als „Juwelen aus der Bibel der Ssufis," als Aussprüche des „Dolmetsches himmlischer Geheimnisse", und somit begreift es sich, dass von ihrem

[1]) Siehe S. 32, 3ter Doppelvers.

Standpuncte aus Dschewri's Leistung als eine höchst preiswürdige erscheint.

Eine Übersetzungsprobe daraus findet sich bereits in Hammer-Purgstall's mehrgenanntem Werke, Bd. III, S. 121.

Die nachstehende [1]) ist dem Absatze entnommen, welcher von den Vortheilen handelt, die aus dem Umgange mit gottesfürchtigen Männern erwachsen.

Der glossirte persische Originaldoppelvers lautet:

Denn, sei auch Fels und Marmor deine Seele.
Des Frommen Nähe klärt sie zum Juwele.

Die Glosse heisst:

Willst Seelenheiles ganz du inne werden,
Und willst du Mensch im wahren Sinne werden,
An einen Frommen knüpfe deine Pfade,
Damit du theilhaft werdest seiner Gnade;
Und sage nicht: ‚mir fehlt der Muth dazu,
Bin nicht berufen, bin nicht gut dazu;'
Wie Sonnenschein aus Kies Rubinen schafft,
Erweicht den Busen reinen Blickes Kraft;
Darum des Herzens Härte nicht bedenke,
Und kühn den Schritt zu einem Edlen lenke,
Denn, sei auch Fels und Marmor deine Seele,
Des Frommen Nähe klärt sie zum Juwele.

Von Lithographien kommt auf das Jahr 1269 m. J. noch nachzutragen folgende:

Chádúi askerié u desaïsi harbié [2]), d. h. Militärische Stratageme und Kriegslisten. Ein 256 Seiten starker Octavband, aufgelegt in der hiesigen Lithographie des Artillerie-Fortifications-Corps und beendet im Schewwal 1269 (Juli 1853). Der Verfasser, Chalil Chalid Bey, kündigt sich in der Vorrede als Major beim grossherrlichen Generalstabe und Adjutant bei seinem Vater Namik Pascha an, damals Militär- und Civilgouverneur von Bagdad und Commandant der türkischen Armee in Irak und Hedschaf. Die Titelvignette zeigt ein strahlenumgränztes Thugra, um das sich kriegerische Trophäen, Kanonen, Lorbeer, Gewehre reihen, die

[1]) Seite 98.

[2]) خدع عسكريه و دسايس حربيه

Bestimmung des Buches versinnlichend. Nach dem Lobe Gottes, der im Koran den Krieg gegen die Ungläubigen gebietet, indem er spricht: „Rüstet euch gegen sie so gut ihr nur könnt“[1]), und dem Preise des Propheten und dessen Gefährten die selbst im heiligen Kampfe standen, folgt die stereotype rühmende Tirade auf den Sultan der den Wissenschaften überhaupt und namentlich den militärischen fördersamen Schutz angedeihen lässt. Hierauf beweist der Verfasser die Berechtigung zur Anwendung von List und Täuschung im Kriege nach dem Ausspruche der Überlieferung: „Ein listiger Mann ist nützlicher als ein ganzer Stamm“[2]), und aus dem noch bekannteren Satze: „Krieg ist List“[3]). Um daher seinen Kameraden theils die Mittel zu bieten, geeigneten Falles derlei Listen selbst anwenden oder die vom Feinde angewandten vereiteln zu können, theils um sie die Kunst zu lehren, durch kluge Ansprache die Truppen anzufeuern, was auch zu den Kriegslisten zu rechnen, hat Chalil Chalid ein französisches Werk das diesen Gegenstand behandelt, ins Türkische übertragen und, ergänzt durch einschlägige Beispiele aus orientalischen Schriftstellern, mit Genehmigung des Sultans der Öffentlichkeit übergeben.

Die erste Erzählung erwähnt der Anrede Chalid Ibn' Welid's an sein Heer vor der Schlacht bei Edschnadein. Als Randglosse wird Chalid's Originalbrief und Siegesbericht an Ebu Bekr aus der Briefsammlung Feridun Bey's angeführt. Dieser ist in so ferne interessant, als er beweist, dass man bei Angabe der gegenseitigen Verluste auch schon in den damaligen Bulletins eben so parteiisch zu Werke ging als dies häufig in der Jetztzeit der Fall ist. Chalid nimmt nicht Anstand, die Zahl der gefallenen Seinen nur auf 475, jene der getödteten Griechen hingegen auf 50.000 Mann anzusetzen.

Die nachfolgenden Abschnitte enthalten bündig dargestellte Fälle und Beispiele von gelungenen Kriegslisten, Zügen von Klugheit und Tapferkeit u. dgl. aus der Geschichte aller Nationen des Alterthums und der Neuzeit. Ein dem Buche vorausgeschicktes

---

[1]) Sure 8, V. 62.

[2]) رُبَّ حيلة انفع من قبيلة

[3]) الحرب خدعة

Verzeichniss umfasst in alphabetischer Ordnung die Namen der Personen welchen das Verdienst der einzelnen Stratageme zugeschrieben wird.

Aus den Annalen Österreichs erscheinen Erzherzog Karl, Prinz Eugen, Graf Kobenzl u. a. m.

Aus der arabischen Kriegsgeschichte werden citirt: der Prophet der bei der Belagerung Mekka's viele Wachfeuer anzünden liess, um die Belagerten über die Schwäche seiner Truppen zu täuschen; der Chalife Omar der dem gegen die Perser fechtenden Sad Ibn' Wakass Hilfstruppen sendet sammt der geheimen Instruction, auf deren Mangel an Disciplin Bedacht zu nehmen; Ebu Okeil der, obwohl schwer verwundet, sich neuerdings ins Gefecht stürzt, um seine wankenden Kameraden zu ermuthigen; Ebu Obeida Ibn' Dscherrah der die Festung Rastan, zwischen Homs und Hama in Syrien, dadurch einnimmt, dass er Abzug heuchelt und den Befehlshaber der Festung bittet, einige ihm unnütze Kisten mit Heergeräth aufzubewahren, worin jedoch Kämpfer verborgen, die, während die Einwohnerschaft in den Kirchen für ihre Rettung dankt, die Thore öffnen und so die Eroberung der Veste herbeiführen; Abdullah Ibn' Chantala welcher bei der Belagerung Medina's durch Muslim Ibn' Akaba unter Moawia, acht seiner Söhne dem sicheren Tode preis gibt, dann selbst den Säbel zieht, die Scheide als fürder unnütz zerbricht, und nach Wundern von Tapferkeit ebenfalls das Martyrthum im Glaubenskampfe erleidet; Maaf Ibn' Amru Ibn' Dschumue, ein Gefährte des Propheten, der in der Schlacht bei Bedr den Ebu Dschehl tödtet und hierauf, als ihm des Erschlagenen Sohn durch einen Schwerthieb den Arm theilweise von der Schulter trennt, das unnütze Glied abreisst und den Kampf fortsetzt; endlich eine Frau aus Bassra, Umm Ibrahim geheissen, welche ihren Sohn in den Krieg schickt und, noch grösser oder noch unnatürlicher als die spartanische Mutter, Gott dafür dankt, dass er auf dem Schlachtfelde geblieben.

Aus der osmanischen Epoche werden beispielsweise erwähnt: Sultan Suleiman, der Gesetzgeber, der bei der Belagerung von Rhodus seine entmuthigten und murrenden Truppen von frischen Soldaten umzingeln und mit dem Tode bedrohen lässt; Murad I., während dessen Regierung sich Hadschi Ilbeji unter listigem Vorwande nach Adrianopel einschleicht und so von innen aus den Fall der Stadt

beschleunigt; und endlich zwei Arnautenhäuptlinge die während des griechischen Aufstandes, vor Athen, im Angesichte einer feindlichen Schanze sich vor die türkischen Truppen stellten und sie aufforderten, gleich ihnen Feuersteine, Gewehre und Pistolen wegzuwerfen und die Schanze mit dem Säbel in der Faust zu stürmen, was auch geschah.

Die gewählte und angenehm gedrängte Schreibart des Ganzen macht diese Übersetzung zu einer sprachlich nützlichen und unterhaltenden Lectüre.

Im Jahre 1270 m. J. (d. i. zwischen 4. October 1853 bis incl. 23. September 1854) erschienen in Konstantinopel nachstehende

Blei-Druckwerke mit Angabe der Druckepoche:

Nro. 302. Haschíet alel Mothawwel li Hasan Tschelebi[1]), d. h. Randglossen zum „Mothawwel" von Hasan Tschelebi.

Bekanntlich heissen in der Terminologie der mohammedanischen Gesetzwissenschaften die ausführlichen Commentare zu einem Grundwerke „Mothawwel", d. h. die langen; während die bündiger abgefassten „Mochtasser", d. h. die abgekürzten, betitelt werden. Der „Mothawwel" um den es sich hier handelt, ist somit ein ausführlicher Commentar und zwar einer zum berühmten rhetorischen Werke Abdurrahman Elkafwini's „Telchiss Elmiftah elmaani wel beijan", d. h. Exegese zum „Schlüssel der Rhetorik" überschrieben, welches letztere Werk wieder dem früheren „Miftah elulum", d. h. Schlüssel der Wissenschaften, entnommen. Der Verfasser des bemerkten „Mothawwel", welcher letztere in der Vorrede einfach als „berühmter Commentar" bezeichnet wird, ist Sadedin Taktafani, ein Gesetzgelehrter, der am Hofe Timur's lebte, und nicht minder durch seine Schriften als durch seine wissenschaftlichen Discussionen mit seinem gelehrten Zeitgenossen Seid Dschorschani berühmt ward. Derselbe verfasste zu dem gleichen Werke auch einen kürzeren Commentar „Mochtasser". Issam eddin schrieb später zu demselben Werke einen noch weitläufigeren Commentar, den er desshalb „Atwel", d. h. „der Allerlängste" betitelte; doch ist dieser weniger geschätzt.

---

[1]) حاشية على المطوّل لحسن چلبي

Die vorliegenden Randglossen bilden sammt dem eingeschalteten Texte des „Mothawwel“ einen Quartband von 594 Seiten, durchaus arabisch, aufgelegt in der hiesigen Staatsdruckerei Ende Moharrem 1270 (Ende October 1853). Der Verfasser derselben, Hasan Tschelebi, ist kein anderer als der grosse Gesetzgelehrte [1]) Schemseddin Elfenari, der unter Sultan Bajefid Jildirim blühte und in Brussa begraben liegt.

Nro. 303. Dürer Haschiesi; Abdulhalim [2]), d. h. Randglossen zum Werke Dürer, d. i. Perlen, von Abdulhalim. Octavband von 889 Seiten, Ende Rebi-ulewwel (December 1853) in der Staatsdruckerei veröffentlicht. Durchaus arabisch. Indem des „Dürer“ bereits in meinem vorhergehenden Bücherberichte [3]) bei Gelegenheit der Beschreibung eines anderen Commentars desselben Werkes Erwähnung geschehen, glaube ich mich hier weiteren Eingehens enthalten zu dürfen. Über Abdulhalim's Lebensverhältnisse konnte ich mir keine näheren Aufschlüsse verschaffen.

Nro. 304. Terdschümeí Nefahát ul-Ins [4]), d. h. Übersetzung der „Hauche der Menschheit“. Eine Geschichte [5]) des Mysticismus der Ssufis, verfasst von dem berühmten persischen Dichter Dschami, mit Benützung des älteren einschlägigen Werkes Thabakáti Ssufie“, d. h. Classen der Ssufis, von Selemi Nischaburi, welches später vom Mufti Ismail el-Ansari vermehrt worden war. Dschami schrieb sie im Jahre m. Z. 881 (1476) auf Betrieb seines Gönners des grossen Mäcen Ali Schir. Übersetzt wurde sie von dem in der türkischen Literatur so bekannten Dichter Lamii, Commentator vieler anderer persischer Werke. Er widmete seine Übersetzung dem Sultan Suleiman, als Festgabe bei Gelegenheit der Eroberung Belgrads (1521). Die nunmehrige Druck-Ausgabe, ein Octavband von 711 Seiten, rührt aus der hiesigen Staatsdruckerei her und wurde Anfang Rebi-Ulachir (Anfang

---

[1]) Siehe Hammer-Purgstall's Geschichte des O. R. und Schakaik. S. 205.

[2]) درر حاشیه‌سی عبدالحلیم

[3]) S. Nr. 297.

[4]) ترجمه نفحات الانس

[5]) Näheres sammt Proben in Hammer-Purgstall's Geschichte der schönen Redekünste Persiens. S. 340.

Jänner 1854) beendigt. Auf eine längere Vorrede, in der das Wesen der Mystik im Allgemeinen entwickelt wird, folgen die Lebensbeschreibungen von 583 männlichen und 32 weiblichen Celebritäten der Ssufi-Secte.

Nro. 305. Haschiet-lil Kafi li-Abdulhekim Elsilkiuti [1]), d. h. Randglossen zum Werke des Kafi (Kadhi), verfasst von Abdulhekim-Silkiuti. Ein Quartband von 662 Seiten, durchaus arabisch, Mitte Schewwal in obiger Anstalt veröffentlicht. El Kafi (El Kadhi) ist bekanntlich der Titel, welchen die Epithetik der Gesetzgelehrten im Vorzuge dem berühmten Verfasser des Commentars [2]) zum Koran, Nassreddin, Ebu Said, Abdallah Ibn Omer aus Beidha (Beisawi) beigelegt, welcher durch lange Zeit die Richterwürde in Schiraf und Tebrif bekleidete. Autor der vorliegenden Randglossen ist Abdul-Hekim el Silkiuti. Derselbe lebte in Indien und starb am 18. Rebi ul ewwel 1067 m. J. (4. Jänner 1657).

Nr. 306. Hikméti thabijé [3]), d. h. Physik, ein Lehrbuch dieser Wissenschaft; I. Band, die Lehre von den wägbaren Körpern enthaltend; ein Heft von 153 Seiten in Duodez mit Beigabe von zwei Tafeln mit Zeichnungen physicalischer Instrumente. Der Verfasser, ein Zögling der hiesigen Medicinschule, gibt in der Vorrede mehrere französische Quellen an, aus welchen er den vorliegenden Auszug ins Türkische übersetzte. Dieser ist möglichst fasslich gegeben und der technologischen Ausdrücke halber die er enthält, auch philologisch von Interesse. Hier eine Centurie [4]) derselben als Beispiel.

[1]) حاشية للقاضى لعبد الحكيم السيلكوى

[2]) انوار التنزيل و اسرار التأ ويل

[3]) حكمت طبعيه

[4]) عضوى organisch. غيرعضوى unorganisch. جسم ارض Erdkörper, جسم سماوى Himmelskörper, اثار حراريه Hitz-Effecte, اثار ضيائيه Licht-Effecte, اثار الكتريقيه Wirkungen der Elektricität, اثار مقناطيسيه Wirkungen des Magnetismus, دوران , دور die Drehung, محور اطرافنه دوران die Axendrehung, بعد مجرد, بعد مطلق unbeschränkter Raum, بعد محدود , مسافهٔ محدوده beschränkter

Sieben davon verdienen abgesondert Erwähnung, indem sie auf die ihrer localen Wichtigkeit und ihres Alterthums halber gleich merk-

---

Raum, سيال Flüssigkeit, امتناع ضبط Ungreifbarkeit, انعدام وزن Unwägbarkeit, اجسامك تشكيل و تصويرى Formation der Körper, جسم طبيعى Naturkörper, قوده جاذبه anziehende Kraft, قوده دافعه abstossende Kraft, قوده جعليه scheinbare, imaginäre Kraft, قوده دائمه fortdauernde Kraft, قوده غير دائمه momentane Kraft. قوده محركه bewegende Kraft, متناسب im Verhältniss stehend, جوهر Stoff, بعد Raum, Umfang, سرعت اولا ursprüngliche Schnelligkeit, سرعت متزايده beschleunigte = سرعت مكتسبه erworbene Schnelligkeit, سرعت متساويه gleichförmige Beschleunigung, حركت مطلقه absolute = حركت اضافيه relative Bewegung, سكونت Stillstand, Unbeweglichkeit, ثقلت Schwere, جاذبهء مركزيه Anziehungskraft des Centrums, كرهء ارضك جزبى Anziehungskraft der Erde, حال صلب fester Zustand, حال مايع flüssiger Zustand, غاز Ghaz, قوت Kraft, مقاومت Widerstand, تركيبات كيميويه chemische Zusammensetzungen, خواصى Eigenschaften, عمومیه allgemeine = مخصوصه besondere, specielle = امتداد Ausdehnung, قبول انقسام خاصيتى Theilbarkeit, مسامات Poren, ذى مسامات porös, مساميت Porosität, عطالت Trägheit, قابليت تضيق Compressibilität, السيقيت Elasticität, اهتزاز Schwingung, قابليت انبساط Dehnbarkeit, انبساط Dehnung, اجزاى فرديه Molekülen, كثافت Dichte. مقياس Massstab, خط افقى Horizontallinie, خط عمودى senkrechte Linie, رقاصى Pendel, حركت رقصيه Pendelbewegung, اهتزاز رقصى Pendelschwingung, صلابت Sprödigkeit, مركز ثقلت Schwerpunct, استقامت Richtung, ستقامت مستقيمه gerade = منحنيه schiefe Richtung, حركت مستديره Kreisbewegung, زاويه Winkel, قوده الى المركزيه Centripetalkraft, قوده عن المركزيه Centrifugalkraft, استناد نقطه‌سى, مسند نقطه‌سى Stützpunct, مانوله Hebel, مقره

würdigen hydraulischen Einrichtungen Konstantinopels Bezug nehmen. Bekanntlich ist nämlich fliessendes Wasser in dieser Stadt eine Waare deren Genuss mit theuerem Gelde erkauft werden muss, und deren Besitz ausserdem, wenn es sich um ein fortdauerndes Anrecht auf denselben handelt, wie dies bei öffentlichen und Privatgebäuden der Fall, eine specielle Ermächtigung des Sultans erfordert. Das Mass des Wassers welches auf diese Art dem Besitze des Einzelnen zugewendet wird, erhält, je nach dem Quantum in dem dasselbe in der Frist einer Minute aus einem Rohre von gewisser Weite ausströmt, verschiedene Bezeichnungen. So heisst es: hilal [1]) (Neumondsichel), wenn es in der Minute beiläufig 53 Drachmen, Dschüwaldif [2]) (Nadel zum Nähen von Säcken), wenn es das Doppelte; nissf massura [3]) (½ Massura), (Massura heisst die dünnste Gattung Schilfrohres), wenn es das Doppelte der vorigen Quantität; Massura [4]) (gewöhnliches dünnes Rohr), wenn es das Doppelte von dieser: kamisch [5]) (dickes Schilfrohr), wenn es doppelt so viel; nissflüle [6]) (halbe Pipe, wenn es 2½—4 Okka); und lüle [7]) (Pipe), wenn es zwischen 5—8 Okka beträgt. Noch grössere Quantitäten werden mit den Ausdrücken zwei lüle [8]), drei lüle u. s. f. bezeichnet.

Nro. 307. Dschíldi fsalifsi Elf leile we leile [9]), d. h. dritter Band der „Tausend und einen Nacht“. Dieser dritte Band der auf Befehl des regierenden Sultans von einem gewissen Ahmed Nafif Efendi verfassten türkischen Übersetzung des trefflichen arabischen Märchenbuches, beträgt 200 Octavseiten, beginnt mit der 501. und schliesst mit der 625. Nacht. Angabe des Druckortes und der Druckepoche fehlt.

Flaschenzug, ثابت مقره fester = متحرك مقره beweglicher Flaschenzug, سطح مائل schiefe Fläche, قامه Keil, و اسطه مقاومتی Widerstand des Mittels, هوای نسیمی Atmosphäre, حرکت موجیه Wellenbewegung, کششلمه Nordwest, قرهیل West-Nord-Wind, میزان هوا Barometer, مخلیة الهوا Luftpumpe, موح صوتی Stimmwelle, جسم متصوت tönender Körper, حامض Säure.

[1]) هلال [2]) جوالدیز [3]) نصف ماصوره [4]) ماصوره [5]) قامش [6]) نصف لوله
[7]) لوله [8]) ایکی لوله [9]) جلد ثالث الف لیله و لیله

Nro. 308. Osmanische Geschichte von Chairullah Efendi [1]). Zu den bereits im Berichte vom verflossenen Jahre beschriebenen drei ersten Heften dieser Geschichte erschienen seither vier weitere Bändchen. Das vierte, ein Heft von 105 Seiten, enthält die Geschichte des Zeitraumes unter Sultan Murad I. Chodawendikiar, Sohn Orchans, die Beschreibung der damaligen Weltverhältnisse, der Ereignisse im Innern des rasch wachsenden Reiches und jene der Zeitgenossen dieses dritten Herrschers der Osmanen-Dynastie. Es umfasst eine Epoche von 30 Jahren.

Der fünfte Band, 88 Seiten stark, erzählt die Regierung Bajefid Jildirim's und der mit ihm gleichzeitigen christlichen und anderen Fürsten und schliesst mit einer Kritik der abgehandelten Epoche.

Den sechsten Band füllt auf 108 Seiten die Beschreibung des Zwischenreiches nach Bajefid's Ableben, die Schilderung der sonstigen in jenen Abschnitt fallenden Ereignisse, der Regierung Sultan Mohammed des I. und endlich eine Kritik der Weltverhältnisse seit Timur's Tod bis zu jener Epoche.

Der siebente Band endlich, 104 Seiten umfassend, verbreitet sich über das Zeitalter Murad des Zweiten, seine wiederholten Thronentsagungen, die inneren Reformen des Reiches, Verhältnisse desselben zu den europäischen Staaten sowie die Lage dieser letzteren und ihre Geschichte.

Lithographien des Jahres 1270.

Kitábi Mohammedié fi Kiemalat el-Ahmedié, d. h. Lobgedicht auf Mohammed mit Beziehung auf die Vollkommenheiten Ahmed's. Ein Folioband, Prachtausgabe, 448 Seiten stark, lithographirt in der Anstalt des hiesigen Artillerie-Fortifications-Corps und vollendet Ende dschemasiulewwel (Ende Jänner 1854). Die Seite welche den Titel trägt, wie auch die nächstfolgende, sind mit goldener Zeichnung und Einrahmung geschmückt; der Titel selbst und die eingeschalteten Koran-Verse sind in schönem Sülüs, auf den ersten zwei Seiten in Gold, auf den folgenden bis zu Ende mit schwarzer Tusche geschrieben. Seite 17 gibt in einem nicht üblen Holzschnitte die Darstellung des Einganges zu den 8 Paradiesen

---

[1]) تاريخ خيرالله افندى

des Islams. Eine oberhalb abgehackte, mit Blättern, Blüthen und Früchten bedeckte Pyramide stellt die Höhe der Himmel dar. Querstriche in derselben bezeichnen die Grenzen der von unten nach aufwärts emporsteigenden 8 Wohnorte der Seligen, zu welchen 8 reich gezierte Thore führen. Die Namen der einzelnen Paradiese sind nicht angegeben. Zu oberst veranschaulicht ein Kreis den Thron Gottes; nahe unter ihm ist die Stelle des Himmelsbaumes Thuba; unter ihm weht die heilige Fahne (Liwa elhamd). Diese ist, wie ein anderer Holzschnitt, Seite 257, zeigt, gegen die Spitze zu in drei Arme getheilt, auf deren jedem Sprüche eingegraben. Die Länge der Fahne beträgt 1000, ihre Breite 500 Jahre. Unterhalb derselben reihen sich Kanzeln, Emporkirchen (Menabir) für die Propheten; unter diesen sind thronartige Stühle (Kerasi) aufgerichtet für die Heiligen. Die Spitze des Paniers von Rubin und reinem Silber ragt bis ins siebente Paradies (dschenet el Aden); der Stiel wurzelt im Mittelpuncte der Erde.

Gegen alle Gewohnheit geht dem Werke eine lebensbeschreibende Notiz über den Verfasser Jafidschi oglu Mehmed voraus [1]). Derselbe aus Kadhiköi, einem Dorfe bei Malgara (Sandschak Bigha) gebürtig, siedelte sich, nach längerem Reisen, im nahen Gallipoli an, wo er das gegenwärtige Lobgedicht verfasste, und auch vier Jahre nach dessen Vollendung, unter der Regierung Sultan Mohammed des Eroberers, sein Leben beschloss. Seine Liebe zu Gott und dem Propheten soll derart glühend gewesen sein, dass eines Tages, als er eben eine Kasside sum Lobe des letzteren dichtete, ein Flammenseufzer, aus tiefer Brust ausgestossen, ihm das Blatt in der Hand entzündete und in Kohle verwandelte.

Dagegen scheint in dem Theile seines Körpers, worin die poetische Begabung ihren Sitz hat, weniger heisse Temperatur vorgeherrscht zu haben; wenigstens ist in seiner vorliegenden Arbeit nichts davon wahrzunehmen. In 112 Absätzen erzählt er in türkischen Versen, worin die ihr Alterthum kennzeichnenden obsoleten Constructionsformen das einzig Interessante, die Geschichte der Erschaffung der Welt, einiger Propheten und Patriarchen, das Leben und die Wunder Mohammed's, die Zeichen des letzten Tages, Einzelheiten des jüngsten Gerichtes u. s. w. Häufige Koran-

[1]) Näheres im „Schakaiki Nomanié" von Taschköprisade.

stellen sind eingestreut; seltene oder zu veraltete Worte sind durch Randglossen erläutert. Zahlreiche fabelhafte Traditionen werden mit grosser Treuherzigkeit und Ausführlichkeit berichtet. Somit wäre wenigstens für die Kenntniss der Mythologie des Islams einiger Nutzen aus dem Producte zu schöpfen.

Terdschümé Newadíri dschín Madschin[1], d. h. Übersetzung der „Merkwürdigkeiten Chinas", ein Kleinoctavheft von 70 Seiten, Ende dschemafi ulachir 1270 (März 1854) in der lithographischen Anstalt des hiesigen Artillerie-Fortifications-Institutes in Tophana aufgelegt.

Eine weitläufigere Besprechung dieser ethno- und geographisch-statistischen Beschreibung Nordchinas wäre hier überflüssig, da Professor Fleischer[2] bereits seinerzeit alles Wesentliche hierüber ebenso bündig als getreu zusammengestellt und sogar aus einem der Capitel auszugsweise Proben geliefert hat. Ich begnüge mich daher zu constatiren, dass sowohl die Eintheilung in Capitel als auch der Text des vierten Hauptstückes, wie sie vorliegende Lithographie liefert, mit der vom Professor Fleischer gegebenen Eintheilung und Übersetzung vollkommen übereinstimmen.

Somit ist zugleich die Treue der von diesem Gelehrten benützten Handschriften der Dresdner und Berliner Bibliotheken in unzweifelhafter Weise constatirt, denn die der gegenwärtigen Lithographie zu Grunde liegende Abschrift wurde, wie es auf der Kehrseite des vergoldeten Titelblattes heisst, nach dem Originalmanuscripte des Übersetzers angefertigt. Über die Lebensverhältnisse und selbst die Namen des Autors und Übersetzers war es mir unmöglich etwas Genaueres in Erfahrung zu bringen. Den Zweifel welchen Professor Fleischer hinsichtlich der Individualität des Ersteren aus einschlägigen Quellen darlegt, hatte ich Gelegenheit neuerlich dadurch bestätigt zu finden, dass ein Manuscript des persischen Originals, von dem ich hier Einsicht nahm[3], den Astronomen Ali Kudschdschi angibt, hingegen ein anderes, im Privatbesitze eines hiesigen

---

[1] ترجمهء نوادرچين ماچين

[2] S. Berichte über die Verhandlungen der königl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, philos.-hist. Classe 1851. Sitzung vom 14. November.

[3] In der hiesigen öffentlichen Bibliothek Aaschir Efendis.

französischen Beamten befindliches, einen Kaufmann als Verfasser nennen soll.

Als Curiosum füge ich noch folgende Beschreibung der chinesischen Telegraphen bei, wie sie im ersten Abschnitte des Büchleins geschildert werden. Nach Aufführung einiger Einzelheiten über das chinesische Befestigungssystem und die grosse Mauer, heisst es dort von den in gewissen Entfernungen erbauten Wachthürmen: „Auf denselben sitzen Wächter und lugen auf den Feind aus. Naht ein solcher heran, so sind sie im Stande durch, bei Tage mittelst Rauchsäulen und bei Nacht mittelst angezündeter Feuer, gegebene Signale die Ankunft desselben aus einer Entfernung von einem Monate binnen eines Tages nach der Hauptstadt zu berichten. Zugleich sind sie in der Lage darüber aufzuklären, welchem Stamme er angehört, denn die Einrichtung dieser Signale ist folgende: Kommt der Feind von Osten, so zünden sie eines, erscheint er von Norden her, zwei, naht er von Süden, drei, und nähert er sich von Westen aus, vier Feuer an".

Ein türkischer Briefsteller, ohne Titel, Klein-Octav, 67 Seiten stark, in der Druckerei des „Dscheridéi Hawadis" veröffentlicht. Die Angabe des Monats der Veröffentlichung fehlt. Die ersten 40 Seiten enthalten Muster von Bittschriften, anderen ämtlichen Eingaben, officiellen und freundschaftlichen Beglückwünschungs- und Danksagungsschreiben u. s. w.; der Rest bietet Gelegenheits-Kassideten, Chronogramme, Panegyriken auf türkische Würdenträger, Ghasele und Räthsel. Das Ganze, offenbar auf Veranlassung eines Buchhändlers angefertigt, macht und kann keinen Anspruch machen auf literarischen Werth.

Salnamé [1]), d. i. der osmanische Staatsschematismus für das mohammedanische Jahr 1271. Hergebrachtes Format. Eine nützliche Vermehrung bildet das beigefügte Verzeichniss der gegenwärtigen politischen Eintheilung des osmanischen Reiches in Provinzen (Aialet), Liwa, und Districte (Kafa). Auch ist zum ersten Male eine Anleitung unter dem Titel „Faidé", d. h. Nützliche Bemerkung beigegeben, um die Namen der am Schlusse verzeichneten Mitglieder der bei der hohen Pforte accreditirten fremden Missionen richtig lesen und aussprechen zu können.

[1]) سالنامه

Subhet olachbar [1]), d. h. Rosenkranz der Kunden; Grossquart, 40 Seiten, schöne Neschi-Schrift; der Ort, wo die Herausgabe erfolgte, ist nicht bezeichnet.

Nach dem gewöhnlichen Lobpreise wird in der Vorrede der Inhalt des Buches, als: Genealogisch-chronologische Darstellung islamitischer Herrscher-Geschlechter seit Erschaffung der Welt, dargelegt. Die Geschichte des Menschengeschlechtes, sagt der Verfasser, zerfällt in zwei grosse Epochen: in die vor- und in die nachsündfluthliche. Über die Herrscher-Dynastien des ersteren Zeitabschnittes liessen sich allerdings aus gewissen Stellen des Korans und der Überlieferungen der Propheten manche Hypothesen aufstellen; auch hätten einige alte Historiker in dieser Beziehung Forschungen eingeleitet und als Gewährsmänner der von ihnen gegebenen Nachrichten die Beni Mim, Nachkommen des Lader, Nachkommen Peiam's, Söhne Noah's, aufgeführt, welcher letztere nach dieser Angabe Stammvater der Parsen geworden. Andere Geschichtskundige erzählten, dass vor der Sündfluth die Riesen (Dschebaberi) über die Erde geherrscht hätten, von welchen, wie es in dem „Compendium der Wunderbarkeiten“ [2]) betitelten, im „Künh olachbar“ [3]) citirten Werke heisse, manche nunmehr verlorene Wissenschaft, als da: Talismanik, Zauberei u. a. m. erfunden worden wären. So auch sei Asklinos [4]), ein Schüler Enoch's (Idris), der unfreiwillige Urheber des Götzendienstes geworden, indem er, um sich die geliebten Züge seines von der Erde entrückten Lehrers tiefer ins Gedächtniss einzuprägen, Abbildungen desselben angefertigt habe, von welchen einige die Sündfluth überdauert und dann den postdiluvianischen Geschlechtern als Gegenstände abgöttischer Verehrung gedient hätten. Jedoch entbehrten sämmtliche derlei Annahmen aller historischen Gewissheit, daher sich die gegenwärtige Genealogie auch nur mit der Epoche nach der Sündfluth bis in die neueste Zeit beschäftige. Die Herrscher, welche derselben angehören, zerfallen in zwei Hauptclassen: Herrscher vor, Herrscher nach Mohammed. Dynastien der ersteren Classe sind vier:

Pischdaden,

Keijaniden,

---

[1]) سبحة الاخبار [2]) احتصار العجايب [3]) كنه الاخبار [4]) اسقلينوس

Eschkianiden,
Sasaniden.

Deren erster Regent ist Keijumers, deren letzter Jefdedscherd.

Der auf Mohammed folgenden Dynastien gibt es zehn:

Ommeijaden,
Abbasiden,
Samaniden,
Bujiden,
Sebüktekiniden,
Chowarefmier,
Ismailiten (Assassinen),
Seldschuken,
Dschingifchaniden,
Osmanen.

Das Geschlecht der letzteren wird bis Japhet, Sohn Noah's, zurückgeleitet.

Diese Vorrede schliesst mit Hinweisung auf die Nichtigkeit der Erde die so viele Königsgeschlechter getragen und spurlos verschlungen hat, und deren Glück desshalb dem Weisen als kein anstrebenswerthes Gut erscheinen kann. Hieran reiht sich ein chronologisch geordneter Stammbaum der mit Adam beginnt, und dem Vater des gegenwärtigen Sultans der Osmanen endigt. Hundertsechzehn nett gearbeitete Holzschnitte veranschaulichen die wichtigsten Herrschergestalten; die Namen der Könige deren Porträts fehlen, sind in einen Reif eingeschrieben. Den meisten sind kurze Lebensbeschreibungen, Geburts- und Todesdaten, die Ziffer der Regierungsdauer jedes Einzelnen u. s. w. als Randglossen beigegeben.

Interessant an den Bildern ist die Mannigfaltigkeit der Trachten und besonders der Kopfbedeckungen.

Der Verfasser dieser als Behelf zum Nachschlagen nützlichen Zusammenstellung ist nirgends im Buche genannt.

Als Anhang folgt eine abgesonderte Tabelle der osmanischen Sultane.

SITZUNG VOM 11. JULI 1855.

Gelesen:

Die siebente Kurstimme bei Rudolf's I. Königswahl.

Von **Ottokar Lorenz.**

In der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte lässt sich nicht leicht eine Streitfrage finden welche sich in einem beständigen Kreislauf so unentschieden bis auf die Gegenwart fortgepflanzt hat wie die, ob zur Zeit Rudolf's von Habsburg Böhmen oder Baiern im rechtlichen Besitze der siebenten Kurstimme war. Dennoch hat die Entscheidung dieser Frage für die richtige Erfassung des Verhältnisses Ottokar's zu Rudolf, zunächst also für die österreichische Geschichte ihre grosse Bedeutung. Das genannte Verhältniss lässt sich freilich von zwei Seiten beleuchten, von der politischen und von der rechtlichen; aber dass eine Entscheidung der Frage nach den rein politischen Motiven der Zeit immer etwas gewagt erscheinen muss, so lange man die rechtlichen Grundlagen derselben nicht genau kennt, so lange über das was als Recht und Gesetz dem einen oder dem andern Theil als Stützpunct seiner Handlungen dienen konnte, keine sicheren Resultate vorliegen, wird kaum geleugnet werden können. Die neuere Geschichtsforschung hat im Allgemeinen der politischen Seite der Frage die grössere Aufmerksamkeit zugewendet[1]), die älteren Geschichtsforscher dagegen haben sich in den heftigsten Streit über das reine Rechtsverhältniss der Sache eingelassen, da sie dieser Seite den Vorzug gaben. Es möchte daher vielleicht an der Zeit sein, im Sinne der Letzteren das Recht zu begründen, welches Böhmen oder Baiern den Besitz der siebenten

[1]) Insbesondere Chmel, Habsburgische Excurse II. Sitzungberichte der k. Akad. d. Wiss. 1851, hat über die politischen Verhältnisse erschöpfend gehandelt.

Kurstimme bei der Wahl Rudolf's gab, und eben diese Frage will ich hier, abgezogen von allen anderen Verhältnissen, zu entscheiden versuchen. Gross ist nämlich bereits seit dem 17. Jahrhundert der Streit über diesen einzelnen Punct.

Im Anfange des 17. Jahrhunderts vertheidigte Gewoldus [1]) eine Ansicht über die Entstehung des Kurfürsten-Collegiums welche jetzt längst als reine Fabel sich ausgewiesen hat. Er vertheidigte die Behauptung welche sich auf Thomas Aquinas zumeist gründet: *ut historiae tradunt per Gregorium V. provisa est electio, ut nimirum per septem principes Alamanniae fiat.* Dabei zweifelte Gewoldus jedoch nicht im entferntesten an dem Wahlrechte Böhmens; und Niemand fiel es damals ein, zu behaupten, dass die Kurstimme Böhmens ursprünglich dem Herzog von Baiern zugekommen sei, so zwar, dass sich ein Streit zwischen Gewold und dem baierischen Rath Freher entspann [2]), welcher lange Zeit das deutsche Staatsrecht beschäftigte, ob nämlich die dem Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog von Baiern von altersher gebührende Kurstimme sammt dem Erztruchsessenamte auf den pfälzischen oder baierischen Ländern hafte. Dass man diesen Streit, wie es spätere Schriftsteller gethan haben, so entscheiden könne, dass dadurch auf Kosten der böhmischen Stimme jede der beiden baierischen Linien eine besondere Kurstimme bekommt [3]), davon hatte man zu Gewold's und Freher's Zeit noch keine Spur, und doch stand man damals den ursprünglichen Verhältnissen um vieles näher. Da brachte Lambecius aus dem

---

[1]) De sacr. Rom. Imperii septemviratu commentarius. Ingolstadii 1616.

[2]) Repraesentatio reipublicae Germanicae. Nürnberg 1675, über diejenigen, welche nach Gewold und Freher diesen Streit fortgesetzt. Vgl. Moser deutsch. Staatsrecht pag. 398 ff.

[3]) Lambacher, österr. Interregnum: „Dass solchergestalt die beiden Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge in Baiern zwei besondere Stimmen, die eine wegen Pfalz, und die andere wegen Baiern geführt haben, ist unseres Erachtens um so merkwürdiger, als dadurch die so lang bestrittene Frage des deutschen Staatsrechtes, ob die den Pfalzgrafen am Rhein und Herzogen in Baiern von Alters her gebührende Kurstimme sammt dem Erztruchsessenamte auf den pfälzischen oder baierischen Ländern hafte, von selbst sich aufhebt. Denn es erhob sich dieselbe zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zwischen den pfälzischen und baierischen Räthen Gewolden und Frehern blos aus dem irrigen Wahn, in welchem sie beide waren, dass die gedachten Gebrüder nur die einzige in der angeführten Urkunde vom 15. Mai 1275 erwähnte Stimme wegen des Herzogthums Baiern geführt hätten, und keiner sich einfallen liess, dass nebst derselben Pfalzgraf Ludwig noch eine andere besondere wegen Pfalz geführt habe".

Manuscripte der Wiener Hofbibliothek, dem Ambraser Codex des Schwabenspiegels jene merkwürdige Stelle bei, wo die siebente Kurstimme dem Herzoge von Baiern sammt dem Erzschenkenamte zugeschrieben ist [1]). Nun wendete sich zuerst die Ansicht der Gelehrten dahin, dass Baiern im rechtlichen Besitze der siebenten Kurstimme gewesen sei. Johann Nikolaus Hertius [2]) und Ludovicus Tollnerus [3]) stimmten der Ansicht des Lambecius bei. Auch Mascov [4]) hatte sich für das baierische Wahlrecht entschieden, indem er auch noch die Urkunde vom 15. Mai 1275 in die Untersuchung hineinzog, in welcher allerdings eine Theilnahme Baierns an dem Wahlacte festgestellt und bestätigt wird.

Dagegen war im Jahre 1719 eine kleine Schrift erschienen welche die von den Gelehrten geltend gemachten Gründe auf das Heftigste erschütterte, und das Wahlrecht Böhmens auf Grundlage seines Erzschenkenamtes vertheidigte. Noch bis heute finde ich diese Schrift nirgends widerlegt; und wenn ich, zum Theil durch andere Gründe bewogen, dieselbe Ansicht zu vertheidigen suche, so muss ich gestehen, dass mich darin nichts so sehr bestärkte, als jene Dissertation [5]). Hierauf sprach sich auch Pfeffinger ganz für das Wahlrecht Böhmens aus; es wundert ihn, wie einige Schriftsteller dem Könige von Böhmen das Schenkenamt, aber nicht das Wahlrecht zugestehen, und andere sogar dieses auf den Grund hin leugnen, weil der König kein Deutscher gewesen sei [6]). Auch der gediegene Pütter nimmt keinen Anstand den König von Böhmen als den rechtmässigen Wähler bei der Wahl Rudolf's zu nennen [7]).

---

[1]) Lambecius, Comment. de Bibl. Vind. Lib. II, cap. VIII, pag. 826 ff.

[2]) Hertius, diss. de renov. Germ. Imp. et Bohem. nexu sect. II, §. 9.

[3]) Tollnerus Histor. Palat. c. IV, p. 118 ff., c. VI, §. 2.

[4]) Dissert. de orig. offic. aulic. S. R. J. Halae 1718.

[5]) De origine et progressu Archipincernatus Bohemici in sacro Romano Imperio ac summi inde derivandis iuribus disquisitio historica, Lipsiae 1721. Der Verfasser der Schrift ist nicht genannt, in einigen Katalogen aber wird Fr. W. Panwitz als solcher angegeben.

[6]) Pfeffinger corpus juris publ. ad ductum Vitriarii instit. jur. publ. Gotha 1731, tom. III, lib. III, Tit. XII de iuribus singulorum electorum: Rex Bohemiae: vetus et legitimus Sacri Imperii elector, adeo ut mirari liceat cur quidam ipsum quidem agnoscant Pincernam Imperii, non autem electorem, et cur quidam ipsum Teutonicum esse negaverint.

[7]) Pütter, Handbuch der deutschen Reichshistorie.

Eigentlich erst Lambacher gab der ganzen Streitfrage wieder eine andere Wendung, indem er wie Mascov sich insbesondere auf die genannte Urkunde von 1275 stützte. Darnach behauptete er (s. S. 176, Anm. 3), dass Baiern mit Pfalz eine besondere Stimme und Pfalz für sich eine zweite geführt habe [1]). Es wird sich aber in dem Folgenden herausstellen, dass dieser Behauptung eine ganz willkürliche Auslegung jener Urkunde zu Grunde liege. Noch stützte auch Senkenberg's Herausgabe des Schwabenspiegels die Ansicht Lambacher's für eine lange Zeit, und durch die Autorität Senkenberg's schien die Frage beinahe abgeschlossen zu sein [2]), nachdem die Entscheidung derselben sich zu zweienmalen in ihr Gegentheil verwandelt hatte.

Untersuchungen über scheinbar dieser Frage entlegenere Gegenstände waren es, welche jene selbst wieder in Fluss gebracht haben.

Erstlich die Erforschung des päpstlichen und kirchlichen Rechtes im Mittelalter, zweitens die Ergründung des Verhältnisses der beiden Rechtsbücher zu einander, des Sachsenspiegels und Schwabenspiegels, haben auch für diese Frage neue Gesichtspuncte aufgestellt, ohne dass es jedoch Jemand in einer besonderen Schrift versucht hätte, die Consequenzen dieser neuen Gesichtspuncte auf die vorliegende Frage anzuwenden.

Schon am Ende des vorigen Jahrhunderts hat nämlich Gemeiner bewiesen [3]), dass die Entstehung der sieben Kurfürsten von dem päpstlichen Willen herzuleiten sei, und dass die Rechte der sieben Kurfürsten somit in der päpstlichen Gewalt wurzeln, eine Ansicht welche Phillips in neuerer Zeit schlagender durchgeführt hat [4]). Andererseits wurde das Verhältniss des Schwabenspiegels zum Sachsenspiegel so sicher gestellt [5]), dass sich darüber auch in neuester Zeit kein Zweifel mehr geltend machen konnte [6]). Der

---

[1]) Lambacher, österr. Interr. §. 54, §. 55 und §. 102. Desselben Verfassers: Demonstratio iuris seu tituli, quo imp. Rudolfus Habsburgicus usus etc. etc., Lipsiae 1754 berührt die Frage nach dem Wahlrecht Ottokar's gar nicht, sondern geht lediglich auf politische Gründe und Verhältnisse ein.

[2]) Senkenberg, corpus juris Germ. tom. II.

[3]) Auflösung der bisherigen Zweifel über den Ursprung der kurfürstlichen Würde. Bayreuth 1793.

[4]) Kirchenrecht III, p. 196 ff.

[5]) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, II, p. 270, §. 279.

[6]) Alexander v. Daniel's: De origine Saxonici speculi.

Schwabenspiegel steht darnach nur im Verhältnisse einer abgeleiteten Quelle, und die Ursprünglichkeit des Sachsenspiegels hat Homeyer auf das überzeugendste dargethan [1]). Dazu kommen die gründlichen, handschriftlichen Forschungen welche den Text der bezüglichen Stelle des Schwabenspiegels keineswegs so unzweifelhaft festgestellt, dagegen aber nachgewiesen haben, dass die Ambraser Handschrift kaum noch in das dreizehnte Jahrhundert gesetzt werden könne [2]). Alle diese Umstände haben bewirkt, dass die Ansichten der Gelehrten mehr als je in Betreff unserer Streitfrage aus einander gehen, denn Lambacher's und Senkenberg's Gründe können nicht mehr überzeugen. Gerade diejenigen welche die eben erwähnten Gesichtspuncte am schärfsten bei der Beantwortung dieser Frage ins Auge gefasst haben, entscheiden dieselbe am liebsten nach dem Sachsenspiegel [3]). Andere konnten bei aller Anstrengung nichts von einem Wahlrechte Baierns entdecken, so dass Lichnowski schon zu der Ansicht gelangt war, Rudolf von Habsburg sei nur von sechs Kurstimmen zum König erwählt worden [4]). Auch Palacky hat über diese Streitfrage ziemlich weitläufig gehandelt, und sich entschieden für das Wahlrecht Ottokar's von Böhmen bei der Wahl Rudolf's I. ausgesprochen [5]). Seine Gründe sind aber insbesondere von Kopp wenig stichhältig befunden worden; und in der That, wenn Palacky die Analogie früherer Fälle in Erwägung zieht, um das Wahlrecht Ottokar's bei der Wahl Rudolf's zu beweisen, wobei er mehrere unbedeutende Ausdrücke aus einer Urkunde von 1290 hinzunimmt, so lässt sich freilich einwenden, dass von einer Analogie da nicht die Rede sein kann, wo es sich um ein ganz neues Institut handelt. Wenn ferner Palacky den Schwabenspiegel, ja selbst den Sachsenspiegel und Albert von Stade kurz mit den Worten abfertigt, „sie

---

[1]) Über das Verhältniss des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel, Berl. Akad. 1852.

[2]) Vgl. die Vorrede zu Lassberg's Ausg. des Schwabenspiegels, und Pertz's Archiv X, p. 416.

[3]) Phillips a. a. O. und in der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte zum Gebrauche bei akad. Vorl. sagt derselbe: „Der König von Böhmen als Schenke, doch hatte der letztere diese Befugniss (des Wählens nämlich) nur, wenn er ein Deutscher war." Wozu Phillips mit vollem Rechte Landr. d. Sachssp. citirt, und das vollständige Hervortreten des Kur-Collegiums in dem Briefe Urban's IV. vom Jahre 1263 sieht. S. p. 267 d. 2. Aufl.

[4]) Gesch. d. Hauses Habsburg I, Buch 3.

[5]) Gesch. Böhmens II, p. 9 ff. u. 228 ff.

sprechen eine irrige Privatansicht aus", so hatten eben die Gegner leichtes Spiel, von Neuem die Ansicht geltend zu machen, dass bei der Wahl Rudolf's von Habsburg der Herzog von Baiern den rechtlichen Besitz der siebenten Kurstimme gehabt habe. Dahin entschied sich in neuester Zeit Kopp[1]), indem er, wie Lambacher, die Urkunde vom 15. Mai 1275 als Grundlage seiner Behauptung ansieht, die Stelle des Schwabenspiegels dagegen kaum als einen sicheren Beweis anführt. Vor ganz kurzer Zeit hat Baerwald[2]) unsere Streitfrage nach denselben Gründen wie Kopp entschieden, und so möchte es vielleicht gerechtfertigt sein, dass auch die entgegengesetzte Ansicht in dieser Streitfrage eine Vertheidigung findet. Indem ich dies versuche, habe ich insbesondere jene zwei allgemeinen Gesichtspuncte festgehalten, welche über die Entstehung der kurfürstlichen Rechte überhaupt bisher die bedeutendsten Aufklärungen gegeben haben: die Stellung der Kirche und des Papstes, und das Verhältniss der beiden Rechtsbücher des Mittelalters zu einander. Insbesondere der erstere Punct hat einzelnen Quellen welche bisher bei der Entscheidung der Frage fast unberücksichtigt geblieben sind, eine grössere Bedeutung und Gewicht gegeben.

---

[1]) Gesch. der eidgen. Bünde. I, S. 20.

[2]) Während ich mit dieser Abhandlung beschäftigt war, erschien in Berlin eine Inaugural-Dissertation: De electione Rudolfi I. Regis auctore Herm. Baerwald. Auch Riedel, Abhandl. der Berl. Akad. 1852, p. 370, scheint zu der Ansicht Kopp's hinzuneigen.

I.

Das Capitulare Venerabilem Innocenz III. bezeichnet einen entscheidenden Wendepunct in der Entwickelung des Wahlrechtes der deutschen Fürsten [1]). Die zwiespältige Wahl Otto's IV. und Phillipp's von Schwaben gab dem Papste mehr als jemals Gelegenheit, in die Angelegenheiten des deutschen Reiches einzugreifen. Beide Parteien hatten sich an Innocenz III. gewendet und ihn zum Schiedsrichter der zwiespältigen Wahl gemacht. In dem Schreiben der Fürsten welche Phillipp von Schwaben erkoren, finden wir die offene Erklärung, dass der Papst die Wahl der Fürsten bestätigen und genehmigen möge [2]). Auch ist aus einem zweiten Schreiben derselben Fürsten zu ersehen, dass der päpstliche Legat, der Bischof von Präneste schon bei der Wahl einen gewissen Einfluss nahm, wogegen sich die Fürsten vorerst sträuben, denn eine solche Einmischung von Seite des römischen Stuhles sei ganz unerhört, und kein Papst habe seine Ansprüche über die Wahlen der deutschen Könige bisher ausgedehnt [3]). Auf diesen Brief der Fürsten erfloss das Capitulare

[1]) Phillipp's Kirchenrecht III. p. 196 ff.

[2]) Baluze epist. Innoc. III., tom. I, p. 690. Quocirca dignitatis apostolicae clementiam omni studio et attentione rogamus, ut precum nostrarum interventu, qui Rom. ecclesiae statum optimum semper dileximus, ad iura imperii manum cum iniuria nullatenus extendatis, diligentius attendentes, quod non sustinemus ius ecclesiae ab aliquo diminui aut infringi. Igitur favorem vestrum et benevolentiam excellentissimo domino nostro fructuosius impendatis; etc.

[3]) Baluze ep. Innoc. III., tom. I, p. 715. Quis tam duri etiam tamque perversi sensus extimet, ut inde emanet superstitio, ubi quiescere debet sanctitas? Divina enim ordinatione, non humano iudicio, pie et salubriter est provisum, ut in urbe Romano, ubi olim erat caput superstitionis illic quiesceret caput sanctitatis; et suppliciter omnibus est orandum, ut ad extremitatem non retrahatur principium, ne omega dicatur revolasse in alpha. Non ergo sacrosanctae Romanae sedis sanctitas et cuncta pie fovens paternitas hoc sentire ullo modo nos permittit, ea, quae iuri dissona et honestati contraria a D. Praenestino V. S. ut ipse asserit, legato in Romanorum regis electione sunt indecenter nimium perpetrata ut de vestrae mirae prudentiae prodierint conscientia, nec sanctissimam sancti coetus Cardinalium credimus huc conniventium accessisse. Quis enim huic similem audivit audaciam? Quis verus accedere potest testis, fore hactenus sic praesumptum, quum nec hoc testetur fabula, nec affirmet res gesta, nec cuiusquam hoc codicis asseveret series. Ubinam legistis o summi pontifices, ubi audistis, S. patres totius ecclesiae Cardinales antecessores vestros vel eorum missos Rom. regum se electionibus immiscuisse, sic ut vel electorum personam gererent, vel ut cognitores electionis trutinarent?

Venerabilem [1]), welches uns gründlich über zweierlei belehrt; erstlich über die Stellung des Papstes zu den deutschen Fürsten welche damals das Wahlrecht übten, und zweitens über die Tendenz des Papstes, das Wahlrecht der Fürsten auf eine geringere Zahl herabzusetzen.

In Bezug auf den ersten Punct ist folgende Stelle ganz klar: „Verum nos, qui secundum apostolicae servitutis officium sumus singulis in iustitia debitores sicut iustitiam nostram ab aliis volumus usurpari, sic ius Principum nobis volumus vendicare. Unde illis principibus ius et potestatem eligendi regem in imperatorem postmodum promovendum, recognoscimus ut debemus ad quos de iure ac antiqua consuetudine noscitur pertinere; praesertim cum ad eos ius et potestas huiusmodi ab apostolica sede pervenerit, quae Romanum imperium in persona magnifici Caroli a Graecis transtulit in Germanos. Sed et Principes recognoscere debent, quod ius et auctoritas examinandi personam electam in regem et promovendam in imperium ad nos spectat, qui eum inungimus consecramus et coronamus. Est enim regulariter et generaliter observatum, ut ad eum examinatio personae pertineat ad quem impositio manus spectat. Numquid enim si Principes non solum in discordia sed etiam in concordia sacrilegium quencunque vel excommunicatum in regem tyrannum vel fatum haereticum eligerent aut paganum, nos inungere consecrare et coronare deberemus? Absit omnio [2])."

In Bezug auf den zweiten vorhin erwähnten Punct finden sich einige Ausdrücke welche schon zu mannigfachen Deutungen Anlass gegeben haben: „principibus quibus electio competit: plures tamen

[1]) Baluze a. a. O. Über den Zusammenhang des Schreibens der Fürsten mit dem Capitulare, vgl. die letzten Worte der früheren Note mit den Worten des Capitul.: dicentes quod venerabilis frater noster Praenestinus Episcopus apostolicae sedis Legatus aut electoris gessit aut cognitoris personam. Phillips setzt das capitulare in das Jahr 1202. Kirchenrecht a. a. O.

[2]) Noch deutlicher spricht sich übrigens der Papst in einem Schreiben an den Erzbischof von Mainz aus. Baluze I, p. 534 u. 535. Noveris igitur immo iam nostri quod post Henrici quondam Imperatoris decessum vota se principum diviserunt ita quod quidam eorum Othonem Henrici quondam ducis Saxoniae filium, quidam vero Philippum quondam fratrem dicti Henrici Imperatoris nominarunt in regem ..... Universis etiam Officialibus tuis Canonicis, Praelatis, Comitibus, Baronibus, et aliis tibi et ecclesiae Maguntinensi subiectis per literas tuas districte praecipias ut eum cuius nominatio per sedem apostolicam fuerit approbata in Regem recipiant. Der häufige Gebrauch des nominare für eligere ist ebenfalls in diesem Briefe bedeutsam genug. Sollte etwa der sonderbare und unklare Ausdruck im Sachsenspiegel: „bi namen kiesen" mit jenem nominare in Zusammenhang stehen?

ex iis, ad quos imperatoris spectat electio; a paucioribus electus est (Otto) verum cum tot vel plures ex iis ad quos principaliter spectat imperatoris electio in Ottonem consensisse noscuntur, quot in alterum Philippum consenserunt." Dass man in diesen Stellen noch keineswegs eine Hinweisung auf die sieben Kurfürsten suchen könne, hat Gemeiner [1]) schon gründlich dargethan. Homeyer [2]) bemerkt ebenso richtig zu dieser Stelle: „Hiernach wären unter den Wählern überhaupt einige mit vorwiegendem Recht, aber der Papst schliesst sie nicht bestimmt ab, denn obwohl er die auf jeder Seite stimmenden genau kannte, lässt er doch ungewiss, ob von ihnen eben so viele oder ob mehrere für Otto gestimmt hätten, als für Phillipp." Dass also der Papst unter den Wählern einige als Bevorzugte ansah, darüber kann kein Zweifel sein, aber liegt irgend etwas vor, dass man sonst einen solchen Unterschied schon wirklich gemacht habe? Da man zu einer solchen Annahme auch nicht den mindesten Grund hat, so bleibt wohl nur die Auffassung der Sache möglich, dass es im eigenen Willen und Interesse des Papstes gelegen habe, die Gesammtwahl der Fürsten zu hemmen, indem er einige Fürsten als Bevorzugte ansah; welche aber diejenigen waren, denen er ein so bevorzugtes Wahlrecht zudachte, darüber schweigen leider die Quellen. Thatsächlich bemerkt man noch lange nichts von einem bevorzugten Kurfürsten-Collegium [3]). Darin könnte man jedoch eine Wirkung des genannten Capitulare sehen, dass im Laufe des 13. Jahrhunderts mehr und mehr die kleinen Fürsten von den Wahlen wegblieben. Soviel ist anderseits gewiss, dass sich die deutschen Fürsten noch lange gegen die Auffassung ihres Wahlrechts wie wir sie in dem Capitulare Innocenz III. kennen gelernt haben, sträubten. Aber keineswegs haben die Päpste das einmal Erlangte wieder fallen lassen, vielmehr warfen sie sich immer offener zu Gebietern über die Wahl und über die Wahlfürsten auf, so dass zuletzt, und dies geschah durch die Bulle Urban's IV., das Princip Innocenz III. vollständig gesiegt hatte.

Im Jahre 1240 befiehlt Gregor IX. den deutschen Fürsten, einen neuen König zu wählen [4]). Die Fürsten leugnen aber das Recht des

[1]) a. a. O. p. 84.

[2]) Homeyer's Abh. a. a. O.

[3]) Otto S. Blasianus, Boehmer's Fontes III. 630 spricht über die Wahlen Phillipp's und Otto's so, dass man keinesweges daraus auf eine bevorzugte Stellung der sieben Fürsten bei dem Wahlacte schliessen kann.

[4]) Albertus Stadensis a. a. 1240. Vgl. Raynaldi hist. eccl. a. a. 1240, §. 2.

Papstes, die Wahlen anzuordnen und zu leiten. „Papa Gregorius," sind die Worte Albertus Stadensis, „insolentias imperatoris contra ecclesiam metuens principes super electione alterius sollicitavit, sed nihil profecit, quia quidam ei rescripserunt non sui esse iuris imperatorem substituere sed tantum electum a principibus coronare [1])."

In gleichem Geiste fuhr Innocenz IV. fort[2]): Illi autem ad quos in eodem Imperio Imperatorio spectat electio eligant libere alium in eius locum successorem. a. a. 1246: Abhorruit a creando novo rege Romanorum Bohemiae rex, Bavariae, Brabantiae, Brunsvici et Saxoniae duces, Misniae et Brandenburgi Marchiones quos monuit pontifex.

Alexander IV. schreibt im Jahre 1256 an den Erzbischof von Mainz: Intelleximus, quod instat tempus electionis celebrandae de rege in Imperatorem postmodum promovendo: super quo tanto propensior adhibenda est diligentia et cautela quanto altius et difficilius est negotium, quod geritur. Darauf droht er mit dem Banne, im Falle Konradin von Hohenstaufen zum König erhoben würde [3]).

Dass sich im Verlaufe des 13. Jahrhunderts die Ansicht vollkommen festgesetzt hatte, das Wahlrecht der Fürsten gehe vom Papste aus, und er sei die Grundlage der kurfürstlichen Rechte, dies beweist am schlagendsten die Fabel von der Errichtung des Kurfürstencollegiums durch Gregor V.[4]) welche eben damals erfunden,

---

[1]) Die Auffassung Gemeiner's a. a. O. p. 94, Note 180 ist hier offenbar zu verwerfen, denn das sui iuris kann unmöglich von quidam principes abhängig sein.

[2]) Raynaldus a. a. 1245, §. 45. Damit stimmt ganz genau Matthäus Paris überein a. a. 1245 an einer Stelle, auf welche wir später noch weitläufiger zurückkommen müssen.

[3]) Raynaldus a. a. 1256, §§. 2 und 3.

[4]) Thomas Aquinas de reg. princ. lib. III, cap. 19. Et tunc diversificatus est modus Imperii: quia usque ad tempora Caroli in Constantinopoli in eligendo servabatur modus antiquus: aliquando enim assumebantur de eodem genere, aliquando aliunde et aliquando per Principem fiebat electio: aliquando per exercitum. Sed institulo Carolo cessavit electio: et per successionem assumebantur de eodem genere; ut semper primogenitus esset Imperator, et hoc duravit usque ad septimam generationem. Qua etiam deficiente tempore Ludovici a Carolo separati: cum ecclesia vexaretur ab iniquis Romanis, advocatus est Otho primus Dux Saxonum in ecclesia subsidium. Liberataque ecclesia a vexatione Longobardorum et impiorum Romanorum ac Berengarii Tyranni, in Imperatorem coronatur a Leone VII. genere Alemanno, qui et imperium tenuit usque ad tertium generationem, quorum quilibet vocatus est Otho. Et ex tunc ut historiae tradunt, per Gregorium V. genere similiter Teutonicum provisa est electio: ut videlicet per septem Principes Alemanniae fiat, quae usque ad ista tempora perseverat, quod est spatium ducentorum septuaginta annorum vel circa et tantum durabit, quantum Romana ecclesia, quae supremum gradum in principatu tenet, Christi fidelibus expediens iudicaverit. Es ist also diese

selbst bei der ghibellinisch gesinnten Partei Eingang und Glauben gefunden zu haben scheint.

Als man am 13. Januar 1257 dem Befehle Alexander's IV. endlich nachkam und zur Königswahl schritt, so waren zwar allerdings diejenigen Fürsten welche bei der Wahl Rudolf's und später sich im alleinigen Besitze des Stimmrechtes behaupteten, auch versammelt, aber nebst ihnen noch eine grosse Menge anderer welche Matthäus Paris blos als Magnates anführt [1]). Dass jene sieben aber eine hervorragende oder ausschliessliche Stellung bei der Wahl eingenommen hätten, davon ist noch immer nichts zu bemerken, wie bei allen früheren Königswahlen ein solches Hervortreten eines Kurfürsten-Collegiums gänzlich geleugnet werden muss [2]).

Jene Wahl vom Jahre 1257 war eine zwiespaltige, die Zustände hatten viel Ähnlichkeit mit denen zu Zeiten Innocenz III., als er der Kirche eine so entscheidende Stellung bei der Königswahl verschaffte. Wie damals hatten auch jetzt beide Parteien sich an den Papst gewendet; er war Schiedsrichter, seinem Urtheile unterwarfen sich die Fürsten. Urban IV. wusste diesen entscheidenden Moment auch trefflich zu benützen, er führte dasjenige zu Ende was Innocenz III.

Stelle 1266—1269 geschrieben (vgl. Homeyer's Abh.), und gibt uns einen bedeutenden Aufschluss über die Art, wie man sich damals die Entstehung des Kurfürsten-Collegiums dachte. Die Herleitung von Karl d. Grossen scheint mit Rücksicht auf das cap. venerabilem gedeutet werden zu müssen, die Herleitung von Gregor V. dagegen kann man passend als eine äthiologische Mythe bezeichnen. Vgl. übrigens Martinus Polonus und Augustinus Triumphus, zusammengestellt bei Gewold a. a. O. p. 52.

[1]) Böhmer, Reg. 2. Aufl., p. 37. Auf das Zeugniss Matthäus Paris, welcher auch nicht die entfernteste Spur eines Hervortretens der sieben bei der Darstellung des Wahlactes selbst erkennen lässt, ist hier aus dem Grunde sehr viel zu geben, weil er sich nicht durch die spätere Einrichtung über frühere Vorgänge täuschen konnte, da er schon bald nach 1259 starb. (Vgl. Pauli, Gesch. v. Engl. III, S. 881 ff.) Die Stelle p. 807, wo der Hergang der Wahl erzählt ist, bekommt erst durch p. 808, wo die Primates Alemanniae nachgewiesen sind, ihre richtige Auslegung. Vgl. p. 650 über die Wahl Wilhelm's von Holland, ferner p. 651 editio Wats.

[2]) Phillipp's Kirchenr. III. 196: „Als Phillipp von Schwaben und Otto zu Königen gekoren wurden, gewahrte man nichts von einem Kur-Collegium, eben so wenig bei der Wahl Friedrich's II. und seiner Söhne Heinrich und Konrad; auch bei der Wahl Heinrich Raspe's und Richard's von Cornwallis ist ein solches schwer zu entdecken. Dagegen lässt sich nicht verkennen, dass die Bestätigung, welche die Wahl Wilhelm's von Holland zu Braunschweig durch Sachsen und Brandenburg erfuhr, doch schon einen Fingerzeig auf das Kur-Collegium enthält, welches als solches ganz deutlich in einem Briefe Urban's IV. an den erwählten König Richard im Jahre 1263 und alsdann bei der Wahl Rudolph's von Habsburg hervortritt."

angebahnt hatte, durch seinen Richterspruch wurde die ausschliessliche Wahl der sieben Kurfürsten begründet.

Indem Papst Urban IV. in der Bulle vom 31. August 1263 [1]) nur die Wahlstimmen jener sieben welche im Besitze der Erzämter waren, als giltig zählte, sprach er zugleich diesen das ausschliessliche Wahlrecht zu: ac universa et singula circa haec gererent agerent fideliter ac procurarent, quae per vestros nuntios ac procuratores ad hoc specialiter deputatos legitime possent agi, peti et etiam procurari, coram nobis et eisdem fratribus proponere curaverunt quasdam consuetudines circa electionem novi Regis Romanorum in Imperatorem postea promovendi apud Principes vocem huiusmodi in electione habentes, qui sunt septem numero, pro iure servari, et fuisse hactenus observatas a tempore cuius memoria non extitit [2]) etc.

Die sieben Fürsten, welchen Urban IV. das ausschliessliche Wahlrecht zuschreibt, werden hierauf ausdrücklich angeführt: die

[1]) Gleich im Eingange der Bulle ist die Stellung des Papstes scharf hervorgehoben: Qui caelum terramque regit is nimirum caeli novit ordinem in terra potest caelestis ponere ordinis rationem. Is exempla de Superioribus ad inferiora derivans, sicut in firmamento caeli duo luminaria magna constituit, ut mundum vicibus suis illustrent, sic et in terris maxima dona sua, Sacerdotium videlicet et Imperium, ad plenum spiritualium mundanorumque regimen ad firmamentum Ecclesiae militantis instituens utriusque potestatis ita discrevit officia, ut eorum officiosa diversitas nulla sibi adversitate dissentiat; sed in commissi executione regiminis ex officii debito in voti unitate concordet; et ipsorum procul dubio profutura concordia alterutrius alternis fulta praesidiis ac utriusque mutuis fota favoribus, opus iustitiae liberius operetur, pacem mundo pariens, tranquillitatem inducens, et nutriens unitatem.

[2]) Gemeiner a. a. O. p. 99, behauptet dass die Worte qui sunt septem numero „ein offenbares Einschiebsel seien". Dann wäre aber der zweite Theil des Briefes überhaupt unecht, denn da in dem folgenden gerade sieben Fürsten aufgezählt werden, welche als wahlberechtigt hingestellt sind, so hindert doch nichts anzunehmen, dass der Papst die wahlberechtigten auch gezählt habe, und dann ganz gut die Stelle, qui sunt septem numero schreiben konnte. Andere Gründe finde ich übrigens weder von Gemeiner noch sonst einer Seite gegen die Echtheit der Stelle vorgebracht. Den Ausdruck observatas a tempore cuius momoiria non exlitit, können wir als keinen Beweis gelten lassen für das höhere Alter des Septemvirats. Derselbe scheint sich auf die Fabel von der Einführung des Kurfürsten-Collegiums (s. p. 184, Note 4) zu beziehen. Man sieht in allen päpstlichen Briefen welche über die Kurfürsten handeln, ebenso wie in jener Fabel deutlich die Bemühung, die Existenz des Kurfürsten-Collegiums in eine frühere Zeit hinaufzusetzen, um dadurch jeden Schein zu vermeiden, als wäre dasselbe gegen die „consuetudines circa electionem". Insbesondere Urban IV. musste bei seinem Schiedsrichterspruche das in gewissem Sinne zu rechtfertigen suchen, dass er nicht alle Fürsten welche bei den Wahlen Richard's und Alfon's gegenwärtig waren, sondern nur gerade sieben berücksichtigt.

Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen [1]); sodann der König von Böhmen [2]) und der Markgraf von Brandenburg [3]). Trotzdem also, dass an der Wahl Richard's und Alfon's auch noch andere Fürsten, ausser den genannten Theil nahmen, zählte der Papst doch nur die Stimmen dieser; er sah also nur diese sieben als Kurfürsten an. Folgerichtig konnten bei der Wahl Rudolf's dieselben sich als ausschliesslich berechtigt ansehen, und desshalb ist thatsächlich die Wahl Rudolf's zum ersten Mal ausschliesslich von dem Kurfürsten-Collegium geschehen. Es bildet somit die Bulle Urban's IV. die eigentliche Grundlage des kurfürstlichen Rechtes, und wenn wir also die Frage um den Besitz der siebenten Kurstimme erörtern, so kann darüber kein Zweifel mehr obwalten, dass der Papst es war von welchem dieses Recht ausging; die Kirche allein wird als die Quelle desselben betrachtet werden müssen [4]).

[1]) Porro iidem procuratores iis et aliis quibusdam praelibatis consuetudinibus adiecerunt, quod vacante Imperio, die per omnes praedictos principes pro celebranda Regis Romani in Imperatorem postea promovendi electione statuto in octavis Epiphaniae Anno domini MCCLVI apud memoratum oppidum de Franchenford, quinque tantum de dictis principibus tum per se tum per alios, videlicet bonae memoriae Coloniensis Archiepis pro se et bonae memoriae Maguntinus Archiepiscopus, qui ea vice in hoc commiserat vices suas, et dilectus filius nobilis vir Comes Palatinus apud Francheserd: bonae memoriae vero Trevirensis Archiep. et dilectus nobilis vir Dux Saxoniae intra dictum oppidum convenerunt.

[2]) S. p. 199, Note 2.

[3]) Praesertim cum non tantum maior pars principum praedictorum, immo omnes, excepto nobili viro marchione Bradenburgensi, qui etiam paratus est tibi obedire, ut iidem nuntii proponebant, electioni de te factae consentiant.

[4]) In sehr schöner Weise schliesst Gemeiner die benützte Abhandlung mit den Worten: „Der Ursprung der Kurfürsten und ihrer hohen Würde kann aber nunmehr, wenn man das Gesagte zusammen nimmt, nicht länger ungewiss und dunkel sein. In den ältesten Zeiten begriff das Fürstenrecht zugleich das Wahlrecht. Wer ein Fürstenamt gehabt, der hatte auch eine Stimme bei den Königswahlen. So blieb es unverändert bis bei der spaltigen Wahl der Könige Philipp und Otto, die päpstliche Curie sich mehr als jemals in die Wahl einmischte und um eine politische Absicht durchzusetzen, einigen Fürsten, die sie wohl zu brauchen wusste, vor den übrigen einen Vorzug einräumte, an den vorher kein Mensch gedacht. Dieses war die erste Veranlassung, dass in der Folge einige Fürsten glaubten, sie hätten bei der Wahl ein Wort mehr als andere zu sagen, weil ohne sie die Krönung und Inthronisation nicht vor sich gehen könnte. Bis diese Fürsten im Ernst diesen Vorzug zu behaupten wagten, und bis sich zuletzt die übrigen Fürsten von den Wahlen wirklich ausschliessen liessen, vergingen noch fast hundert Jahre. Die Wahl Rudolf's des Habsburgers wurde zuerst ausschliesslich durch sie vollzogen. Achtzehn Jahre früher, da Alphonsus und Richard gewählt wurden, hatten noch alle Fürsten ein Votum bei der Wahl. Und dieses ist der kleine Zeitraum, in welchem der Kurfürsten ausschliessliches Wahlrecht seinen Anfang nahm."

II.

Wenn wir im Vorhergehenden den Nachweis versucht haben, dass die Rechte der sieben Kurfürsten durchaus nur in der päpstlichen Gewalt wurzeln, so möchte damit von vornherein der Gedanke abgeschnitten sein, dass wir es hier mit Gewohnheitsrechten zu thun haben [1]). Wie verhalten sich aber die beiden Rechtsbücher des Mittelalters, der Sachsenspiegel und Schwabenspiegel, zu dieser Auffassung? Über das Verhältniss der beiden Rechtsbücher zu einander, sind in neuester Zeit neuerdings die erschöpfendsten Forschungen angestellt, und gegen die Ursprünglichkeit der auf das Wahlrecht der deutschen Fürsten bezüglichen Stelle im Sachsenspiegel lässt sich kein Zweifel mehr rechtfertigen [2]). Dagegen hat neulich noch Homeyer einen letzten Versuch gemacht, die Stelle aus dem Gewohnheitsrechte zu erklären und herzuleiten. Mit vielem Scharfsinn vertritt er die Ansicht, dass das Kurfürsten-Collegium auf zwei Stufen sich in alleinigen Besitz der Wahl gesetzt habe. „Zunächst erscheint eine Anzahl von Fürsten, um es kurz zu bezeichnen als Vorwähler unter ihren Genossen, dann als alleinige Wähler mit Beseitigung jeder Theilnahme.“ Auf der ersten Stufe stellt der Sachsenspiegel nach Homeyer's Ansicht den Vorgang der Wahl dar, auf der zweiten Stufe der Schwabenspiegel. Homeyer stützt sich hierbei besonders auf die Stelle im Sachsenspiegel, welche im Schwabenspiegel bereits fehlt: Sint kisen des rikes vorsten alle papen unde leien. Die to me ersten an'me kore genannt sin die ne solen kiesen na iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to koninge irwelt den

[1]) Wenn man das Wahlrecht Böhmens aus der Analogie früherer Fälle beweisen wollte, so brauchte man nur allenfalls die Stelle bei Wipo zu citiren, Pertz M. G. XIII. p. 257, aber wie wenig damit gewonnen wäre, habe ich früher schon dargethan. Dass sich die sieben Kurfürsten gleich anfänglich auf die alte Gewohnheit beriefen, versteht sich von selbst, denn in ihrem Interesse lag es, ihr neues Recht als Reichsherkommen zu bezeichnen; desshalb finden wir Phrasen wie die: „principes electores quibus ius competit ab antiquo etc.“ nie häufiger als am Ende des 13. Jahrhunderts.

[2]) Eichhorn II. p. 270 ff., §. 279. Insbesondere aber Homeyer in der angeführten Streitschrift gegen v. Daniel's. Gerade in Bezug auf unsere fragliche Stelle sind da die triftigsten Beweise für die Echtheit und Ursprünglichkeit durch gleichzeitige Parallelstellen nachgewiesen; vgl. Gewold. de sept., so dass jeder Gedanke an spätere Einschiebung schwinden muss.

solln sie aller erst bi namen kiesen [1]). Wenn wir aber nun fragen, sind die Wahlen der deutschen Könige jemals in dieser Weise vorgenommen worden, so muss Homeyer selbst gestehen: „noch schwankender erscheint nach den Angaben über die einzelnen in dieser Zeit vorgekommenen Wahlen die Praxis selber. Sie lassen die vorwiegenden Fürsten weder den Personen noch der Zahl nach mit Bestimmtheit erkennen". Und in der That, man braucht nur die Wahlvorgänge in Böhmer's Regesten zu lesen, um sich schon zu überzeugen, dass im ganzen 13. Jahrhundert von einer Vorwahl, geschweige einer Vorwahl gerade jener sieben Fürsten nirgends die Rede ist.

Unter diesen Umständen ist einzig der Schluss möglich, dass der Sachsenspiegel an der angeführten Stelle eine rein theoretische Überzeugung ausspricht, wie die Wahlen zu geschehen haben. Es ist anzunehmen, dass diese Ansicht die in Deutschland damals hierüber herrschende Überzeugung war [2]). Man kann also die Angabe des Sachsenspiegels am natürlichsten als einen Entwurf betrachten, wie die Wahlen der Könige vorzunehmen seien. In dieser Ansicht werden wir insbesondere durch einen Umstand bestärkt welcher bisher nicht genug berücksichtigt wurde. Man findet nämlich, dass der Entwurf des Sachsenspiegels gar nicht der einzige ist welcher damals über die Wahlen der deutschen Könige gemacht worden ist. Nicht blos in Deutschland hatte sich eine Ansicht hierüber gebildet, auch die Päpste im Sinne Innocenz III. fortfahrend, suchten den deutschen Fürsten einen Wahlmodus aufzudringen. Im Jahre 1245 geschah nämlich von der päpstlichen Curie ein solcher Vorschlag, wie die Wahlen der Könige vorzunehmen seien. Dieses theilt ausdrücklich Matthäus Paris mit [3]), und so viel man auch im vorigen Jahrhundert

[1]) Homeyer, Sachsensp. Landr. III, 53, §. 2.

[2]) Vgl. Raumer, Hohenst. V, p. 59, Note 5.

[3]) Wiewohl uns dieser Gegenstand hier ferner liegt, so dient er doch zur Beleuchtung des Verhältnisses der bezüglichen Stelle des Sachsenspiegels zum päpstlichen Hofe. Matthäus Paris a. a. O. 1245 theilt ganz offenbar eine päpstliche Bulle mit, wenn er sagt: Cum actus legitimi dies et conditiones abhorreant sanctione legali, et inter legitimos actus electio Pontificum celeberrimus habeatur, cum per eam inter eligentes et electum. spiritualis quadam matrimonii foedera copulentur atque concilientur in electionibus, seu postulationibus, vel scrutiniis, ex quibus ius oritur eligendi vota conditionalia, alternativa et incerta reprobamus et prohibemus. Statuentes, ut huiusmodi votis pro non adiectis habitis ex puris consensibus surgat electio: Nun folgt ein Wahlmodus welcher dem des Sachsenspiegels in einigen Puncten nachgemacht,

an dieser Stelle Unwahrscheinliches gefunden haben mag, so wird sich doch keineswegs leugnen lassen, dass sich ein quellenmässiger Ausspruch gegen dieselbe nicht vorbringen lässt [1]; vielmehr stimmt die ganze Stelle mit dem was Raynaldus über dieselben Vorfälle berichtet, ganz trefflich zusammen [2].

Nach dem Gesagten stellt sich nun der Verlauf und die Entstehung des fraglichen Rechtes einfach dar. Seit Innocenz III. bildete sich die Ansicht aus, dass die Wahl des Königs von einem beschränkten Kur-Collegium geschehen müsse. Der Sachsenspiegel zeigt uns die Meinung welche in Deutschland darüber herrschte, während von anderer Seite die wir, Matthäus Paris treu, als die päpstliche bezeichnen wollen, ein anderer Entwurf für den Wahlvorgang gemacht wurde. Eine gewisse Ähnlichkeit findet sich indessen zwischen beiden. Hier und dort finden wir einen Unterschied zwischen electores im engeren Sinne und den übrigen theilnehmenden Fürsten; hier und dort besteht die Anzahl der electores aus drei geistlichen und vier weltlichen

aber in den Personen welche als Wähler bezeichnet sind, verschieden ist. Dann aber fügt Matthäus Paris ausdrücklich hinzu: His a domino papa directa est admonitio cum supplicatione ut sibi alium imperatorem eligerent; promisitque eis sui et totius ecclesiae consilium et auxilium: et in principio, sub spe potioris successus, quindecim millia librarum argenti. Praevenit autem et invaluit Friderici dissuasio; qui eis et maxime duci Austrie vinculo affinitatis est confoederatus: unde monitis et precibus papalibus minime paruerunt.

[1]) Olenschlager beweist die Unechtheit dieser Stelle blos daraus, dass er meint, gerade diejenigen welche Matthäus Paris als Wähler nennt, würden dem Papste die unbequemsten gewesen sein, keineswegs würde Innocenz IV. demnach diese Männer zu Wählern gemacht haben! Mit unserer Ansicht stimmen gegen Olenschlager die älteren Rechtslehrer und Kirchenschriftsteller, wie Baronius und Vitoduranus, vgl. Olenschlager Erl. d. gold. Bulle p. 126 ff. So viel ist gewiss: so lange man keine entgegengesetzte Stelle aus irgend einem gleichzeitigen Schriftsteller vorbringen kann, so lange ist man auch nicht berechtigt, die Richtigkeit jener zu leugnen. Und darauf kommt es uns eigentlich hier nur an nachzuweisen, dass es im Verlaufe des 13. Jahrhunderts mehrere Entwürfe für die Einrichtung eines abgeschlossenen Kurfürsten-Collegiums gegeben hat. Desshalb ist auch Roger von Hoveden welcher noch von einem dritten solchen Entwurfe über die Wahl spricht, nicht zu übersehen. Bei Savile annal. pars. post. p. 776. Gemeiner a. a. O. p. 98 geht freilich zu weit in der Behauptung, dass die von Matthäus Paris genannten Wahlfürsten wirklich als solche gegolten haben.

[2]) Bei Raynaldi hist. eccl. a. a. 1245, §. 45 kommt unabhängig von der Stelle a. a. 1245, §. 54, wo Matthäus Paris ausgeschrieben ist, vor: illi autem ad quos in eodem Imperio, Imperatoris spectat electio eligant libere alium in eius locum successorem; die man unschwer mit der vorliegenden Stelle verbinden kann, so dass auch Raynaldus selbst die angezogene Stelle des Matthäus Paris für vollkommen glaubhaft hält.

Fürsten. Da aber von Seite der Deutschen nach der Versicherung des Matthäus Paris der Entwurf welcher vom Papste ausging, zurückgewiesen wurde, so fand der Sachsenspiegel allmählich in Rom Eingang [1]). Durch die Bulle Urban's IV. sehen wir den Sachsenspiegel legitimirt und zum Rechtsgrundsatze erhoben. Dass in der Bulle Urban's IV. der Zusatz des Sachsenspiegels: Sint kisen alle vorsten etc., keine Bestätigung fand, darin gerade sehen wir eine weise päpstliche Politik welche beschränkt, indem sie bestätigt, nach ihren Absichten deutet, wenn sie etwas zugibt. Darüber kann sich demnach kein Streit entspinnen, dass die Bulle Urban's IV. wirklich mit der Ansicht und Darstellung des Sachsenspiegels in unmittelbarstem Zusammenhange stehe. Wenn da sieben Fürsten genannt sind und dort dieselben sieben als wahlberechtigt aufgezählt werden, so kann dies kein Zufall sein.

Um aus den gewonnenen Ansichten die Lösung unserer Streitfrage herbeizuführen, müssen wir nun das Princip untersuchen auf welchem die Ansicht des Sachsenspiegels, welche durch die Bulle Urban's IV. Rechtskraft erhielt, beruht. Welche Umstände bedingen nach der Ansicht des Sachsenspiegels das Wahlrecht? Der Sachsenspiegel selbst lässt nur schliessen [2]), dass die Reichsämter hierzu berufen seien, aber die mit dem Sachsenspiegel eng verwandte Stelle [3]) des Albertus Stadensis, die über denselben Gegenstand handelt, lässt keinen Zweifel übrig: Palatinus eligit quia dapifer est, Dux Saxoniae, quia Marscalcus, et Margravius de Brandenburg, quia Camerarius [4]). Die Berufung zum Wahlrechte beruht demnach auf den Reichsämtern, was Martinus Polonus auch noch bestätigt, wenn er sagt: fuit institutum ut per officiales imperii Imperator eligeretur [5]).

[1]) Zu Alexander's IV. Zeit findet sich die erste Spur, dass der Sachsenspiegel seiner Idee nach in Rom Eingang fand in den Worten des Cardinalis Hostiensis: „illis scilicet Moguntino Coloniensi Trevirensi Archiepiscopis: comiti Rheni, Duci, Saxoniae, Marchione Brandenburgico et septimus est dux Bohemiae, qui modo est Rex." S. S. 194, Anm. 1.

[2]) Landrecht d. Sachsensp. III, 57, §. 2. Under den leien is de erste an deme kore de palenzgreve uon deme rine de droste u. s. w., erst durch Albert's „quia dapifer" erhalten wir Aufschluss.

[3]) Vgl. Homeyer's Abh. gegen Ende.

[4]) Albert. Stad. ed Ranzovius 1587, p. 215. Bei Schilter, script. p. 313; über das Weitere wird nachher gehandelt.

[5]) Über die Wichtigkeit des Martinus Polonus überhaupt s. Böhmer, Fontes II. Vorrede, über diese Stelle besonders. Grupen, T. Alterthumskunde, p. 472.

Das Princip welches Eike von Repkow über die Königswahl aufgestellt und Urban IV. bestätigt und rechtskräftig gemacht hat, beruht somit unzweifelhaft auf den Reichserzämtern. Unsere Frage über die siebente Kurstimme richtet sich nun dahin festzustellen, wer der Schenk des Reiches im 13. Jahrhundert war. Ob Böhmen seit Friedrich I. zu dieser Würde erhoben war, wage ich nicht mit Sicherheit zu behaupten [1]). Für das dreizehnte Jahrhundert dagegen liegt uns zunächst das Zeugniss des Sachsenspiegels und des mit diesem verwandten Albert's von Stade vor. Doch diese Stellen müssen wir ja eben erst zu untersuchen und zu unterstützen trachten. Auch die Angabe des Cardinalis Hostiensis [2]) welcher den König von Böhmen pincerna nennt, kann uns nicht befriedigen, da diese Stelle offenbar aus dem Sachsenspiegel selbst entnommen ist. Von dem angeblichen Abbas Fornalensis Joannes Bromton aber sind uns einige Verse aufbewahrt, welche schon im dreizehnten Jahrhundert entstanden sind, schon in der Hälfte desselben volksthümlich gewesen sein müssen und auf welche ich daher das grösste Gewicht lege. Bromton sagt [3]):

---

[1]) Die besten Beweise für diese Ansicht bringt indessen die Schrift de archipincernatu etc., aus der ich desshalb einige Stellen entlehne: Sect. II, §. IX. Scilicet insigne extat hac de re Rudolphi I. Imp. testimonium in Diplomate circa ius Pincernatus et electoratus. Bohemiae Regibus in imperio competens an. 1290 ad instantiam generi Wenceslai Bohemiae Regis edito, dicentis: „Haec vero iura Pincernatus et Electoratus nedum dicto Regi et suis haeredibus didicimus competere, sed etiam suis progenitoribus Abavis, Atavis, Proavis, Avis iure plenissimo competebant“ simulque provocantis: „ad Principum Baronum Nobilium et Procerum Imperii nec non veteranorum, communem assertionem et concors testimonium“. Ex quo facile patet, Imperatorem, cum de Maioribus Wenceslai, quibus Pincernatus ius competierit, loquens, ultra Abavum, qui Vladislaus modo dictus fuit, non ascendat, eo ipso innuere, hunc esse illatae in Familiam dignitatis autorem, qui a nullo alio quam Friderico I. Pincernatus officium accepisse potuit, quod iam pluribus deducetur. Et quam maxime huc facit egregius Arnoldi Lubecensis locus, qui de Comitiis Moguntinensibus an. 1184 a Friderico I. habitis loquens: „Officium, ait, Dapiferi seu Pincernae, Camerarii seu Marschalci non nisi Reges vel Duces et Marchiones administrabant.“ Quis enim dubitet, hic de Bohemiae Rege Pincernae officium administrante sermonem esse?.... Nec erat alius praeter Bohemum Rex, qui officium hoc gerere potuisset, nec officium quod ab eo administrari potuisset praeter Pincernatum. (Arnold. Lubec. Chron. Slavor. lib. III, cap. IX.)

[2]) Vgl. S. 191, Anm. 1.

[3]) Twissden p. 878. Nach Pauli's neuesten Forschungen schrieb Bromton nicht vor dem Ende des 14. Jahrhunderts, vgl. Pauli Gesch. Engl. III, p. 891, und so würden diese Verse freilich ganz werthlos sein, wenn ihre Existenz nicht in der Mitte des 13. Jahrhunderts nachgewiesen werden könnte. Schon die Anführung des Königs von Böhmen

Et quamquam iste Otho et alii duo Othones praecessores sui, ex genere ad imperium succedebant, postea tamen fuit institutum, ut per septem officiales imperii Imperator eligeretur. De quibus sic metrice notatur:

Magutunensis, Treverensis, Coloniensis,
Quilibet imperii fit cancellarius horum
Et palatinus dapifer, Dux portitor ensis
Marchio praepositus camerae, pincerna Boemus
Hii stataunt dominum cunctis per secula summum.

Vergleichen wir diese Stelle mit dem Ausspruch des Martinus Polonus[1]) so finden wir, dass die Verse Bromton's schon im 13. Jahrhundert bekannt waren, was sich noch sicherer aus einer Randglosse zu Otto Sanblasianus darthun lässt, welche in der Mitte des 13. Jahrhunderts geschrieben ist[2]).

Aus der Verschiedenheit der Stellen in welchen wir Spuren der angeführten Verse entdeckt haben, geht hervor, dass dieselben

---

als 7. Kurfürsten weist auf die Entstehung der Verse vor der goldenen Bulle, die Fabel von der Einführung der Kurfürsten durch Otto III. weist auf das 13. Jahrhundert zurück.

[1]) Et licet tres isti Ottones per successionem generis regnaverint, tamen postea fuit institutum, ut per officiales imperii, imperator eligeretur, qui sunt septem, videlicet primo cancellarii isti, Moguntinensis Germaniae, Trevirensis Galliae Coloniensis Italiae Marchio Brandenburgensis Camerarius est. Palatinus dapifer Dux Saxoniae ensem portat. Rex Bohemus pincernam agit (Schilter p. 368). Die Verwandtschaft beider Stellen liegt offen da, was aber die Verse des Bromton anbelangt, so sind sie ohne Zweifel bei Martinus Polonus nur aufgelöst, vielleicht dass auch nur die Hand der Abschreiber, welche ohnehin den Marchio vor den Palatinus gesetzt hat, diese Auflösung vorgenommen; im zweiten Falle hat Bromton unmittelbar aus Martinus geschöpft, im ersten aus einer beiden gemeinschaftlichen Quelle, in welcher die Verse vollständig erhalten waren.

[2]) Böhmer zu Otto Sanbl. Fontes III, p. 631: „In der von Ussermann benützten Hs. steht hier noch am Rand, in der Wiener Hs. im Text: „Electores archiepiscopi Moguntinus Treverensis Coloniensis, inde Palatinus dapifer, dux Saxoniae portitor ensis, marchio de Brandeburg prepositus camere, pincerna rex Boemus. Romanum statuunt regem concorditer isti", ein Zusatz, der vor der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts nicht gemacht sein kann, und aus Martinus Polonus geschöpft sein dürfte." In dem letzten Puncte irrt Böhmer vielleicht, denn die Verse welche Bromton wörtlicher aufbewahrt hat, sind gar nicht zu verkennen; man braucht nur die eingeschobenen Worte, als: Saxoniae, de Brandeburg und rex wegzulassen, so ist der dritte und vierte Vers vollständig erhalten, die übrigen aber sind noch zu erkennen an der adjectivischen Aufeinanderfolge des Mogun | tinus, Treve | rensis, Coloni | ensis, und der letzte Vers verräth sich an dem isti statuunt; ja er gibt sogar selbst einen Vers, der sich nur in wenigem von demjenigen Bromton's unterscheidet: Roma | num statu | unt re | gem con | corditer isti. Klarer ist demnach nichts als dass die Verse welche Bromton nur vollständiger als die früheren aufschrieb, schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts allgemein bekannt, und wie so viele lateinische Verse im Munde des Volkes, insbesondere der fahrenden Schüler, gelebt haben.

schon im dreizehnten Jahrhundert allgemein bekannt waren, dass es somit als eine ausgemachte Sache galt: „pincerna Boemus".

Das Chronicon belgicum magnum erzählt gewiss ohne alle Rücksicht auf den Streit, ob Böhmen Kurrecht gehabt, oder nicht, also um so glaubwürdiger, von der Krönung Wilhelm's von Holland [1]): „Tandem Rex Bohemiae Regis Pincerna de assensu Coloniensis Archi-Episcopi coronam argenteam capiti suo (Wilhelmo) impressit ita dicens: accipe diadema splendidum ut in virtuosis actibus adeo corusces in terris, ut coronam aeternae felicitatis habere merearis in coelis."

Urkundlich kommt meines Wissens freilich nirgends vor dem Jahre 1290 vor, dass Böhmen das Erzschenkenamt hatte [2]), aber es ist nicht ohne Bedeutung, dass bei dem Bisthume Bamberg Böhmen das Erzschenkenamt hatte [3]), im Jahre 1263 erhält es auch vom Patriarchen von Aquileja diese Würde [4]).

Nach dem allgemeinen Grundsatze welcher sich im Verlaufe des 13. Jahrhunderts in Deutschland über das Wahlrecht geltend gemacht hat, wornach die Erzämter zugleich das Wahlrecht in sich schliessen, möchte demnach die Frage rücksichtlich des Besitzes der siebenten Kurstimme schon für Böhmen entschieden sein, aber nach dem Wortlaute des Sachsenspiegels und der mit diesem verwandten Stelle Albert's von Stade stellt sich die Sache doch anders. Im Sachsenspiegel heisst es [5]): Die schenke des rikes, die koning von behemen, die ne hevet nenen kore, umme dat he nicht düdesch n'is.

[1]) Bei Pistorius, Script. VI. rerum germ. p. 245. Wiewohl das Chronicon belg. magn. erst aus dem 15. Jahrhundert stammt, so schöpft es doch aus älteren Lütticher Quellen. Vgl. Chmel, Habsb. Excurse II, p. 6 des besondern Abdrucks. Was hier also an Gleichzeitigkeit der Nachricht fehlt, ersetzt die Örtlichkeit einigermassen.

[2]) Vgl. S. 192, Anm. 2.

[3]) Vgl. Schlosser II, 2, 315: „Da sich vielleicht nicht jeder gleich auf den Umstand wegen der Erzämter in Bamberg besinnt, so erinnere ich, dass man in Bamberg auf die Stiftungszeiten zurückführte, dass Böhmen, Baiern, Sachsen und Brandenburg den Namen Erzmundschenk, Erztruchsess, Erzmarschalk, Erzkämmerer von Bamberg trugen." Ein Umstand der mir von grosser Wichtigkeit scheint, den ich aber vorläufig noch nicht genugsam verfolgen konnte: überhaupt würde die Untersuchung über die officialen der Bisthümer zu sehr wichtigen Resultaten über die Reichserzämter führen. Ob Crollius „die weltl. Reichserzämter" hierauf Rücksicht nahm, ist mir nicht bewusst, da mir diese Schrift leider nicht zugänglich war.

[4]) Palacky, Gesch. II, 1, p. 204. Ital. Reise p. 41. Rubeis mon. eccl. Aquil. p. 733: Eodem anno 1263. Dominus Patriarcha Gregorius investivit venerabilem patrem D. Brunum . . . recipientem nomine et vice ipsius Domini Otockeri Regis Bohemiae de Feudo etiam quod in latino dicitur officium Pincernatus.

[5]) Homeyer's Ausg. III, 57, 2 des Landrechts.

Dieser Satz ist, wie schon Homeyer bemerkt [1]), nur eine strengere Auffassung des früheren: III. 52. §. 1. De düdeschen scolen den koning kesen dor recht. Man sieht hier zugleich, wie rein theoretisch die ganze Stelle abgefasst ist. Es kommt desshalb umsomehr auf eine richtige Interpretation an. Fasst man den Beisatz umme dat he nicht düdesch n'is, als im Verhältnisse der Causalität zum Hauptsatz stehend, auf, so entsteht eine doppelte Verlegenheit. Das Kurfürsten-Collegium bestünde dann überhaupt nicht aus sieben, sondern aus sechs Fürsten, da dem König von Böhmen ein für allemal das Wahlrecht abgesprochen wäre. Dann aber widerspräche auch dieser Satz einem anderen des Sachsenspiegels: III. 73. 1. Sint des biscopes wichmannes tiden heft auer dat recht gestan. dat sone unde dochtere hore na der düdeschen moder deme den se bestat. de uader si düdesch oder undüdesch [2]). Demnach konnte ja der König von Böhmen möglicherweise ein Deutscher sein, und der Grund den der Sachsenspiegel für die Unzurechnungsfähigkeit der böhmischen Kur anführt, wäre ein ganz nichtiger; sollte Eike von Repkow wirklich in diesen Widerspruch verfallen sein? Dazu kommt nun noch, dass ein Glossator zu dieser Stelle [3]) die Bemerkung beifügt, der König von Böhmen sei der middelmann, der bei gleichen Stimmen den Ausschlag gibt [4]). Der Glossator verstand also die Stelle Eike's von Repkow keineswegs so, als wäre dem König von Böhmen ein für allemal das Wahlrecht abgesprochen, sonst wäre er ja auch nicht einmal der middelmann. Diese Gründe überzeugen mich hinreichend, dass der fragliche Beisatz nur als Conditionalsatz zu betrachten ist, wobei das nur vorausgesetzt wird, was zu bedingen ist: „vorausgesetzt, dass der König von Böhmen, der Schenk des Reiches, kein Deutscher ist, so hat er keine Kurstimme", oder was dasselbe ist: „der König von Böhmen hat keine Kur, wenn er kein Deutscher ist." Mit dem letzteren sehen

---

[1]) Homeyer's Abhandl. über das Verh. d. Sachsensp. zum Schwabensp.

[2]) Nur die Wenden machen hiervon eine Ausnahme, vgl. Sachsze. Sachsenspiegel p. 291.

[3]) Vgl. Homeyer's Landrecht a. a. O.

[4]) Sachlich betrachtet hat die Stelle des Glossators gar keinen Werth für unsere Frage: sie stimmt mit dem überein, was Card. Host. von dem Könige von Böhmen sagt: „eum secundum quosdam non esse necessarium, nisi quando alii discordant." Es ist dies eine blosse Reflexion die im Schwabenspiegel später noch weiter ausgeführt und in den Text aufgenommen wurde: Dar umbe ist der fursten ungerade gesetzet ob dri an einen gevallen und vier an den andern, daz die dri den vieren folgen suln; und also sol ie diu minner volge der merren volgen, daz ist an aller kur recht.

wir nun wirklich auch viele Handschriften übereinstimmen: De scenke des rikes de koning von behem de en heft nenen kore. wen he nicht düdesch en is [1]), und ich sehe keinen Grund, warum diese Leseart nicht als die richtigere betrachtet werden sollte.

Dagegen hat Albert von Stade bei der verwandten Stelle freilich geschrieben: „Rex Boemiae, qui Pincerna est, non eligit, quia non est Teutonicus.“ Dies beirrt uns aber nicht nur nicht, sondern es bestärkt unsere Ansicht, denn es beweiset, wie genau Albert von Stade mit dem Sachsenspiegel vertraut war, da er einen so richtigen Schluss aus dem allgemeinen Satze des Sachsenspiegels auf den besonderen Fall von welchem er hier redet, zu ziehen wusste. Man darf nämlich nicht vergessen, dass Albert v. Stade beim Jahre 1240 diese ganze Stelle bringt [2]), wo er davon redet, dass eine neue Wahl vorgenommen werden sollte; König Wenzel von Böhmen aber hätte nach den vorhin entwickelten Grundsätzen des Sachsenspiegels freilich nicht wählen dürfen, da er ja kein Deutscher war [3]), aber nach demselben Grundsatze durfte sich sein Sohn Ottokar, seiner Nationalität nach, für einen Deutschen halten.

So viel ist gewiss, als sich die Ansicht ausbildete — und so lange dieselbe eben noch nicht rechtskräftig geworden war — dass die Erzämter zugleich das Wahlrecht in sich fassen, war die öffentliche Meinung jedesmal gegen den König von Böhmen, wenn derselbe kein Deutscher war. War er aber nach deutschen Begriffen deutsch, so hatte er unbestritten das Wahlrecht.

Gegen diese Auffassung lässt sich nichts einwenden, als der Schwabenspiegel; und dessen Stellung zu dem Sachsenspiegel ist nun in Betreff unseres speciellen Falles näher zu erörtern. Unbedingt daran zu glauben, dass der ursprüngliche Text des Schwabenspiegels an dieser Stelle gelautet habe: „Der herzoge von Baiern hât die vierden stimme an der kür unde ist des riches schenke“, können wir uns selbst auf Wackernagel's Autorität hin nicht entschliessen [4]), da die Handschriften doch allzusehr differiren, und gerade Gegen-

[1]) Sachsze. Sachsenspiegel, lässt sich offenbar durch die Variante umme dat verleiten, das in seinen Text aufgenommene „wen“ mit dieweil zu übersetzen. Es würde schwer sein, eine einzige Parallelstelle aufzufinden, wo „wen“ causal gebraucht wäre.

[2]) Albert. Stad. a. a. 1240.

[3]) Eben nach dem Grundsatze des sächs. Landr. III, 73, 1. Ottokar stammte von Kunigunde von Hohenstaufen.

[4]) Wackernagel, Landr. d. Schwabensp. p. 105, cap. 110. Senkenberg, cap. 109.

theiliges bringen. Insbesondere ist der erste Druck ein arger Stein des Anstosses: er beruht auf einer Handschrift welche wir entweder nicht mehr besitzen, oder die doch noch nicht verglichen worden ist [1]). Denn nicht blos die fragliche Stelle: „der viert ist der künig von behem" weicht von den verglichenen Handschriften ab, sondern die ganze Fassung ist eine verschiedene. Dieselbe stimmt weder mit der Handschrift A, noch mit B, noch mit Ba, Bb, Bc, noch auch mit Z überein [2]). Man wird also nicht einwenden können, der erste Druck habe nur willkürlicher Weise „baiern" in „behem" umgewandelt, denn sonst würden doch die übrigen Stellen mit einer der bekannten Handschriften übereinstimmen. Auch die Lassberg'sche Handschrift von 1287 scheint nicht den Herzog von Baiern genannt zu haben, denn wiewol der bezügliche Paragraph in dieser Handschrift leider fehlt, so ist doch der Zürcher Pergament-Codex hier gewissermassen ein Ersatz [3]). Dieser aber nennt nur ganz allgemein den Schenk des Reiches als den siebenten Kurfürsten [4]). Als den Schenk haben wir aber schon früher unzweifelhaft den König von Böhmen nachgewiesen, und zugleich dargethan, dass dies die allge-

---

[1]) Die ganze Stelle lautet nach dem ersten Druck folgendermassen: Welche den künig süllen erwelen. drei priester fürsten und vier leien fürsten. Der bischoff von Mentz ist cantzler in teutschen landen der hat die ersten stim an der wal. Der bischof von Trier die ander. Der bischof von Köln die dritte. Und der leyen Fürsten ist der erste zwen an der stim zwen welen. Der pfaltzgraff von dem reine des richsz truchsesz. der soll dem künig die ersten Schüssel fürtragen der ander an der stimm ist der Hertzog von sachssen des reiches marschalk der sol den künig sein schwert tragen. Der von trier ist cantzler zů den künigreich ze Arle, dasz seind drei ambt die gehören zu der kure. der dritt ist der markgraff von brandenburg des reiches kamerer der sol dem künig wasser geben. Der vierde ist der künig von behem des reiches schenk. und sol dem künig den ersten Becher bieten. Doch ist ze wissen dasz der künig von behem kein kure hat, wan er nit ein teutscher man ist. aber die vier sullen teutsche man sein von vatter und mutter oder von eintwedern. Die Worte, die hier zwischen „schwert tragen" und „der dritt ist der markgraff" stehen, mögen vielleicht zufällig verschoben worden sein, aber gerade die wichtigste Stelle weicht durch den Zusatz „doch ist ze wissen u. s. w. ganz ab. vgl. Wackernagel a. a. O.

[2]) Wackernagel a. a. O.

[3]) Über die Verwandtschaft des Zürcher Pergament-Codex mit der Lassberg'schen Handschrift. vgl. die Vorrede zur Lassb. Ausg. d. Schwabsp.

[4]) Lassb. 135 a. Der vierde daz ist des riches schenke. der sol dem kunge sinen becher tragen. Dise vier suln tusche man sin von vater und von můter. oder von ir eintwederm. Dass sich von einer Hand aus dem 16. oder 17. Jahrhundert der Zusatz findet: Der herzog von Payeren hat die vierde stimme an der chur, und ist des reiches Schenke, kann uns natürlich nicht beirren; denn dass in vielen Handschriften, aus deren einer dieser Zusatz abgeschrieben ist, sich diese Behauptung findet, ist ja gewiss.

meine Volksüberzeugung war. Noch zweifelhafter wird es endlich, wie der ursprüngliche Text des Schwabenspiegels beschaffen sein mochte, wenn man den altfranzösischen Berner Pergament-Codex vergleicht, welcher an das Ende des dreizehnten Jahrhunderts zu grenzen scheint, und den König von Böhmen als siebenten Kurfürsten nennt [1]). Um so wichtiger ist dieser Ausspruch, weil wir dieser Handschrift nicht etwa Parteilichkeit zuschreiben können, wie jenen die in Baiern geschrieben sein dürften. Wenn wir endlich auf innere Gründe sehen, so spricht der Zusatz welcher sich in allen Handschriften findet: „Dise vier suln tusche man sin von vater und von můter oder von ir eintwederm," gegen den Herzog von Baiern; denn bei jenen vier in Wackernagel's Text genannten Kurfürsten konnte doch gar keine Frage entstehen über ihre deutsche Abkunft; nur unter der Voraussetzung, dass der König von Böhmen sich unter den Kurfürsten findet, bekommt dieser Zusatz einen Sinn.

Es erübrigt nur noch zu erklären, auf welche Weise in einige Handschriften des Schwabenspiegels der Herzog von Baiern als Schenk des Reiches und siebenter Kurfürst gekommen sein dürfte. Seit 1256 waren Streitigkeiten zwischen Baiern und Böhmen, und eine offene Rivalität insbesonders wegen des Erzbisthums Salzburg ausgebrochen; wozu noch Erbschaftsangelegenheiten wegen der Grafen von Bogen und der Herzoge von Meran kamen [2]). Der erbittertste Feind König Ottokar's war später der Erzbischof von Salzburg selbst [3]), und er hatte am wenigsten Ursache, das Wahlrecht des Königs Ottokar anzuerkennen [4]). Es mochte ferner vielleicht in Baiern bekannt sein, dass die Herzoge von Baiern in früheren Zeiten regelmässig zwei Stimmen geltend machen durften [5]). Sollte jetzt, wo das

[1]) §. 128. Qui doit elire lo roi. Lo roi doiuent elire trois princes clers et IIII princes laiz . . . Le quars est li roi de bahaignie, qui est boteliers lo roi. Lassberg's Ausg. d. Schwabsp. Natürlich ist kaum zu enträthseln, auf welcher Handschrift diese Übersetzung beruht. Ist sie aber c. 1300 gemacht, so reicht ihr Original jedenfalls an das Alter der ältesten, die uns bekannt sind. Vgl. Pertz, Archiv X, p. 416, 417 und 418.

[2]) Palacky II, 1, p. 170 ff.

[3]) Dies geht aus den Briefen desselben an Rudolf von Habsburg wohl genugsam hervor. Gerbert. codex epist.

[4]) Der Neid Salzburgs gegen Böhmen möchte sich wohl auch daher erklären, dass Salzburg von der Wahl ausgeschlossen war, während Böhmen das Wahlrecht behauptete. So war in dem Entwurfe welcher von Matthäus Paris dem Papste Innocenz IV. zugeschrieben wird, Böhmen nicht unter den electores, aber wohl Salzburg.

[5]) Aventini excerpta ex Alberti Bohemi actis: Oefele script. rerum boic. p. 788. dux leniter et pure mihi respondit: o utinam dominus noster papa hoc ipsum iam

Pfalzgrafenamt von dem Herzogthume sogar getrennt war, und zwei Linien regierten, die eine ganz ausgeschlossen sein, wie es nach dem Wortlaute des Sachsenspiegels erscheinen musste? Diese Umstände dürften wohl die Abweichung des schwäbischen Landrechtes vom sächsischen erklären. Allerdings konnte sich, so lange das sächsische Landrecht nicht ganz durchgedrungen war, insbesondere als es noch aller rechtskräftigen Sanction entbehrte, über einen oder den andern Punct desselben ein Streit erheben [1]; aber alles kommt bei der Rechtsfrage nur darauf an, wie verstand der Papst den Sachsenspiegel, und wie lautet seine Bestätigung? Dies führt uns nochmals zur Bulle Urban's IV. zurück, welche nun freilich dem Könige von Böhmen das Wahlrecht zuerkennt, von dem Herzoge von Baiern aber nicht ein Wort spricht [2]. Nur in Betreff des einen Punctes, ob der böhmische König unter allen Umständen oder nur, wie der Sachsenspiegel will, wenn er deutscher Nationalität war, das Wahlrecht habe, spricht sich die päpstliche Bulle des Näheren nicht aus, und so blieb diese Frage unentschieden, bis sie im J. 1290, wie wir später sehen werden, ihre rechtliche Lösung erhielt.

---

fecisset, propter hoc enim vellem utrique voci renunciare, videlicet Palatii et Ducatus et dare super hoc ecclesiae pro me et haeredibus publicum instrumentum. So richtig diese Stelle sein mag, so wenig ist es doch erlaubt, daraus eine Analogie auf die späteren Rechte der Kurfürsten zu ziehen; als diese Worte gesprochen wurden, waren noch alle Fürsten an der Wahl betheiligt, mithin konnte der der zwei Ämter hatte, gleichsam auch zwei Stimmen behaupten.

[1]) Die Stellen im sächsischen und schwäbischen Lehnrecht, nach welchen Böhmen nicht den Römerzug mitmacht, vgl. Homeyer, Sachssp. III, p. 149; Lehnrecht, Art. IV, §. 1. u. Lassbg. Lehnrecht §. 8, können für unsere Frage gar nichts entscheiden, denn hier spricht sich der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel ursprünglich weder für den König von Böhmen noch für den Herzog von Baiern aus; beide Rechtsbücher haben nur sechs Fürsten welche zur Romfahrt gezwungen sind, die Zusätze späterer Zeit — für eine oder die andere Partei — entscheiden hier nichts. Ursprünglich mag der Sachsenspiegel hier wohl den gewöhnlichen Gebrauch geschildert haben.

[2]) Die Stellen in der Bulle Urban's IV., auf welche hier alles Gewicht fällt, lauten: Cui electioni per charissimum in Christo filium nostrum Regem Bohemiae illustrem post paucos dies consensu praestito etc. Weiter heisst es: nec non et procuratores memorati Regis Bohemiae ad praedictum oppidum tamquam viri pacifici accesserunt. Von der Wahl Alphon's wird gesagt: dictus Trevirensis Archiepiscopus a Rege Bohemiae, duce et marchione sibi super hoc potestate commissa, dictum Regem Castellae .... in Romanorum Regem et Imperatorem elegit. Deutlich genug ist es somit anerkannt, dass der Papst den König von Böhmen als princeps elector betrachtet wissen wollte. (Schluss folgt.)

SITZUNG VOM 18. JULI 1855.

Gelesen:

Die siebente Kurstimme bei Rudolf's I. Königswahl.

Von **Ottokar Lorenz.**

(Schluss.)

III.

„Jussi enim a Gregorio fuerant electores, ut in uno eligendo consentirent darentque ecclesiae defensorem, ut tradunt Ricordanus Malespinus et Joannes Villanus, quibus addit Nauclerus denuntiasse Gregorium, ni Regem crearent se apostolica auctoritate illum renuntiaturum“ [1]). Welche Fürsten der Papst unter den electores verstehe, darüber konnte in Deutschland kein Zweifel sein, zumal die ganze Fassung der Bulle Gregor's gezeigt haben dürfte, dass er sich auf die Verordnungen und Anschauungen seiner Vorgänger stütze. Demnach schickte Ottokar von Böhmen, dessen Wahlrecht wir selbst nunmehr keinem Zweifel unterziehen können, seine Boten nach Frankfurt zur Königswahl [2]), wo König Rudolf I. erwählt wurde. Diese Wahl ist uns in ausserordentlich vielen Berichten kurz angezeigt, meistens mit dem Beisatze „concorditer electus“ [3]). Auch in der Urkunde vom 15. Mai 1275, in welcher Rudolf dem Herzog Heinrich von Baiern Theilnahme an dem Wahlacte des Königs zusichert, sagt

[1]) Worte Raynaldi, a. a. 1273, §. 8. Mit dem ersteren Theile, dass die Wahl Rudolf's wirklich auf Geheiss des Papstes stattfand, stimmen auch die deutschen Quellen überein. Gottfridus de Ensmingen und Joannes Victoriensis, endlich Martini Poloni continuatio und andere.

[2]) Vgl. Böhmer's Regesten Rudolph's: . . . . Durch Bevollmächtigte erschienen Ottokar, König von Böhmen, vertreten durch Bertold, Bischof von Bamberg (Rudolf's Urkunde vom 15. Mai 1275; dagegen nennt die Reimchronik 118 den Bischof Wernhart von Seckau und andere. . . .).

[3]) Die Stellen, wo die einfache Anzeige der Wahl häufig mit concorditer vorkömmt, finden sich bei Pertz XI im Index unter „Rudolfus“. Vgl. S. 203, Anm. 3.

Rudolf von seiner eigenen Wahl „concorditer celebrata“ [1]). Dieser Ausdruck hat zu der Meinung Anlass gegeben, dass alle, „quibus in Romani electione Regis ius competit“, müssen bei der Wahl Rudolf's übereingestimmt haben, woraus man dann zu beweisen suchte, dass der König von Böhmen kein Wahlrecht gehabt, da es factisch ist, dass er nicht eingestimmt habe [2]). Unseren Gegnern fiel es dabei nicht auf, dass der König Ottokar sonderbarer Weise selbst den Ausdruck concorditer von der Wahl Rudolf's gebraucht [3]), und sich somit selbst seines Wahlrechts begeben hätte, während doch der ganze Brief in welchem dieser Ausdruck vorkommt, gerade beurkunden soll, dass Ottokar seine Stimme verweigert habe. Das Wort concorditer muss demnach eine ganz andere Begriffsauffassung haben, und in der That, es ist falsch concorditer mit „einstimmig“ zu übersetzen. Gerade in der Urkunde welche wir als eigentliche Grundlage der kurfürstlichen Rechte kennen gelernt, in der Bulle Urban's IV. finden wir eine ganz klare Auseinandersetzung dessen was man unter concorditer electus zu verstehen habe [4]).

„Intelligitur autem is electus esse concorditer, in quem vota omnium electorum principum vel saltem duorum tantummodo, in electione praesentium diriguntur.“ Hier ist also der beste und der schlechteste Fall zusammengestellt. Auch dann ist die Wahl concorditer, wenn sich nur zwei geeinigt haben, und die anderen zu keiner Einigung gekommen sind [5]). Der Ausdruck concorditer begreift also

[1]) S. S. 211 und 212.

[2]) Seit Lambacher wird dieser Beweis immer wieder vorgebracht, insbesondere von Kopp und Baerwald.

[3]) Dolliner cod. epist. Ottoc. in dem allbekannten Briefe an den Papst ep. VII.

[4]) Zu bemerken ist auch noch, dass sonst der Ausdruck unanimiter für Einstimmigkeit vorkommt, so bei Wipo vita Cuonradi (Pertz XIII, p. 257: omnes unanimiter in regis electione principibus consentiebant. Ebenso sagen die Fürsten, welche den Phillipp von Schwaben gewählt, unanimiter hätten sie ihn gewählt. Baluze a. a. O. Ducange gibt zwar über das Wort concorditer keine besondere Erklärung, aber der Begriff von concordare liegt dem concorditer offenbar zu Grunde; concordare heisst nichts anderes als statuere, dann aber conferre comparare, es erscheint in concordia demnach ganz logisch richtig der Begriff foedus und pactum. Hierin sehen wir eine vollkommene Zusammenstimmung mit unserem oben aufgestellten Begriffe von concorditer: dasselbe bezeichnet überhaupt eine Festsetzung, eine Vereinigung schlechtweg ohne Rücksicht auf die Einmüthigkeit; es hat nichts mit unanimare gemein, welches Ducange im Gegensatze hierzu als „unius esse animi“ definirt.

[5]) Dieser Fall konnte sehr leicht eintreten: man muss sich nur der irrigen Vorstellung gänzlich begeben, als hätte die Abstimmung bei den Königswahlen irgend

blos das was wir heutzutage schlechtweg die Majorität nennen. Es bildet den Gegensatz zu: in discordia electus.

Wenn sich zwei Kurfürsten für einen geeinigt, und zwei andere für einen andern, so ist die Wahl zwiespaltig, daher der Ausdruck: Richardus et Alfonsus in discordia electi [1]). Ebenso in der Bulle: Et si votis principum.... divisis duos in discordia eligantur. Wenn sich aber zwei geeinigt haben, und die anderen Kurfürsten gar nicht, so ist die Wahl concorditer. Es ist also zu ersehen, dass das concorditer eben nur ein Concordat von mindestens zwei Stimmen bezeichnet, welches die Wahl eines Königs zur Folge hat [2]). Keinesweges kommt es in dem Sinne vor, dass dadurch eine Übereinstimmung aller anwesenden Kurfürsten bezeichnet worden wäre. Erst dadurch bekommt es einen vernünftigen Sinn, wenn wir in der Chronik des Fürstenfelder Mönchs lesen: nunciant eum (int. Rudolfum) electum in Regem Romanorum pari voto et concorditer nullo penitus discrepante excepto rege Bohemie, qui electione sua in eum non consensit [3]). Hier sehen wir also das concorditer mit der ausdrücklichen Versicherung verbunden, dass der König von Böhmen der doch nach dem

etwas unsern heutigen Wahlen Ähnliches. Die drei Kanzler, wie dies ja auch bei Rudolf's Königswahl der Fall war, hatten Vorschläge zu machen; ereignet sich nun, dass jeder derselben einen andern Candidaten vorbringt, so kommt es lediglich darauf an, mit welchem die übrigen Fürsten ein Concordat eingehen. Hier sind nur folgende Fälle möglich. Es vereinigen sich zwei mit dem einen und zwei mit dem andern Kanzler; dann wäre die Wahl in discordia, wenn der dritte Kanzler seinen Vorschlag nicht fallen lässt, und sich einer der beiden Parteien zugesellt. Wenn dagegen drei von den Laienfürsten keinem der Candidaten beistimmen und nur der vierte mit einem der Kanzler ein Concordat eingeht, so ist schon die relative Majorität entscheidend. Mit einem Worte: bei den heutigen Wahlen wird das Resultat durch die mechanische Zählung der Stimmen überhaupt erzielt; damals beruhten die Wahlen auf dem Vertrage (foedus, pactum) der einzelnen Wahlberechtigten unter einander; daher die langen Verhandlungen! Erst nach und nach scheint man zu einer Vereinfachung dieses Processes gekommen zu sein. Vgl. Schwb. Ldr.

[1]) Bulle Urban's IV. und an vielen anderen Stellen.

[2]) Der sprechendste Beweis hiefür ist auch in dem foedus civitatum super electione regis zu finden, wenn es dort heisst: Si domini principes regum Romanorum electores concorditer unum presentaverint nobis regem in eundem etc. Legum tom. II, Mon. G. IV, p. 382. Darum handelte es sich keinesweges, dass die Fürsten eine einstimmige Wahl vornehmen, also dass auch nicht das concorditer auf die Einstimmigkeit der Fürsten bezogen werden kann, sondern auf das unum regem presentaverint. Vgl. überdies §. 6 der goldenen Bulle Karl's IV.

[3]) Boehmer, Fontes I, Nro. I. Über die übrigen hier zu vergleichenden Stellen handle ich im Folgenden.

Chronicon mitwählte, in dem concorditer nicht inbegriffen ist. Diese Umstände scheinen deutlich zu beweisen, dass die Wahl Rudolf's concorditer genannt werden konnte, ohne dass er sieben Wahlstimmen hatte; der Schluss aber welcher aus dem concorditer erst die sieben Wahlstimmen deducirt, ist ein philologischer Irrthum.

Wir können nun daran gehen, die Quellen welche über die Wahl Rudolf's berichten, näher zu untersuchen. Johann v. Victring der sein Werk jedenfalls erst in seinen letzten Lebensjahren, also ungefähr ein halbes Jahrhundert nach den Ereignissen die hier zu betrachten sind, verfasst hat [1]), schreibt über Rudolf's Wahl folgendes [2]): Et sicut domino placuit unanimes effecti consensum omnes in Rudolfum sine obsistentia aliqua transfuderunt.... Fuere, qui dicere videbantur: Num salvare nos poterit iste? sue glorie invidentes sicut fuit rex Ottocarus Bohemie Hainricus dux Bavarie, Eberhardus de Wirtenberg gentis Sueviae.... Wir müssen gleich bemerken, dass Johann von Victring hier einen Widerspruch begeht. Wer waren die unanimes? Da weder Heinrich von Baiern, noch der König von Böhmen einstimmten? Ganz etwas ähnliches finden wir in der Continuatio Vindobonensis [3]). Item eodem anno mense Octobri Rudolphus Comes de Habechspurch in regem Romanorum apud Franchenvurte auxilio Ludovici comitis palatini Reni, licet malis gratibus regis Boemie et Henrici ducis Bawarie et aliquorum aliorum principum est electus. Vergleichen wir weiter Martini Poloni continuatio, so finden wir, dass Johann von Victring diese beiden Berichte nur erweitert hat: Hic electus apud Aquisgranum se transferens anno 1273 fuit cum ingenti honore maximoque omnium gaudio solemniter coronatus, quamvis Ottocarus Bohemie Rex, Henricus Dux Bavarie et Gerardus gentis Sueviae istius Rudolphi glorie invidentes de hac promotione multum doluerunt [4]). Da nicht blos diese Stelle in vieler Beziehung wörtlich, sondern auch andere Stellen der continuatio Martini Poloni von Johann von Victring ausgeschrieben sind [5]), so ist das Zeugniss

[1]) Boehmer, Fontes I, Vorrede Nr. 11.

[2]) Boehmer, Fontes I, p. 301.

[3]) M. G. XI, p. 705.

[4]) Eccard I, col. 1419 ff. Boehmer, Fontes II, p. 462, hat die Stelle nicht ganz angeführt.

[5]) Ganz gleichlautend ist der Eingang, dass die Wahl auf Geheiss des Papstes geschah, ferner die Erzählung von dem Reichstage zu Augsburg. Vgl. Boehmer, Fontes I, p. 304, Note 2.

desselben auf jenes zurückzuführen. Da aber der Bericht des Johann von Victring in einigen Dingen von Martini Poloni continuatio abweicht, ohne dass diese Abweichung irgendwie anders, denn als Erfindung und Ausschmückung bezeichnet werden kann, so reducirt sich dies Zeugniss auf wenig Glaubwürdiges, insbesondere jenes „unanimes", das uns an sich schon verdächtig vorkam, zeigt sich als eine Entstellung des ursprünglichen Berichtes.

Wir haben hier eine ganze Familie zusammenhängender Nachrichten gefunden, und kommen nun zu anderen Quellen welche ihre Nachrichten aus dem Kloster Altaich geschöpft zu haben scheinen.

Eberhardus Altahensis a. a. 1273 sagt [1]): Mortuo Richardo Romanorum rege, principes imperii circa octavam sancti Michahelis ad eligendum alium regem in Franchenfurt convenerunt. Et dum omnes, qui vocandi erant interessent preter Heinricum ducem Bawarie, qui et solempnes miserat nuncios, et per ratihabitionem suum electioni eidem prebuit consensum, electus est Rudolphus comes de Habespurch in Romanum regem, postea in imperatorem consecrandus.

Mit dieser Darstellung haben Verwandtes die Annales Salisburgenses [2]), und Chronicon Joannis Vitodurani [3]). Alle diese Berichte zeigen deutlich die baierische Färbung. Nun ist nicht zu vergessen, dass das Kloster Altaich wirklich vorherrschend einen parteiischen Standpunct für den Herzog Heinrich von Baiern einnahm; jener Heinrichus prepositus Oettingensis, der mit dem böhmischen Könige auch später auf dem Reichstage von Augsburg 1275 im Streite war, ist niemand anderer, als der Altaicher Heinrich Stero [4]), dem ja sonst die Chronik des Eberhardus selbst zugeschrieben wird. Es kann uns also nicht wundern, dass bei der Darstellung der Wahl Rudolf's

[1]) Boehmer, Fontes II, p. 526 bei Freher, script. I, p. 537 als Hainrici Steronis Altahensis annales, vgl. Boehmer's Vorrede. II, Nr. 23 und 24.

[2]) Annales Salisburgenses. M. G. XI, p. 800 verschweigen den Antheil Ottokar's an der Wahl, und erzählen ganz wie Eberhard. Alt. sub anno 1274. Bemerkenswerth ist, dass Annal. Claustroneob. cont. VI. M. G. XI. 744 weder den Ausdruck concorditer noch unanimiter, sondern racionabiliter von der Wahl Rudolf's gebrauchen; ein offenbarer Irrthum ist es, wenn die Annales Blandinienses, M. G. VII, p. 32 a. a. 1273 sagen: Rudolfus absque contradictione qualibet in regem eligitur.

[3]) Joannis Vitodurani chronicon bei Eccard. col. 1744 weicht nur darin von Eberhard Alt. ab, dass es bereits die Sage welche durch Schiller unsterblich gemacht ist, von Rudolf und dem Erzbischof Werner erzählt; bemerkenswerth ist die Berufung auf das cap. Venerab.

[4]) Boehmer, Fontes II, Vorr. Nr. 23.

die Erzählung des Klosters Altaich auf den König von Böhmen gar keine Rücksicht nimmt, ebenso, als hätte er nicht zur Wahl gehört; mit sichtbarer Absichtlichkeit ist auch verschwiegen, dass Ottokar der freilich so wenig, wie Heinrich von Baiern bei der Wahl selbst erschien, doch eben so gut, wie dieser, seine Machtboten sandte.

Wir haben es demnach hier mit parteiischen Quellen zu thun gehabt; wir kommen nun zu einer dritten Gruppe [1]), insbesondere rheinischer Berichte welche durch Ort und Zeit von Bedeutung sind. Zwei Strassburger Chronisten sind hier zu betrachten. Gottfridus de Ensmingen und Albertus Argentinensis. Quem (int. Rudolphum) omnes principes, sagt Gottfrid [2]), mox cum nomen eius audissent, qui inibi presentes aderant consensum suam benevolum adhibentes, elegerunt ipsum dominum Rudolphum in regem Romanorum. Excepto solo rege Bohemie, qui in eum tamquam in regem noluit consentire, Othocaro videlicet quinto, qui tamen post modum ab ipso domino Rudolfo vitam finivit extremam. Und Albertus Argentinensis nennt ausdrücklich diejenigen Fürsten welche der Wahl Rudolf's beigestimmt haben, er nennt aber weder den Herzog von Baiern, noch den König von Böhmen, sondern nur sechs Kurfürsten welche Rudolf erwählt haben. Etwas früher gebraucht er den Ausdruck rege Bohemie dempto, was sich nach dem Zusammenhange nur auf den Anspruch den Ottokar auf die Kaiserkrone machte, keineswegs aber auf sein Wahlrecht beziehen kann [3]). Die beiden zuletzt

---

[1]) Chronica Thomae Wikes. Boehmer, Fontes II, p. 449 und Andreae Ratisbonensis, bei Eccard. col. 2089 können füglich ganz übergangen werden, da sie Unbedeutendes für unsere Streitfrage enthalten. Der Erstere hat gar keinen richtigen Begriff vom Kurfürsten-Collegium, vgl. Boehmer, Fontes II, p. 450. Theilweise die Benützung des Matthäus Paris führte ihn irre. Andreas zeigt die Wahl Rudolf's kurz an.

[2]) Boehmer, Fontes II, p. 111.

[3]) Urstissius I. Albert a. a. 1273: Congregatis autem Principibus electoribus in Frankfurt, rege Bohemiae dempto, et inter se de periculo diutinae vacationis Imperii, et de perditione juris principum invicem conquerentibus, ac de persona eligenda, quae Imperio expediret tractantibus: Maguntinus Rudolphi comitis de Habspurch magnanimitatem ac sapientiam commendavit: multisque aliis potentibus nominatis. Maguntinus asserens sapientiam et strenuitatem divitiis et potentiae esse praeferendas, pro Rudolpho instituit: Coloniensem quoque et Treverensem ad id ipsum inducens. Dux autem Bavariae ..... (sc. Ludovicus) ..... annuit Maguntino. Quod audientes, Dux Saxoniae, et Marchio Brandenburgensis, qui et ipsi non habebant uxores, receptis cautionibus de dandis sibi Rudolphi filiabus similiter consenserunt sicque concorditer est electus Anno Domini 1273. 12. pridie Calendas octobris.

besprochenen Berichte stimmen im Wesentlichen mit einander überein; was sie aber besonders hochstellt das ist der Umstand, dass dieselben auch mit einer baierischen Quelle übereinstimmen, und desshalb um so glaubwürdiger sind. Wir haben schon oben die Worte der Chronica Monachi Fürstenfeldensis angeführt [1]), so dass wir jetzt zu dem Schlusse berechtiget sind, Gottfridus de Ensmingen, Monachus Fürstenfeldensis, und Albertus Argentinensis sind die einzigen Quellen welche in unserer Streitfrage zu Rathe gezogen werden können. Aber gerade diese drei sind darin einstimmig, dass Ottokar ein Wahlrecht gehabt habe, denn was hätte sonst jenes excepto zu bedeuten, welches wir bei Gottfried und dem Fürstenfelder gefunden haben. Schon aus den Chronisten geht es somit mit Gewissheit hervor, dass Ottokar bei der Wahl Rudolf's auf dem Tage zu Frankfurt die siebente Kurstimme führte.

Nähere Details über die Betheiligung Ottokar's an der Wahl Rudolf's von Habsburg erfahren wir aus den bezüglichen Actenstücken. Ottokar selbst schreibt an Gregor X. hierüber Folgendes [2]): unde cum principes alemannie, quibus potestas est Cesares eligendi, qui, — livoris veneno nolumus plura dicere, nec more Regio detractio locum habet, — concorditer in quendam Comitem minus ydoneum, solemnibus nostris nunciis, quos wrauenwrt, ubi celebrari debebat eleccio, nostros procuratores miseramus, contradicentibus et reclamantibus, evidenter vota sua direxerunt, et eundem in gravamen Imperii nostrumque preiudicium, postquam solemniter appellavimus ad sedem apostolicam, sacri dyadematis insigniverunt maiestate, ad vos velut inexhaustum scaturientis iusticie fontem et interminabile pietatis asilum una cum Imperio recurrimus irracionabiliter peregravati, etc. Es ist aus dieser entscheidenden Stelle deutlich zu ersehen, dass Ottokar's Gesandte gegen die Wahl Rudolf's

---

Auf diese Stelle hin hat Lichnowski richtig geurtheilt, Rudolf von Habsburg sei nur von sechs Stimmen erwählt worden; s. p. 161. Ebenso beruft sich Eichhorn III, p. 6 auf diese Stelle als die zuverlässigste. Die Annales Colmarienses und das Chronicon Colmariense enthalten leider nichts für unsere Frage Entscheidendes. Das letztere verwiseht den Fragepunct durch die eingeschobene Fabel vom Herrn von Clingen. Boehmer, Fontes II, p. 49. Urstis. Annales Dominic. Colm. pars altera a. a. 1275.

[1]) Siehe p. 202.

[2]) Dollinger a. a. O. Über das in dem Briefe vorkommende concorditer wurde schon oben gesprochen. Vgl. p. 183 ff.

Einsprache erhoben [1]), indem sie sich auf die Entscheidung des Papstes beriefen.

Für die Rechtsfrage ist hier das von Wichtigkeit, welcher Art die Zurücksetzung war, welche die Gesandten Ottokar's erfahren mussten. Die Frage stellt sich demnach so: Wurden die Gesandten Ottokar's überhaupt nicht zugelassen, und geschah ihre Einsprache in Folge dieser Ausschliessung (contradicentibus et reclamantibus), mit anderen Worten: wurde dem König von Böhmen die Kurstimme bestritten, oder protestirten die Gesandten nur gegen die Wahl Rudolf's [2])? Nach dem Briefe Ottokar's muss die Entscheidung freilich dahin ausfallen, dass die Gesandten erst dann protestirten, als der Pfalzgraf den compromiss der übrigen Kurfürsten verkündigte [3]). Dazu war aber doch nöthig, dass die Gesandten bei dem Wahlacte selbst gegenwärtig waren, mithin die Kurstimme Böhmens keineswegs von vornherein als ungiltig erklärt sein konnte [4]).

---

[1]) Die Einsprache welche die Gesandten Ottokar's gegen die Wahl Rudolf's machten, darf nicht verwechselt werden mit jener welche gegen die Theilnahme des Herzogs von Baiern an dem Wahlacte von denselben erhoben wurde, und von welcher die Urkunde vom 15. Mai 1275 spricht.

[2]) Diese Ansicht hat insbesondere Palacky durchgeführt; merkwürdiger Weise will er aber nicht einmal bemerken, dass Ottokar irgendwie gekränkt worden sei, s. II. 1, S. 232.

[3]) Vgl. die Urk. vom 15. Mai 1275.

[4]) Hiermit stimmt die Darstellung der Reimchronik des Ottokar von Horneck. Pez, script. III. 118. Die böhmischen Machtboten nehmen hier ganz entschieden an den Verhandlungen in Frankfurt Theil:

Der von Mainz ward
Ze Rat mit Pischof Wernhart
Daz er den Maister zehannt
Von Mawrperig haim sannt.

Bischof Wernhart von Sekau ist auch zugegen als Pfalzgraf Ludwig die Wahl verkündigt:

Der Pfalzgraf wolt
Die Rede furchern
Er sprach: Ihr Churherrn
Seit ir dez uberain chomen
Wez hie wirt von mir vernomen
Daz daz ewr will sey
Wem ich hie schrey
Und ze Herren gib dem Reich?
Da sprachenz alle geleich
Ez wer ir Rede und ir will
Er sprach: so sweigt still,
Und vernempt mich.

Dagegen sprechen nur scheinbar einige andere Actenstücke.

Das Schreiben Rudolf's von Habsburg an den Papst Gregor X., und das des Kölner Erzbischofs an denselben [1]) stammen entweder aus einer Kanzlei, oder wurden beide im genauesten Einverständnisse gearbeitet. Es ist kein Zufall, dass sie sich bis auf die Worte ähnlich sind: Romano iam pridem vacante imperio, principes electores, quibus in Romani electione regis ius competit ab antiquo, die locoque praefixis ab omnibus, convenientes in unum, post multos et varios de futuri regis electione tractatus, tandem sub deliberationis prolixe consilio, quam negotii qualitas exigebat .... nos ad tam honorabilis oneris et onerosi honoris fastigium .... ad imperii regimen erexerunt [2]), und in dem anderen heisst es [3]): Vacante siquidem iam pridem imperio ne sic diutius aberramus acephali, apud talem locum, die ad hoc ab omnibus indicta et acceptata concorditer, ad providendum eidem imperio convenientes in unum, tandem post aliquantulum de futuri Regis substitutione tractatum, in inclytum Virum Dominum Rudolphum, de loco tali oriundum, invocata primitus Spiritus Sancti gratia, cum solennitatibus debitis, et consuetis, servato in omnibus modo, et ordine congruo, tanquam in magis utilem ad id, et magis idoneum, quem cognovimus, habito ad Deum precipue, et ad Reipublicae causam respectu potissime de communi consensu, omnes et singuli oculos nostros iniecimus, eum in regem Romanorum, Imperatorem futurum, una voce votoque unanimi autore altissimo eligentes.

Schon aus der Art und Weise, wie treffend bis auf die Ausdrücke die beiden Berichte über die Wahl Rudolf's zusammenstimmen, ersieht man, wie vorsichtig und diplomatisch hier zu Werke gegangen ist.

Er sprach. So chund Ich,
In dem Nam der Drivaltigkeit
Sei beruefft und gesait
Aller der Welt hinfur
Daz mit rechter Wal und Chur
Der Layn und der Pischof
Von Habsburg Graf Rudolf
Ze romischen kunig ist erkorn.
Pey dem Har ob den Orn
Nam sich Pischof Wernhart
Och daz ich ie geporn wart!

[1]) Gerbert, cod. epist. 1 und 3. Pertz, legum t. II, p. 383.
[2]) Rudolphus Gregorio X.
[3]) Archiep. Col. Gregorio X.

In dem Briefe Rudolf's an den Papst kann man gleichwohl nicht bemerken, dass irgendwie die Kurstimme welche ihre Zustimmung verweigerte, angetastet wäre. Sorgsam vermeidet es Rudolf, durch den Ausdruck den auch der Kölner Erzbischof gebraucht, „convenientes in unum" die Stimmen näher zu detailliren, von denen er gewählt wurde. Durch die glückliche Stellung des „ab omnibus" welches absichtlich an das convenientes in unum gesetzt ist, könnte der flüchtige Leser verführt sein, zu glauben, dass alle Wähler für einen gestimmt haben, während doch das omnibus zu praefixis gehört. Bei dieser genaueren Prüfung sehen wir also, dass der Brief Rudolf's nichts enthält, was das Wahlrecht Ottokar's als bezweifelt hinstellen würde. Dagegen bedient sich der Kölner Erzbischof schon stärkerer Ausdrücke, und es kann nicht geleugnet werden, dass er durch die Fassung seiner Worte dem Papste einreden wollte, dass alles bei der Wahl im allgemeinsten Einvernehmen (communi consensu) und einmüthig herging. Nun haben wir aber gesehen, dass jenes in dem Briefe Ottokar's vorkommende „contradicentibus et reclamantibus" sehr wohl begründet ist, und durch die Reimchronik unterstützt wird, also, dass in jedem Falle der Brief des Erzbischofes gewisse Thatsachen verschweigt. Dieses gänzliche Schweigen über das Verhältniss des Königs Ottokar zur Wahl Rudolf's ist der sicherste Beweis, dass sowohl Rudolf, als der Kanzler von Köln denselben im Besitze eines guten Rechtes gewusst haben, von welchem sie lieber schweigen, als dasselbe erörtern wollten, eines Rechtes welches doch in irgend einer Weise gekränkt worden sein muss.

Auch der Papst war davon vollständig überzeugt [1]), und was das Wahlrecht Ottokar's betrifft, so sind wir im Besitze einer Urkunde welche beweiset, dass Gregor X. dasselbe gerade rücksichtlich der Wahl Rudolf's nach dem Vorgange Urban's IV. vollständig anerkannte, wenn er sagt: „cum favore omnium vocem in electione habentium, uno dumtaxat excepto" sei Rudolf erwählt worden [2]).

---

[1]) Dass es politische Gründe waren, welche den Papst zur Bestätigung Rudolf's trieben, haben Chmel und Baerwald in den angeführten Schriften trefflich und nach verschiedenen Gesichtspuncten nachgewiesen; für die Rechtsfrage ist also aus dieser Bestätigung gar nichts zu ersehen.

[2]) Brief Gregor's X. an Alfons von Castilien, siehe Kopp I, p. 83, not. 3. Dass Kopp diese Stelle für seine S. 20, Note t ausgesprochene Ansicht nicht im mindesten bedenklich vorkommt, nimmt uns billig Wunder.

Ebenso lassen die Ausdrücke welche Gregor in dem Briefe an Ottokar gebraucht [1]): „causas dicte discordie“ und im Gegensatze hiezu die Ermahnung zu „unanimitate laudabili“ kaum die Anspielung auf das Rechtsverhältniss Ottokar's zur Wahl Rudolf's verkennen [2]). Die angeführten Ausdrücke welche sich nur auf den Wahlmodus deuten lassen, beweisen, dass der Papst den König von Böhmen eben dazu ermahnt, seine Kurstimme dem Rudolf zu geben, womit die Unanimität der Wahl hergestellt wäre.

Es steht somit unzweifelhaft fest, dass Ottokar's Wahlrecht in irgend einem Puncte gekränkt worden ist. Jene causas dicte discordie aber sind nun noch näher zu untersuchen. Wir haben schon vorhin gesehen, dass eine Zurückweisung der Gesandten Ottokar's zu Frankfurt und eine Ausschliessung derselben von der Hauptverhandlung der Wahl in keiner Weise angenommen werden kann. Nun wissen wir aber, dass die eigentlichen Verhandlungen über die Wahl gar nicht in Frankfurt, sondern schon vorher stattgefunden haben [3]). Darin sah nun Ottokar die eigentliche Rechtsverletzung der siebenten Kurstimme, dass er von diesen Verhandlungen ausgeschlossen blieb. Man konnte formell das Wahlrecht Ottokar's nicht verleugnen, und wie unsere Untersuchung gezeigt hat, wurde es auch in keiner Weise und von Niemandem bezweifelt, aber factisch konnte man Ottokar von der Wahl dadurch ausschliessen, dass man ihn von den Vorverhandlungen nicht in Kenntniss setzte. Seine Gesandten wurden in Frankfurt zugelassen, um nach dem Zeugnisse der Reimchronik eben nur die Verkündigung Rudolf's von Habsburg zum römischen Könige anzuhören, und darauf erfolgte die Protestation, und jener Rechtsstreit welcher sich noch immer, wenn auch dunkel, neben dem politischen erkennen lässt.

---

[1]) Boczek, cod. dipl. IV, Nr. XCVI.

[2]) Mehr als dies darf man über die Rechtsfrage in den diplomatischen Actenstücken ohnehin nicht suchen. Es kann uns nicht auffallend sein, wenn der Papst in dem Bestätigungsschreiben der Wahl an König Rudolf (M. G. a. a. O.) über diesen Punct ganz schweigt; es ist Beweis genug, dass er die Wahlverhandlung nicht so genau bespricht, als Urban IV. im ähnlichen Falle. Auch aus den übrigen Schreiben an Ottokar, Boczek a. a. O., Nr. 97 und 98 ist die Veranlassung des Streites als etwas so bekanntes vorausgesetzt, dass ein näheres Eingehen auf dieselbe nicht erwartet werden kann.

[3]) Vgl. Palacky, Gesch. II, 1, Note 290, Kopp, p. 12 ff. Baerwald, p. 13.

IV.

Im Jahre 1275, am 15. Mai, hält Rudolf Hoftag in Augsburg, und stellt dem Herzog Heinrich von Baiern eine Urkunde aus, welche das Recht der Betheilung desselben an der Königswahl bestätigt. Eine ganz willkürliche Interpretation dieser Urkunde hat vor Allem Veranlassung zu dem Glauben gegeben, dass die siebente Kurstimme bei der Wahl Rudolf's in dem Besitze von Baiern gewesen sei.

„Super quasi possessione iuris eligendi Romanum Regem" heisst es in der Urkunde, sei ein Streit zwischen den Gesandten des Königs von Böhmen und denen des Herzogs von Baiern entstanden. Welcher Art der Streit war, ist zwar nicht angegeben, aber es lässt sich aus dem Zusammenhange ersehen, dass die böhmischen Gesandten dem baierischen Herzoge das Recht der Betheiligung an der Königswahl absprechen wollten. Welcher Art ist aber die Betheiligung des Herzogs? Bei der Wahl Richard's heisst es, war derselbe „una cum ceteris Principibus Coelectoribus" gegenwärtig. Von der Wahl Rudolf's aber wird folgendes gesagt: Deinde vero electionis tempore apud Franckenfurt de nobis ab omnibus Principibus ius in electione habentibus concorditer celebrate, per Nuncios et Procuratores eiusdem Ducis Henrici videlicet Henricum praepositum Oettingensem et Fridericum Rectorem Ecclesie de Landshut, ipsius absentiam propter impedimenta legitima legitime excusantes, praesente venerabili Berchtoldo Babenbergensi Episcopo procuratore predicti Regis Bohemie, et contradicente quidem ipsis Procuratoribus, sed ipsius contradictione a Principibus Electoribus omnibus tam ecclesiasticis, quam secularibus non admissa [1]), in dictum Ludovicum Comitem Palatinum Rheni nostrum filium, una cum aliis Principibus omnibus qui in nos direxerunt sua vota, prout

[1]) Es braucht kaum näher erörtert zu werden, dass die Einsprache der böhmischen Gesandten gegen die Theilnahme der herzoglich baierischen, von welcher hier die Rede ist, nicht im Zusammenhang stehe mit der Protestation des Königs Ottokar gegen die Wahl Rudolf's. Das „non admissa" bezieht sich nur auf jene „contradictio" der böhmischen gegen die baierischen Gesandten. Es zeigt aber diese Thatsache zugleich wieder recht deutlich, wie doch die böhmischen Gesandten zu Frankfurt bei dem Wahltage zugelassen worden sein müssen, da sie sich sonst unmöglich dort mit den übrigen hätten über die Zulassung der baierischen Gesandten streiten können.

iam dicti Procuratores in mandatis receperant, concorditer extitit compromissum, qui commissum huiusmodi in se recipientes, suo et dicti Henrici Ducis fratris sui, ac omnium aliorum Principum ius in electione habentium auctoritate et nomine, in Romanum Regem solemniter nos elegit vocibus eorundem fratrum Ducum Bavarie Comitum Palatini Rheni ratione Ducatus pro uno in septem Principum ius in electione Regis Romani habentium numero computatis [1]).

Die ganze Fassung dieser Urkunde spricht vollständig für die Darstellung, die wir oben von der Wahl Rudolf's gegeben haben. Insbesondere ist gleich obenan die Bemerkung Rudolf's „qui in nos direxerunt vota sua" nur dadurch verständlich, dass eben die Voraussetzung gemacht ist, eine Stimme habe nicht beigestimmt, sonst wäre es ja vollkommen hinreichend gewesen, zu sagen: „una cum aliis principibus omnibus". Was das „concorditer extitit compromissum" betrifft, so kann es uns nach den oben gegebenen Erklärungen über den Begriff concorditer wohl nicht irre machen, und eben so wenig wird es uns auffallen, wenn es heisst: der Pfalzgraf Ludwig habe im Namen und

[1]) Boehmer sagt: „Von dieser höchst wichtigen Urkunde wäre ein zuverlässiger Abdruck sehr zu wünschen." Jedem der sich mit dieser Urkunde abgemüht hat, wird dieser Wunsch aus dem Herzen gesprochen sein. Die Unklarheit des ganzen Satzes, eine unzuverlässige in verschiedenen Abdrücken verschiedene Interpunction erschweren das Verständniss. In neuester Zeit hat Baerwald aus dieser Urkunde z. B. ohne alle Rücksicht auf die richtige Interpunction folgendermassen citirt: ratione ducatus pro una in septem principum ius in electione regis Romani habentium, numero computatis. Offenbar ein falsches Citat, denn das computatis gibt an und für sich noch gar keinen Sinn, wenn nicht vocibus eorumdem etc. vorangeht. Auf diese Weise konnte freilich Baerwald in seiner im Übrigen so schönen Abhandlung zu dem Irrthume gelangen, welchen Kopp I, S. 20 beging. Insbesondere diesem gegenüber erlaube ich mir noch auf eine Ungereimtheit aufmerksam zu machen, welche durch die Annahme entsteht, dass Böhmen durch das Herzogthum Baiern aus dem Kurfürsten-Collegium ganz verdrängt wurde. Zugegeben, dass Kopp's Interpretation unserer Urkunde richtig sei, dann ist doch sicher, dass die eine Kurstimme auf Grundlage des Herzogthums von beiden Brüdern zugleich geführt wurde (s. Lambacher); Kopp meint aber doch, dass der Streit um die Kurstimme nur zwischen Böhmen und dem Herzog (Heinrich) von Baiern stattgefunden; hat Böhmen etwa in späterer Zeit auch nur eine Theilstimme bei der siebenten Kur gehabt? In solche Ungereimtheiten verfällt man blos in Folge der Lieblingsidee, dass concorditer einmüthig und einstimmig bedeute. Wie aber Riedel (Abh. d. Berl. Akad. 1852, p. 370) zu der Behauptung kommt, dass Ottokar auf dem Hoftage zu Augsburg, von welchem eben hier die Rede ist, die Wahl Rudolf's bestreiten liess, vermag ich nicht zu erklären. In der angeführten Urkunde möchte es doch schwer sein, dies zu entdecken.

auf das Ansehen aller Kurfürsten die Wahl Rudolf's proclamirt, was sich aus der Darstellung des Ottokar von Horneck eben so gut, wie durch sich selbst rechtfertigt; denn es war wohl zu keiner Zeit üblich die näheren Details anzugeben, wenn man den Beschluss einer Versammlung im Allgemeinen kund gemacht. Dazu kommt nun, dass die Wahlverhandlung nicht in der Weise geschah, dass der Tag von Frankfurt es erst entschieden hätte, wer König würde, und so konnte Pfalzgraf Ludwig mit vollem Rechte die Wahl im Namen des ganzen Kurfürsten-Collegiums verkündigen. Grössere Schwierigkeiten macht der letzte oben angeführte Satz vocibus .... computatis. Eben diese beiden Begriffe gehören aber offenbar zusammen, und es ist somit alles für eine Kurstimme zu rechnen, was von jenem vocibus abhängig ist. Darnach wurden die Stimmen der beiden herzoglichen Brüder für eine Kurstimme gezählt, und es steht in der ganzen Urkunde nichts davon, dass der Pfalzgraf Ludwig noch ausserdem eine Stimme gehabt habe.

Man beruft sich, um das letztere zu behaupten, auf die beiden Wörtchen „ratione ducatus", aber zugegeben, dass das kein Irrthum ist, — da es doch heissen sollte auf Grundlage eines Erzamtes (ratione dapiferatus) — woraus folgt dann, dass die Pfalz eine besondere Kurstimme habe, da die Pfalz wirklich staatsrechtlich zu Baiern gehörte und nur durch Familienverhältnisse getrennt war? Nicht umsonst ist in der Urkunde gerade der Plural an dieser Stelle angewendet: Ducum Bavarie Comitum Palatini Rheni, und auch das et, welches man erwarten könnte, ist weggeblieben, um anzuzeigen, dass diese beiden Reichswürden eins sind, und nur in den Personen getrennt. Desshalb konnte Rudolf ohne alle Gefahr des Missverständnisses sagen: ratione ducatus, und er ist auch nicht bis zu den Zeiten Lambacher's hierin missverstanden worden [1]).

[1]) Vgl. die treffliche Schrift de origine Sect II, §. XL. Ego enim longe aliter sentio, et neque de eligendi neque de Pincernatus iure Regi Bohemiae litem a Bavaro motam fuisse, sed illum potius huic vocem in electione negasse persuasissimum mihi habeo. Scilicet viderat Ottocarus Bavariae Ducem in Electione Richardi vocem sibi arrogasse, viderat, eundem in electione Rudolphi item tentasse. Putabat, aegreque ferebat Rex aeque ac status Imperii potentissimus, numerum Electorum, qui modo ad septenarium redactus erat, hac ratione augeri, forte et perspiciebat idem Rex prudentissimus facili negotio sibi inde praejudicium oriri posse, si aliquando Bavarus memor Archiofficii, quod ejus quondam in Ducatu Praedecessores gesserant, in ipsius forsan jura involare, illudque cum eligendi jure exclusо Bohemo sibi vindicare in animum induceret. Daraus erklärt sich, warum Ottokar die Theilnahme des

Wir sehen also, dass die Urkunde vom 15. Mai 1275 durchaus nicht gegen unsere Ansichten spricht, sondern dieselben vielfach unterstützt. Durch die richtige Interpretation dieser Urkunde fällt nun auch wie von selbst jene Schwierigkeit hinweg, welche die Urkunden von 1289 und 1290 den Gegnern dieser Auslegung verursachen. Diese bestätigen nämlich dem König von Böhmen das Wahlrecht, da es schon seine Urväter gehabt hätten. Dass die Lambacher'sche Auslegung der Urkunde von 1275 in einem grellen Widerspruche zu den spätern von 1289 und 1290 stehe, ist weder diesem noch seinen Anhängern bedenklich erschienen. Es wäre doch in der That nichts leichtes gewesen, die Kurstimme die man vor einigen Jahren den beiden Brüdern von Baiern zugesprochen, sofort wieder auf Böhmen zu übertragen, ohne nur Baierns dabei zu gedenken oder irgend eine Entschädigung zu leisten; und endlich haben schon frühere [1]) mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass Rudolf der Öffentlichkeit gegenüber eine so grobe Lüge nicht beurkundet haben würde, wenn er selbst vor 15 Jahren Böhmen das Wahlrecht abgesprochen hätte: Haec vero iura Pincernatus et Electoratus ne dum dicto Regi et suis haeredibus didicimus competere, sed etiam suis Progenitoribus etc. plenissime competebant.

Die beiden Urkunden mit denen wir es hier zu thun haben, enthalten nun Folgendes [2]): „Am 4. März 1289 beurkundet Rudolf nach vorgängig angestellter Untersuchung, dass dem König Wenzel und dessen Erben im römischen Reiche das Schenkenamt und eine Stimme bei der Königswahl als Recht zustehe."

„Am 26. Sept. 1290 zu Erfurt beurkundet derselbe genehmigend, dass auf Nachforschung, welche Rechte im Reiche und bei der römischen Königswahl dem König von Böhmen und dessen Erben

---

Herzogs an den Wahlen als widerrechtlich bestreiten liess. Rudolf aber entschied nach dem Herkommen; sehr richtig bemerkt weiters diese Abhandlung: Inde novum argumentum, quod Bavarus Bohemum ab electione excludere non voluerit oritur ex introducto iam tum septenario Electorum numero. Etenim Rudolphus ipse septem tantum in electione jus habentes Principes memorat. Si itaque Bavarus, qui conjunctum modo cum Palatino votum quaerebat, Bohemo jus elegendi negasset, sex tantum electores futuri erant, quod ut esset, non est probabile eum animo intendisse.

[1]) S. bes. de origine Archip. u. Palacky, Gesch. a. a. O.; doch kann anderseits nicht so grosses Gewicht auf die Worte selbst fallen, wie Palacky ihnen beimisst.

[2]) Um die oft gedruckten Urkunden nicht nochmals abzuschreiben, gebe ich wörtlich den Inhalt nach Boehmer's Regesten.

zustehen, von den Fürsten Baronen und Edlen einmüthig erkannt worden sei, dass der König von Böhmen und dessen Erben das Schenkenamt besitzen und bei der Wahl eines römischen Königs gleich anderen Wählern Wahlrecht und Stimme haben sollen, wie solche Rechte schon im Besitze der Vorfahren des Königs waren.

Über den Wortlaut der beiden Urkunden welche ganz klar und verständlich sind, kann sich kein Streit erheben, und ebenso klar ist es, dass wenn Rudolf jemals dem Könige Ottokar das Wahlrecht abgesprochen hätte, er es jetzt dem Herzoge von Baiern in derselben Weise hätte absprechen müssen, da es sonst von nun an acht und nicht sieben Kurstimmen gegeben hätte. Dagegen lässt sich die Frage aufwerfen, wozu Rudolf überhaupt die Anstrengung machen musste, um dem König von Böhmen das Wahlrecht noch besonders zu bestätigen? Und diese Frage lässt sich sehr schön entscheiden.

Wir haben schon oben gezeigt, dass zur Zeit Urban's IV. die böhmische Wahlstimme unter den sieben Wählern keineswegs ganz unbedingt galt, sondern, dass ihre Berechtigung durch die Abkunft des Königs bedingt war. Als das Kurfürsten-Collegium zum ersten Mal sich versammelte, war in Böhmen glücklicher Weise ein deutscher Regent, so dass sich von dieser Seite kein Zweifel geltend machen konnte; nun war aber Wenzel weder mütterlichen noch väterlichen Stammbaumes deutsch, und so war wohl nöthig, was Rudolf gleich im Eingange seiner Urkunde sagt: Quanto iura personarum prodierunt in lucem notitia clariora, tanto liquidius posteritati successurae materia tollitur alterandi[1]). Durch diese Urkunde ist nun nicht blos dem undeutschen Wenzel, sondern allen seinen Erben unbedingt das Wahlrecht zugesichert. Diese unbedingte Rechtsgiltigkeit der böhmischen Kurstimme geht genugsam aus Folgendem hervor: „ipsum Regem Boemie Imperii debere Pincernam existere et ius ac officium Pincernatus apud eum nec non eius heredes iure hereditario residere. Extitit etiam dilucide declaratum, predictum Regem Boemie et suos heredes in electione Regis Romanorum futuri Imperatoris, cum ceteris Electoribus habere debere ad similitudinem alio-cum electorum eligendi plenitudinem ac vocem.“ Es ist somit die Erblichkeit des böhmischen Wahlrechtes ein für allemal, und ohne

[1]) Eingang der Urk. von 1290, womit zusammenstimmt in der Urkunde von 1289: ut dicti Regis iura lucidius patefierent.

Clausel eingesetzt, und kann daher diese Urkunde als eine Berichtigung und Ergänzung der Ansicht angesehen werden, welche sich zuerst über das ausschliessliche Wahlrecht der sieben Erzämter im Sachsenspiegel kund gemacht hat, und vom Papst Urban IV. bestätigt worden ist. Das Wahlrecht Böhmens hatte hierin eine bestimmte Entwickelung erfahren, indem es von einem bedingten Rechte durch die Urkunden von 1289 und 1290 zu einem unbedingten überging.

SITZUNG VOM 18. JULI 1855.

Vorgelegt:

Zur magyarischen Etymologie.

Von dem c. M., Hrn. Prof. **Boller.**

Eine Wortbildungslehre, wie sie nach den Fortschritten welche die Sprachwissenschaft auf dem indogermanischen und semitischen Gebiete in den letzten Decennien gemacht hat, verlangt werden muss, kann zur Zeit keine der ural-altaischen Sprachen aufweisen, wohl aber spricht sich das Bedürfniss einer solchen in den neueren Grammatiken dadurch aus, dass die Capitel welche „der Bildung der Redetheile" gewidmet werden, allmählich an Umfang zunehmen. Eine Zurückführung des gesammten Wortvorrathes aber auf nicht weiter zerlegbare Lauteinheiten — gleichlaufend mit der Zurückführung der Begriffe auf die zu Grunde liegenden Anschauungen — ist, wenn man von Böhtlingk's Arbeit über das Jakutische, welche auch hier der neuen Richtung in der Sprachforschung Bahn bricht, absieht, so gut wie gar nicht vorhanden, ja man scheint den organischen Zusammenhang zwischen der Entwickelung der Begriffe aus der Anschauung einer- und der Ausprägung des nicht weiter analysirbaren Sprachstoffes andererseits nicht einmal geahnt zu haben, wenigstens nicht in dem Sinne welcher den gesammten Wortschatz der indogermanischen Sprachen auf eine gegebene Anzahl von bedeutungskräftigen Lauteinheiten zurückzuführen möglich machte. Das Streben für die neue Forschung eine Grundlage zu gewinnen, wird aber vor

Allem auf die Feststellung dieser Lautelemente, der Wurzeln, gerichtet sein müssen, wenn man die innere Gesetzmässigkeit der Bildungen erkennen, den lebendigen Zusammenhang zwischen Begriff und Wort, das Wesen der Wortbildungslehre, begreifen will. Wie aber in den indogermanischen Sprachen die Wurzel aus der Vergleichung aller innerhalb des Sprachstammes vorhandenen Wortformen durch Abstraction gewonnen werden musste, obgleich einzelne Sprachen wie das Sanskrit, vermöge ihres noch ursprünglicheren Zustandes und in Folge dessen vorhandener grösserer Durchsichtigkeit die Aufsuchung mehr als andere begünstigen: so wäre es auch ein vergebliches Unternehmen, für eine der zahlreichen ural-altaischen Sprachen, namentlich wenn dieselbe, wie die magyarische, einen grossen Theil ihrer Begriffe durch fremdstämmige Lehnwörter bezeichnet und daher häufig statt der den Begriffen parallel laufenden Wortreihen nur einzelne, aus der Verbindung gerissene Bruchstücke besitzt, die entsprechende Analyse nur innerhalb der engeren Grenzen ihres erweislich eigenen Sprachstoffes vornehmen zu wollen. Ich habe in Folgendem, um die Nothwendigkeit einer vergleichenden Behandlung der Etymologie welche zur Auffindung der Wurzeln führen soll, speciell für das Magyarische zu erweisen, eine Anzahl Wörter zusammengestellt, deren Zergliederung an sich nur unter der Herbeiziehung der verwandten Sprachen möglich ist. Andere wurden aufgenommen, weil sie zur Begründung bestimmter Lautgesetze, ohne deren Vorhandensein jede Vergleichung überhaupt ihre beweisende Kraft nicht zu äussern vermag, den Anhalt gaben. Es war mir dabei nicht so sehr um die Urgestalt der primitiven Wurzel selbst, als um den Zusammenhang der in den einzelnen Sprachen vorhandenen Wortformen unter sich und mit jener Wurzel zu thun. Die Vergleichung der in den einzelnen Sprachen wirksamen Lautgesetze erledigt jene Frage in den meisten Fällen von selbst.

1. Ajto „Thür“. Vergleicht man die verschiedenen Formen [1]) welche zur Bezeichnung des Begriffes „Thür“ in den einzelnen finnischen Sprachen gebraucht werden, Suomi uvi, Esthnisch uks, Lappisch-Finnmärkisch ufsa, Schwedisch-Lappisch uks, Syrjänisch öbäs, Wotjakisch ŏs [2]), Ostjakisch au, so ergibt sich bei ihrem inneren

[1]) Sitzungsberichte der phil.-hist. Cl. X. Bd. p. 281.
[2]) Wiedemann, p. 321, b.

unleugbaren Zusammenhange, dass 1. der Guttural allen Formen angehört haben müsse, und dass 2. die Verschiedenheit der Vocale sich von *a* aus erklären lasse. Um alle Varianten zu vereinigen, müssen in der Grundform die Elemente a+k (q, ch, gh, ñ)+t enthalten gewesen sein, weil nur von da aus die Einheit in der Mannigfaltigkeit begreifbar ist. Sieht man von *t* als einem wahrscheinlichen Bildungselemente ab, so bietet sich für den Rest ungezwungen das ostjakische oӊ (ong), „Mündung, Öffnung“ [1]) dar, das mit allgemeinerer Bedeutung auch in dem jakutischen aӊa [2]) „offen“ Suomi aukia, id., ferner in dem mongolischen Denominativ [illegible] (angghaicho) [3]) „sich öffnen, klaffen“ [illegible] (angtucho) [4]) „sich spalten“ enthalten ist, aӊa bedingt eine einfachere Gestalt ohne vocalischen Auslaut, die zwar als ak nicht mehr nachweisbar ist, wohl aber in einer daraus entwickelten Form, jakutisch ac, türkisch-tatarisch آچ (ać), syrjänisch vosja [5]) „aperior“, deren *s* durch *j* vermittelt wird (aj-tó) fortlebt, Schott [6]) schliesst auch das türkische آغز (aghyz) „Mund (Öffnung)“ an unsere Wurzel, und die jakutische Form ajax zeigt dabei ein ähnliches Lautverhältniss wie das magyarische ajtó. Der Wechsel zwischen dem gutturalen Nasal und seinen entsprechenden Stummlauten ist in den türkisch-tatarischen Sprachen wie im Mongolischen nicht selten, wie dies von Böhtlingk [7]) nachgewiesen wurde; noch allgemeiner aber ist der Übergang der starren Laute ق (g) ك (k) in die Halbvocale *v* und *j* [8]). Fasst man t = s als Denominativsuffix, so bezeichnet aj-tó „die offene“ oder „Öffnung

---

[1]) Castrén, p. 91, a.
[2]) Böhtlingk, Lex. p. 2, b.
[3]) Schmidt, Lex. p. 2, b.
[4]) Ebend. p. 3, c.
[5]) Castrén, p. 164, b.
[6]) Über das Altaische etc. p. 69.
[7]) Böhtlingk, Grammatik, §. 169.
[8]) Böhtlingk, Grammatik, §. 176. — Schott, Über das Altaische etc. p. 100—103.

gebende". Auf einen weichen Stamm weist das mongolische (egüden) [1]), wenn diese Form nicht überhaupt ein (*e*) im Anlaute verloren hat (vgl. [negekü] „öffnen") [2]).

2. Akar, Akár „wollen". Der Auslaut und mehr noch die Zweisylbigkeit deuten auf eine secundäre Wurzel welche mittelst -r aus einer einfacheren Form abgeleitet wurde. Die Vergleichung mit dem mongolischen 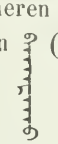 (bacharacho), jakutisch баҕар [3]) „mögen, wollen, wünschen, verlangen, beabsichtigen", welche sich bestimmt als Denominativ aus mongolisch (bacha), jakutisch баҕа „Verlangen, Lust [4])" zu erkennen gibt, führt auf die Stammwurzel ak (= mongolisch (bak), jakutisch баҕ, wozu sich die erwähnten Nomina bereits als Ableitungen verhalten. Die Schreibung akár scheint sonach die allein richtige. Die Identität der Formen selbst, der magyarischen ohne *s* der mongolisch-finnischen mit anlautendem Labial, darf keinem begründeten Zweifel unterliegen. Der Abfall eines vorhandenen oder die Entwickelung eines mangelnden Labials im Anlaute (ersteres gern im Mongolischen, Magyarischen, letzteres in den übrigen finnischen Sprachen, besonders wenn ein dunkler Vocal oder *a* folgt) ist eine häufig vorkommende Erscheinung. Man vergleiche das mongolische 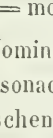 (orocho) „hineingehen" mit syrjänisch pyr, magyarisch fér „hinein kommen, Raum haben" oder das mongolische 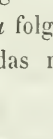 (ordu), türkisch-tatarisch اوردو, اوردہ (urdu), يورت (jurt), jakutisch орду [5]) „Lagerplatz, Aufenthaltsort, Zufluchtsort" mit syrjänisch gort, tscheremissisch pört (domus) [6]) und berücksichtige, namentlich was den Wegfall

[1]) Schmidt, Lex. p. 26. c.
[2]) Ebendas. p. 85, a.
[3]) Böhtlingk, Lex. p. 126, b.
[4]) Ebendas. p. 126, a.
[5]) Ebendas. p. 24, a.
[6]) Castrén, p. 69, b.

des Anlautes betrifft, die ganz gleiche Erscheinung bei den übrigen Consonanten [1]). Das Suffix *-r*, im Magyarischen zwar nicht selten aber nicht mehr lebenskräftig, bildet in den türkisch-tatarischen Sprachen Denominative mit inchoativer, oft auch blos einfach neutraler Bedeutung [2]). Im Mongolischen erscheint das genannte Suffix als ᠷᠠ (ra, re), welches wieder mit dem Exponenten des Futurums im Mandźu [3]) ra, re, ro zusammenfällt. Da auch das Dativsuffix mittelst *-r* erweitert erscheint (كار - ᠭᠠᠷ - ᠭᠠᠷ), so wird der Begriff der Richtung in ihm liegen (vgl. den Gebrauch des indogermanischen i „gehen").

3. Ál „falsch, verstellt, after, unrecht". Ál ist Rest einer Wurzel welche in den übrigen Sprachen des Stammes allgemein fortlebt. Mongolisch ᠠᠯᠳᠠᠴᠣ (altacho) [4]), türkisch-tatarisch آلدتمق, آلداتمق (aldatmaq) „betrügen", tscheremissisch [5]) altal(e) „lügen, betrügen", wotjakisch [6]) aldal „betrügen, wahrscheinlich auch Suomi valhe „Lüge". Das jakutische алҕас [7]) „Irrthum, Versehen" dem das Suomi valhe am nächsten steht, zeigt, dass obige Formen abgeleitet sind. Das magyarische ál kommt daher der Stammwurzel am nächsten, doch dürfte die Länge, wenn sie nicht etwa den verschwundenen Guttural vertritt, auf einen im Anlaute fortgefallenen Consonanten deuten. Das mongolische ᠵᠠᠯᠠ (dźali) „Arglist, Betrug", türkisch يالان (jalan) „Lüge", magyarisch csal „Betrug" [8]), welche schwerlich von unserer Wurzel zu trennen sind, weisen auf ein anlautendes *j*, das selbst für einen Guttural stehen mag. Wegen der Doppelform ál und csal vergleiche áll und száll, gyanakodik und szán.

4. Ald „segnen, benedeien, loben, preisen". Die anlautende Länge lässt einen fortgefallenen Consonanten — *j*, *v*, die selbst wieder für *s*, *k*, *t* stehen können — vermuthen. Seinen nächsten

---

[1]) Schott, Über das Altaische etc. p. 52.
[2]) Böhtlingk, Grammatik §. 492.
[3]) V. der Gabelentz, §. 64—67.
[4]) Böhtlingk, Lex. p. 10, b, s. v. алҕас.
[5]) Castrén, p. 61, a.
[6]) Wiedemann, p. 297, b.
[7]) Böhtlingk, Lex. p. 10, b.
[8]) Schott, Über das Altaische etc., p. 139.

Vergleichungspunct findet áld in dem Türkisch-Tatarischen, wo uns das jakutische Denominativ алгыā „segnen, verherrlichen“, алгыс = آلقش (alqyś), آلغش (alghyś) [1]) „Segen“ begegnet. Das mongolische (sülde) [2]) „Segen, Schutz der Götter“ bietet einen Zischlaut.

5. Áll „stehen“. Länge und Verdoppelung weisen auf Zusammenziehung und Assimilation. Die anlautende Länge auf ein *j*, die Verdoppelung auf die Gruppe g(h)l zurückgeführt, wie die Analogie anderer magyarischer Wortformen im Verhältnisse zu ihren türkisch-tatarisch-mongolischen Verwandten wenigstens anzunehmen erlaubt, erhalten wir als vorauszusetzende Ausgangsform jag-l=śag-l (für źag-l). Nun liegt aber sogleich die Identität mit dem tscheremissischen śagal (wofür mit Umstellung auch śalg, wenigstens n der Evangelienübersetzung, z. B. Matth. 13, 2 [3]) vorkommt) zu Tage, da ein anlautendes tscheremissisches ś im Magyarischen sehr gewöhnlich verschwindet, wie magyarisch ak-ad, tscheremiss. säk „hängen“, magyar. arany = tscherem. śörtnje, syrjänisch zarny „Gold“, magyarisch fr „schreiben“ „Salbe“, tscheremiss. sir „schreiben“, śyr „Salbe“ etc. beweisen. Auch stände wenigstens von lautlicher Seite selbst einer Zusammenstellung mit dem mongolischen (toktacho) [4]) „stehen, stehen bleiben“, jakutisch тохтуо „anhalten, stehen bleiben, nachlassen“, tatarisch طوقطامق (toqtamaq) [5]), kein Hinderniss entgegen, da im Mongolischen in der That eine mit *j* anlautende Form (dźoksocho) [6]) „stehen, stehen bleiben“ (dźokijacho) [7]) „einrichten,

[1]) Böhtlingk, Lex. p. 10, b.
[2]) Schmidt, Lex. p. 374, a.
[3]) Wiedemann, §. 18.
[4]) Schmidt, Lex. p. 231, a.
[5]) Böhtlingk, Lex. p. 93, b.
[6]) Schmidt, Lex. 309, a.
[7]) Ebendas. 308, a.

stiften, ordnen, übereinkommen“ vorhanden ist. Der Wechsel zwischen *l* und *t* könnte darauf hindeuten, dass letzteres nicht dem Wurzelstamme selbst angehöre, sondern derivativ sei (im Jakutischen wird *a* hinter harten Consonanten zu *т* [1]). Es schält sich sonach ein Thema toch = śagh heraus, dessen Bedeutung „Stillstand, Ruhe, Einhalt“ gewesen wäre, und das man wahrscheinlich auch in dem mongolischen (tochocho)[2]) „Raum oder Platz finden, 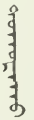 (tochoracho) „aufhören, inne halten, zur Ruhe kommen“ selbst in dem Suomi-Nomen sia wieder erkennen darf. Aus toch, togh entstand das ostjakische tjōdje [3]), das lappische ćuoźźo und das Suomi seiso, in denen, wie in dem syrjänischen sula-lo, dem wotjakischen sulo der Kehllautgh zunächst in den Halbvocal überging, der sich seinerseits wieder, namentlich in den finnischen Sprachen, vocalisirte und mit dem Stammvocale verschmolz. Der tscheremissischen Form śagal entspricht aber auch die Bedeutung „aufstehen“, ja Castrén führt nur diese allein (adsurgo) an. In dieser Bedeutung nun steht ihm aber im Magyarischen száll „steigen, fliegen; sich setzen; fallen; sich begeben“ gegenüber. An und für sich liegt zwischen dieser Doppelbedeutung kein grösserer Widerspruch, als er sich z. B. in der Construction des neugriechischen εἰς mit dem Dativ herausstellt, wobei der Casus der Ruhe mit dem der Bewegung zusammenfällt, oder in der Vertretung des Dativs durch den Genitiv, wie solche im Sanskrit gewöhnlich und im Prâkrit sogar ausschliesslich ist. Auch ist die Entwickelung beider Begriffe aus einander eine sehr natürliche „an einem Orte weilen“ und „sich an einen Ort begeben“, Sanskrit स्था (sthâ) und प्रस्था (prasthâ), Griechisch ἔστην und ἵστημι, Latein sto und sisto. Für den vorliegenden Fall ist die Vermittelung in der Denominativform gegeben. An das vorausgesetzte toch, śag „Stillstand, Ort, Stätte“ ist zunächst das Suffix *d*, *t* (*l*, *s*) das die Vereinigung bezeichnet [4]),

[1]) Ebendas. Grammatik §. 173.
[2]) Schmidt, Lex. p. 248, c.
[3]) Castrén, p. 100, b.
[4]) Böhtlingk, Grammatik §. 490.

getreten: toch-t, ság-al „mit einer Stätte versehen, des Stillstandes theilhaftig sein“. Diese Form ist aber sowohl objectiv als objectlos. Durch den Antritt der Suffixe (*u, uo, o*) wird die Beziehung auf ein ausserhalb des Subjectes stehendes unmittelbares Object aufgehoben „ich versehe mich etc. mit einer Stätte“. Umgekehrt lässt sich erwarten, dass, wenn diese Bildungen wirklich als Denominative gefasst und begriffen wurden, jene Sprachen welche für den Begriff der Richtung nach dem bezeichneten Objecte eine besondere Denominativform ausgeprägt haben, wie das Mongolische und Türkisch-Tatarische, statt obiger Form eine auf *-r* auslautende dann substituiren werden, wenn die Bildung die Bedeutung des magyarischen száll vertreten soll. Und so ist es in der That. Es ist mir nämlich nicht zweifelhaft, dass die Wurzel tur, dur, welche im Mongolischen (turcho)[1] „aufhalten, zurückhalten, Aufenthalt machen, an etwas hangen bleiben“, im Türkisch-Tatarischen طورمق, تورمق (tur-maq) und in dem jakutischen тур[2] „stehen, sich befinden; verweilen; aufstehen, auferstehen; sich erheben; sich begeben, antreten; zu stehen kommen“ erscheint aus demselben Stamme, aus welchem tocht, ságl wurden, hervorgegangen und zwar gleichzeitig mit diesem gebildet worden sei. Die ursprüngliche Bedeutung von tur musste nach den Elementen „nach einer Stätte streben, eine Stätte suchen, sich aufmachen“ sein. Eine Weiterentwickelung der Bedeutung ist es, wenn „das Streben nach einer Stätte“, zu einem Streben „an der Stätte zu beharren“ wird, welches in tur im Gegensatze zu tochtuo etc. die blos das einfache, momentane Befangensein in dem Zustande des Stehens bezeichnen, als charakteristische Begriffsschattirung ausgedrückt erscheint. Aus dem Ganzen folgt: dass 1. das magyarische áll = tscheremissisch śagl dem mongolischen (toktu), dem jakutischen тохтуо Suomi seiso, lappisch ćuoźźo entspreche, sich aber von demselben durch die Abwesenheit der Reflexiveharakteristik unterscheide und folglich die neutrale

[1] Schmidt, Lex. p. 253, c.
[2] Böhtlingk, Lex. p. 108, a.

Bedeutung blos in dem Sprachgebrauche liege, und dass 2. das magyarische száll dem mongolisch-türkisch-tatarischen tur gegenübergestellt werden müsse, jedoch von diesem durch die Abwesenheit der Richtungscharakteristik geschieden wird, folglich auch der Begriff der währenden Handlung ausgeschlossen bleibt.

Aus der Darstellung ergibt sich als weitere Folgerung, dass die mongolischen Casusexponenten ᠲᡠᡵ (tur) ᠲᡠ (tu) ᠲᠠ (ta) ᡩᡠᡵ (dur) ᡩᡠ (du) ᡩᠠ (da), welche zur Bezeichnung des Dativs und Locativs [1]) gebraucht werden, wenigstens dem Stamme nach mit dem türkisch-tatarischen Locativsuffixe دا (da) ده (de) wirklich zusammenfallen, wie dies bereits von Schott [2]) vermuthet wurde, obgleich Böhtlingk [3]) sich von einem solchen Zusammenhange noch nicht hat überzeugen können, und dass ferner das vollere ᡩᡠᡵ, ᠲᡠᡵ vorzugsweise zur Bezeichnung des Dativs, ᠲᡠ, ᡩᡠ, ᠲᠠ, ᡩᠠ aber des Locativs sich eignete.

So lange indess die, wenn auch sehr wahrscheinliche Identität von tochtu und śagal nicht direct erwiesen worden ist, was nach den mir zu Gebote stehenden Hilfsmitteln nicht gelingt, wird man die Formen mit *l* (besonders száll), denen man auch die von Klaproth in den Tafeln zur Asia polyglotta unter „steh" aufgeführten ostjakischen loleĭ (Beresow) jalwul (am Wasjugan) beifügen darf, von denen auf ć, s, ź zu trennen haben. Sollte sich herausstellen, dass die Vereinigung überhaupt aufzugeben ist, so liegt zwar für áll mongolisch (saghatacho) [4]) „aufhalten, verzögern, verhindern", magyarisch akadály „Hinderniss", ebenso Suomi asu „wohnen" = (saghucho) [5]) „sitzen, sich setzen, seinen Sitz nehmen; wohnen" fern; aber száll etc. an türkisch قالقمق (qālqmaq) „aufstehen" zu knüpfen, hindert die

[1]) Schmidt, Grammatik §. 40.
[2]) Schott, Über die tatarischen Sprachen, p. 56.
[3]) Böhtlingk, Grammatik §. 395.
[4]) Schmidt, Lex. p. 340, b.
[5]) Ebendas. p. 340, c.

tscheremissische Causalform śagal-t nicht, wohl aber macht gyalog den Zusammenhang von áll mit dem tungusischen chalgan „Fuss“ (der Stehende?) unwahrscheinlich.

6. Asszony „Frau, Weib“, Hunfalvy [1]) hat dieses Wort mit dem Suomi akka „Weib, altes Weib, Grossmutter“ zusammengestellt, wie mir scheint ohne hinreichende Berechtigung weder von Seite der Bedeutung noch des Lautes. Erstere verlangt eine Ableitung welche den Begriff des lateinischen „domina“ oder des deutschen „Frau“ = Herrinn, der in asszony liegt, rechtfertigt. Hierzu bietet sich viel näher das gleichbedeutende mongolische (chatun) [2]) „Königinn, Gemahlinn (Gegensatz der ersten Gemahlinn zu den übrigen), vornehme Frau“, türkisch-tatarisch خاتون (chatun), jakutisch хатын, хотун „Hausfrau, Herrinn“ dar, welches sich ungezwungen auf die Wurzel jakutisch хот [3]) „bewältigen, mit etwas zu Stande kommen“, magyarisch hat „können“ (vgl. hat-alom „Macht, Gewalt, Herrschaft) beziehen lässt. Die lautlichen Schwierigkeiten betreffen den Abfall des anlautenden Gutturals und den Übergang des *t* in *sz*. In Bezug auf den verschwundenen Anlaut vergleiche man magyarisch ás „graben“ mit dem türkisch-tatarischen قاز (qaz), jakutisch хас [4]); magyarisch aszik „verdorren“, mit mongolisch (chatacho [5]) (ghaćacho) [6]) „vertrocknen, hart werden“, tscheremissisch koś-k „vertrocknen“, syrjänisch kos „trocken“, Suomi kuiva, lappisch goikked „trocken, dürr“; magyarisch irígy (s. unten); magyarisch ol-talom „Schutz“ mit mongolisch (chal-cha) [7]) „Schirm, Schutz“; magyarisch őr-iz „hüten, bewahren“,

---

[1]) Hunfalvy, Finn és Magyar szók egybehasonlitása, p. 5.
[2]) Schmidt, Lex. p. 144, a.
[3]) Böhtlingk, Lex. p. 85, b.
[4]) Ebendas. p. 84, a.
[5]) Schmidt, Lex. p. 142, c.
[6]) Ebendas. p. 195, b.
[7]) Ebendas. p. 136, c.

mit mongolisch (chorgha), jakutisch хорҕо [1]) „Schutz, Versteck“, tscheremissisch or-ol „hüten, bewahren“, und man wird um so weniger Anstand nehmen, als sich die Beispiele leicht vermehren liessen (s. unten ír „schreiben“). Der Abfall geschieht gewöhnlich nicht unmittelbar, sondern wird durch einen Halbvocal (*r*, *j*) vorbereitet, der zunächst an die Stelle des Gutturals tritt, weiterhin sich vocalisirt und so den folgenden Vocal durch Verschmelzung längt. Doch beweisen aus den angeführten Beispielen aszik und irígy, dass der Abfall auch direct stattfinden kann, so dass er durch keine Länge angedeutet erscheint. Noch weniger Bedenken darf der Zischlaut an der Stelle der dentalen Muta erregen, da gerade das Magyarische mehr als alle anderen Sprachen des Stammes letztere zur Spirante verschleift (*t* = *sz*[*s*], *d* = *z*). Da ich diesen Lautübergang schon an einem andern Orte [2]) besprochen habe, füge ich den dort beigebrachten Beispielen blos einige weitere Belege hinzu.

1. Das oben besprochene aszik neben mongolisch (chatacho); magyarisch eszik „essen“, mongolisch 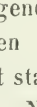 (idekü) [3]), türkisch-tatarisch اتمك (etmek) „Speise“ neben يمك (jemek) „essen“, ostjakisch tēv [4]), Suomi syö; magyarisch gyűszű „Fingerhut“, jakutisch сүтүк; magyarisch kasza (s. unten); magyarisch szál „Faden, Faser, Halm etc.“, ostjakisch tet [5]), samojedisch tī, Suomi syli, syrjänisch syy, tscheremissisch śel; magyarisch száll (s. oben unter áll); származ (s. unten); magyarisch szór „streuen, worfeln“, mongolisch (tarchacho) [6]) „sich zerstreuen“, jakutisch тарҕа, tatarisch تارقامق (tarqamaq) [7]); magyarisch szőr

[1]) Böhtlingk, Lex. p. 87, b.
[2]) Sitzungsberichte der phil.-hist. Cl. X. 284 ff.
[3]) Schmidt, Lex. p. 41, a.
[4]) Scholt, Über das Altaische etc., p. 81.
[5]) Castrén, p. 99, a.
[6]) Schmidt, Lex. p. 235, a.
[7]) Ebendaselbst, p. 233, c.

„Haar“ (das menschliche Haupthaar ausgenommen), mongolisch (tar) [1]) „die langen über die kurzen hervorstehenden Haare“ (beim Pelzwerk), türkisch-tatarisch تۈك (tük), osmanisch تۈی (tüi), jakutisch тӳ „Haar eines Thieres“; magyarisch sürgetős „dringend, eilig“, mongolisch (türgen), jakutisch тӳргӓн [2]) „eilig, geschwind“, ostjakisch termed „eilen“, syrjänisch termäd „zur Eile antreiben“ — magyarisch hazug (s. unten); magyarisch köz „Zwischenraum“, ostjakisch kut (vor Vocalen kud) [3]); magyarisch nemez „Filz“, ostjakisch nämat, afghanisch namd [4]). Hierher gehören ferner das magyarische Personalsuffix *sz*, das Denominativsuffix *d* etc. Wegen des Umstandes endlich, dass die im Magyarischen fortlebende Wurzel den Guttural und die dentale Muta behauptet, während das Derivat jenen aufgab und diese abschwächte, vergleiche man die Dissimilation zwischen szán und gyanakodik etc.

7. Bár „obgleich, obschon; es sei; wenn nur; wollte Gott“! Die Form fällt mit dem jakutischen бӑр [5]) „daseiend, vorhanden; seiend, Dasein, Vorhandensein, Sein zusammen“. Vermöge seiner nominalen Natur bildet es einen absoluten Ausdruck ὄντος περ, सत्यपि (sati-api). In dieser Bedeutung scheint bár = бӑр das Nomen praesentis einer Wurzel bai, welche mit der Bedeutung „sein, bleiben“ im Mongolischen (baicho) [6]) wirklich vorliegt, darzustellen, und ist folglich auch gleich dem türkisch-tatarischen وار (var). In den übrigen Bedeutungen liegt bár eher einer jakutischen Potentialform [7]) parallel.

8. Bár in bár-melly „welcher, e, es immer“ etc. In Form und Bedeutung schliesst sich diese Bildung an ostjakisch per, perda [8]),

---

[1]) Böhtlingk, Lex. p. 92, b.
[2]) Böhtlingk, p. 113, a.
[3]) Castrén, p. 86, b.
[4]) Ebendas. p. 89, a.
[5]) Böhtlingk, Lex. p. 128, b.
[6]) Schmidt, Lex. p. 96, c.
[7]) Böhtlingk, Grammat. §. 519.
[8]) Castrén, p. 92, b.

türkisch-tatarisch باری (bari), jakutisch барыı [1]) „jeglich, alle, das Ganze, die Gesammtheit, insgesammt“. Mongolisch (büri) [2]) „alles, ganz“. Bár kommt also rücksichtlich der Bedeutung mit den Sanskritformen सर्व (sarva) und विश्व (viçva) überein und theilt mit diesen auch die Dunkelheit seiner Etymologie. Die Länge des magyarischen Wortes deutet auf eine Zusammenziehung. Auf eine solche führt auch die Vergleichung der mongolischen Formen (bü-ri) (bükü) (bükün) [3]) — diese liegt auch in dem lappischen buok „all, gesammt“ — und (bütün) „ganz, unversehrt [4])“. Alle Formen vereinigen sich nämlich unter der Voraussetzung, dass der Stamm bük gelautet habe, dessen *k* dann — wie sonst zwischen Vocalen sehr gewöhnlich — ausfiel. Dieser vorausgesetzte Stamm findet sich aber ausser dem mongolischen bükü und lappischen buok in der tscheremissischen Verbalwurzel pog [5]) (*b* ist kein tscheremissischer Anlaut und wird durch *p* vertreten) wirklich mit den Bedeutungen „sammeln, vereinigen“. Bár und seine Nebenformen bedeuten somit „Vereinigung (aller Theile), Ganzheit, Vollständigkeit“, wobei die Bedeutung des suffixiven *r* nicht zu übersehen ist. Dass die Schwächung des Stammes durch Verdrängung des Gutturals früh und allgemein stattgefunden habe, beweist der Umstand, dass die Form welche das mongolische Denominativ (bütekü) liefert, auch in den übrigen verwandten Sprachen wiederkehrt. So in dem türkisch-tatarischen بتمك (betmek), in dem jakutischen бүт [6]) „fertig werden“, dem syrjänischen byd [7]) und dem wotjakischen bydes [8]) „ganz“, bydesmo „vollständig werden“.

[1]) Böhtlingk, Lex. p. 130. a.
[2]) Schmidt, Lex. p. 122, b.
[3]) Schmidt, Lex. p. 120, c.
[4]) Ebendas. p. 124, a.
[5]) Castrén, p. 69, a.
[6]) Böhtlingk, Lex. p. 145, a.
[7]) Castrén, p. 138, a.
[8]) Wiedemann, p. 300, a.

Auf dieser Analogie fussend liesse sich Sanskrit सर्व als स + ऋव (sa + ṛva) „conventus“ und विश्व als वि + श् + अ (vi + çû + a) „überall hin sich ausdehnend“ erklären, von श्वि „anschwellen, wachsen“.

9. Böles „der Weise, weise“. Trennt man den Schlussconsonanten der an und für sich nicht im Auslaute einer magyarischen Wurzel stehen kann ab, so ist in dem Reste die türkisch-tatarische Wurzel بلك (bilmek), jakutisch өіл „erfahren, erkennen, kennen lernen, ausfindig machen; wissen, kennen, nicht zu erkennen“ [1]). In den türkisch-tatarischen Sprachen wird das Nomen agentis regelmässig aus dem Nomen actionis auf و (*u*), ى (*i*) oder richtiger auf قو (*qu*), غو (ghu), كو (kü) gebildet [2]), indem man diesem جى (dźi) anfügt. Im Jakutischen ist das zusammengezogene Suffix аҕчы, аҕчы, оҕчы, өҕчы mit verschliffenem Guttural und angepasstem Vocal; im Mongolischen [3]) erscheinen ᠬᠴᠢ (kći), ᠭᠴᠢ (kći) und ᠭᠠᠴᠢ (ghaći), ᠭᠡᠴᠢ (geći) als Exponenten des Nomen agentis oder activen Participiums. Wir haben also der Wurzel und dem Suffixe nach offenbar ein Lehnwort vor uns, das sich etwa einem türkisch-tatarischen بلیجی (bilići), jakutisch өіліаҕчы gegenüberstellen lässt [4]). Das Suffix würde tscheremissisch śe, syrjänisch sj, ostjakisch ta, te, da, de lauten; es ist folglich = magyarisch ő, d. h. böles = tscheremissisch böl + śe (bölć nach Wegfall des Vocals) = magyarisch bölő. Die Wurzel lautet im Mongolischen ᠮᠡᠳᠡᠭᠡ (medekü), von welchem sowohl das Suomi mieti „bedenken, einsehen“ als mieli „innerer Sinn“ [5]) stammen. Mit Letzterem hat schon Hunfalvy [6]) das magyarische elme identificirt, so dass dieses also mit böles gleichstämmig ist. Der Wechsel zwischen der weichen labialen Muta und *m* ist in den ural-altaischen Sprachen ein sehr

[1]) Böhtlingk, Lex. p. 139, b.
[2]) Kasembeg, Edit. Zenker §. 109.
[3]) Schmidt, Grammat. §. 30, 116.
[4]) Schmidt, Lex. p. 215, c.
[5]) Schott, Über das Altaische etc., p. 143.
[6]) Finn és Magyar szók egybehasonlítása, p. 38.

geläufiger, namentlich vermeiden die türkischen Sprachen gern den anlautenden labialen Nasal. Vgl. mongolisch (modon), lappisch muorra, Suomi puu, magyarisch fa; mongolisch (bülijen) [1], „warm“, ostjakisch mēlek, magyarisch meleg; mongolisch (bi) „ich“, Suomi minä, syrjänisch me, tscheremissisch minj, mordvinisch mon, tatarisch من (min), türkisch بن (ben) etc. Wegen der Bedeutung endlich vergleiche man Sanskrit विद्वंस् (vidvaṁs) „weise“ von विद् (vid) „wissen“ und speciell das gleichfalls von seiner Wurzel losgerissene mongolische (bilik) [2] „Weisheit, Vernunft“.

10. Csinál „machen, thun“, Zweisylbigkeit und Endung weisen auf eine secundäre Bildung und insbesondere auf ein Denominativ. Die Wurzel liegt in dem jakutischen кыт [3] „thun, machen“. Das Magyarische behandelt die Form noch als hart, obgleich es den Vocal in *i* herabgesetzt und in Folge dessen den ursprünglichen Guttural *k* zu *cs* erweicht hat. Aus ersterem Umstande darf man vielleicht den Schluss ziehen, dass das harte magyarische *i* durch ein ы vermittelt werde. Wegen des Wechsels zwischen *k* und *cs* vergleiche man den gleichen Fall im magyarischen csend „Ruhe“, gegenüber dem tscheremissischen kän [4] „ruhen“, sich erholen.“ Mit Rücksicht auf das mongolische (kikü) [5] liesse sich vielleicht die Wurzel noch weiter verfolgen, und möglicher Weise auch ein Zusammenhang mit den in den tatarischen Sprachen (auch im Syrjänisch-Wotjäkischen) gebräuchlichen Formen كور (kür), كار (kar), قار (qar) „machen“, nachweisen.

11. Diadal „Triumph, Sieg“. Die Bedeutung muss ursprünglich Schlachtgesang = Siegesgesang, vielleicht letzteres von Haus aus, gewesen sein. Der zweite Bestandtheil ist an sich klar. Hingegen

---

[1]) Schmidt, Lex. p. 122, a.
[2]) Ebendas. p. 107, b.
[3]) Böhtlingk, Lex. p. 62, b.
[4]) Castrén, p. 65, b.
[5]) Schmidt, Lex. p. 115, c.

ist der erste Theil, dia, nicht blos im Magyarischen, sondern in den finnischen Sprachen überhaupt ohne Anhaltspunct. Dieser findet sich erst im Mongolischen, wo (dain)[1] „Krieg“ bedeutet. Noch näher läge es, das gleichfalls nur im Mongolischen nachweisbare 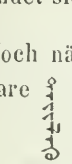 (deilekü)[2] „siegen, überwinden, die Oberhand gewinnen“, das sichtlich denominativ ist und folglich ein Nomen (dei) „Sieg“ oder „siegreich“ voraussetzt, zum Vergleiche herbeizuziehen, wenn nicht der Gegensatz der Vocale einiges Bedenken machen könnte.

12. Domb „Hügel, Anhöhe“. Auch dieses Wort findet, wenigstens in seiner harten Form, zunächst im Mongolischen (und durch dieses?) im Jakutischen seine nächsten Verwandten. Im Mongolischen ist (dobo)[3] „ein kleiner runder Berg oder Hügel“; sein Denominativ 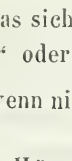 (doboicho) bedeutet „sich erheben, auf der Oberfläche hervorragen“. Diesem gegenüber bietet das jakutische TOMTOI[4] „sich erheben, aufschwellen“, das offenbar mit dem mongolischen Denominativ in naher Berührung steht, und folglich auf ein Nomen TOM (= TOMÓ?) = dobo = domb weist. Wenn das jakutische м Verflüssigung von б[5] ist, so lautete die Grundform ursprünglich tob, welches man daher als Wurzel ansehen darf. Aus jakutisch TOMTOI stammt TOMTOҘOP „erhaben, geschwollen“ und durch Zusammenziehung TOMTOP „Erhabenheit, Erhöhung“. Sollte demnach auch magyarisch dombor aus domb(o)(gh)or zu erklären sein? Mit weichen Vocalen besteht im Suomi typälet und typpyrä, im Türkischen تپه tepe), دپه (depe) und توبه (tübe) Hügel[6].

13. Erdő „Wald“. Im ganzen Sprachstamme findet sich kein Wort an das sich das magyarische erdő anknüpfen liesse. Hingegen

---

[1]) Ebendas. p. 263, b.
[2]) Ebendas. p. 272, c.
[3]) Ebendas. p. 278, c.
[4]) Böhtlingk, Lex. p. 97, a.
[5]) Böhtlingk, Grammat. §. 172.
[6]) Schott, Über das Altaische etc., p. 128.

ist der Zusammenhang sogleich erkennbar, wenn man erdő in zwei Wörter er + dő zerlegt, von denen zwar keines mehr selbstständig im Magyarischen fortlebt, die aber beide sich auf entsprechende türkisch-tatarisch-mongolische Elemente zurückführen lassen. Er nämlich lässt sich mit dem jakutischen ojyp [1]) „dichter Wald, Gehölz, Dickicht", dem syrjänischen vör, dem permischen vyr, dem wogulischen war (an der Tschiussowaja), wor (am Tscherdym), dem mordvinischen wir (auch an der Mokscha) welchen insgesammt von Klapproth [2]) die Bedeutung „Wald" gegeben wird, vereinigen. Neben diesen insgesammt mit *v* anlautenden Formen hat das türkische قورو (qorou) قورى (qori) „parc, bosquet" [3]), mit anlautendem Guttural, welches sich jenen gegenüber als ursprünglicher erweist, indem ق (q) wie auch sonst häufig und zwar nicht blos in diesem Sprachstamme in *v* abgeschliffen wurde [4]). Ausserdem besitzt das Mongolische und mit ihm das Jakutische eine einfache Form ᠣᠶᠢ (oi) „Wald, Gehölz", welches wenigstens dem jakutischen ojyp den Ursprung gegeben haben kann, vielleicht auch die des Anlautes verlustig gewordene einfachere Form von قورو selbst ist. Das Jakutische hat ferner тыа „Wald", welches ohne Zweifel nichts anderes als das mongolisch-türkisch-tatarische ᠲᠠᠭ (tak), طاغ, تاغ (tagh) ist. Vgl. jakutisch быа „Strick" = tatarisch باو (bau) = osman. باغ (bagh) = mongolisch ᠪᠠᠭ (bak) [5]). Im Mongolischen heisst ferner ᠲᠠᠶᠢᠭᠠ (oi taigha, aus tagh + gha?) „dichter Wald", in dessen letzterem Gliede man eine Ableitung aus tak, tagh um so weniger wird verkennen wollen, als auch das einfache osmanische طاغ bei Meninski mit der Bedeutung „mons, in confiniis sylva" aufgeführt wird (vgl. Böhtlingk, Lexicon s. v. тыа). Erdő ist somit

[1]) Böhtlingk, Lex. p. 23, a.
[2]) Asia polyglotta. Alf. Tab. XXIII.
[3]) Kiefer et Bianchi, II, p. 321, b.
[4]) Schmidt, Lex. p. 42, c.
[5]) Böhtlingk, Grammatik §. 120.

„Gehölz — Berg“. Die Schwächung des *t* in *d* findet in der Stellung zwischen Halbvocal und Vocal ihre Erklärung. Durch den Antritt des Suffixes ly=lik, das im Mongolischen wie im Tatarischen Adjectiva relativa bildet und dem türkischen lü gleichkommt, entstand Erdély (romänisch Ardealu) „Siebenbürgen“. Vergleiche mongolisch (tenggelik), türkisch-tatarisch دنكل (dingil) „Wagenachse“, magyarisch tengely und in Bezug auf den adjectivischen Gebrauch kevély.

14. Ért „vernehmen, verstehen, meinen“. Die anlautende Länge lässt nach der Analogie zahlreicher Fälle auf den Abfall eines vorausgehenden *j* (=*s* etc.) schliessen, und so stände wenigstens von lautlicher Seite nichts im Wege, unsere Wurzel an die von Schott[1]) zusammengestellten Formen Mandżu sere „wissen“, das offenbar das übergangene mongolische (serekü)[2]) „im Voraus wissen oder verstehen, eine gründliche Kenntniss haben; rathen; einsehen“ ist, türkisch سز (sez) für سر (ser) „denken“ und weiterhin mongolisch (sedkikü)[3]) „denken“ wovon (sedkil) „das Gemüth, der innere Gedanke, das Gewissen, das Denkvermögen“ anzuknüpfen. Hiernach trägt ért bereits, wie von vornherein zu vermuthen war, die Causalcharakteristik, und der eigentliche Stamm ér ist intransitiv. Berücksichtigt man ferner die Gewohnheit des Sprachstammes an den Wechsel zwischen harten und weichen Vocalen nicht minder als zwischen heilen und dumpfen eine Modification der Bedeutung zu knüpfen, so dürfte auch eine Zusammenstellung mit dem mongolischen (surtacho)[4]) nicht allzugewagt erscheinen. Dieses ist selbst eine Passivbildung von

[1]) Über das Altaische etc., p. 134, Anm.
[2]) Schmidt, Lex. p. 349, c.
[3]) Ebendas. p. 351, a.
[4]) Schmidt, Lex. p. 370, c.

(surcho)[1] „lernen, in Erfahrung bringen, fragen“, wovon (surak) „Erkundigung, Nachfrage, Nachricht“, das mit der Bedeutung „Nachricht, Gerücht“ auch ins Jakutische[2] übergegangen. Mit der Bedeutung „fragen“ = Nachricht einziehen, erscheint die Wurzel in dem türkisch-tatarischen صورمق (surmaq), صورامق (suramaq). Dass die starke Form dieser Wurzel im Mongolisch-Türkisch-Tatarischen in den finnischen Sprachen wirklich in die weiche übertrete, erhellt aus der Vergleichung des (abgeleiteten) mongolischen (suricho)[3] „versuchen, probiren“ (ein Reflexiv) mit dem Suomi yrttä „versuchen“, das gleichfalls den Abfall des Anlautes bietet, und dem magyarischen ki-sér-el, ki-sér-t. Die magyarische Bildung zeigt zugleich, wie die Sprache beflissen ist, das im Bewusstsein Getrennte auch formal aus einander zu halten. Bedenken gegen die Verbindung erregt sejdít.

15. Fér „Platz, Raum haben, hingelangen, hinkommen“. Die Form entspricht zunächst dem syrjänischen pyra, dem tscheremissischen por und dem mongolischen (orocho)[4] „hineingehen, angreifen, handgemein werden“. Das mongolische (baktacho)[5] „hineingehen, einen Raum einnehmen, passen, Platz finden“ scheint aber noch eine weitere Analyse zuzulassen, da diese Bildung selbst als ein Denominativ gefasst werden kann. Als Thema bliebe sodann ein Rest bak(-bai), das wie das Mandżu ba „Ort, Stätte“ bezeichnet haben muss, zu welchem sich fér als Denominativ verhielte. Was zunächst die mongolischen Doppelformen orocho und baktacho selbst betrifft, so darf man erstere um so sicherer auf denselben Stamm bak = bai (vgl. toch = si = a unter áll, taigha aus tak unter erdő) zurückführen, als ein unverstümmelter

[1] Ebendas. p. 6.
[2] Böhtlingk, Lex. p. 171, a.
[3] Schmidt, Lex. p. 339, c.
[4] Ebendas. p. 56, a.
[5] Ebendas. p. 99, b.

(baira) [1]) „Aufenthaltsort, Wahlplatz, Schlachtfeld“ vorhanden ist, zu welchem orocho das Denominativ bildet. Ein fernerer Beleg für die Denominativbildung von fér liegt in dem jakutischen баг [2]), welches zunächst aus dem mongolischen baktacho übertragen und gleichfalls die Stammform ohne *k* zeigt (vgl. kérkedik, térít). Fér ist demnach = ba-k-ar = bajar „an eine Stätte gelangen“.

16. Fejsze „Axt“, erscheint in dem permischen Dialekte an der Tschiussowaja als basin, bjäsin [3]). Ich sehe in dem ersten Theile desselben das aufgelöste fej = fő „Kopf, Haupt, Kolbe“ und in dem zweiten eine in ihren Elementen verkürzte Nominalform, entsprechend dem mongolischen (szüge [4]), jakutisch cÿrä Mandżu soukhe „Beil [5]), zu welchen das ostjakische seure [6]), Unt. Surg. sagre, Ob. Surg. sogri „hauen, hacken“ sich als Denominativ verhält.

17. Győz „siegen“. Steht scheinbar ganz vereinzelt, ist aber = Suomi voi-pi „können, vermögen“, wovon voi-pa „praevalens“, voi-tta, „siegen, überwinden“. Um den Zusammenhang zu begreifen, muss man auf das jakutische кыаі [7]) „die Oberhand gewinnen, überwinden, siegen“ zurückgehen. In den harten Formen entwickelt sich aus *q* (auch ch gesprochen) gewöhnlich *v*, wie in den weichen *k* zu *j* wird (s. unter ajtó). *J* selbst, wo es nicht mit dem folgenden Vocal verschmilzt, entwickelt sich weiter zu gy, namentlich wenn es selbst aus einem Guttural hervorgegangen [8]). Кыаі, győz, voitta sind übrigens Denominativa, deren Nominalthemata кыа, győ, vuo nicht mehr vorhanden sind.

18. Gyana-kodik „argwöhnen, misstrauen, Verdacht haben“. Der Palatal gy deutet auf ein vorausgegangenes *j*, sei

---

[1]) Ebendas. p. 97, a.
[2]) Böhtlingk, Lex. p. 127, a.
[3]) Klapproth, Asia polyglotta. Atl. Taf. XII.
[4]) Schmidt, Lex. p. 373, a.
[5]) Böhtlingk, Lex. p. 172, a.
[6]) Castrén, p. 95, b.
[7]) Böhtlingk, Lex. p. 60, b.
[8]) Sitzungsberichte der phil.-hist. Cl. Bd. X.

dieses nun primitiv oder — was wohl meist, wenn nicht immer der Fall — aus einem andern Consonanten hervorgegangen. Substituiren wir statt *j* ein primitives *s*, wie dies in türkischen Dialekten und namentlich in den finnischen Sprachen regelmässig entweder vorausgeht oder sich daraus entwickelt [1]), so erhalten wir das mongolische

(sanacho) [2]) „denken, gedenken, sich erinnern", türkisch-tatarisch صانمق (sanmaq), tscheremissisch śan „denken, meinen". Das jakutische Nomen санā [3]) (= mongolisch sanagha, sprich sanā) bedeutet „Gedanke, Absicht; Meinung, Gesinnung, Sinnesart; Gefühl; Sorgen; Verstand". Das Denominativ hat die Bedeutungen „denken, meinen; nachdenken; begreifen; etwas denken, für etwas halten". Hiernach entspricht derselben Wurzel mit gy (j) im Anlaut sowohl das magyarische gyana-kodik als (mit unverändertem Anlaut) szán, dessen Ableitung szándék „Absicht, Vorhaben, Vorsatz", ganz dem jakutischen санā „Absicht" parallel liegt. Vom jakutischen санā „Gedanke, Sorgen", stammt ferner das Denominativ санарҕā „trauern", welches wieder in dem magyarischen szán „bedauern, bemitleiden", seinen Gegensatz findet. Auffallend ist Spaltung derselben Stammform in zwei nach den Bedeutungen aus einander gehende Entwickelungen durch Differenzirung des Anlautes (vgl. áll), oder wäre eine der beiden Bildungen (wahrscheinlich die mit sz) eine entlehnte?

19. Haszon „Nutzen, Vortheil, Gewinn". Das Wort ist im Magyarischen keiner weiteren Zerlegung fähig, hat auch keine anderen Verwandten als seine eigene Nachkommenschaft. Deutet dieser Umstand auf Entlehnung, so gibt der Auslaut zugleich näheren Aufschluss über die Heimat des Fremdlings; die Endung *-n* ist nämlich vorzugsweise den türkisch-tatarischen Sprachen eigen, in denen sie das Reflexiv bildet. Wir gelangen hiernach zu dem türkisch-tatarischen قزانمق (qazanmaq), das „lucrari, quaestum facere, acquirere"

[1]) Böhtlingk, Grammatik §. 182.
[2]) Schmidt, Lex. p. 337, b.
[3]) Böhtlingk, Lex. p. 154, a.

bedeutet [1]). Die Stammwurzel قز (qaz) ist nicht weiter belegbar, lässt sich aber aus der vorliegenden Bildung in Verbindung mit dem jakutischen касас „Vorrath“ entnehmen. Hiernach muss قزانمق „sich einen Vorrath machen, für sich ansammeln“ bedeuten. Übrigens ist haszon zunächst = dem türkischen قزانج (qazandź) „Gewinn, Nutzen“.

20. Hazud „lügen“. Stellt man im Anlaute den harten Guttural u für z den weichen Dental her, aus denen sich beide entwickelt haben (vgl. asszony), so liegt die Form qad, chad dem mongolischen خوذال (chudal) [2]) so nahe, dass man die Identität nicht verkennen kann. Letzteres ist bereits ein abgeleitetes Nomen abstractum, das Simplex chud aber, auf das letzteres zurückgeht, ist nicht mehr im Gebrauche. Lügen heisst ferner im Mongolischen شغلدسو (chaghorcho) [3]), das sich recht wohl als Inchoativ aus einem vorauszusetzenden chagh (falsch? Falschheit?) fassen lässt. Sind hazud und chudal auf dieses zu beziehen?

Illik „ziemen, sich schicken, sich gebühren, passen, anstehen“. Gegen die Ursprünglichkeit der Wurzel zeugt schon der Doppelconsonant. Unter der Voraussetzung, dass eine Assimilation an *l* selbst stattgefunden habe, bleibt für den einfachen Stamm *il* zurück. Dieses fällt aber mit der türkisch-tatarischen Wurzel ايلمك (ilmek), الك (elmek), jakutisch ӣл [4]) „anknüpfen, einhängen“ zusammen. Hiervon lautet das Reflexiv الينمك (elinmek), jakutisch ӣлiн „sich anknüpfen, sich anhängen“. Die Bedeutungen berühren sich sehr nahe (vgl. „füglich“), und ihre thatsächliche Entwickelung scheint durch das Nomen mongolisch ايل (il) ايل (el) [5]), türkisch-tatarisch ايل (il) „gutes Einverständniss, Eintracht“

[1]) Böhtlingk, Lex. p. 84, b.
[2]) Schmidt, Lex. p. 173, b.
[3]) Ebendas. p. 132, c.
[4]) Böhtlingk, Lex. p. 37, a.
[5]) Schmidt, p. 28, c.

gesichert. Die lautliche Schwierigkeit ist nicht bedeutend, da Assimilationen, wie sie innerhalb der türkisch-tatarischen Sprachen gebräuchlich sind, sich auch sonst im Magyarischen nachweisen lassen (vgl. honnan für hondan, varr für tscheremissisch vurg, villa aus vilka etc.). Im Jakutischen geht н nach l in l über; man sagt also illäöiн, illäɣiн, illäp für tatarisch النامن (elnämen), الناسن (elnäsen), النار (elnär) [1]).

22. Imád „anbeten“. Die Form deutet auf ein Denominativ dessen Stamm, nach der anlautenden Länge zu schliessen, eine Zusammenziehung erlitten haben muss. Beiden Forderungen genügt die Anknüpfung an das tscheremissische kumal [2]) me inclino, incurvor, das die Evangelienübersetzung mit den Bedeutungen „niederfallen, verehren, anbeten“ gebraucht. Kuma-l selbst geht zurück auf kuma, eine Nominalform die aus einer Wurzel ku entstand. Diese ist im Türkisch-Tatarischen قومق (qomaq) [3]) placer, mettre, poser, wirklich vorhanden, und muss auch aus dem tscheremissischen ki, cubo, jaceo und dem syrjänischen kui-la „liegen“ erschlossen werden. Auf kuma führt auch das Suomi kumarta „sich bücken, neigen, verehren, Ehrerbietung bezeugen“. Die Entwickelung der Form ist demnach kumá-d = jumád = ímád. Beleg für die Richtigkeit scheint das türkische ياتمق (jatmaq) [4]) „sich legen, liegen“, wenn es auf قومق bezogen werden darf.

23. Ír „schreiben“. Der lange Vocal erregt wenigstens den Verdacht, dass die Wurzel nicht mehr in ihrer primitiven Gestalt vorliege. Stellen wir ein *j* vor *i* her und führen dieses auf seine sonst gewöhnlichen Quellen zurück, so gelangen wir zu den Formen kir und sir. In beiden Formen begegnen uns nun Bildungen deren Zusammenhang mit ír deutlich ist. Mit anlautendem k erscheint im Mongolischen كۆرك (kürük) [5]) „Gemälde, Bild, Porträt“, im

[1]) Böhtlingk, Grammatik §. 192.
[2]) Castrén, p. 65, a.
[3]) Kiefer et Bianchi, l. p. 530, a.
[4]) Böhtlingk, Lex. p. 162, a.
[5]) Ebendas. p. 185, c.

Suomi kirja, schwedisch-lappisch kirje, finnmärkisch girje, „Buch, Schrift“ neben kirjoitta „schreiben, zeichnen“ und kirjawa „bunt“, im Syrjänischen giź [1]) „schreiben“ (ź = r). Mit *s* statt *j* beginnen das syrjänische ser „etwas Buntes“, sera „bunt“, seredla „bunt machen, malen“, das mordvinische syrma „Schrift“, das tscheremissische śir „schreiben“ und das jakutische сурук [2]) „Schrift, Brief, Buch“ und cypyi „zeichnen, malen, schreiben“. Dass beide Bildungen aber zusammengehören, zeigt der Umstand, dass ihr Mittelglied mit anlautendem *j* sich nicht blos in dem Türkisch-Tatarischen يازمق „schreiben“ nachweisen lässt, sondern wird noch insbesondere durch die dem angeführten kürük parallele Nebenform جزيق (dźiruk, mit der gewöhnlichen Entwickelung der Aussprache) [3]) „Gemälde, Zeichnung“, mit dem Verbum جزيوجو (dźirucho) „zeichnen, malen“ erwiesen. Hieraus folgt zugleich, dass die mit *k* anlautende Form die primitive ist, weil wohl *s* aus *j* und zwar in vielen der hierher gehörigen Sprachen regelmässig hervorgeht, aber nicht umgekehrt *k* aus *j*. Diese Vertretung von *k* und *s*, auf die uns bereits ak „öffnen“ neben aña „offen“ (s. ajtó) geführt, findet sich ferner in dem jakutischen āc „weiss“, neben dem sonst gebräuchlichen türkischen آق (aq). worauf Böhtlingk, obgleich zweifelnd [4]), aufmerksam macht, ist aber überhaupt viel allgemeiner. Man vergleiche z. B. die jakutischen Properativa auf -хтā [5]) mit den in den westfinnischen Sprachen gebräuchlichen auf -st, -śt, den türkischen Infinitiv auf مق (maq), مك (mek), mit dem tscheremissischen auf maś etc. und man wird dem Umfang dieser besonders für die Wortbildungslehre höchst wichtigen Vertretung einen viel grösseren Spielraum einräumen müssen.

24. Ír „Salbe“. Mit dem bereits mehrfach in Anspruch genommenen Abfall eines Consonanten zur Erklärung einer Länge identificirt

---

[1]) Castrén, p. 140, a.
[2]) Böhtlingk, Lex. p. 171, a.
[3]) Schmidt, Lex. 305, b.
[4]) Böhtlingk, Grammatik §. 187.
[5]) Ebendas. §. 185.

sich die magyarische Bildung als getreues Ebenbild mit dem tscheremissischen śyr der Evangelienübersetzung, wovon śer (Castrén), śre (Evangelienübersetzung) „salben“. Das mongolische (sürćikü) „bestreichen, überstreichen“ ist Derivat. Den Stamm bietet das türkische سورمك (surmek) „tirer, étendre en long; frotter, oindre.“

25. Írigy, irigy „neidisch, schelsüchtig“. Die Form mit dem langen Anlaute als ursprünglich angenommen, lässt sich gegen die Zusammenstellung mit dem mongolischen (characho)[1] „schauen, sehen“, wovon das jakutische xapax „Auge“ stammt, um so weniger etwas einwenden, als dieselbe Begriffsentwickelung bereits in dem Mongolisch-Türkisch-Tatarischen eingetreten ist. Auf xapax nämlich und seiner vorauszusetzenden türkischen Parallelform ruht das Denominativ jakutisch xapai[2] „Sorge tragen“, das mit dem türkisch-tatarischen قرامق (qaramaq) „regarder, observer“ zusammenfällt. Das mongolische Adjectiv (charatu) (charatai)[3] hat bereits die Bedeutung „neidisch“ und auch im Jakutischen ist xapax бäстäх[4] „einer der ein böses Auge besitzt, neidisch“.

26. Kasza „Sense“. Zunächst das slawische коса. Dieses ist aber selbst wie vieles andere, Entlehnung aus ural-altaischem Sprachgut. Die Wurzel liegt in dem mongolischen (chaducho)[5] „Getreide schneiden, mähen, ernten“, wovon (chadughar) „Sichel“. Mit fortgeschrittener Entwickelung erscheint

[1] Schmidt, Lex. p. 139, a.
[2] Böhtlingk, Lex. p. 81, a.
[3] Schmidt, Lex. p. 140, a
[4] Böhtlingk, Lex. p. 81, a.
[5] Schmidt, Lex. p. 144, a.

dieselbe in (chadźighur), mit dź statt *d*, unter Vermittelung eines ᠵ (*j*), welche unserer Form noch näher steht. Zugleich ergibt sich, dass kasza und kés (Messer) auf dieselbe Stammwurzel zurückgehen die nur durch die auch sonst häufig vorkommende Vocalspaltung, um Schattirungen des Begriffes zu bezeichnen, in zwei Reihen auseinanderging [1]).

27. Kény „Willkür". Im Jakutischen ist көҥӱл „frei, unabhängig; befugt; Freiheit; Befugniss; Wille; nach freiem Willen, von selbst. Dieselbe Bedeutung zeigt das türkisch-tatarische كونكول (köngül) [2]). Da im Mongolischen und Türkisch-Tatarischen (s. oben unter ajtó) öfter der gutturale Nasal an die Stelle der Muta tritt, so fällt der vorauszusetzende Stamm көҥ, كونك mit der mongolischen Wurzel 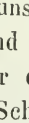 (kügikü) [3]) „angereizt sein, geweckt oder aufgemuntert sein", zusammen. Die Vertretung des gutturalen Nasals durch den palatalen im Magyarischen endlich findet sich auch sonst häufig; vgl. ostjakisch aña mit magyarisch anya, jakutisch ыныр, magyarisch nyereg etc.

28. Kérkedik „sich prahlen, sich brüsten." Vorliegende abgeleitete Wurzelbildung zeigt, wie schwer die Identificirung von Wörtern verschiedener Sprachen desselben Stammes oft werden könne, wenn die Zwischenglieder nicht hinreichend vorhanden sind. Im Jakutischen besteht 1. кіäркä [4]) „prunken, den Stutzer machen". Dieses bildet den Übergang zu dem mongolischen 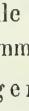 (kekerekü) [5]) „geputzt sein". Kekerekü ist offenbar das Denominativ aus (keke) [6]) „hübsch, zierlich". Der Stufengang der Entwickelung ist dabei folgender: keke (hübsch); kekerekü (hübsch werden) = jakutisch кіäр mit Ausstossung des Gutturals. Aus кіäр

---

[1]) Schott: Über das Altaische etc., p. 108.
[2]) Böhtlingk, Lex. p. 57, b.
[3]) Schmidt, Lex. p. 182, a.
[4]) Böhtlingk, Lex. p. 66, b.
[5]) Schmidt, Lex. p. 148, c.
[6]) Ebendas. p. 148, c.

stammt mittelst des Suffixes ка (кä) gebildet das jakutische кіäркä [1]), кіäрrä „Putz“. Hieran schliessen sich die neuen Denominative jakutisch кіäрräi (mittelst *i* abgeleitet) und magyarisch kérked (mittelst *d* gebildet). Die Grundform keke selbst ist eine Reduplication aus (ke) [2]) „hübsch, geputzt“. Die Länge des Vocals, welche dem jakutischen iä entspricht, ist gegen die unmittelbare Verbindung von ke und kiär, kér. 2. кіcipriä „prahlen“, mongolisch kügürgekü) [3]) „prahlen, sich über andere erheben, windbeuteln“, das auf eine Grundform kügür „hoch“ (vergl. tscheremissisch yk-śe „altus“) führt. 3. кіäрräi, mit derselben Bedeutung. Hiermit vergleicht Böhtlingk [4]) das mongolische

kergeikü [5]) „stolz sein, auf Rang und Titel Anspruch machen, damit gross thun“. Da auch das lappisch-finnmärkische goargotet [6]) „sich prahlen“ besitzt, so wird man aus den beiden letzten hochasiatischen Formen, an welche die magyarische schon wegen der Übereinstimmung der Bedeutungen angeschlossen werden muss, die mit dem dunklen Vocale im Mongolischen wählen müssen, zu der sich die zweite mit dem hellen Vocale ungefähr so verhalten mag wie die magyarische zur lappischen [7]).

29. Költöz „ziehen, wandern“. Die der Bedeutung nach entsprechende Wurzel lautet im Türkisch-Tatarischen كوچمك (küćmek), jakutisch кöс [8]) „seinen Wohnort verändern, umherziehen“, das wieder dem mongolischen (kesükü) [9]) „sich umhertreiben etc.“ gegenübersteht. Die Schwierigkeit der Form betrifft den Zischlaut. Költöz nämlich scheint wie vál-toz gebildet, so dass

---

[1]) Böhtlingk, Lex. p. 66, b.
[2]) Schmidt, Lex. 146, c.
[3]) Ebendas. p. 182, c.
[4]) Böhtlingk, Lex. Nachträge, p. 180, b.
[5]) Ebendas. 152, c.
[6]) Stockfleth, Lex. p. 516, b.
[7]) Hunfalvy, Finnés Magyar szók egybehasonlitása, p. 10.
[8]) Böhtlingk, Lex. p. 60, a.
[9]) Schmidt, Lex. p. 154, c.

l = *s* ist. Nun ist zwar der Wechsel zwischen *z* und *l*, in wie ferne beide aus *d* hervorgehen, ein organischer, nicht aber der zwischen *l* und hartem *s*. Da im Mongolischen auch eine harte Form (cholki-

tacho) [1] = Suomi kulke [2] besteht, worin *l* statt *s* erscheint, liegt es am nächsten *l* neben *z* zu erklären.

30. Leng „wiegen, wehen, schwanken, schweben". Der Bedeutung nach scheint es zu leb „flattern der Flamme", lebbte „fächeln, wedeln", lebben „leicht auffliegen", lebeg „schweben", lebke „leicht schwebend, flatterhaft", lebel „Lüftchen", lepe, lepke, lipen „Schmetterling" zu gehören und in dem harten lobog seinen Gegensatz zu besitzen. Der Stamm müsste sonach leb, mit Verkürzung le gewesen sein. Auf denselben Stamm le führen aber auch Suomi le-ntä „fliegen", linta „Vogel", lappisch lablok, tscheremissisch lepä „Schmetterling", syrjänisch lebala „volo", tscheremissisch lyl't „tollo". Ihren gemeinsamen Mittelpunct bildet das mongolische (dabicho) 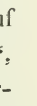

(debikü) „voltiger en l'air, battre de l'aile", wovon das jakutische дai [3] „flattern" stammt. Leng ist daher in le + ng zu zerlegen wie boro-ng, kere-ng etc.

31. Menny „Himmel". Mit gleicher Form und Bedeutung erscheint nur noch im Mordvinischen mänel (bei Klapproth [4] menil, menen). Sonst ist das Wort in dieser Bedeutung den ural-altaischen Sprachen fremd. Dafür erscheint im Mongolischen das lautlich einstimmende 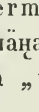 (möngge) „ewig unveränderlich". Bei den

Jakuten bedeutet мāҥä „gross, unermesslich", мāҥä таҥара „der unermessliche Himmel". Böhtlingk [5] führt die Bedeutung von мāҥä durch Vergleichung des jakutischen ölöөт мāҥä ӯта „wiederbelebendes Wasser" mit dem bei den

---

[1] Ebendas. p. 168, c.
[2] Schott, Über das Altaische etc., p. 115.
[3] Ebendas. p. 114, a.
[4] Asia polyglotta, Atl. Taf. XVI.
[5] Lex. p. 148, a.

Burjäten gebräuchlichen Ausdrucke (möngge usun) „ewiges Wasser“ auf die im Mongolischen gebräuchliche zurück. Menny ist daher „der ewige, unvergängliche“. Doch ist eine weiter zurückliegende Wurzel nicht nachweisbar.

32. Oktat „belehren, unterrichten, unterweisen“. Die Wurzel ok, welche nach Entfernung des Causalsuffixes übrig bleibt, erscheint in der erweichten Form im Tscheremissischen ung-l „verstehen, begreifen“, wovon die Evangelienübersetzung häufigen Gebrauch macht, als ucha in dem Mongolischen (uchacho) [1]), „verstehen, fassen, begreifen“, einem Denominativ aus dem vorauszusetzenden (ucha) „Verstand“, als ung in dem Verbum (ungsicho) [2]) „lesen, etwas auswendig hersagen“, dessen Identität durch das türkisch-tatarische اوقومق (oqumaq) „lesen“ gesichert ist. Der Stamm scheint daher von ok „Ursache, Grund“, mongolisch (uk) „Stamm, Herkunft, Anfang, Ursprung“ getrennt werden zu müssen.

33. Ösmer, ösmér (ismer, ismér) „kennen, erkennen, bekennen“. Das ganze Gepräge ist fremdartig und daher eine echt magyarische Etymologie von vornherein unwahrscheinlich, wenn gleich die Elemente derselben vorhanden sein werden. Ich vergleiche zunächst das wotjakische [3]) wizjmo „klug, verständig, vernünftig“. Das Adjectiv geht zurück auf wizj „Verstand, Weisheit, Einsicht“, das im tscheremissischen oś „intellectus, memoria“, osman. اوص „intelligence, esprit“, dem osttürkischen ايس (is) „Geist, Verstand“ = magyarisch ész wiederkehrt. Statt *s* erscheint auch im Mongolischen (ōi) = jakutisch öi „Gedächtniss“ = türkisch-tatarisch اوى (ui) „Gedanke“, *i* [4]).

[1]) Schmidt, Lex. p. 47, b.
[2]) Ebendas. 45, c.
[3]) Wiedemann, p. 338, b.
[4]) Böhtlingk, Lex. p. 26, a.

Es ist daher das mordvinische ojme „Geist“ = magyarisch eszme. Die Form vizjmo = ojme = eszme ist mittelst -*r* zu einem Denominativ weiter gebildet worden. Man vergleiche noch das tscheremissische äśindär, recordari (intransitiv und transitiv). Die Schreibung mittelst é ist die richtigere.

34. Pajtás „Kamerad“. In dem letzten Theile ist das türkisch-tatarische داش „compagnon, collègue“ deutlich. Der erste Theil muss das gleichfalls türkische پای (pai) „part, portion, lot“ enthalten, so dass pajtás = particeps ist. Das zweite Element wenigstens lässt sich auch im Magyarischen nachweisen. Das türkische داش nämlich ist tscheremissisch tos, cognitus, notus, von dem der Übergang zu der magyarischen Wurzel tud keiner weiteren Schwierigkeit unterliegt. Tos führt seinerseits auch auf das jakutische дoҕop [1]) „Freund, Gefährte“ (wegen r = s vergl. tscheremissisch kié = kér). Dies würde eine weitere Analyse von tud erlauben.

35. Remény „Hoffnung“. Scheidet man das Ableitungssuffix ény ab, so ist der Rest re der die Wurzel vorstellen muss, nicht blos im Magyarischen, sondern in allen verwandten Sprachen überhaupt ohne allen Anklang. Ergänzt man re durch ein voraustretendes *e* zu ere, so steht dieses vollkommen dem jakutischen äpäh „hoffen“ gleich. Letzteres ist selbst ein Reflexiv und die einfache Form desselben in dem mongolischen ᠡᠷᠡᠬᠦ (erekü) [2]) enthalten. Berücksichtigt man ferner das mongolische Denominativ ᠡᠷᠡᠮᠰᠢᠬᠦ (eremsikü) [3]) „hoffen, erwarten“, welches auf die Wurzel er „Kraft“ die einer grossen Anzahl von Derivaten zu Grunde liegt, zurück geht, so wird auch erekü noch als abgeleitet zu betrachten sein. Dies erlaubt remény auch im Magyarischen mit erő in Zusammenhang zu bringen.

---

[1]) Ebendas. p. 115, b.
[2]) Ebendas. p. 17. b.
[3]) Schmidt, Lex. p. 31, a.

Gelesen:

Über Semitismus und Germanismus.

Von dem c. M., Hrn. Prof. **Goldenthal.**

Von den in der Sitzung vom 24. Mai Vorgeschlagenen haben Seine k. k. Apostol. Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. October l. J. zum wirklichen Mitgliede dieser Classe:

Gottfried Freiherrn von Ankershofen, pensionirten Appellations-Gerichts-Secretär zu Klagenfurt, zu ernennen, und zugleich die von der Akademie getroffenen Wahlen:

a. zum Ehrenmitgliede im Auslande

des Geheim. Raths und Professors Dr. August Böckh zu Berlin;

b. zum correspondirenden Mitgliede im Inlande

des Joseph Aschbach, Professors der Geschichte an der k. k. Universität zu Wien;

c. zu correspondirenden Mitgliedern im Auslande

des Edélestand Du-Méril zu Paris, und
des Wilhelm Wattenbach, k. preuss. Archivars zu Breslau

zu genehmigen geruht.

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(JULI.)

Académie des sciences etc. de Dijon. Mémoires 1854.

Akademie, k., v. Wetenschappen, Verhandelingen. Deel II, Amsterdam 1855; 4°.

„ „ Verslagen en Mededeelingen. Deel III, Nr. 1—3.

„ „ Catalogus der Boekerij. Aflev. 1

Akademie, k., Vetenskaps, Handlingar. 1852, 1853. Stockholm 1854; 8°.

„ „ Öfversigt 1853.

Anderson, N., Ars-Berättelser i Botanik. 1820—1838. Stockholm 1852; 8°.

Annales des universités de Belgique. 1851, 1852. Bruxelles 1854; 8°.

Annali dell' instituto di corrispondenza archeologica. Vol. 5, 6.

Année académique de l'Université de Liége. 1854.

Archiv der Mathematik und Physik von Grunert. Th. XXIV, H. 3.

Bern, Universitätsschriften aus dem Jahre 1854.

Bland, Miles, Algebraical problems, producing simple and quadratic equations with their solutions. 9. ed. London 1849; 8°.

— Mechanical problems etc. London 1828; 8°.

— Geometrical problems etc. 4. ed. London 1842; 8°.

— The elements of Hydrostatics etc. 2. ed. Cambridge 1827; 8°.

Boheman, C. H., Årsberättelse om framstegen i insekternas, Myriapodernas etc. Naturalhistoria. 1851—1852. Stockholm 1854; 8°.

Bullettino dell' Instituto di corespond. archeolog. 1848, 1849.

Catalogo delle opere d'arte contenute nella sala delle sedute dell' I. R. Accademia di Venezia. Venezia 1854; 8°.

Cimento, il nuovo. Giornale di fisica, etc. Nr. 6, 7.

Cosmos, Vol. 7, Nr. 1—4.

Edlund, C., Berättelse om framstegen i Fysik 1851. Stockholm 1854; 8°.

Flora, 1855. Nr. 13—26.

Gesellschaft, antiquarische, in Zürich. Mittheilungen. Bd. VII, Heft 6—8, IX. Abtheil., I, Heft 2, 3. II, 1—4 X.

Gesellschaft, k. k. mähr.-schles., des Ackerbaues etc. Mittheilungen. 1855. Nr. 1—26.

Gesellschaft, naturforschende, in Danzig. Neueste Schriften, Bd. V, Heft 2.

Gesellschaft, k. sächsische, d. Wissenschaften. Berichte über die Verhandlungen der math.-phys. Classe. 1854. Heft 1, 2.

Gesellschaft, k. sächsische, der Wissenschaften. Abhandlungen der math.-phys. Classe. Bd. IV, Bogen 31 — Ende.

Goldenthal, Jak. Das Morgenland. Jahrg. I. Quart. 1. Wien 1855; 4°.

Jahrbuch, neues, für Pharmacie etc. Bd. III, Heft 4.

Jahresbericht über die Fortschritte der Chemie, von Liebig und Kopp. 1854. Abth. 1 und 2.

Johnson, Manuel. Astronomical and meteor. Observations made at the Radclife Observatory. Vol. 14. Oxford 1855; 8°.

Karsten. Die Fortschritte der Physik etc. Jahrg. 8.

Magazin, neues lausitzisches. Bd. 31, Lief. 3—5.

Malacarne, Giamb., I rapporti che i poligoni regolari uno di un lato più dell' altro inscritti e circoscritti hanno fra essi ed il cerchio col mezzo dei quali si ottengono proporzioni che danno la soluzione geometrica di problemi tenuti per insolubili. Vicenza 1855; 8°.

Memorie dell' Accademia di Bologna. Tom. 5.

Monumenti inediti pubblicati dall' instituto di corrispondenza archeolog. 1848, 1849.

Museum Francisco-Carolinum. 15. Jahresbericht.

Nachrichten, astronomische. 958—966.

Notizia breve intorno alla origine della confraternità di S. Giovanni Evang. in Venezia. Venezia 1855; 8°.

Perrey, Alexis. Note sur les tremblements de terre, ressentis en 1853. (Bulletin de l'Académie de Belgique. T. 21.)

Petřina, Franz, Mittheilungen aus dem Gebiete der Physik. Mit 3 Tafeln. Prag 1855; 4°.

Phillips, Georg, Kirchenrecht. Bd. I, 3. Aufl. Regensburg 1855; 8°.

Piercot, État de l'instruction supérieure. Bruxelles 1853; 8°.

Rendiconto delle sessioni dell' Accademia di Bologna. 1853/54.

Scheerer, Th., Beiträge zur näheren Kenntniss des polymeren Isgomorphismus s. l. et d.

Société française pour la conservation des monuments historiques. Séances en 1854.

Société R. des sciences de Liége, Mémoires. Vol. 9.

Society, Asiatic of Bengal, Journal. 1854, Nr. 7, 1855, Nr. 1.

Society astronomical, of London, Memoirs. Vol. 23.

„ „ Monthly notices. Vol. 14.

Sunderval, C., Berättelse om framstegen i Vertebrerade djurens naturalhistoria ect. 1845—50. Stockholm 1853; 8°.

Verein, histor., der Orte Lucern ꝛc. Der Geschichtsfreund. Lief. 11.

Verein für hamburgische Geschichte, Zeitschrift. Neue Folge. Bd. I, Lief. 1.

Verein, histor., für Niedersachsen, Archiv. Jahrg. 1852, Heft 1.

— Urkundenbuch. Abth. 2, Heft. 1.

— Jahresbericht 15.

Verein, histor., von und für Oberbayern, Archiv. Bd. XV, Lief. 1.

Weitenweber, Wilh., Über des Marsilius Ficinus Werk: De vita studiosorum etc. Prag 1855; 4°.

Wikström, Joh., Ars-Berättelser om Botaniska Arbeten ect. 1850. Stockholm 1854; 8°.

AS 142 A53 Bd.17
Akademie der Wissenschaften, Vienna. Philosophisch-Historische Klasse
Sitzungsberichte

CIRCULATE AS MONOGRAPH

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY
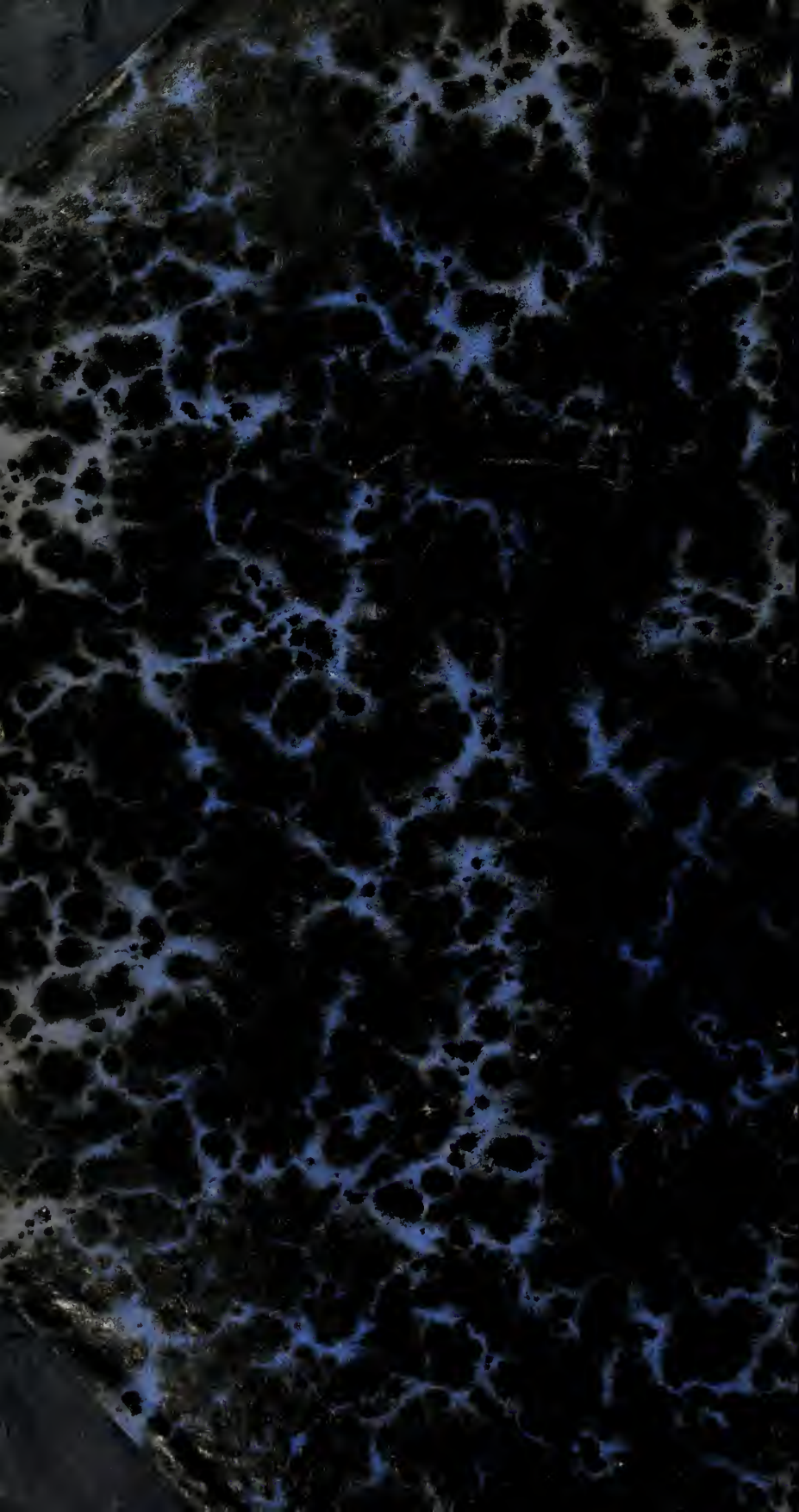
CIRCULATE AS MONOGRAPH